

# **Familie und Beratung**

## **Familienorientierte Beratung zwischen Vielfalt und Integration**

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats  
für Familienfragen beim  
Bundesministerium für Familie und Senioren

# Gliederung

	Seite
<b>Einleitung</b> .....	1
<b>I. Grundlagen und Abgrenzungen</b> .....	
1. Zum Begriff der Beratung.....	7
1.1 Beratung als spezifische Interventionstechnik.....	7
1.2 Ziele von Beratung im psychosozialen Bereich.....	8
1.3 Methoden der Beratung.....	8
1.4 Weitere Arbeitsformen im Zusammenhang von Beratung.....	9
1.4.1 Präventive Arbeitsformen.....	10
1.4.2 Korrektive Arbeitsformen.....	11
1.5 Zur Abgrenzung von Beratung, Prävention und Therapie.....	11
1.5.1 Beratung und Prävention.....	12
1.5.2 Beratung und Therapie.....	12
1.6 Die institutionelle Rahmung von Beratung.....	13
2. Beratungsfelder im Überblick.....	15
2.1 Familienberatung als Bestandteil von Hilfen für Familien.....	15
2.1.1 Krisenbezogene Familienberatung.....	15
2.1.2 Problembezogene Familienberatung.....	17
2.1.3 Präventive Familienberatung.....	17
2.2 Angebotsformen von Familienberatung.....	18
2.3 Arbeitsfelder familienorientierter Beratung.....	20
2.3.1 Themen der Familienberatung: eine exemplarische Bestandsaufnahme.....	20
2.3.2 Familienberatung im Kontext unterschiedlicher Lebensbereiche....	22
2.4 Familienberatung als ganzheitlicher Beratungsansatz.....	26
3. Zur Methodik und Professionalisierung von Familienberatung.....	26
3.1 Methodik der Familienberatung.....	26
3.1.1 Familienberatung als geplanter Prozeß.....	28
3.1.2 Individuenzentrierte oder familienbezogene Problemsicht.....	29
3.1.3 Der Beratungsprozeß.....	30
3.1.4 Beratungskompetenzen.....	32
3.2 Professionalisierung der Familienberatung.....	35
3.2.1 Voraussetzungen für Professionalisierung.....	35
3.2.2 Erfordernisse einer Professionalisierung der Familienberatung.....	39

## II. Entwicklung und Rahmenbedingungen

4.	Die Entwicklung von Familienberatung und ihre Hintergründe	41
4.1	Quantitative Aspekte der Entwicklung von Familienberatung in den alten Bundesländern	41
4.2	Bedingungen und Hintergründe der Entwicklung von Familienberatung	46
4.2.1	Gesellschaftliche Veränderungen	49
4.2.2	Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur	54
5.	Familienberatung in öffentlicher und freier Trägerschaft	61
5.1	Trägerschaft und Organisation	61
5.2	Anlässe und Gründe der Beratung	62
5.2.1	Erziehungsberatung	63
5.2.2	Jugendberatung	65
5.2.3	Familien- und Lebensberatung	66
5.2.4	Sexual-, Schwangeren- und Familienplanungsberatung	67
5.2.5	Präventive Aufgaben	68
5.3	Inanspruchnahme von Beratung	68
5.3.1	Erziehungsberatung	68
5.3.2	Familien- und Lebensberatung	70
5.4	Personelle Ausstattung	71
5.5	Finanzierungsprobleme familienorientierter Beratung	72
5.6	Erreichbarkeit des Beratungsangebots	73
6.	Rechtliche Aspekte und Probleme des Beratungswesens	74
6.1	Rechtliche Grundtypen von Beratung	74
6.2	Öffentliche, freie und gewerbliche Träger	75
6.3	Zustandekommen eines Beratungsverhältnisses	78
6.3.1	Freiwillige Beratung - insbesondere Anspruch auf Beratung	78
6.3.2	Erzwungene Beratung	79
6.4	Geheimnis- und Datenschutz	80
6.5	Überlegungen zur Weiterentwicklung des Beratungsrechts	83
7.	Volkswirtschaftliche Überlegungen zur Familienberatung	84
7.1	Stellenwert wirtschaftlicher Aspekte der Familienberatung	84
7.2	Zum Bedarf an Familienberatung in ökonomischer Perspektive	85
7.3	Staatliche Intervention durch Regulierung und/oder Subventionierung des Angebots an Familienberatung	87
7.3.1	Die ökonomisch-theoretische Begründung für eine staatliche Intervention	87
7.3.2	Eine praxisbezogene (historische) Begründung für ein staatliches Engagement bei der Familienberatung	88

### III. Ausgewählte Beratungsfelder

8.	Beratung in der Jugendhilfe - Neue Perspektiven durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).....	91
8.1	Einleitung.....	91
8.2	Intentionen des KJHG.....	91
8.3	Beratung als Leistungsangebote in JWG und KJHG.....	92
8.3.1	Beratung als Leistungsangebote im Vergleich von JWG und KJHG	93
8.3.2	Beratung als Teil des sozialpädagogischen und Verwaltungshandelns.....	95
8.3.3	Institutionelle Beratung im KJHG.....	97
8.4	Einige Gesichtspunkte zur Gestaltung der Ausführungsregelungen zum KJHG.....	100
8.4.1	Vereinheitlichung der Fördergrundlage für familienbezogene Beratungsdienste.....	100
8.4.2	Sicherung eines regional bedarfsdeckenden Beratungsnetzes.....	100
8.4.3	Erhöhung der Anteile an präventiver Beratungstätigkeit.....	101
8.4.4	Trennung von Kontrollen bzw. Entscheidungen und Beratung.....	102
9.	Schwangerenberatung.....	103
9.1	Der Schwangerschaftskonflikt.....	103
9.2	Rechtliche Rahmenbedingungen der Schwangerschaftskonfliktberatung.....	104
9.2.1	Die Gesetzeslage in den neuen Bundesländern.....	105
9.2.2	Die Gesetzeslage in den alten Bundesländern.....	106
9.2.3	Entwurf des „Schwangerenberatungsgesetzes“ und die Diskussion seitens der freien Träger (1988).....	110
9.3	Das Beratungsverständnis der freien Träger.....	112
9.4	Erwartungen an den gesamtdeutschen Gesetzgeber.....	116
9.4.1	Die Priorität von Prävention.....	116
9.4.2	Sexualpädagogik und Schwangerenberatung als flankierende Maßnahmen.....	119
9.4.3	Trägerschaft und Organisation der Schwangerenberatung.....	122
10.	Schuldnerberatung.....	124
10.1	Einleitung.....	124
10.2	Die Entwicklung des Beratungsbedarfs.....	127
10.3	Rechtliche Rahmenbedingungen der Schuldnerberatung.....	130
10.4	Die Angebote an Schuldnerberatung.....	136
10.5	Beratung in den Schuldnerberatungsstellen der Sozialarbeit.....	137
10.6	Die Integration der Schuldnerberatung in eine Familienberatung..	140
10.7	Schlußfolgerungen.....	143

#### **IV. Perspektiven und Empfehlungen**

11.	Voraussetzungen und Perspektiven einer pluralen und integrativen Familienberatung.....	145
11.1	Flexibilität von Beratungsangeboten.....	145
11.2	Pluralität von Beratungsangeboten.....	146
11.3	Beratung zwischen Therapie und Prävention.....	147
11.4	Transparenz des Beratungsangebots.....	148
11.5	Modelle der Integration familienorientierter Beratung.....	150
11.6	Sicherung der Qualität von Beratungsangeboten.....	153
12.	Empfehlungen.....	154
	Literaturverzeichnis.....	160

# Einleitung

Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie und Senioren wendet sich mit dem Gutachten „Familie und Beratung - Familienorientierte Beratung zwischen Vielfalt und Integration“ an die politische Öffentlichkeit, weil er

- die Förderung und Gestaltung der familienorientierten Beratung als ein wichtiges familienpolitisches Anliegen ansieht,
- die zunehmende Unübersichtlichkeit der familienorientierten Beratungsangebote für kaum noch verantwortbar hält,
- die gegenwärtigen gesetzgeberischen Initiativen zur Neuregelung der Familienberatung im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der Schwangerenberatung und der Überschuldung im privaten Bereich als eine geeignete Gelegenheit für die Gesetzgebung betrachtet, die Vielfalt der familienorientierten Beratung übersichtlicher zu gestalten und stärker zu integrieren,
- die Sicherung der Qualität von Familienberatung durch die Einführung und Überprüfung verbindlicher Standards der Aus- und Weiterbildung für unerlässlich hält.

Der familienpolitische Begründungszusammenhang familienorientierter Beratung ergibt sich aus den in unserem Staat garantierten Grundrechten des Menschen, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegt sind. Insbesondere die Artikel 2 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) und 6 GG (Schutz von Ehe und Familie) in Verbindung mit der Sozialstaatsverpflichtung in den Artikeln 20 und 28 GG verpflichten den Staat, die Familie materiell (z.B. durch Familienlastenausgleich und Erziehungsgeld) und rechtlich (speziell durch das Ehe- und Familienrecht) zu schützen und so die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Entfaltung der Persönlichkeit von Kindern, Müttern und Vätern zu schaffen, und dabei auch die Ausfüllung dieses Rahmens durch psychosoziale Beratung zu erleichtern.

Die zunehmende Komplexität der Lebensverhältnisse wie die wachsende Offenheit der Beziehungsgestaltung und die Vielfalt der Familienformen haben den Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland in den letzten 25 Jahren wiederholt veranlaßt, die familienrechtlichen wie die sexualstrafrechtlichen Regelungen des Zusammenlebens den veränderten Verhältnissen entsprechend weiterzuentwickeln. Die Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume für den einzelnen wie für die Gemeinschaft, in der er mit anderen

zusammenlebt und zusammen wirtschaftet, sind größer geworden. Im Zuge individueller wie gemeinsamer Biographien bedarf die individuelle Lebensplanung zunehmend mehr Überlegung, Begründung und Wahl zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten, da vorgegebene Lebensmuster nicht mehr selbstverständlich übernommen werden können.

Auf diese neue Situation der erhöhten persönlichen Entscheidungsnotwendigkeit haben Staat und Gesellschaft mit der Entwicklung vielfältiger Entscheidungshilfen reagiert. Es entstanden Beratungsangebote für alle Lebensphasen und Situationen, von der humangenetischen und Familienplanungsberatung bis zur Altenberatung, dem weltanschaulichen Pluralismus der Gesellschaft entsprechend in unterschiedlicher Trägerschaft. Jedes neue Konfliktfeld - Drogenabhängigkeit, Aids oder Überschuldung privater Haushalte, auch die nicht angepaßten Jugendlichen zum Beispiel oder die Ausländer- und Übersiedlerfamilien mit Anpassungsschwierigkeiten an die ungewohnten Lebensverhältnisse - riefen neue Beratungsangebote auf den Plan.

Das vielfältige Beratungsangebot wird jedoch für den einzelnen Ratsuchenden zunehmend unübersichtlicher. Wegen der fachlichen Spezialisierung und Aufsplitterung der Beratungsstellen werden Familien immer unsicherer, an welche Beratungsstelle sie sich mit ihrem Problem wenden können. Diese Unsicherheit verstärkt sich verständlicherweise in dem Maße, wie in einer Familie unterschiedliche Probleme gleichzeitig und miteinander verflochten auftreten. Wer ist der primäre Ansprechpartner für Familien, wenn Arbeitslosigkeit, Depressivität, Magersucht, Schulschwierigkeiten oder andere Probleme gleichzeitig bestehen?

Neben der Unübersichtlichkeit und der unklaren Zuständigkeit für die Ratsuchenden bringen auch die uneinheitlichen Förderungsrichtlinien in Bund und Ländern für die einzelnen Beratungszweige Schwierigkeiten mit sich. Auf eine genauere Darstellung dieses verwirrenden Systems der finanziellen Förderung wurde verzichtet, da die hierfür notwendigen Detailkenntnisse erst in einem entsprechenden Forschungsprojekt erarbeitet werden müßten. Die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Förderungsrichtlinien, die in diesem Gutachten herausgestellt wird, ist allerdings schon nach einer ersten Umfrage bei den obersten Landesjugendbehörden evident. Zur Zeit müssen Familien- und Lebensberatungsstellen, die angesichts der Problemvielfalt in einer Familie selbst dazu übergegangen sind, ein integriertes Angebot zu entwickeln, noch sorgfältig darauf achten, daß jede einzelne Beratungsstunde in dem Haushaltstitel abgerechnet wird, für den der jeweilige Zuschuß des Landes oder der Kommune bewilligt worden ist. Bei Familien, die wegen mehrerer Problemzusammenhänge Rat suchen, ist dies eine schwierige Aufgabe für jede Beratungsstelle, die den Verwendungsnachweis zu erbringen hat.

**Familienorientierte Beratung** oder abgekürzt Familienberatung nennt der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen die Gesamtheit der Beratungshilfen für Männer und Frauen wie für Eltern und Kinder. Sie soll die familiäre Kleingruppe bei der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützen oder einzelnen ihrer Angehörigen helfen, innerhalb der Familie - bisweilen aber auch in stärkerer Unabhängigkeit von ihr - einen eigenen Weg zu finden. Familienorientierte Beratung wendet sich aber auch an Ledige oder Alleinstehende, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Beratung weder in einer Partnerschaft noch mit ihren Eltern oder Kindern zusammenleben; denn auch hier werden Lebensmuster durch familiäre Lebenszusammenhänge geprägt.

**Die familienorientierte Beratung im engeren Sinne** wird in diesem Gutachten als „institutionalisierte Familienberatung der öffentlichen und freien gemeinnützigen Träger“ bezeichnet. Daneben gibt es ein breites Angebot privatwirtschaftlich organisierter Familienberatung, die oft auch unter der Bezeichnung „Familientherapie“ firmiert. Dieses privatwirtschaftliche Angebot leistet einen wichtigen Beitrag zur psychosozialen Versorgung der Bevölkerung. Daher gelten die in diesem Gutachten erarbeiteten Gesichtspunkte zur Qualitätssicherung von Beratung in öffentlicher und freier gemeinnütziger Trägerschaft auch für diesen Bereich, ohne daß darauf im einzelnen besonders eingegangen wird.

Zur **institutionalisierten Familienberatung der öffentlichen und freien gemeinnützigen Träger** gehören jene Beratungsdienste, deren nach fachlichen und aufgabenspezifischen wie weltanschaulichen Gesichtspunkten gebildete Organisationen und Verbände sich auf Bundesebene zum „Deutschen Arbeitskreis Jugend-, Ehe- und Familienberatung“ (DAK) und auf Länderebene zum Teil zu entsprechenden Landesarbeitskreisen zusammengeschlossen haben. Es sind dies im einzelnen:

- die Bundeskonferenz für **Erziehungsberatung**; - Gesellschaft für Beratung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und Eltern (BKfE e.V.); sie ist ein in Landesarbeitsgemeinschaften gegliederter Zusammenschluß der Fachkräfte aus den Erziehungsberatungsstellen. Von diesen Stellen sind in den alten Bundesländern 42 Prozent in kommunaler und 55 Prozent in freier, d.h. überwiegend kirchlicher Trägerschaft. 3 Prozent sind in anderer, z.B. universitärer Trägerschaft.
- die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für **Jugend- und Eheberatung** (DAJEB); sie ist eine Vereinigung von Beratungseinrichtungen sowie Eheberaterinnen und Eheberatern, die haupt- und nebenamtlich in Ehe-, Familien- und Schwangerschaftsberatungsstellen unterschiedlicher Trägerschaft tätig sind.



- die Evangelische Konferenz für **Familien- und Lebensberatung** (EKFuL); sie ist ein Fachverband des Diakonischen Werkes, in dem Fachkräfte und Stellen der in evangelischer Trägerschaft unterhaltenen Beratungsstellen für Schwangerschafts-, Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensprobleme Lediger und Alleinstehender Mitglied sein können.
- die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung; sie ist ein der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz - Abteilung Ehe und Familie (Eheberatung und Telefonseelsorge) und dem Deutschen Caritasverband (Erziehungsberatung) in besonderer Weise zugeordneter Zusammenschluß der Fachgebiete Erziehungs- und Eheberatung sowie Telefonseelsorge.
- PRO FAMILIA, Deutsche Gesellschaft für **Sexualberatung und Familienplanung** e.V. ist Mitglied der IPPF (International Planned Parenthood Federation), zudem gehört sie dem Dachverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) an. PRO FAMILIA ist eine Mitgliederorganisation, die sich vor allem auf Probleme der Partnerschaft und Sexualität sowie Familienplanung und Schwangerschaftskonfliktberatung spezialisiert hat.

Die **Beratung in Schwangerschaftskonflikten** wird von den Mitgliedsverbänden des DAK vorwiegend als psychosoziale Beratung durchgeführt. Daneben bieten die diakonischen und caritativen Schwangerenberatungsstellen der beiden Kirchen, vor allem der Sozialdienst Katholischer Frauen, in Schwangerschaftskonflikten auch sozioökonomische Hilfestellung.

Die **Beratung sozioökonomischer Fragen** stand bei der Verbraucher- und Wohnberatung schon immer im Mittelpunkt. Diese Fragen haben jedoch inzwischen in vielen Familien als Überschuldungsproblematik ein solches existenzbedrohendes Gewicht erhalten, daß nicht nur einzelne Beratungsstellen der Familien- und Lebensberatung besondere Fachkräfte für die **Schuldnerberatung** eingestellt haben. Vielmehr haben sich eigene Schuldnerberatungsstellen entwickelt, die sich ebenfalls zu einer „Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB)“ zusammengeschlossen haben.

Den entscheidenden Anstoß, sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt in einem Gutachten zur Thematik von „Familie und Beratung“ zu Wort zu melden, lieferte die Diskussion in Politik und Fachwelt

- über die stärkere Berücksichtigung von Familien- und Lebensberatung im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), die dort erstmalig neben der Erziehungsberatung eine gesetzliche Grundlage findet,

- über die Schwangerenberatung, die im Zuge der Neuordnung der §§ 218f StGB auch eine bundeseinheitliche gesetzliche Grundlage erhalten soll,
- und über die notwendige Neuordnung des Schuldenrechts im privaten Bereich.

Das vorliegende Gutachten gliedert sich in vier Hauptteile. Der erste Hauptteil klärt vor allem die begrifflichen Grundlagen und nimmt Abgrenzungen vor: Was ist überhaupt Beratung? Welche Beratungsfelder gehören zur familienorientierten Beratung? Welche Methoden werden angewandt und wie ist das Professionalisierungsniveau ihrer Fachkräfte einzuschätzen?

Im zweiten Hauptteil werden die Entwicklung und der gegenwärtige Stand der familienorientierten Beratung im engeren Sinne dargestellt, einschließlich ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Im dritten Hauptteil werden an drei ausgewählten aktuellen Beispielen - Familienberatung im Rahmen des KJHG, Schwangerenberatung und Schuldnerberatung - die Probleme konkreter Beratungsanlässe dargestellt und Aspekte zur Vernetzung und Weiterentwicklung familienorientierter Beratung vorgetragen. Hier soll - bei unterschiedlichem Stand von Gesetzgebung und Forschung - deutlich gemacht werden, wie sich in ganz verschiedenartigen Bereichen und Trägerschaften mit je eigenen Fragestellungen und Problemlagen dennoch eine starke Familienorientierung der jeweiligen Beratungsangebote ergibt, so daß ihre stärkere Integration und Kooperation dringend angezeigt ist.

Im vierten Hauptteil werden Perspektiven und Empfehlungen zur Überwindung der gegenwärtigen Unübersichtlichkeit der familienorientierten Beratung und zur Sicherung der Qualität dieser Beratung durch die Einführung und Überprüfung verbindlicher Standards der Aus- und Weiterbildung vorgetragen. Dabei wird nicht ausdrücklich auf die Situation in den neuen Bundesländern bezuggenommen, obwohl die in diesem vierten Hauptteil genannten Gesichtspunkte als Zielperspektiven gerade auch bei dem Aufbau eines bedarfsorientierten Beratungsnetzes in diesem Bereich zu berücksichtigen sind. Zugleich ist jedoch darauf zu achten, daß die Beratungsdienste, die sich in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, vor allem in kirchlicher Trägerschaft, neben den staatlichen Beratungseinrichtungen entwickelt hatten, sinnvoll in den Neuaufbau einbezogen werden. Das gilt auch für die dort tätigen Fachkräfte, selbst wenn diese in der Vergangenheit keine Gelegenheit hatten, sich den in diesem Gutachten für die Ausbildung entwickelten Kriterien gemäß zu qualifizieren. Die fehlenden Bildungsabschlüsse wurden häufig durch im Beratungsvollzug erworbene Kompetenzen ausgeglichen.

Als Fachkräfte in den Beratungsstellen sind Frauen und Männer gleichberechtigte Partnerinnen und Partner. In diesem Gutachten wird der Versuch unternommen, dieses auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen. Dort, wo geschlechtsneutrale Begriffe nicht naheliegen, werden die weibliche und männliche Form nebeneinander oder abwechselnd benutzt.

# I. Grundlagen und Abgrenzungen

## 1. Zum Begriff der Beratung

### 1.1 Beratung als spezifische Interventionstechnik

In der Umgangssprache wird von Beratung dann gesprochen, wenn es darum geht, daß ein Experte dem Ratsuchenden Auskunft über mögliche und den Umständen angemessen erscheinende Entscheidungen gibt. Die Gegenstände solcher Beratung erstrecken sich im Prinzip auf alle Bereiche des täglichen Lebens, von der Anlage-, Steuer- oder Rechtsberatung bis zur Haushalts- oder Schuldnerberatung u.a.m.. Vor allem dort, wo das Befolgen von Ratschlägen eines Experten rechtsrelevante Folgen hat bzw. haben kann, hat sich eine Professionalisierung des Expertenstatus herausgebildet. In den betreffenden Bereichen hat der Experte eine öffentlich-rechtlich anerkannte Ausbildung durchlaufen, und sein Expertenstatus wird durch entsprechende Nachweise bestätigt. Daneben gibt es eine breite Palette von Beratungen im weiteren Sinne, die vom hilfreichen Gespräch mit einem Nachbarn oder Berufskollegen bis zur problematischen Wegweisung durch selbsternannte Experten für Lebensfragen aller Art reichen.

Im Rahmen psychosozialer Hilfsangebote wird der Begriff der Beratung enger gefaßt als in der Umgangssprache. Die Träger von Einrichtungen der Jugend-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung z.B. definieren in ihren Ordnungen recht genau, welche Ausbildungszertifikate und welche Art von Berufserfahrung Berater und Beraterinnen nachzuweisen haben; d.h. daß Beratung in diesem Zusammenhang immer eine Angelegenheit entsprechend ausgebildeter Experten ist (vgl. Kap.3.2 dieses Gutachtens).

Das Beratungsgespräch im Zusammenhang psychosozialer Hilfsangebote erfolgt nach wissenschaftlich erhärteten Prinzipien. Berater und Beraterinnen sind in Techniken der Gesprächsführung geschult, so daß nicht nur die möglichen Inhalte des Beratungsgesprächs, sondern schon die Gesprächsführung als solche beim Ratsuchenden Veränderungen seiner psychischen Situation zu bewirken imstande ist. Das Beratungsgespräch ist in diesem Zusammenhang als eine Form psychologischer Intervention zu sehen, die von ihren geplanten und wissenschaftlich zu kontrollierenden Effekten her deutlich vom umgangssprachlichen, fachlich nicht spezialisierten Beratungsbegriff zu unterscheiden ist.

## **1.2 Ziele von Beratung im psychosozialen Bereich**

Den vielfältigen Anlässen von Beratung (z.B. Erziehungs-, Familien-, Ehe- oder Schullaufbahnberatung) ist gemeinsam, daß sich Ratsuchende vor Probleme gestellt sehen, die sie durch eigenes Handeln nicht lösen können. Oft bringen Ratsuchende schon die Erfahrung mit, daß eigene Lösungsversuche scheiterten und/oder daß ihnen die von anderen empfohlenen Lösungswege als für ihre Person nicht akzeptabel erscheinen.

In diesen Fällen besteht die zentrale Aufgabe von Beratung darin, die Ratsuchenden bei der Lösung von Problemen der Lebensführung zu unterstützen, ohne ihnen eine bestimmte Lösung aufzudrängen. Das Ziel der Beratung stellt sich somit generell als eine typische Form der Problemlösung im psychosozialen Kontext dar; und zwar so, daß Ratsuchende anlässlich der Beratung fachkundige Unterstützung erfahren, die zu selbständig erarbeiteten Lösungen führen. Das Ziel der Beratung ist nicht so sehr ein Ratschlag, den Ratsuchende befolgen, sondern Unterstützung beim Finden eines Lösungswegs, den Ratsuchende als eigene Entscheidung akzeptieren und an dem sie ihr weiteres Handeln orientieren.

## **1.3 Methoden der Beratung**

Aus dem Problemlösecharakter der Beratung ergibt sich zwingend, daß Ratsuchende zunächst eine umfassende Orientierungsgrundlage erhalten müssen. Die Erfahrung lehrt, daß ihre persönliche Betroffenheit, u.U. verbunden mit Zeitdruck, den Blick für Handlungsalternativen stark verengt, so daß Kurzschlußhandlungen und Panikreaktionen möglich werden, die dem Ratsuchenden bei ruhiger Betrachtung als voreilig oder gar persönlichkeitsfremd erscheinen würden. Es gehört deshalb zur Methodik von Beratung, daß gemeinsam mit dem Ratsuchenden in der Form eines entdeckenden Lernens alle entscheidungsrelevanten Kriterien nebst den Handlungsalternativen und den vorhersehbaren mittelfristigen und langfristigen Folgen möglicher Entscheidungen erarbeitet werden.

Es ist eine vielfach bestätigte Erfahrung, daß sich mit dem erweiterten Wissen um Handlungsmöglichkeiten die Problemsicht selbst verändert. Oft wird ein Stück Entscheidungsfreiheit auch dann zurückgewonnen, wenn alles auf eine bestimmte Handlungsalternative zuzulaufen scheint. Für eine längerfristige Handlungsorientierung spielt es eine große Rolle, ob die Entscheidung als unausweichlicher Zwang erlebt wurde oder als Ergebnis einer persönlichen Wahl, obwohl man sich die zur Entscheidung drängenden Bedingungen nicht selbst ausgesucht hat.

Wenn in diesem Zusammenhang von einem gemeinsamen Erarbeiten der Handlungsalternativen die Rede ist, so richtet sich die Aufgabe von Beraterin-

nen und Beratern vor allem darauf, die Alternativen herauszustellen, die der Ratsuchende u.U. bislang nicht bedacht hat oder die er zu verdrängen suchte. Das Bewerten von Handlungsalternativen muß in jedem Fall Sache der Ratsuchenden bleiben. Eine nur durch die Autorität einer Institution oder durch die „zwingende“ Logik des Beraters erzeugte Willfährigkeit, sich in bestimmter Hinsicht zu entscheiden, ist auf lange Sicht eine Scheinlösung für Ratsuchende und auf Seiten der Beraterinnen und Berater ein Kunstfehler.

Sozialpsychologische Experimente über erzwungene Einwilligung, Untersuchungen über das Korrumpieren von Motivation durch Ablösen von Selbst durch Fremdbestimmtheit und vor allem die praktischen Erfahrungen mit „angeordneten“ Einsichtsprozessen in der Psychosomatik, in der Drogen- und Alkoholikertherapie mahnen nachhaltig dazu, die Wasserscheide zwischen Orientierung und fremdbestimmter Entscheidungsbildung nicht zu überschreiten, und zwar um der möglichen langfristigen Wirksamkeit von Beratung willen. Es ist vielmehr Aufgabe von Beratung, Ratsuchende beim kritischen Durchdenken von Handlungsalternativen zu begleiten und an den Punkt zu führen, an dem sie selbst entscheiden können. So fordert der DAK im Rahmen seiner anthropologischen und ethischen Aspekte der Beratung (Halberstadt 1987), daß Berater und Beraterinnen als Partner der Ratsuchenden jederzeit fähig sein müssen, „auch solche Entscheidungen der Ratsuchenden zu respektieren, die nicht ihren eigenen Wertauffassungen entsprechen“ (S.44).

#### **1.4 Weitere Arbeitsformen im Zusammenhang von Beratung**

Neben der hier beschriebenen Beratung mit ihren spezifischen Methoden gibt es weitere Arbeitsformen, die sowohl in Beratungsstellen als auch in anderen Einrichtungen des gemeinnützigen wie privatwirtschaftlichen Sektors angeboten werden. Schon die Bezeichnung „Beratungsstelle“ gibt nur scheinbar die Arbeitsform der Dienste an, die Menschen in unterschiedlichen Problemlagen in Anspruch nehmen, je nachdem, ob sie sich nur allgemein über einen Problembereich orientieren wollen, ob sie ganz bestimmte Entscheidungsschwierigkeiten haben oder ob sie sich als entscheidungsunfähig erleben.

Historisch und rechtlich verbirgt sich hinter dem Terminus „Beratung“ eine nie ganz ausdiskutierte Kompromißformel. Die Abklärung von Art, Ursache und Auswirkung von Problemlagen und/oder Verhaltensauffälligkeiten stellt nämlich bei enger Auslegung bereits einen Akt der „Behandlung“ dar, zu dem rechtlich nur Heilberufe befugt sind, jedenfalls dann, wenn die Aktivitäten der Beratung auf Krankheit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung abzielen (Meyer u.a. 1991, S.26). Umso mehr muß dies für Ratschläge zur Behebung der Ursachen von Fehlverhalten oder der Minderung von schädlichen Folgen des Fehlverhaltens für andere und die handelnde Person selbst gelten. Deshalb ist es unerlässlich, den Beruf des Beraters und der Beraterin

zu „professionalisieren“, also in seiner Qualität zu sichern, indem Kriterien dafür entwickelt werden, wer als Berater bzw. Beraterin tätig werden darf („Zertifikation“).

#### **1.4.1 Präventive Arbeitsformen**

Die Aufgabe präventiver Arbeitsformen ist es, durch Aufklärung und Information auf Gefährdungen hinzuweisen, zur vorbeugenden Selbsthilfe anzuregen und über den Zugang zu Hilfsangeboten zu informieren.

#### **Informierende und aufklärende Arbeitsformen (z.B. Familienbildung)**

Das Ziel dieser Arbeitsformen besteht darin, Unsicherheiten abzubauen sowie Selbstregulationsprozesse anzuregen und zu stärken. Dies geschieht im Vorfeld, also ehe es zu manifesten Störungen und Erziehungsschwierigkeiten gekommen ist. Es liegt in der Natur dieser Arbeitsformen selbst, daß sinnvollerweise ein breites Spektrum von Informationen angeboten werden muß. Spezialisierte Informationsangebote, z.B. über Eßstörungen, Einschlafstörungen, Sprachstörungen, Kontaktprobleme usw. wären hier unter Umständen sogar kontraproduktiv, weil die Mehrzahl der Eltern mit solchen Problemen nicht befaßt ist und auf Informationen anderer Art dringlicher angewiesen ist (z.B. über Säuglingspflege, Spielangebote für das Kleinkind, Vorbereitung auf den Kindergarten, Entwicklungsaufgaben beim Eintritt in die Adoleszenz etc.). Derartige Informationen werden durch Medien vermittelt (z.B. Elternbriefe, Elternzeitschriften, Bücher, Fernsehfeatures), aber auch durch direktes Gespräch in Seminaren und Vortragsreihen, wie sie von Familienbildungsstätten und Volkshochschulen angeboten werden.

#### **Übende Arbeitsformen (Eltern- bzw. Partnertraining)**

Den hier gemeinten übenden Verfahren ist gemeinsam, daß sie den Teilnehmenden ein Bewußtsein ihrer Wirkung auf andere vermitteln. Ziel des Eltern- oder Partnertrainings ist es, Verhaltensweisen besser aufeinander abzustimmen, konsensfähige Konfliktlösungstechniken beherrschen zu lernen und kooperatives Verhalten einzuüben. Übende Verfahren sind da indiziert, wo Selbstregulationskräfte des einzelnen gestärkt werden sollen; und zwar so, daß zwischenmenschliche Beziehungen konfliktfreier und flexibler gestaltet werden können. Sind bestimmte Konfliktformen bereits manifest geworden, haben sich störende Verhaltensweisen schon situationsübergreifend verfestigt oder fordert das bloße Aufrechterhalten familialen Zusammenlebens einen seelischen Aufwand, der alle anderen Gestaltungs- und Entfaltungsmöglichkeiten des Individuums lahmlegt, dann reicht das Angebot bloß übender Verfahren in der Regel als Hilfestellung nicht aus.

## 1.4.2 Korrektive Arbeitsformen

Im Gegensatz zu präventiven Arbeitsformen sind korrektive da angezeigt, wo es zu mehr oder minder umschriebenen, in jedem Falle aktuellen Störungen gekommen ist. Das Charakteristikum korrektiver Arbeitsformen besteht darin, daß aus aktuellem Anlaß eine professionelle Hilfestellung nachgefragt wird. Während präventive Maßnahmen im Rahmen der Erwachsenenbildung durch „Generalisten“ mit unterschiedlicher Vorbildung angeboten werden können, erfordert korrekatives Arbeiten den Fachmann bzw. die Fachfrau für ein umschriebenes Spezialgebiet. Ohne Anamnese, Exploration und diagnostische Verfahren ist die Empfehlung einer bestimmten korrektiven Interventionsform fachlich und menschlich nicht zu verantworten.

Obwohl korrektive Interventionen auf den fachkompetenten Experten angewiesen sind, darf kein Ungleichgewicht zwischen diesem und dem Ratsuchenden bestehen. Intervention bedeutet hier keinen gewaltsamen Eingriff in die inneren Zustände eines anderen Menschen, sondern Hilfestellung bei der Verwirklichung von Zielsetzungen des Ratsuchenden. Dies kann freilich im Einzelfall auch bedeuten, daß Kurskorrekturen der Zielsetzung von Ratsuchenden Gegenstand von korrektiven Interventionen sein müssen.

## 1.5 Zur Abgrenzung von Beratung, Prävention und Therapie

Es läßt sich empirisch zeigen, daß Ratsuchende selber Beratung als ein Angebot verstehen, bei dem ihnen Handlungsalternativen gezeigt sowie mittelfristige und langfristige Folgen dieser Alternativen erörtert werden. Schmidtchen et al. (1983) haben z.B. Eltern, die bislang noch keinen Kontakt mit einer Beratungsstelle hatten, danach gefragt, welche Erwartungen sie an eine Erziehungsberatungsstelle haben. Die Eltern erwarteten, daß alle Familienmitglieder in die Beratung einbezogen werden und konkrete Erziehungsratschläge gegeben werden. Ein direkter Einfluß der Beratenden auf das Kind wird hingegen nicht gewünscht. Die Erziehungsaufgabe soll nicht an andere delegiert werden, Entscheidungshilfen sind jedoch willkommen.

Man kann davon ausgehen, daß auch in Beratungssituationen außerhalb der Erziehungsberatung, also etwa in der Partnerschafts-, Scheidungs- oder Schuldnerberatung ein Konsens in Bezug auf den Ertrag eines Beratungsgesprächs besteht, nämlich Hilfe in Entscheidungssituationen durch möglichst vollständige Orientierung über Handlungsalternativen zu geben; und zwar so, daß mögliche Alternativen, mögliche Hilfen und die zu erwartenden Risiken besprochen werden. Der Ratsuchende trifft auf dieser Grundlage seine eigene Entscheidung.



### **1.5.1 Beratung und Prävention**

Immer dann, wenn es um Problemlagen geht, von denen viele Menschen betroffen sind, ist das beratende Einzelgespräch keine wirkungsvolle Lösung: Zumeist findet es erst dann statt, wenn bereits eine Notlage eingetreten ist und kann daher nicht mehr beitragen, sie zu vermeiden. In der Regel lassen sich die Informationen, die einer fachlich gediegenen, vorbeugenden Beratung zugrunde liegen, für eine Nutzung und Verbreitung durch Medien geeignet aufbereiten. Es gibt eine breite Palette von Aufklärungskampagnen, insbesondere im Bereich der Gesundheitserziehung, die sich über Druckschriften, Funk und Fernsehen an einen großen Adressatenkreis richten. Daneben gibt es unterschiedliche Formen von didaktischen Einwirkungsmöglichkeiten im Rahmen von Elternseminaren und anderen freien Bildungsangeboten. Der Akzent solcher Maßnahmen liegt in der Prävention, also in der Vermittlung von Wissen und im Anregen von Handlungsmustern, die geeignet sind, gesundheitliche, psycho-soziale oder wirtschaftliche Schäden gar nicht erst eintreten zu lassen oder möglichen Schaden zu begrenzen.

Von Beratung unterscheiden sich solche Medienkampagnen vor allem durch das Fehlen der personalen Beziehung zwischen Beratern und Ratsuchenden. Die Breitenwirkung von generell präventiven Maßnahmen mit überwiegend vorbeugendem Akzent ersetzt nicht die Beratungsarbeit mit dem Einzelnen, bei dem schon eine bestimmte Notlage eingetreten ist; und zwar so, daß ganz individuelle Gegebenheiten berücksichtigt werden.

### **1.5.2 Beratung und Therapie**

Die Abgrenzung von Beratung und Therapie ist am Beispiel ärztlichen Handelns am leichtesten zu vollziehen. Nachdem die Ursache für gesundheitliche Störungen festgestellt wurde, ist eine Beratung des Patienten über die angezielten therapeutischen Maßnahmen, über deren Erfolgchancen und Risiken zwingend vorgeschrieben. Aufgabe der Beratung ist hier wie auch sonst, eine vollständige Orientierungsgrundlage zu schaffen, die den Patienten in die Lage versetzt, sich für oder gegen die vorgeschlagene Therapie zu entscheiden. Es gibt deshalb Beratung ohne nachfolgende Therapie, aber nicht Therapie ohne Beratung (welche im ärztlichen Handeln zu rechtlichen Konsequenzen führen würde). Die Übertragung dieses Paradigmas ärztlichen Handelns auf Beratung im sozialen und familiären Bereich ist eindeutig. Auch dort muß die persönliche Entscheidungsfreiheit des Ratsuchenden gewahrt bleiben. Die Beratung kann Wege zur Hilfe, gelegentlich zur Schadenbegrenzung aufzeigen, muß es aber dem Ratsuchenden selbst überlassen, ob er diesen Weg gehen will. Dies auch deshalb, weil es - ganz analog zum ärztlichen Handeln - keine „Therapie“ ohne Risiken und Nebenwirkungen gibt. Da letztere vom Ratsuchenden zu tragen sind, kann ihm seine persönliche Entscheidung

nicht durch den Hinweis auf die fachliche Kompetenz des Beraters, auf den Stand der Wissenschaft oder den Verweis auf das in dieser Lage zwingend Gebotene abgenommen werden.

Beratung und Therapie lassen sich also sachlogisch klar trennen. So sehr eine solche Trennung unter berufsethischen Gesichtspunkten auch da zu fordern ist, wo es keine strafandrohenden Rechtsnormen wie in der ärztlichen Praxis gibt, so gibt es doch bisweilen fließende Übergänge zwischen Beratung und Therapie. Häufig erleben Ratsuchende durch das Beratungsgespräch schon eine Entlastung vom Leidensdruck. Sie fühlen sich erleichtert und können die Problemsituation und alternative Lösungen aus einer gewissen Distanz heraus sehen. Dies alles ist im Sinne des Wiedergewinnens persönlicher Entscheidungsmöglichkeiten positiv, aber es ist nicht Ergebnis einer Therapie. Die objektiven Probleme bestehen nach wie vor, aber die Möglichkeit einer vom Handelnden verantworteten Entscheidung ist durch Beratung erheblich verbessert worden; dies vor allem, wenn die Fähigkeit vermittelt wurde, mit Konflikten oder Problemen „in erträglicher Weise zu leben“ (DAJEB 1990, S.11).

Wiederum in Analogie zum ärztlichen Handeln lassen sich also in der konkreten Beratungspraxis informierende bzw. aufklärende und korrektive Arbeitsformen schwer voneinander trennen. Wie sich die Arbeit eines Mediziners nicht in bloßer Diagnostik und aufklärendem Gespräch erschöpft, sondern in der Regel je nach Problemlage entweder eine unmittelbare Behandlung oder eine Überweisung erfolgt, so sind auch im Bereich der Beratung bei Vorliegen eines bestimmten Störungsbildes korrektive Maßnahmen angezeigt. Diese können je nach Kompetenz der beratenden Person selbst durchgeführt werden bzw. an entsprechend kompetente Personen delegiert werden. Entscheidendes Kriterium ist somit, daß beratende Personen, wenn sie therapeutisch tätig werden, über die entsprechenden Kompetenzen verfügen, die zu einer Behebung bzw. Linderung der behandlungsbedürftigen Störungen führen.

Der Schritt von der Beratung, die oft bereits selbst therapeutische Wirkungen hat, zu einer gezielten, auf einer sorgfältigen Diagnose beruhenden Therapie muß die bewußte Entscheidung der Ratsuchenden einschließen. Dabei wird von einem Menschenbild ausgegangen, das den allgemeinen Menschenrechten und den Grundrechten unserer Verfassung verpflichtet ist und Bevormundung der Ratsuchenden im Prozeß der Bildung, Beratung und Behandlung ausschließt. Auch die Wahl der Arbeitsform muß von ihm selbst bestimmt werden können.

## **1.6 Die institutionelle Rahmung von Beratung**

Aus den Zielen und Methoden von Beratung, die dem hier zugrunde liegenden Menschenbild entsprechen, ergibt sich, daß „Freiwilligkeit und Abwesenheit

von Zwang die entscheidende Voraussetzung dafür ist, daß überhaupt von Beratung gesprochen werden kann" (Hornstein 1977, S.39). Sie ist ebenfalls Voraussetzung dafür, daß bleibende Erfolge im Sinne von Lebensentscheidungen erwartet werden können, zu denen der Beratene als Ausdruck eigenen Willens steht.

Die fachlich einwandfrei gestaltete Beratungssituation sollte garantieren, daß zwischen Ratsuchenden und Berater bzw. Beraterin ein partnerschaftliches Rollenverständnis entsteht, in dem der Ratsuchende für sich entscheiden kann, wie er sich in der Beratungssituation selbst verhalten will und welche Handlungsalternative er als die ihm gemäße akzeptieren will. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß Beratende und Ratsuchende nicht auf der gleichen Ebene stehen. Es besteht vielmehr ein asymmetrisches Verhältnis zwischen den beiden. Der eine befindet sich in einer drängenden Notlage, für den anderen handelt es sich trotz aller Bereitschaft zur Anteilnahme am jeweils ganz besonderen Fall um ein Element seines Berufsalltags. Er, der Berater, hat einen erheblichen Wissensvorsprung und hat als Person Teil an der Autorität der sozialen Institution, die als Träger einer bestimmten Beratungsstelle fungiert.

Die institutionelle Einbindung kann im Einzelfall unterschiedliche Folgen für das Ergebnis einer Beratung haben. Im günstigen Fall läßt die institutionelle Einbindung schon im Vorfeld der Beratung Vertrauen entstehen, etwa dann, wenn der Einrichtung eine hohe fachliche Qualifikation zugeschrieben wird. Anders steht es, wenn der Ratsuchende beim Berater und seiner Trägerinstitution eine vorherrschende Beratungsrichtung vermutet, die mit den von ihm aktuell bevorzugten Handlungsalternativen nicht kompatibel ist. In solchen Fällen ist zu befürchten, daß ein „angeordnetes“ Beratungsgespräch Widerstand auslöst. Anstatt zu einer eigenständigen Entscheidung zu kommen, verschließt der Ratsuchende sich in solchen Fällen nur zu leicht dem Gespräch oder zeigt eine dulddende, langfristig folgenlose Willfährigkeit gegenüber der tatsächlichen oder vermeintlichen Zielrichtung des Beraters, zumal wenn dieser zugleich über materielle Ressourcen verfügt.

Besonders problematisch gestalten sich die äußeren Voraussetzungen für ein fachlich gutes Beratungsgespräch dann, wenn zu dem ohnehin asymmetrischen Verhältnis der Gesprächspartner der Zwang hinzukommt, eine ganz bestimmte Beratungsstelle aufsuchen zu müssen, etwa dann, wenn im Einzugsgebiet nur eine einzige Beratungsstelle oder nur Beratungsstellen eines einzigen Trägers existieren. Beratung wird hier leicht zur Formsache, zu einem Detail in einer Kette von Verwaltungsakten, das erledigt werden muß, will man das vorgefaßte Ziel erreichen. Gerade dann, wenn es eine Auflage gibt, sich beraten zu lassen, muß der Ratsuchende die Freiheit haben, zwischen Beratungseinrichtungen diejenige seines Vertrauens wählen zu kön-

nen; dies nicht, um sich in vorgefaßten Meinungen bestätigen zu lassen, sondern um offen zu sein für eine nach sachverständiger Orientierung getroffene und mögliche Alternativen abwägende Entscheidung.

In den nächsten Kapiteln wird nun näher darauf eingegangen, inwieweit die grundsätzlichen Überlegungen zur psychosozialen Beratung sich in der Realität der Beratungsfelder familienorientierter Beratung und der dort angewandten Methoden wiederfinden und welche Konsequenzen sich für die Professionalisierung der Fachkräfte ergeben.

## **2. Beratungsfelder im Überblick**

### **2.1 Familienberatung als Bestandteil von Hilfen für Familien**

Der im vorangegangenen Kapitel dargestellte Beratungsbegriff läßt sich auf eine Fülle von Adressaten wie Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen anwenden. Eine spezielle Adressatengruppe sind Familien, d.h. deren Mitglieder sowohl als einzelne als auch im familiären Verbund, für die sich aus vielerlei Gründen Beratungsbedarf ergeben kann. Allgemein kann Familienberatung als Bestandteil eines umfassenderen Konzepts von **Hilfen für Familien** gesehen werden. Im gemeinnützigen Sektor unseres Gesellschaftssystems werden diese Hilfen von einer Reihe unterschiedlicher Träger angeboten (vgl. Kap.5 dieses Gutachtens). Das wichtigste Ziel dieser Träger ist nach Wahl (1988) „die Stärkung der Erziehungskraft und der Selbsthilfe der Familien durch Verbesserung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage sowie durch Erholungs-, Betreuungs-, Bildungs- und Beratungsangebote für Eltern und Kinder“ (S.435). Im Falle der Familienberatung können die Anlässe zur Inanspruchnahme von Beratungsangeboten mehr oder minder gravierend sein. Dementsprechend läßt sich grob zwischen krisenbezogener, problembezogener und präventiver Familienberatung unterscheiden.

#### **2.1.1 Krisenbezogene Familienberatung**

Anlaß, Familien zu helfen, ist in erster Linie dann gegeben, wenn eine Familie sich in einer Problem- oder Notsituation befindet, die sie ohne Unterstützung von außen nicht bewältigen kann. Bei Notsituationen handelt es sich entweder um gravierende Einzelprobleme oder um Situationen, die durch mehrere gleichzeitig existierende Probleme gekennzeichnet sind. Nielsen und Nielsen (1990) unterscheiden entsprechend zwischen den beiden folgenden Problemlagen:

- „- **Familien mit Einzelkrisen:** Diese Familien haben sich trotz erschwelter Lebensverhältnisse eine hohe Selbstregulierungsfähigkeit erhalten und können ihren Lebensalltag weitgehend ohne fremde Hilfe selbst bewältigen. Schwerwiegende und unerwartete Einzelereignisse wie Partnerverlust, Invalidität durch Krankheit, Beginn von Suchtkrankheiten konfrontieren diese Familien mit einer Krise, die sie ohne fremde Hilfe nicht mehr bewältigen können.
- **Familien mit Strukturkrisen:** Diese Familien sind strukturell Dauerbelastungen ausgesetzt. Hier bestehen oft seit Jahren Partner-, Sucht- und/oder Erziehungsprobleme, Gewalt, unregelmäßige Grundbedürfnisbefriedigung, schlechte Wohnverhältnisse und chronische wirtschaftliche Schwierigkeiten" (S.440).

Entsprechend der Art, dem Umfang und der Intensität von familiären Notsituationen sind unterschiedliche Formen der Hilfe angezeigt. Sie reichen von der **Familientherapie** als einer vornehmlich auf schwerwiegende sozio-emotionale und Beziehungsprobleme spezialisierten Interventionsform bis zur **sozialpädagogischen Familienhilfe und Familienpflege**. Bei letzteren ist „konkret zupackende Hilfe" (Blandow, Brand & Faltermeier 1985, S.361) im Sinne einer aktiven Beteiligung der helfenden Person bei Problemen wie Wohnraum- und Arbeitsplatzsuche bis hin zur Übernahme von Versorgungsaufgaben in der Familie (z.B. bei Krankheit oder Abwesenheit der Mutter) gefordert.

Wie bei jeglicher Beratung, liegt der **Aufgabenschwerpunkt der Familienberatung** vor allem darin, die Ressourcen der Familie zu aktivieren und zu stärken, damit sie ihre Probleme eigenständig, d.h. ohne daß die beratende Person selbst die Problemlösung in die Hand nimmt, bewältigen kann. Dies schließt zwar nicht aus, daß im Laufe des Beratungsprozesses Informationen, Anregungen, Empfehlungen und Hinweise gegeben werden. Zur eigentlichen Problembewältigung muß jedoch die Familie selbst aktiv werden. Um es am Beispiel zu verdeutlichen: Die Familienberaterin übernimmt keine Elternfunktionen, wenn sie eine Familie mit einem erziehungsschwierigen Kind zu beraten hat. Sie geht auch nicht selbst zu potentiellen Vermietern oder Arbeitgebern, um für ihre Familie eine Wohnung oder für den Familienvater eine Arbeitsstelle zu besorgen. Ihre Hilfe besteht vielmehr darin, gemeinsam mit der Familie Lösungswege und Handlungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die die Familie dann in ihrer konkreten Lebenspraxis selbst umsetzen kann.

Dies ist im Kern das Verständnis von Unterstützung und Hilfe in der Familienberatung, wengleich sich in der Praxis durchaus Überlappungen mit anderen Arbeitsformen ergeben können. Oswald (1988) vergleicht die **Rolle des Familienberaters** mit der des Allgemeinarztes: „Er ist der erste Ansprechpartner in allen Problemsituationen. Er ist in der Lage kompetent zu helfen,

kennt aber seine Grenzen. Es zeichnet ihn als befähigten Allgemeinpraktiker aus, daß er weiß, wann er einen Spezialisten zuziehen muß und daß er die entsprechenden Stellen in seinem Arbeitsfeld kennt. In der Familienberatung gibt es einen weiten Spielraum, die Helferrolle zu definieren. Der Berater kann sich auf bestimmte Bereiche konzentrieren, auf persönliche Konflikte innerhalb der Familie (sozio-emotionaler Bereich) oder darauf, rechtliche Fragen zu klären und die wirtschaftliche Situation einer Familie durch Schuldnerberatung zu verbessern. Diese Variabilität der Beraterrolle bringt es mit sich, daß man im Einzelfall Familienberatung nicht immer klar von den anderen Arbeitsformen unterscheiden kann." (S.126).

Wenn auch in der Regel Familienberatung selbst bei Problemen, die vordergründig nur eine Einzelperson zu betreffen scheinen, den Familienverband als Ganzes zum Adressaten hat, ist es nicht immer erforderlich, daß die gesamte Familie am Beratungsprozeß teilnimmt. Im Prinzip ist Familienberatung auch mit Einzelpersonen möglich, sofern in der Beratung ein Bezug zum Familienkontext hergestellt wird.

### 2.1.2 Problembezogene Familienberatung

Nicht alle Situationen, in denen Familien oder einzelne Familienmitglieder um Hilfe nachsuchen, sind Notsituationen im Sinne von akuten Einzel- oder Strukturkrisen. Dennoch mag es Probleme geben, die den Wissens- und Kompetenzhorizont der Familie übersteigen und es insofern erforderlich machen, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Bedarf an solcher Art **problembezogener Familienberatung** besteht vornehmlich darin, sich umfassend zu informieren, ambivalente Entscheidungslagen zu klären oder bereits getroffene Entscheidungen möglichst gut umzusetzen. Als Beispiele seien genannt: Information über Anspruchsvoraussetzungen familienpolitischer Maßnahmen, Klärungshilfe bei unsicherem Kinderwunsch oder bei Berufswahl- und Karriereentscheidungen, Rechtshilfe bei der Gestaltung von familienrelevanten Verträgen (z.B. Eheverträgen, Testamenten). Nicht immer ist dabei die gesamte Familie der Adressat der Beratung, obwohl direkt oder indirekt ein Familienbezug unschwer erkennbar ist. Deswegen kann auch in solchen Beratungszusammenhängen von einer **familienorientierten Beratung** gesprochen werden.

### 2.1.3 Präventive Familienberatung

Schließlich sind Elemente von Familienberatung in erheblichem Maße auch in Angeboten enthalten, die traditionellerweise der **Familienbildung** zugerechnet werden. Zu denken ist hier etwa an das gesamte Spektrum von Seminaren und Kursen, die einen mehr oder minder direkten Familienbezug haben (z.B. Selbsterfahrungs-, Paar-, Eltern-Kind- oder Erziehungsseminare). In der

Regel sind solche **familienpädagogischen Angebote** nicht auf die Behebung akuter bzw. chronischer familiärer Krisen- oder Notsituationen zugeschnitten. Vielmehr dienen sie der Aufklärung und Kompetenzentwicklung im Hinblick auf unterschiedliche familiäre Lebensbezüge und haben somit in erster Linie eine präventive bzw. entwicklungsoptimierende Funktion. Insofern ist ein Großteil des Angebots im Bereich der Familienbildung als vorbeugende Familienhilfe zu betrachten.

Die Art der Hilfe in der problembezogenen und präventiven Familienberatung unterscheidet sich im Prinzip nicht von dem Vorgehen in der krisenbezogenen Familienberatung, d.h. auch hier werden gemeinsam mit der Familie im Sinne einer Aktivierung bzw. Stärkung familiärer Ressourcen Lösungswege und Handlungsalternativen erarbeitet, die jedoch letztlich von der Familie selbst in ihrer konkreten Lebenspraxis umgesetzt werden müssen.

## 2.2 Angebotsformen der Familienberatung

Wie in der Einleitung erwähnt, findet sich in einer offenen und plural verfassten Gesellschaft ein breites Spektrum von Angebotsformen der Familienberatung. Dabei können sich teilweise erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Organisationsniveaus und der Professionalität ergeben. In einer **Netzwerkperspektive** lassen sich nach Straus (1990) primäre, sekundäre und tertiäre Netzwerke unterscheiden, die - allerdings eingeschränkt auf Fragen der psychischen und physischen Gesundheit - soziale und institutionelle „Ressourcen zur Bewältigung von psychosozialen und krankheitsbedingten Belastungen sowie Gesundheitsgefährdungen“ (S.498) umfassen. Die Netzwerkperspektive ist jedoch nicht auf medizinische und psychosoziale Hilfen beschränkt, sondern kann problemlos auch auf andere Themen der familienorientierten Beratung übertragen werden. Es folgt eine kurze Skizze von Beratungshilfen in primären, sekundären und tertiären Netzwerken, wobei der Schwerpunkt dieses Gutachtens auf der institutionalisierten Familienberatung im Bereich tertiärer Netzwerke liegt.

**Primäre Netzwerke** zeichnen sich durch geringe Organisiertheit und in der Regel auch durch geringe Professionalität aus. Zu ihnen zählen das Familien- und Verwandtschaftssystem sowie Freunde und Bekannte im Bereich von Nachbarschaft, Schule und Betrieb. In diesem Kontext findet häufig informelle und von den Betroffenen in vielen Fällen auch als hilfreich erlebte Familienberatung statt, ohne daß sie ausdrücklich als solche bezeichnet wird. Zugleich werden primäre Netzwerke auch von professionellen Helfern zur Lösung von Familienproblemen genutzt.

**Sekundäre Netzwerke** lassen sich nach Straus (1990) danach unterscheiden, ob sie „geringgradig“ oder „höhergradig“ organisiert sind. Zu den gering-

gradig organisierten, sog. „kleinen Netzen“ gehören z.B. Selbsthilfe-, Nachbarschafts- und Laienhilfegruppen, die in der Regel nichtprofessionell tätig sind. Höhergradig organisierte sekundäre Netzwerke sind z.B. lokale Bürgervereinigungen oder Vereine und Organisationen mit sozialpädagogischen Aufgaben, deren Mitglieder im allgemeinen nichtprofessionelle und ehrenamtlich tätige Helferinnen bzw. Helfer sind. Aufgrund ihres höheren Organisationsgrades bemühen sich solche Vereinigungen häufig um finanzielle Unterstützung bei den kommunalen Verwaltungen, was dazu führen kann, daß sie - wie Dangl-Kreyenbühl (1985) am Beispiel organisierter Nachbarschaftshilfen ausführt - „in das Konkurrenzfeld professionaler Dienste“ (S.72) rücken. Trotz der damit einhergehenden Gefahr einer zunehmenden Bürokratisierung erfüllen diese Gruppierungen für die Familienberatung im wesentlichen ähnliche Funktionen einer informellen Hilfe wie im Bereich primärer Netzwerke.

**Tertiäre Netzwerke** umfassen professionelle Dienste, die auf einem hohen Organisationsniveau arbeiten. Generell lassen sich dabei Dienstleistungen des gemeinnützigen von solchen des privatwirtschaftlichen Sektors unterscheiden. Traditionellerweise sind institutionalisierte Angebote der Familienberatung vornehmlich im Bereich des **gemeinnützigen Sektors** zu finden (z.B. in Einrichtungen der Kommunen, Kirchen, freien Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, Universitäten etc.). Die Beratungsleistungen werden in der Regel unentgeltlich bzw. allenfalls unter Hinweis auf ein Spendenkonto erbracht.

Demgegenüber hat sich in den letzten Jahren vermehrt ein Beratungsangebot im **privatwirtschaftlichen Sektor** etabliert. Hier sind vor allem freie Praxen von Medizinerinnen, Psychologinnen, Pädagoginnen, Heilpraktikerinnen etc. zu nennen. Darüber hinaus gehört zu diesem Bereich die bunte Vielfalt kommerziell orientierter Einrichtungen mit ihren Angeboten an Selbsterfahrungsseminaren, Paargruppen, Familientrainings u.a.. Das Angebot an Familienberatung im privatwirtschaftlichen Sektor ist sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht noch weniger überschaubar als im gemeinnützigen Sektor. Die Finanzierung von Beratungsleistungen in diesem Bereich erfolgt nur zum Teil über die Krankenkassen, sofern eine direkte Kassenzulassung bzw. ein Delegationsverfahren über einen Arzt gegeben ist. Ansonsten sind die Beratungsleistungen aus der eigenen Tasche der Ratsuchenden zu bezahlen, was sich auf die Selbstselektion der Klientel auswirken dürfte. Insgesamt gibt es insbesondere für das privatwirtschaftlich organisierte Angebot an Familienberatung - auch im Interesse der potentiellen Ratsuchenden - ein Bedürfnis nach mehr Transparenz bezüglich Umfang, Inhalt und Qualität der angebotenen Beratungsleistungen.



## **2.3 Arbeitsfelder familienorientierter Beratung**

Selbst wenn man die verschiedenen Möglichkeiten nichtinstitutionalisierter Familienberatung im Bereich primärer und sekundärer Netzwerke außer Acht läßt und sich nur auf das Angebot an professioneller Familienberatung im Bereich tertiärer Netzwerke konzentriert, fällt es dennoch schwer, die Vielfalt inhaltlicher Beratungsanlässe und -themen in einen ordnenden Rahmen zu bringen. Dies ist vor allem auch darauf zurückzuführen, daß Familienberatung potentiell in allen Lebensbereichen und Phasen des Familienzyklus erforderlich werden kann. Da uns eine empirisch fundierte Zusammenstellung von Inhalten der Familienberatung nicht bekannt ist, sollen im folgenden zwei Versuche skizziert werden, die das Ausmaß an Unterschiedlichkeit familienrelevanter Beratungsthemen erkennbar werden lassen.

### **2.3.1 Themen der Familienberatung: eine exemplarische Bestandsaufnahme**

Wenn man beispielhaft anhand des Telefonbuchs einer westdeutschen Großstadt eine systematische Recherche aller dort verzeichneten familienrelevanten Beratungsstellen durchführt, gelangt man zu den folgenden elf Kategorien von familienorientierten Beratungsstellen:

1. Familien- und Lebensberatung
  - 1.1 Erziehungs- und Familienberatung
  - 1.2 Ehe- und Partnerschaftsberatung sowie Lebensberatung Lediger und Alleinstehender
  - 1.3 Sexualberatung und Familienplanung
  - 1.4 Schwangerschaftskonfliktberatung
  - 1.5 Besondere Beratungsangebote für
    - 1.5.1 Kinder
    - 1.5.2 Jugendliche
    - 1.5.3 Frauen
    - 1.5.4 Männer
    - 1.5.5 Alte Menschen
    - 1.5.6 Alleinerziehende
    - 1.5.7 Homosexuelle Menschen
2. Familienbildung
3. Verbraucher-, Wohn- und sonstige Wirtschaftsberatung
  - 3.1 Verbraucherberatung
  - 3.2 Wohnberatung
  - 3.3 Wirtschaftsberatung
    - 3.3.1 Schuldnerberatung
    - 3.3.2 Steuerberatung

### 3.3.3 Rentenberatung

### 3.3.4 Beratung und Hilfe für Sozialleistungsempfänger

4. Rechtsberatung
5. Freizeit- und Kurberatung
6. Medizinische Beratungshilfen
  - 6.1 Ernährungsberatung
  - 6.2 Drogenberatung und Suchthilfe
  - 6.3 Besondere Beratungsangebote für Behinderte und deren Angehörige (z.B. Körperbehinderte, Blinde, Gehörlose)
  - 6.4 Besondere Beratungsangebote für Kranke und deren Angehörige (z.B. Aids, Krebs, Multiple Sklerose)
7. Bildungs- und Berufsberatung
8. Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit (bes. Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit)
9. Beratung für Über- und Spätaussiedler
  - 9.1 Beratung für Übersiedler aus der (ehemaligen) DDR
  - 9.2 Beratung für Spätaussiedler aus osteuropäischen Staaten
10. Ausländer- und Asylantenberatung
  - 10.1 Beratung für Ausländer verschiedener Nationalitäten
  - 10.2 Beratung für Asylbewerber und Asylanten
11. Weitere Beratungsangebote
  - 11.1 Beratung für Kriegsdienstverweigerer
  - 11.2 Nichtseßhaftenberatung und -hilfe
  - 11.3 Beratung für jugendliche Ausreißer
  - 11.4 Beratung für Angehörige von Strafgefangenen
  - 11.5 Beratung für „Spieler“ und deren Angehörige

Die Liste läßt die Vielfalt von Beratungsanlässen erkennen. Zum einen spiegeln sich in dem Beratungsangebot die „klassischen“ Problemstellungen, die sich in Abhängigkeit von belastenden familiären Lebenslagen (z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit) oder im Zusammenhang mit bestimmten Übergängen bzw. Phasen im Familienlebenszyklus (z.B. Beratung Alleinerziehender, Erziehungsberatung) ergeben. Zum anderen werden darüber hinaus in den Beratungsangeboten auch akute und teilweise neue gesellschaftliche Problemlagen sichtbar, die offenkundig ein spezifisches Beratungsbedürfnis schaffen (z.B. Beratung von Aids-Kranken und deren Angehörigen, Ausländer- und Asylantenberatung). Dies läßt des Schluß zu, daß die konkreten Tätigkeitsfelder familienorientierter Beratung nicht ein für allemal festgeschrieben werden können. Vielmehr muß damit gerechnet werden, daß sich neue Entwicklungen

und Lebensumstände für Familien ergeben, die eine entsprechende Anpassung des Beratungsangebots erforderlich machen.

Auf diesem Hintergrund soll nun ein zweiter Ansatz zur Klassifikation von Beratungsfeldern vorgestellt werden, der sich nicht ausschließlich an vorfindbaren Beratungsangeboten orientiert, sondern unterschiedliche familiäre Lebensbereiche in den Mittelpunkt stellt, in denen es zu krisen- oder problembezogenen bzw. präventiven Beratungsanforderungen kommen kann.

### **2.3.2 Familienberatung im Kontext unterschiedlicher Lebensbereiche**

Die im folgenden angeführten Beratungsfelder sind stets im Lebenszusammenhang der Familie zu sehen. Diese ganzheitliche Perspektive hat zur Folge, daß zwischen den einzelnen Beratungsfeldern mehr oder weniger enge Bezüge bestehen bzw. in einem konkreten Beratungsfall häufig mehrere Probleme aus unterschiedlichen Lebensbereichen gleichzeitig zur Behandlung anstehen. Wir kommen im nächsten Abschnitt auf diesen Aspekt zurück. Zunächst sollen jedoch die einzelnen Arbeitsfelder einer familienorientierten Beratung kurz vorgestellt werden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden dabei jeweils einige Beratungsthemen beispielhaft genannt.

#### **(1) Familie und innerfamiliäre Beziehungsgestaltung**

Familien bzw. familienähnliche Lebensformen zeichnen sich durch enge persönliche Beziehungen aus. Von der Entstehung bis zur Auflösung einer im Generationenfluß stehenden Paar- bzw. Familieneinheit ergibt sich eine Fülle von mehr oder minder erwartbaren Problemen der innerfamiliären Beziehungsgestaltung. Diese können bisweilen zu massiven Beziehungsstörungen und individuellen Dysfunktionen - auch im körperlichen Bereich - führen. Es ist dies in einem umfassenden Sinne das Feld der Familienberatung, dem auch die historisch gewachsenen Arbeitsgebiete der Erziehungsberatung, Eheberatung und Sexualberatung zugeordnet werden können. Dabei werden als Arbeitsformen neben Beratung im engeren Sinne auch präventive und therapeutische Maßnahmen eingesetzt. Beispiele für einschlägige Beratungsthemen sind: Sexualberatung; Schwangerenberatung; Partnerschafts- und Eheberatung; Erziehungsberatung; Beratung bei Trennung, Scheidung oder Tod; Beratung von Alleinerziehenden, Wiederverheirateten und Stieffamilien; generationenübergreifende Beratung und Altenberatung; Beratung bei familiärer Gewalt oder sexuellem Mißbrauch.

#### **(2) Familie und Gesundheit**

Geht man im Sinne der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von einem weit gefassten Gesundheitsbegriff aus, so lassen sich ein medizinischer und ein psychosozialer Schwerpunkt unterscheiden, wenngleich die Grenzen (wie im

Fall der Psychosomatik oder der Psychopathologie) unscharf sind. Im folgenden seien einige relevante Bereiche einer medizinischen und psychosozialen Gesundheitsberatung als Teil eines familienorientierten Beratungsangebots genannt. Beispiele für eine medizinische Gesundheitsberatung sind: genetische Beratung, Hygieneberatung, Krankheitsprävention, Suchtberatung, Beratung von Personen mit bestimmten Krankheitsbildern (z.B. Krebs, Aids) bzw. Behinderungen (z.B. Querschnittslähmung, Mongolismus) und deren Angehörigen. Beispiele für eine psychosoziale Gesundheitsberatung sind: Beratung bei psychischen bzw. psychosomatischen Problemen einzelner Familienmitglieder wie etwa Depression, Schizophrenie, Eßstörungen oder exzessivem Stress.

In enger Beziehung zum Gesundheitsbereich steht das Beratungsfeld Ernährung. Da für diesen Bereich eine zunehmende Sensibilisierung zu verzeichnen ist, dürfte einer familienorientierten Ernährungsberatung in Zukunft eine wachsende Bedeutung zukommen (Beispiele: allgemeine Ernährungsberatung für unterschiedliche Lebensphasen bzw. medizinische Indikationen).

### **(3) Familie und Lebensorientierung**

Im Mittelpunkt dieses Beratungsbereichs stehen Sinn- und Identitätskrisen einzelner Familienmitglieder (z.B. Pubertäts-, Midlife-, Ruhestandskrisen), die häufig auf das gesamte Familiensystem ausstrahlen. Diese Sinnkrisen manifestieren sich teils in spezifischen Symptomen (z.B. Depression, Suchtverhalten, Suizid), teils in einem vagen und unspezifischen Gefühl von Leere, Entfremdung und Unwohlsein. Hier bietet sich - jenseits einer rein symptombezogenen Intervention im körperlichen oder psychischen Bereich - ein Ansatzpunkt für eine familienorientierte Lebensberatung, bei der u.a. auch Fragen der „Lebensphilosophie“, der Religion oder der Orientierung an transzendenten Werten angesprochen werden.

### **(4) Familie und Ökonomie**

In diesem Bereich stehen vor allem die finanziellen Ressourcen einer Familie und der Umgang mit dem Familienbudget in einer mehr oder minder langfristigen Perspektive im Vordergrund. Beispiele hierfür sind: Haushaltsbudgetberatung, Verbraucherberatung, Kreditberatung, Steuer- und Anlageberatung, Altersvorsorgeberatung. Besondere Bedeutung hat in den letzten Jahren der Aspekt der Schuldnerberatung bei verschuldeten bzw. überschuldeten Familien erlangt. Im vorliegenden Gutachten ist diesem Bereich ein eigenes Kapitel gewidmet (vgl. Kap.10 dieses Gutachtens).

## **(5) Familie und Wohnen**

Unterstützung bei der Beschaffung und bedarfsgerechten Ausgestaltung von Wohnraum für Familien ist das zentrale Thema dieses Beratungsfeldes (Beispiele: Beratung bei der Wohnraumgestaltung und -nutzung, Sicherheitsberatung im Wohnbereich). Darüber hinaus lässt sich diesem Beratungsfeld auch der Aspekt einer familienorientierten Umweltberatung zuordnen (Beispiele: Beratung zur Infrastruktur der Nahumgebung und ihrer Nutzungsmöglichkeiten, Beratung zu kommunalen Projekten und deren Konsequenzen für den Lebensraum der Familie).

## **(6) Familie und soziale Netzwerke**

Familien sind mehr oder minder eingebunden in soziale Unterstützungssysteme oder primäre Netzwerke (z.B. Verwandte, Freunde, Bekannte, Arbeitskollegen), die in Problemsituationen Hilfe leisten können. Es gibt allerdings auch soziale Unterstützungsmöglichkeiten, die der Familie nicht bekannt sind oder von ihr nicht genutzt werden. Die zentrale Aufgabe in diesem Beratungsfeld besteht darin, auf bereits existierende soziale Unterstützungssysteme aufmerksam zu machen oder - sofern sie noch nicht bestehen - sie gegebenenfalls auch zu initiieren (Beispiele: kommunale Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfen, Seniorenclubs).

## **(7) Familie und Freizeit**

Im Zuge eines im Schnitt größer werdenden Zeitanteils für Freizeitaktivitäten eröffnet sich in diesem Feld ein breites Spektrum an Beratungsleistungen. In familienorientierter Sicht fallen hierunter Informations- und Beratungsdienste zu Fragen der Feriengestaltung, der Sport-, Spiel- und kulturellen Betätigungsmöglichkeiten sowie der Nutzung von Massenmedien. Diese freizeitpädagogischen Themen sind häufig Bestandteil des Angebots von Einrichtungen der Familienbildung.

## **(8) Familie und Bildung**

In dieses Beratungsfeld fallen alle Fragen, die für einzelne oder mehrere Familienmitglieder einen Beratungsbedarf im schulischen sowie im Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich signalisieren. Beispiele hierfür sind: Schul- und Schullaufbahnberatung, schulpсихologische Beratung, Beratung im Bereich der Erwachsenenbildung und beruflichen Weiterbildung etc.. Da Entscheidungen zur Aus- und Weiterbildung in der Regel die finanziellen Ressourcen und darüber hinaus auch häufig das familiäre Rollengefüge tangieren, ist dieser Beratungsaspekt im engen Zusammenhang mit anderen Beratungsfeldern (z.B. Erziehungsberatung) zu sehen.

## **(9) Familie und Arbeit**

Gegenstand dieses Beratungsfeldes ist die Integration der Familie und ihrer Mitglieder in das Beschäftigungssystem (Beispiele: Berufsberatung, Beratung im Zusammenhang mit Arbeitsplatzverlust, Umschulung, beruflicher Wiedereingliederung, Existenzneugründung etc.). Hierzu gehören auch Beratungsangebote zur weiteren Qualifikation von Männern und Frauen im Sinne eines Aufbrechens traditioneller geschlechtstypischer Tätigkeitsmuster (z.B. Beratung bei der Vorbereitung von Hausfrauen für Erwerbstätigkeit oder von Männern für Familientätigkeit).

## **(10) Familie und Recht**

Diesem Beratungsfeld lassen sich alle Fragen zuordnen, bei denen die Familie mit dem Rechtssystem in Berührung kommt. Neben dem Gebiet des Familienrechts im engeren Sinne (d.h. Ehe-, Kindschaft- und Vormundschaftsrecht) gibt es auch andere Rechtsbereiche, die für eine Familie direkt oder indirekt bedeutsam werden können (z.B. Mietrecht, Arbeitsrecht) und von daher als Bestandteil einer familienorientierten Rechtsberatung anzusehen sind. Darüber hinaus fällt in diesen Bereich auch die Beratung von straffällig gewordenen Personen und deren Angehörigen etwa im Kontext der Bewährungshilfe.

## **(11) Familie und Kultur**

Zu diesem Beratungsbereich gehören Beratungsangebote für Personen und deren Angehörige, die aus unterschiedlichen nationalen oder kulturellen Regionen stammen (Beispiele: Beratung von Aus- und Übersiedlern, Ausländern, Asylsuchenden und Asylbewerbern). Darüber hinaus fallen in diesen Bereich auch Beratungsanlässe, die sich aus dem Zusammenleben von Paaren, Ehepartnern und Familien mit unterschiedlicher ethnischer Herkunft ergeben (sog. binationale Familien und Partnerschaften).

## **(12) Familie und öffentliche Unterstützung**

Im Zentrum dieses Beratungsfeldes steht das zum Teil äußerst unübersichtliche Angebot an monetären und nichtmonetären Maßnahmen der Hilfen für Familien auf der Ebene von Bund, Ländern und Gemeinden. Für Anspruchsberechtigte kann dies zu einem Problem werden. Daher gehört zum Beratungsumfang in diesem Bereich unter anderem, das Leistungsangebot an familienpolitischen Maßnahmen durchsichtig zu machen, über gesetzliche Regelungen zu informieren, sowie die Anspruchsvoraussetzungen zu klären und gegebenenfalls zu koordinieren (Beratung zur Inanspruchnahme gesetzlicher Ansprüche).

Die Skizze der verschiedenen Arbeitsfelder macht die Vielfalt der möglichen Anliegen einer familienorientierten Beratung deutlich. Bei alledem sei nochmals betont, daß der aktuelle Beratungsbedarf einer Familie stets zu **verschiedenen Zeitpunkten im Verlauf der Familienentwicklung** auftritt und somit **unterschiedliche Problemlagen** zum Gegenstand hat (z.B. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Altenpflegeberatung). Darüber hinaus muß zwischen **verschiedenen Familientypen** bzw. **Lebensumständen** von Familien unterschieden werden (z.B. Alleinerziehende, sozial schwache Familien), wodurch ebenfalls unterschiedliche Problemlagen dominant werden (vgl. hierzu die verschiedenen Beratungsthemen in dem von Textor, 1990, herausgegebenen Handbuch „Hilfen für Familien“). Es ist daher erforderlich, bei den oben dargestellten Beratungsfeldern stets auch die Kriterien der Lebenslage und Lebensphase der jeweiligen Familie bzw. ihrer Mitglieder mitzubedenken. Die explizite Berücksichtigung des Prozeßcharakters von Familienleben eröffnet somit den Weg für die Konzeption einer **familienentwicklungsorientierten** Beratung, die auch zukünftige Herausforderungen im Lebensgang von Familien berücksichtigt.

## 2.4 Familienberatung als ganzheitlicher Beratungsansatz

Da die diversen Arbeitsfelder der Familienberatung stets im Lebenszusammenhang der Familie zu sehen sind und im konkreten Einzelfall häufig mehrere Arbeitsfelder gleichzeitig angesprochen sind, ist ein ganzheitlicher Beratungsansatz erforderlich. Lehmann (1990) hat dies an folgenden Beispielen verdeutlicht:

- „ Beispiel 1: Es handelt sich um die Familie K., ein Ehepaar mit zwei Kindern, von 14 und 12 Jahren. Frau K. leidet unter Depressionen, der ältere Sohn hat Neurodermitis, die Familie ist verschuldet. Ein Fall für die Psychiatrie, die Lebensberatung, die Kinderklinik, den Schuldnerberater, die Erziehungsberatung?
  
- Beispiel 2: Die Familie B. besteht aus Eltern mit einem 15-jährigen Sohn. Die Eltern leben seit 2 Jahren getrennt und denken an Scheidung. Der 15jährige Sohn hat eine schwere Zwangssymptomatik. Frau B. ist Alkoholikerin und war früher in einer Behandlung wegen Zwangneurose. Ein Fall für die Suchtberatung, die Erziehungsberatung, die Eheberatung?
  
- Beispiel 3: Die Familie S. besteht aus Frau S. und ihrem 14jährigen Sohn. Frau S. ist seit 12 Jahren von ihrem Mann geschieden. Der Sohn zeigt in der Schule sozialauffälliges Verhalten und eine erhebliche Leistungsschwäche. Sowohl der Lehrer als auch die Mutter

haben extreme Disziplinprobleme mit ihm. Ein Fall für die Schulpsychologie, die Erziehungsberatung?" (S.169f).

An diesen Beispielen wird deutlich, daß Familienberatung einer ganzheitlichen Perspektive bedarf, zugleich aber auch im Spannungsfeld von Spezialisierung und Integration steht. Dieses Spannungsverhältnis bekommen vor allem die einzelnen Familienberaterinnen und -berater zu spüren: einerseits hat sich das Wissen und das Repertoire an Behandlungsmethoden zu spezifischen Beratungsthemen (z.B. Eßstörungen, sexuelle Dysfunktionen, Suchtprobleme) immer mehr differenziert; andererseits finden sich - wie aus den obigen Beispielen erkennbar wird - Familien mit gleichzeitig behandlungsbedürftigen Problemen aus unterschiedlichen Lebensbereichen, für die jeweils spezifisches Fachwissen erforderlich ist. In solchen Fällen gerät die beratende Person unter einen erheblichen Kompetenzdruck, dem sie im Prinzip - wenn sie eine ganzheitliche Beratungsperspektive nicht aus den Augen verlieren will - selbst bei bester Aus- und Weiterbildung nicht entgehen kann.

Aus diesem Spezialisierungs- und Integrationsdilemma gibt es im Grunde nur einen Ausweg, nämlich die **Koordination von Einrichtungen mit spezialisierten Angeboten der Familienhilfe** einerseits und die **fallspezifische Kooperation von Mitarbeitern aus diesen Einrichtungen** andererseits. Beispiele hierfür sind etwa der von Lehmann (1990) beschriebene **Organisationsverbund** von Sozialstation, Familienpflege, Suchtberatung, Bezirkssozialarbeit und Erziehungsberatung in der Bezirksstelle für „Beratungs- und soziale Dienste“ in Münster oder die Einrichtung von **Helferkonferenzen** wie sie für das Kinderschutzzentrum München beschrieben wurde (vgl. Kensy & Brunner 1983). Die Probleme bei der Bildung solcher Koordinations- und Kooperationsstrukturen auf **institutionellem Niveau** (z.B. innerhalb und zwischen Institutionen des gemeinnützig und privatwirtschaftlich organisierten Angebots an Hilfen für Familien, Vertrauensschutz der Ratsuchenden) und auf **persönlich-beruflichem Niveau** (z.B. faktische und wahrgenommene Statusunterschiede von Beratern mit unterschiedlichem beruflichen Werdegang, fachspezifische Konkurrenzhaltungen) sollten jedoch nicht unterschätzt werden.

### 3. Zur Methodik und Professionalisierung von Familienberatung

#### 3.1 Methodik der Familienberatung

Die hilfreiche Wirkung von Familienberatung steht und fällt mit der Kompetenz derjenigen, die die Beratung durchführen. Die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Professionalitätsniveaus ist somit eine wesentliche



Voraussetzung, um effektive Beratungsarbeit zu gewährleisten. Allerdings weichen die Vorstellungen darüber, welche Methoden im Beratungsprozess zur Anwendung kommen sollten, in Abhängigkeit von der theoretischen Position oder Schulenzugehörigkeit der jeweiligen Beraterinnen und Berater mehr oder weniger voneinander ab. Es kann nicht die Aufgabe dieses Kapitels sein, einen Überblick und kritischen Kommentar zu den verschiedenen theoretischen Positionen und Arbeitstechniken zu geben, die im Bereich der Familienberatung oder gar der Familientherapie anzutreffen sind. Statt dessen sollen einige allgemeine methodische Gesichtspunkte herausgearbeitet werden, auf die sich vermutlich die meisten verständigen können, die im Bereich der Familienberatung professionell tätig sind. Im Vordergrund stehen dabei die Methoden, die den Zielsetzungen der Familienberatung dienen, so wie sie in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt wurden. Um diese Ziele zu erreichen, wird jedoch bisweilen auch auf Techniken zurückgegriffen, die dem Repertoire therapeutischer Methoden zuzurechnen sind.

### **3.1.1 Familienberatung als geplanter Prozeß**

Rat erhalten einzelne Personen und Familien in unterschiedlichen sozialen Kontexten. Im Unterschied zum spontanen mitmenschlichen Rat, wie er sich im Kreis der Familie selbst bzw. im erweiterten Kontaktkreis von Verwandten, Freunden, Bekannten oder Arbeitskollegen ereignet, ist formelle Beratung ein geplanter Prozeß. Dies trifft vor allem für Familienberatung im gemeinnützigen und privatwirtschaftlichen Sektor zu, in geringerem Maße aber auch für Beratung im Rahmen von selbstorganisierten Gruppen (z.B. Selbsthilfegruppen, Laienhilfegruppen, Bürgerinitiativen).

Die in Beratungsstellen angebotene Beratung kommt dadurch zustande, daß eine Person, die regelmäßig oder zeitweilig eine Beraterrolle innehat, gegenüber einer anderen Person, die zeitweilig die Rolle eines Ratsuchenden einnimmt, explizit anbietet bzw. einwilligt, bei der Klärung oder Lösung von Problemen des Ratsuchenden behilflich zu sein. Mit anderen Worten: geplante Beratung ist gekennzeichnet durch eine mehr oder minder formell gestaltete Vereinbarung, in der Ziele, Umfang und Arbeitsweise des Beratungsprozesses zwischen beratender und ratsuchender Person festgelegt werden.

Diese allgemeine Kennzeichnung von Beratung trifft auch für die familienorientierte Beratung zu, d.h. „beratende Person“ und „ratsuchende Person“ können auch im Plural stehen, so daß von Co- bzw. Teambberatung sowie von Gruppen von Ratsuchenden wie z.B. Paaren, Ehen oder Familien gesprochen werden kann. Dabei unterscheiden sich die methodischen Grundanfordernisse der Einzel- bzw. Familienberatung kaum voneinander, wenn man einmal davon absieht, daß die beratende Person bzw. das Beraterteam sich im Falle einer Familienberatung, an der mehrere Personen teilnehmen,

auf ein höheres Komplexitätsniveau einstellen und deswegen auch auf einige spezifische Techniken des Umgangs mit Personensystemen zurückgreifen muß-

### **3.1.2 Individuenzentrierte oder familienbezogene Problemsicht**

Mehr als bei den weiter unten näher ausgeführten methodischen Grund-erfordernissen von Beratung unterscheidet sich Beratung von einzelnen und von Familien als Gruppe hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Sichtweise von der Entstehung und Aufrechterhaltung beratungsbedürftiger Probleme. In einer etwas vereinfachenden Akzentuierung besteht der Unterschied darin, daß im Falle einer individuumzentrierten Beratung intrapsychische Ursachen für eine Störung oder Fehlentwicklung verantwortlich gemacht werden, während in einer familien- bzw. systemorientierten Betrachtung ein „präsentiertes Problem“ oder ein „identifizierter Patient“ im Kontext des Netzwerks von Beziehungen - vor allem im Kontext der Familienbeziehungen - gesehen wird. Die Grundhypothese dabei ist, daß ein Symptom immer auch eine Funktion oder auch mehrere Funktionen für das Beziehungssystem hat (prototypisches Beispiel: die Schulschwierigkeiten eines Kindes haben die Funktion, von den Eheproblemen der Eltern abzulenken, um so die Familie vor der Auflösung zu bewahren). Konsequenz daraus ist, daß nicht das Symptom bzw. der individuelle Symptomträger, sondern das Beziehungssystem, in das das Symptom eingebettet ist, behandlungsbedürftig ist.

Dieser zunächst in der Psychotherapie betonte Perspektivenwechsel hat auch im weiteren Bereich der psychosozialen Versorgung seinen Niederschlag gefunden. Dies gilt beispielweise für die Erziehungsberatung, in der nach Presting (1991) eine Entwicklung „von der Tiefenpsychologie zur Familientherapie“ (S.33) zu verzeichnen ist. Mittlerweile wird für den Bereich der Familientherapie eine neue „von...zu...“-Wende konstatiert, nämlich die „von der Familientherapie zur systemischen Perspektive“ (Reiter, Brunner & Reiter-Theil 1988). Besonders betont wird hierbei, daß Familien nicht im luftleeren Raum existieren, sondern entweder selbst wieder Bestandteile umfassender Systemeinheiten sind oder in kleinere Untereinheiten bis hin zum „System Mensch“ aufgegliedert werden können.

Insbesondere wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß auch die beratende Person selbst ein Teil des Systems ist und in Abhängigkeit von ihrer beruflichen Sozialisation eine spezifische Problemsicht herstellt. So behauptet etwa Gerhard (1981) für den Bereich der Erziehungsberatung, „daß in allen Beratungsstellen, die 'nur' als Erziehungsberatung ausgewiesen sind, familienzentrierte Beratung auf größere Schwierigkeiten stößt. Es besteht also eine erkennbare Wechselwirkung, bei der sich einerseits die Identifikation der dort Tätigen mit der Stelle und ihrer beruflichen Sozialisation, andererseits die

Abwehrhaltung der Familie, die ja 'nur Hilfe für ein erziehungsschwieriges Kind' sucht, sich selbst aber nicht krank oder gestört fühlt, unglücklich verstärken." (S.278).

Es sollte allerdings hinzugefügt werden, daß eine allzu orthodox vertretene familien- bzw. systemorientierte Sichtweise auch den Blick für individuelle Defizite oder für individuelle Verantwortlichkeiten verstellen kann. Nachdem die erste Euphorie zum Ansatz systemischer Intervention sich gelegt hat, gibt es mittlerweile auch Stimmen, die für eine problembezogene Integration individuums- und familienorientierter Vorgehensweisen im Beratungsprozeß sprechen.

Die Verbreitung einer systemischen Sichtweise von Beratung hat sich vor allem im Zusammenhang mit Hilfen bei akuten familiären Problemen und da wieder insbesondere im Hinblick auf psychische, psychosomatische und Beziehungsprobleme entwickelt. Im Kap. 2 dieses Gutachtes wurde jedoch bereits darauf hingewiesen, daß familienorientierte Beratung nicht nur in Krisen und Notsituationen zur Anwendung kommt. Daneben gibt es eine Reihe von problembezogenen bzw. präventiven Beratungserfordernissen, die vornehmlich eine Informationsvermittlung oder Klärungshilfe zum Gegenstand haben. Die Familienorientierung besteht bei solchen Beratungsanlässen im wesentlichen darin, bei bestimmten Entscheidungen (z.B. im Bereich von Steuer- und Anlagenberatung oder bei der Abfassung von Verträgen) deren familiäre Voraussetzungen und mögliche Auswirkungen auf das Familienleben mitzubedenken. Mit anderen Worten: für einen Anlagen- oder Rechtsberater sind spezifische Kenntnisse über Probleme und Krisen der innerfamiliären Beziehungsgestaltung in aller Regel nicht erforderlich. Wohl aber sollte in Beratungszusammenhängen, die keinen unmittelbar psychosozialen Hintergrund haben, eine Sensibilität dafür bestehen, daß auch bei der Behandlung von vermeintlichen „Sachthemen“ der Familienbezug nicht ohne weiteres außer Acht gelassen werden kann.

### **3.1.3 Der Beratungsprozeß**

Es gibt inzwischen eine kaum mehr übersehbare Fülle von Beratungs- und Therapierichtungen - manche sprechen von 250 bis 400 unterscheidbaren Ansätzen (vgl. Karasu 1986). Dennoch scheint ein Grundkonsens hinsichtlich der Zielsetzung von Beratung zu bestehen. Dieser Grundkonsens äußert sich in der oben beschriebenen Auffassung, wonach Beratung als ein Prozeß zu sehen ist, der auf Seiten der Ratsuchenden zu einer Aktivierung und Stärkung ihrer Ressourcen führt, so daß sie ihre Probleme letztlich selbst lösen können. Zwar unterscheiden sich die diversen theoretischen Orientierungen danach, wie aktiv oder direktiv der Berater im Beratungsprozeß sein sollte, ohne daß dabei jedoch - zumindest als programmatische Grundüberzeugung - das

Prinzip einer Hilfe zur selbstverantworteten Problemlösung und Lebensführung aus den Augen verloren wird.

Der Beratungsprozeß, der dieser Grundauffassung entspricht, läßt sich in einzelne Stufen und auf der jeweiligen Stufe wiederum in einzelne Schritte aufgliedern, wie dies beispielsweise Egan (1990, S.24f) getan hat.

Auf der ersten Stufe wird dem Ratsuchenden geholfen, „den Ist-Zustand zu erforschen“, d.h. sich genauer mit seiner aktuellen Problemlage auseinanderzusetzen. Dies erfolgt in drei Schritten, nämlich

- die Klienten ermutigen, über sich zu berichten....
- den Klienten helfen, sich auf seine wichtigen Anliegen zu konzentrieren....
- den Klienten bei der Entwicklung neuer Perspektiven helfen...."

Auf der zweiten Stufe geht es darum, beim Ratsuchenden „einen Sollzustand zu entwickeln“, d.h. eine Vorstellung davon, wie sich eine zukünftige Situation von der gegenwärtigen Problemlage unterscheiden soll. Auch hier lassen sich drei Schritte unterscheiden, nämlich:

- „ - ein Zukunftsbild entwickeln ...
- Zukunftsbilder bewerten ...
- Ziele auswählen und zum Engagement ermutigen"

Auf der dritten Stufe geht es schließlich darum, „den Soll-Zustand in die Realität umzusetzen“, d.h. den Ratsuchenden dabei zu unterstützen, wie er die in seinem Zukunftsbild herausgearbeiteten Ziele verwirklichen kann. Die Hilfestellung der beratenden Person besteht dabei wiederum in drei Schritten. Es sind dies:

- „ - Handlungsstrategien entwickeln ...
- einen Plan formulieren ...
- Handlung - die Ausführung des Plans"

Die hier exemplarisch aufgeführten Phasen des Beratungsprozesses finden sich in ähnlicher Form auch bei anderen Autoren. Dabei ist freilich anzumerken, daß in einer konkreten Beratung die einzelnen Stufen und Schritte nicht immer in der dargestellten Weise aufeinander folgen müssen. Dennoch können sie als allgemeine Orientierung für die Gestaltung des Beratungsprozesses - und zwar gleichermaßen für die Einzel- wie für die Familienberatung - dienen.

Abgesehen von unverzichtbaren diagnostischen Tätigkeiten beinhaltet der Beratungsprozeß aus der Sicht der beratenden Person im wesentlichen drei Aktivitäten, die je nach Beratungsanlaß und Beratungsphase in unterschiedlichem Mischungsverhältnis zur Anwendung kommen. Es sind dies:

- (1) **Informieren**, d.h. Vermittlung von Wissen und Aufklärung über Sachverhalte, die dem Ratsuchenden nicht oder nur vage bekannt sind. Im Kontext der familienorientierten Beratung gehört hierzu z.B. die Aufklärung über bestimmte Krankheitsbilder und Störungsformen, über ökonomische oder juristische Fakten oder über die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Familienhilfe.
- (2) **Empfehlen**, d.h. Handlungsanweisungen und Ratschläge geben. Diese Berateraktivität ist im Hinblick auf eine selbstverantwortliche Problemlösung des Ratsuchenden besonders kritisch, da vorschnelle Empfehlungen nicht selten die Wirkung von Rat-„Schlägen“ haben und somit den Prozeß der Aktivierung und Stärkung eigener Ressourcen unterminieren. Dennoch sind Empfehlungen und Handlungsanweisungen wichtige strukturierende Bestandteile des Beratungsprozesses und als solche selbst bei einer prononciert nichtdirektiven Haltung der beratenden Person kaum zu vermeiden (z.B. bei Anleitungen zu bestimmten Übungen, Empfehlungen für sog. „Hausaufgaben“, Hinweisen zur Kontaktaufnahme mit anderen Personen oder Institutionen, Überweisungen an andere Stellen etc.).
- (3) **Beraten** als Unterstützung bei der Erkundung, Entdeckung und Klärung alternativer Lösungsmöglichkeiten von Problemen. An dieser Stelle kann die beratende Person auf das gesamte Repertoire an Beratungstechniken zurückgreifen, das bei den Ratsuchenden zu einer vertieften Selbstexploration, eigenständigen Entscheidungsfindung und schließlich zu selbstverantwortetem Handeln beiträgt. Hierin besteht die eigentliche beraterische Arbeit, die in wesentlichen Teilen von den Ratsuchenden selbst zu tragen ist.

### 3.1.4 Beratungskompetenzen

Der Beratungsprozeß stellt für die beratende Person eine Herausforderung dar, für die sie je nach Komplexität und Intensität der Problemlage entsprechende fachliche Voraussetzungen mitbringen muß. Allgemein lassen sich diese Voraussetzungen nach sachbezogenen und personbezogenen Kompetenzen unterscheiden.

**Sachbezogene Kompetenzen** umfassen vor allem das Wissen und die Informiertheit der beratenden Person in den diversen beratungsrelevanten Lebensbereichen. Hierzu gehören z.B. allgemeine und spezielle Kenntnisse zu rechtlichen, ökonomischen, administrativen und institutionellen Fragen. Diese Kenntnisse stellen die Basis für ein sicheres Agieren in dem jeweiligen Beratungsfeld dar.

**Personbezogene Kompetenzen** haben es hingegen mit den Fertigkeiten der beratenden Person im Umgang mit den Ratsuchenden zu tun. Es geht also

um die Fähigkeit, die Ressourcen des Ratsuchenden in einer Weise zu aktivieren und zu stärken, die es ihnen ermöglicht, ihre Probleme eigenständig zu bewältigen. Ohne daß wir hier eine vertiefte Darstellung dieses für den Beratungsprozeß besonders wichtigen Kompetenzbereichs leisten können, sollen wenigstens einige skizzenhafte Hinweise gegeben werden.

Zunächst lassen sich folgende drei Klassen von **personbezogenen Beratungskompetenzen** unterscheiden:

- \_ **diagnostische Kompetenzen**, d.h. Beobachtungsfertigkeiten im Beratungsprozeß, Anwendung von person-, umwelt- und interaktionsdiagnostischen Methoden
- **theoretische Kompetenzen**, d.h. die Fähigkeit zur Einordnung der Bedingungen, Begleitumstände und Konsequenzen einer Problemlage in einen umfassenden theoretischen Kontext
- **handlungsorientierte Kompetenzen**, d.h. die Verfügbarkeit und sichere Anwendung problemangemessener Interventionstechniken.

Im Bereich der zuletzt genannten handlungsorientierten Kompetenzen lassen sich wiederum drei Klassen von Fertigkeiten unterscheiden, die auf unterschiedlichen Ebenen fachlicher Qualifikation angesiedelt sind:

(a) **Allgemeine Beziehungsfertigkeiten** wie z.B.

- Signalisieren von Kommunikationsbereitschaft und Offenheit auf der verbalen und nonverbalen Ebene
- Achtung der Individualität der Ratsuchenden auch in schwierigen Fällen (z.B. Straffälligkeit, Inzest)
- Einfühlungsvermögen und Sich-Einlassen auf den inneren Bezugsrahmen der Ratsuchenden
- Echtheit und persönliche Authentizität im Kontakt mit den Ratsuchenden.

(b) **Grundlegende Beratungsfertigkeiten** wie z.B.

- Strukturierung der Sitzung (z.B. Aufklärung über Ziele, Arbeitsweisen, Vertraulichkeit, Dauer, Sitzungslänge, Finanzen, etc.)
- Aktives Zuhören (z.B. offene und geschlossene Fragen, verbale und nonverbale Ermunterungen, Paraphrasierungen, Widerspiegeln von Gedanken und Gefühlen, Zusammenfassung von Äußerungen der Ratsuchenden)
- Beraterische Interventionen (z.B. Interpretieren, Umdeuten, Feedback geben, Konfrontieren, Anwendung und Vermittlung von Entscheidungs-

und Problemlösungstechniken, Informationen geben, Vorschläge machen, Zusammenfassung wichtiger Aspekte der Beratung).

(c) **Fortgeschrittene beraterische (und therapeutische) Fertigkeiten** wie z.B.

- spezielle Interventionstechniken (z.B. zirkuläres Fragen, Videokonfrontation)
- Anleitung, Durchführung und Bearbeitung von aktionsbezogenen Beratungstechniken (z.B. Skulpturverfahren, Rollenspiel, Gestaltübungen)
- Anwendung indirekter Methoden (z.B. Verschreibungen, paradoxe Interventionen)
- Anleitung und Feedback zu „Hausaufgaben“
- Umgang mit schwierigen Situationen (z.B. akute Krisen wie Suizid oder Mißhandlung, Widerstand, Aggressionen)
- Umgang mit schwerwiegenden Symptomen (z.B. psychiatrische Auffälligkeiten, Suchtverhalten, Krebs, Aids)
- Spezielle Fertigkeiten der Leitung von Sitzungen mit mehreren Ratsuchenden wie etwa Paaren, Familien, Gruppen (z.B. Regeln setzen, Arbeit mit Subsystemen, Unparteilichkeit).

Abgesehen von den zuletzt genannten speziellen Beratungsfertigkeiten, die sich auf den Umgang mit Personensystemen beziehen, sind alle anderen handlungsorientierten Kompetenzen gleichermaßen für die individuum- und für die familienorientierte Beratung relevant. Allerdings variieren die Anwendungsvoraussetzungen dieser Kompetenzen hinsichtlich des Professionalitätsanspruchs, der für die Beratung bei unterschiedlich komplexen bzw. schwerwiegenden Problemlagen erforderlich ist.

Dabei wird unterstellt, daß **allgemeine Beziehungsfertigkeiten** bei jedem mehr oder minder zum Repertoire zwischenmenschlicher Kommunikation gehören, obwohl sich - quasi „naturwüchsig“ - große interindividuelle Unterschiede ergeben. Wir können zwar einerseits davon ausgehen, daß diese allgemeinen Beziehungsfertigkeiten auf dem Kontinuum beraterischer Fertigkeiten das niedrigste Kompetenzniveau darstellen. Dennoch sind sie andererseits eine unverzichtbare Basis für die Entwicklung eines vertrauensvollen Rapports zwischen der beratenden Person und den Ratsuchenden auf höheren Ebenen der Professionalität. Sie bedürfen daher - wenn sie unterentwickelt sind - vor allem im professionellen Bereich besonderer Beachtung und Pflege.

Über **grundlegende Beratungsfertigkeiten** sollten im Prinzip alle im Bereich der psychosozialen Familienberatung tätigen Personen verfügen. Darüber

hinaus aber auch alle Personen, auf die in ihrem beruflichen Kontext zumindest teilweise person- bzw. familienorientierte Beratungsaufgaben zukommen (z.B. Schwestern, Ärzte, Lehrer, Juristen).

**Fortgeschrittene beraterische und therapeutische Fertigkeiten** setzen die grundlegenden Beziehungs- und Beratungsfertigkeiten voraus bzw. bauen auf diesen auf. Dieser Kompetenzbereich sollte zur fachlichen Qualifikation aller dazugehörigen, die professionell im Bereich von Familienberatung tätig sind und dort auch mit Aufgaben einer krisenzentrierten Familienberatung konfrontiert sind.

## 3.2 Professionalisierung der Familienberatung

Professionalitätsansprüche der Beratung können auf Dauer nur gewährleistet werden, wenn verbindliche und überprüfbare Ausbildungsstandards festgelegt werden. Im folgenden soll der gegenwärtige Stand der Ausbildung im Bereich Familienberatung und - soweit für die Diskussion erforderlich - auch im Bereich der Familientherapie in den alten Bundesländern dargestellt werden. Daran anschließend werden einige Vorschläge zur Verbesserung und Vereinheitlichung der Professionalisierung im Bereich der Familienberatung unterbreitet.

### 3.2.1 Voraussetzungen für Professionalisierung

Im vorangegangenen Abschnitt wurde deutlich gemacht, daß Familienberatung eine Reihe **sachbezogener** und **personbezogener Kompetenzen** erfordert (s.o.). Bei einem Blick auf den gegenwärtigen Stand der Vermittlung beraterrelevanter Kompetenzen zeigt sich, daß eine akademische, am **Wissenschaftler-Praktiker-Modell** orientierte Ausbildung zum Familienberater in der Bundesrepublik bisher nicht existiert. Nach diesem Modell müßte eine auf die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Beratungsforschung bezogene Ausbildung für die Beratungspraxis erfolgen. Auch einen **rechtlichen Schutz** des Titels „Familienberater/in“ gibt es bislang nicht. Ebenso wenig gibt es eine **wissenschaftlich fundierte Ausbildungsforschung**, in der die Effektivität von Wissenserwerb, Behandlungskompetenz und Selbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung zum Familienberater Gegenstand der Überprüfung ist. Wirsching (1991) stellt entsprechend für den Bereich der Ausbildungsforschung in Familientherapie fest: „Die Übersicht der vorhandenen Literatur zeigt ein desolates Bild. Es sind nur ganz vereinzelt wenig aussagekräftige Befunde verfügbar. Die Ausbildung ist in der familientherapeutischen Forschung eine terra incognita.“ (S.246).

Darüber hinaus kommen Meyer, Richter, Grawe, Graf v.d. Schulenberg und Schulte (1991) im Rahmen eines vom BMJFFG in Auftrag gegebenen „For-



schungsgutachtens zu Fragen eines Psychotherapeutengesetzes" für die sog. „systemische Familientherapie" zu dem Schluß: „Die Wirksamkeitsprüfung für systemische Familientherapie als Therapieverfahren ist zwar nicht negativ ausgefallen, aber die bisher vorliegenden Wirksamkeitsnachweise sind in ihrer Breite und Qualität alles andere als beeindruckend." (S.95).

Dieser Studie lag jedoch ein enger Begriff von „systemischer Intervention" zugrunde. So werden etwa Ansätze, die sich z.B. am kognitiv-verhaltenstheoretischen Modell, an sozialen Lerntheorien oder am klientenzentrierten Modell orientieren, außer acht gelassen, obwohl auch diese Ansätze sich mittlerweile auf systemtheoretisches Denken beziehen und im Rahmen der Intervention bei Paar- und Familiensystemen mit gut dokumentierten Wirkungsnachweisen eingesetzt worden sind. Legt man ein breiteres Verständnis von familienorientierter Beratung zugrunde, das auf die in Kap.3.1.4 dieses Gutachtens dargestellten personbezogenen Beratungskompetenzen aufbaut, so sind entgegen der Behauptung von Meyer et al. (1991) wissenschaftlich fundierte Effektivitätsnachweise durchaus verfügbar. So gesehen ist schon jetzt die Konzeption von entsprechenden Ausbildungsgängen in Familienberatung - auch wenn weitere Forschungsarbeit unzweifelhaft vonnöten ist - wissenschaftlich gut begründbar.

Dennoch fehlen - wie bereits erwähnt - im universitären Bereich solche Ausbildungsgänge mit einem anerkannten Abschluß. Anders ist die Situation im außeruniversitären Bereich. Beispielhaft soll auf zwei Initiativen zur Etablierung von Ausbildungsgängen eingegangen werden, die einen Bezug zur familienorientierten Beratung haben. Im einen Fall geht es um eine Initiative aus dem Bereich des gemeinnützig organisierten Beratungswesens; im anderen Fall handelt es sich um einen Vorstoß aus dem privatwirtschaftlichen Sektor, der mit der Zielsetzung einer Vereinheitlichung der Ausbildungsstandards kommerzieller Anbieter von Aus- und Weiterbildung in Familienberatung bzw. Familientherapie unternommen wurde.

### **(1) Rahmenordnung des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung**

Der Deutsche Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAK) hat 1987 eine „Rahmenordnung für Aufgaben, Tätigkeiten und Qualifizierung des Ehe-, Familien- und Lebensberaters" verabschiedet (vgl. DAJEB 1987, S.8f). Diese Rahmenordnung beinhaltet u.a. Richtlinien zur „Zusatzausbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater" für Personen, die „eine abgeschlossene Hochschulausbildung als Arzt, Jurist, Psychologe, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Theologe oder eine gleichwertige Ausbildung" (DAJEB 1987, S.10) nachweisen können. Die Zusatzausbildung umfaßt mindestens 500 Stunden, die sich auf folgende Ausbildungsinhalte verteilen, wobei eine konkretere

inhaltliche Ausgestaltung der Rahmenordnung durch einzelne Mitgliedsverbände des DAK erfolgte:

- \_ Theoretische Grundausbildung (mindestens 140 Stunden)
- \_ Gruppendynamische Sitzungen (mindestens 140 Stunden)
- \_ Praktikum bestehend aus Beratungsstunden (mindestens 150 Stunden) und Supervision (mindestens 70 Stunden).

Der Abschluß der Zusatzausbildung erfolgt durch eine Prüfung, die - sofern sie erfolgreich abgelegt wird - mit einem Zertifikat bestätigt wird. Es heißt jedoch ausdrücklich, daß dieses Zertifikat „ausschließlich zur Mitarbeit im Team einer Beratungsstelle“ (DAJEB 1987, S.12) berechtigt.

## **(2) Richtlinien des Dachverbands für Familientherapie und Systemisches Arbeiten**

Dem 1989 gegründeten „Dachverband für Familientherapie und Systemisches Arbeiten“ (DFS) gehören 21 im privatwirtschaftlichen Sektor angesiedelte Institute zur Weiterbildung in Familientherapie an. Der DFS hat „Richtlinien für die Weiterbildung in Familientherapie und Systemischem Arbeiten“ vorgelegt, die u.a. auch das Ziel verfolgen, „Standards für die Weiterbildung und den Titel des Familientherapeuten zu entwickeln“ (Michelmann 1991, persönliche Mitteilung).

Die Weiterbildungsprogramme der im DFS vereinten Institute sind in einer Broschüre dokumentiert (DFS 1989). Die dort abgedruckten Eingangsvoraussetzungen für die Weiterbildung nach den DFS-Richtlinien erfordern ein „abgeschlossenes Universitäts- bzw. Fachhochschulstudium im Bereich der Humanwissenschaften“ sowie die „Möglichkeit zur Arbeit mit Familien während der Weiterbildung in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung.“ Die Inhalte der Weiterbildung umfassen: (a) Grundkenntnisse (z.B. aus den Bereichen Psychologie, Soziologie, Psychopathologie und Jurisprudenz), (b) theoretische Kenntnisse über Familientherapie/Systemtherapie und (c) Praxis der Familientherapie/Systemtherapie. Informationen zur Dauer, Mindestanzahl von Ausbildungsstunden der einzelnen Ausbildungsbereiche, Qualifikation der Ausbilder, etc. sind in den DFS-Richtlinien nicht enthalten.

Der DFS versteht sich auch als Organ zur Akkreditierung von Weiterbildungs-gängen, sofern sie den Qualifikationskriterien genügen, die in den DFS-Richtlinien festgelegt sind. Hierzu dient ein namentlich nicht näher gekennzeichnete Ausbildungsausschuß.

### **(3) Kritische Bewertung**

Die Rahmenordnung des DAK nennt zwar die Eingangsvoraussetzungen, den Umfang und grobe inhaltliche Richtlinien der „Zusatzausbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater“, überläßt jedoch die konkrete Ausgestaltung der Ausbildungsgänge den jeweiligen Mitgliedsorganisationen. Einheitliche Studien- und Prüfungsordnungen fehlen ebenso wie eine Überprüfung der Qualifikation der Ausbilder oder eine Akkreditierung von Ausbildungsgängen anhand verbindlicher Standards.

Noch unbefriedigender ist die Situation im Bereich kommerziell betriebener Aus- und Weiterbildungsinstitute. Obwohl in vielen Fällen mit dem Anspruch geworben wird, nicht nur beraterische, sondern auch therapeutische Kompetenzen zu vermitteln, die zur Behandlung selbst schwerster psychischer und psychosomatischer Störungen befähigen sollen, sind in diesem Bereich keine Ansätze zu einer qualitätssichernden Professionalisierung erkennbar.

Daß der privatwirtschaftliche Ausbildungsbereich aus sich heraus auf absehbare Zeit überhaupt zu einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsstandards kommt, geschweige denn zu einer Kontrolle der Qualifikation der Ausbilder und derer, die selbsternannt das Geschäft der Akkreditierung betreiben, kann beim gegenwärtigen Stand der Dinge kaum erwartet werden. Nach Insiderberichten wird von einigen Instituten nicht nur die Ausbildung selbst, sondern auch die Vergabe von Abschlußzertifikaten äußerst lax gehandhabt. Dies ist im Hinblick auf die rechtlichen Beschränkungen heilkundlicher Tätigkeit, zu der familientherapeutische Arbeit zählt, besonders gravierend.

Fazit ist, daß es weder im gemeinnützigen noch im privatwirtschaftlichen Sektor einheitliche und überprüfbare Ausbildungsstandards zur Qualifizierung in Familienberatung gibt. Insbesondere für die kommerziell ausgerichtete Aus- und Weiterbildung, die sich schwerpunktmäßig auf die Vermittlung von Kompetenzen für familientherapeutische Tätigkeiten konzentriert, kann man angesichts der gegenwärtigen Ausbildungspraxis nur von einem unkontrollierten Wildwuchs sprechen. Ob die privatwirtschaftlichen Institute bei der gegenwärtigen Heterogenität ihrer Ausbildungskonzepte in der Lage sein werden, wissenschaftlich vertretbare und überprüfbare Ausbildungsstandards zu entwickeln, ist zu bezweifeln.

Solange Ausbildung in diesem wichtigen und verantwortungsvollen Arbeitsfeld auf allen Ebenen einem fehlverstandenen Konzept von „Pluralität“ und „Selbstorganisation“ überlassen bleibt und solange keine gesellschaftliche Kontrolle über Ausbildungsgänge und Ausbildungspraktiken erfolgt, wird ein angemessenes Professionalisierungsniveau nicht zu erreichen sein. Mehr noch als für den Bereich der Familienberatung gilt dies für das heilkundlich relevante Anwendungsgebiet der Familientherapie. Angesichts des beschrie-

benen ungenügenden Zustands der Ausbildung in Familienberatung nimmt es daher nicht Wunder, daß in unserer Gesellschaft die Reputation dieses Berufszweiges eher gering eingeschätzt wird.

### 3 22 Erfordernisse einer Professionalisierung der Familienberatung

Auf dem Hintergrund der dargestellten Unterschiedlichkeit, Unübersichtlichkeit und mangelnden Qualitätssicherung des Angebots an Aus- und Weiterbildung für den Bereich Familienberatung, ergeben sich vor allem im Sinne einer ethisch verantwortbaren Versorgung von Familien, die um Beratung nachsuchen, eine Reihe von Forderungen. Geht man davon aus, daß professionelle Familienberatung eine wissenschaftlich fundierte bzw. fundierbare Disziplin ist, dann ergeben sich folgende Forderungen:

- (a) Es bedarf **staatlich anerkannter Berufsbilder** sowie entsprechender **Ausbildungs- und Prüfungsordnungen**. Hierfür sollte eine am Wissenschaftler-Praktiker-Modell orientierte **öffentlich-rechtliche Standesvertretung** (etwa im Sinne von Kammern) verantwortlich sein. Dabei stellen sich folgende Aufgaben:
- Erarbeitung von Richtlinien zur Ausbildung von professionellen Familienberaterinnen und -beratern
  - staatliche Akkreditierung von Ausbildungsinstitutionen im akademischen und nichtakademischen Bereich
  - Zertifizierung von individuellen Familienberaterinnen und -beratern für die Arbeit in Institutionen und privater Praxis
  - Festlegung von Übergangsregelungen für berufserfahrene Familienberaterinnen und -berater
  - Anerkennung von Supervisoren und Weiterbildungsangeboten
  - Erarbeitung und Überwachung von ethischen Standards der Profession einschließlich der Einrichtung von Ehrengerichten
  - Förderung der wissenschaftlichen Fundierung von Familienberatung
  - standespolitische Vertretung der Profession und Kooperation mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Beratungswesens.
- (b) Neben außeruniversitären Angeboten zur Aus- und Weiterbildung in Familienberatung sollten entsprechend **berufsqualifizierende Ausbildungsgänge auch an den Hochschulen** eingerichtet werden. Am ehesten eignen sich hierzu postgraduale Studiengänge, die auf ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen aufbauen. Auf diese Weise erhöht sich die

Wahrscheinlichkeit, daß angemessene Standards einer am Wissenschaftler-Praktiker-Modell orientierten Ausbildung gesichert werden können.

- (c) Schließlich bedarf es einer **Intensivierung der Forschung** im Bereich familienorientierter Beratung. Dies gilt nicht nur für die Effektivitätskontrolle und Prozeßforschung in diesem Interventionsbereich, sondern auch für die Ausbildungsforschung und für die Forschung zur Gestaltung und Wirkung von Supervision. Forschung ist die Voraussetzung dafür, daß die Qualität der Versorgung mit familienorientierter Beratung ständig verbessert und in ihren Wirkungen überprüft werden kann. Darüber hinaus ist die Dokumentation einer wissenschaftlich fundierten Praxis von Familienberatung auch ein bedeutsames Argument, um auf längere Frist der Profession einen angemessenen Status und entsprechende Reputation - vor allem im Gesundheitswesen - zu sichern.

## II Entwicklung und Rahmenbedingungen

### 4. Die Entwicklung von Familienberatung und ihre Hintergründe

#### 4.1 Quantitative Aspekte der Entwicklung von Familienberatung in den alten Bundesländern

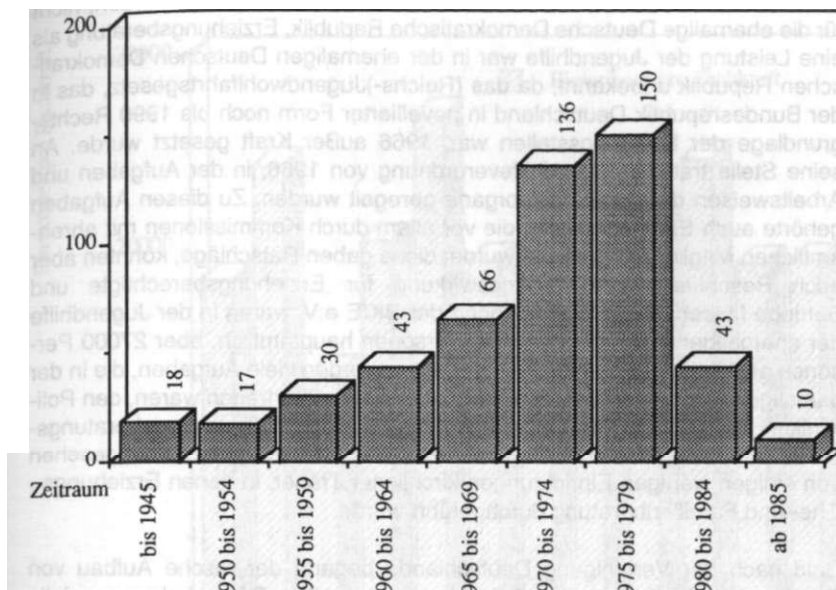
Will man sich einen Überblick über quantitative Veränderungen im Beratungsangebot innerhalb der letzten Jahre oder Jahrzehnte verschaffen, so stößt man auf recht unterschiedliches Zahlenmaterial. Dieser Sachverhalt ist auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen - vielleicht in erster Linie darauf, daß die Definition von „Beratungsstellen“ je nach Erhebung unterschiedlich weit gefaßt wurde. Zieht man den „Beratungsführer“ der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. und die Zahl der dort dokumentierten Beratungsstellen heran, so zeigt sich, daß die Erstaufgabe im Jahre 1975 von einer Zahl von ca. 2000 Stellen ausgeht, während die zuletzt (1990) erschienene Neuauflage eine Zahl von über 6000 Stellen nennt. Bei genauerer Durchsicht ergibt sich, daß dort z.B. auch Sozialpsychiatrische Dienste, „Jugendtreffpunkte“, „Bürgerinitiative ausländischer Arbeitnehmer e.V.“ oder ein „Verein für soziales Lernen und interkulturelle Zusammenarbeit e.V.“ (um nur wenige Beispiele zu nennen) aufgeführt sind, die zwar - gemessen an der jeweiligen Namensgebung - der „klassischen“ Definition von Erziehungs- bzw. Familienberatung nicht immerzu genügen scheinen, in denen aber - wie die Herausgeber des Beratungsführers betonen - professionelle Beratung im Kontext der verschiedensten Problemlagen angeboten wird.

Keineswegs ist immer klar, welches Beratungsangebot sich hinter den einzelnen Kategorien verbirgt, wie sich am Beispiel der Erziehungsberatung zeigen läßt: War von ihrer historischen Entwicklung her institutionelle Erziehungsberatung zunächst darauf ausgerichtet, Probleme im Umgang mit Kindern und Jugendlichen - also im weitesten Sinne Erziehungsprobleme - durch Beratung zu mindern oder zu beseitigen, so half die Erziehungsberatung dabei aber zumeist auch der Familie insgesamt, die sie bedrängenden Probleme zu lösen, indem sie die Familie selbst in das Zentrum der Beratung rückte. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkte und Vorgehensweisen bildeten Erziehungsberatungsstellen in der Folge kaum mehr eine homogene Gruppe. Zwar einigten sich die für Jugendhilfe zuständigen Senatoren und Minister der Bundesländer im Jahr 1973 auf „Grundsätze für die einheitliche Gestaltung der Richtlinien der Länder für die Förderung von Erziehungsberatungsstellen“. Dennoch entwickelten sich die Beratungsstellen in der Folgezeit in unterschiedlicher Weise. In einigen Beratungsstellen stehen

immer noch Erziehungsprobleme im Vordergrund, während andere Einrichtungen Beratung auch bei Problemen in der Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen verheirateter oder alleinstehender Erwachsener - im engeren Sinne „Ehe- und Lebensberatung“ - anbieten. Inzwischen ermöglichen es fast alle Länderrichtlinien den Trägern von Erziehungsberatungsstellen - sofern dort mindestens drei Fachkräfte (Psychologen und Psychologinnen/Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen/Verwaltungs- und Schreibkräfte) tätig sind - ihr Beratungsangebot auch auf Erwachsene, unabhängig von ihrer Beziehung zu Kindern und Jugendlichen auszudehnen. Mehr und mehr scheint es daher angemessen, „Familienberatung“ als übergeordneten Begriff zu verwenden, der die Vielfalt der Beratungsangebote bezeichnet.

Im folgenden wird dennoch schwerpunktmäßig auf den Bereich der „Erziehungsberatung“ eingegangen (als dem Zweig der Familienberatung, der sich explizit auf Kinder und Jugendliche konzentriert). Dies liegt nicht zuletzt darin begründet, daß für diesen Bereich Zahlenmaterial vorliegt, anhand dessen sich Entwicklungslinien nachzeichnen lassen. Stützt man sich in der Betrachtung der quantitativen Entwicklung des Beratungsangebots zunächst auf den Siebten und Achten Jugendbericht der Bundesregierung, so zeigt der Vergleich folgendes Bild: Im Siebten Jugendbericht werden auf der Basis einer Erhebung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (BKfE) vom Juni 1985 ca. 800 Beratungsstellen genannt, während im Achten Jugendbericht auf der Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes (Stichtag Dezember 1986) von 1249 Beratungsstellen ausgegangen wird. Die BKfE e.V. hat gegen diese Zahl entschieden protestiert und auf den nach wie vor bestehenden Beratungsbedarf verwiesen (vgl. Schreiben vom 3.7.1990 an das BMJFFG). Sie hat ihrerseits „Ausgewählte Auszählungsergebnisse von Erziehungs- und Familienberatungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West (Stand 31.12.1987)“ veröffentlicht, die einen aufschlußreichen **längsschnittlichen Vergleich** erlauben und somit einen Einblick in den relativen Zuwachs von Beratungsstellen über den Zeitraum 1949 bis zum Erhebungsstichtag bieten. Die nachfolgende Abbildung, die auf diesen BKfE-Daten beruht, gibt die Anzahl der Neugründungen in Fünf-Jahres-Intervallen wieder. Kumuliert man die relative Zahl der Neugründungen für den betrachteten Zeitraum, so wird noch deutlicher, wie unterschiedlich der Zuwachs im Beratungsangebot von 1945 bis 1987 verlaufen ist: Für die 70er Jahre ist ein beachtlicher Zuwachs an Beratungsstellen zu verzeichnen; mehr als die Hälfte aller zum Stichtag 1987 erfaßten Beratungsstellen waren in dieser Zeitspanne gegründet worden; in den 80er Jahren hat sich dieser Aufschwung hingegen wieder deutlich verlangsamt.

**Abb. 1: Anzahl (absolut) von Neugründungen von Beratungsstellen in verschiedenen Zeitintervallen**



So unterschiedlich die Zahlen in den verschiedenen Berichten - absolut gesehen - sein mögen, so belegen sie doch in der Gesamtschau klar, daß das Beratungsangebot in den letzten Dekaden deutlich gestiegen ist. Daß auch hinsichtlich der **Inanspruchnahme** von Beratung eine entsprechende quantitative Entwicklung stattgefunden hat, läßt sich schon allein aus der Tatsache ablesen, daß es in vielen Beratungsstellen noch immer Wartelisten gibt, wobei manche Arbeitsfelder eine durchschnittliche Wartezeit von ca. sechs Wochen angeben. Zugleich scheinen Wege gesucht und gefunden worden zu sein, Wartezeiten (z.B. durch Einführung offener Sprechstunden) zu verkürzen. Stellt man - bei aller Problematik solcher Zahlenvorgaben - dem hier dokumentierten Ausbau der Familienberatung in der Bundesrepublik Deutschland die von der WHO vorgegebenen Soll-Zahlen gegenüber (die auch Eingang in die Länderrichtlinien gefunden haben), wonach auf je 50.000 Einwohner eine Erziehungsberatungsstelle kommen soll, so könnte dies als weiterer Indikator dafür gelten, daß das Beratungsangebot nach wie vor nicht auszureichen scheint.



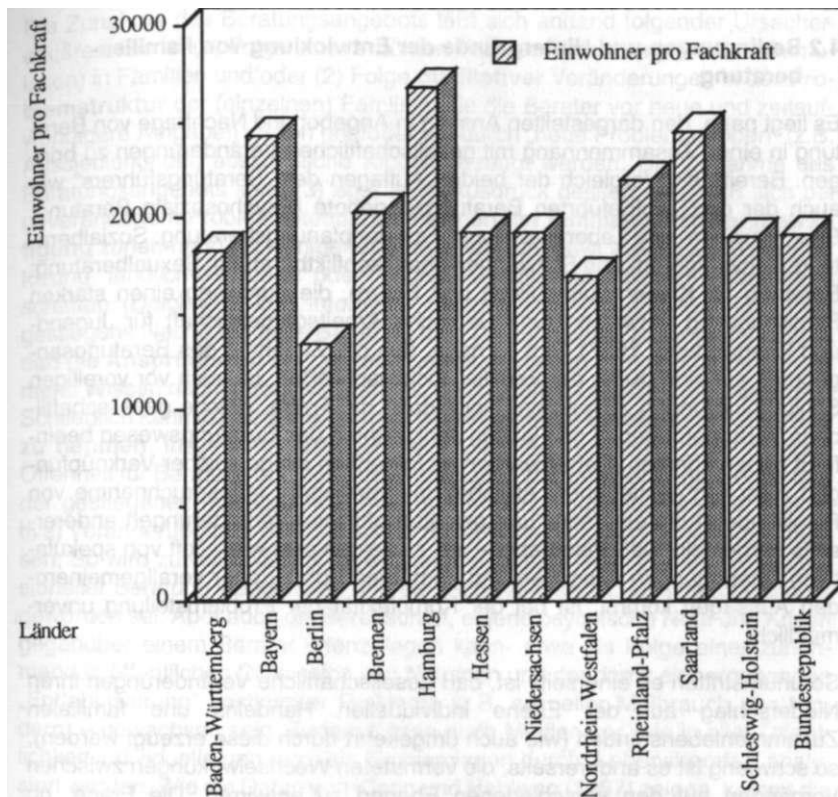
Von Interesse sind in diesem Zusammenhang aber auch die **regionalen Unterschiede** im Beratungsangebot innerhalb der Bundesrepublik. Diese Unterschiede können nur für die alten Bundesländer vorgelegt werden, nicht für die ehemalige Deutsche Demokratische Republik. Erziehungsberatung als eine Leistung der Jugendhilfe war in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unbekannt, da das (Reichs-)Jugendwohlfahrtsgesetz, das in der Bundesrepublik Deutschland in novellierter Form noch bis 1990 Rechtsgrundlage der Beratungsstellen war, 1966 außer Kraft gesetzt wurde. An seine Stelle trat die Jugendhilfeverordnung von 1966, in der Aufgaben und Arbeitsweisen der Jugendhilfeorgane geregelt wurden. Zu diesen Aufgaben gehörte auch Erziehungshilfe, die vor allem durch Kommissionen mit ehrenamtlichen Mitgliedern geleistet wurde; diese gaben Ratschläge, konnten aber auch Beschlüsse mit Bindungswirkung für Erziehungsberechtigte und Betriebe fassen. Nach Informationen der BKfE e.V. waren in der Jugendhilfe der ehemaligen DDR nur ca. 1500 Personen hauptamtlich, aber 27000 Personen als Helfer ehrenamtlich tätig. Zudem wurden viele Aufgaben, die in der damaligen Bundesrepublik den Beratungsstellen übertragen waren, den Polikliniken zugeordnet. Beratungsstellen, die explizit als „Erziehungsberatungsstelle“ firmierten, waren nur in Greifswald und Jena eingerichtet, abgesehen von einigen wenigen Einrichtungen kirchlicher Träger, in denen Erziehungs-, Ehe- und Familienberatung durchgeführt wurde.

Bald nach der Vereinigung Deutschlands begann der rasche Aufbau von Beratungsstellen in den neuen Bundesländern. Viele Träger haben spezielle Programme für die neuen Länder entwickelt, die sowohl einen Qualifizierungsteil für die dort als Fachkräfte vorgesehenen Mitarbeiter wie auch die konkrete Einrichtung von Beratungsstellen - zum Teil mit Modellcharakter - und die Gründung von Landesverbänden umfassen.

Betrachtet man nur die regionalen Unterschiede des Beratungsangebotes in den alten Bundesländern, so fällt auf, daß es trotz der oben aufgezeigten Expansion des Beratungswesens eine Reihe „unterversorgter“ Gebiete gibt (vgl. Bd. 141 der Materialien des Instituts für Entwicklungsplanung und Strukturforschung sowie Menne 1991). Auch die o.g. Erhebung der BKfE e.V. von 1987 weist deutlich aus, wie stark die Bundesländer im Hinblick auf das durchschnittliche Verhältnis von Einwohnerzahl zu der Zahl der Fachkräfte in Erziehungsberatungsstellen differieren (vgl. die nachfolgende Abbildung).

Nach wie vor besteht zudem ein starkes Stadt-Land-Gefälle im Beratungsangebot: Bezogen auf das Jahr 1985 standen jenen 41 Prozent der bundesdeutschen Bevölkerung, die in Gemeinden unter 20.000 Einwohnern lebten, lediglich 19 Prozent der Beratungsstellen zur Verfügung. In etwa 30 Prozent der Landkreise der Bundesrepublik sind die dort ansässigen Erziehungs-

**Abb. 2: Durchschnittliches Verhältnis der Einwohnerzahl in den alten Bundesländern zu der Zahl der Fachkräfte in Erziehungsberatungsstellen<sup>1)</sup>**



beratungsstellen - entgegen den oben genannten Länderrichtlinien - für mehr als 100.000 Einwohner zuständig (Presting 1991). Auch erschweren oft ungünstige Verkehrsverbindungen im ländlichen Raum die Inanspruchnahme von Beratungsstellen: Angaben der BKfE zufolge sind 22 Prozent der Einrichtungen nicht von allen Einwohnern des Einzugsbereichs binnen einer Stunde mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Damit wird deutlich, daß der Aus-

1) in Anlehnung an BKfE e.V. (1990; Kommissionsinformation 1/90)

bau des Beratungswesens nicht allen (potentiell) Ratsuchenden gleichermaßen zugute gekommen ist und in dieser Hinsicht politischer Handlungsbedarf besteht.

#### **4.2 Bedingungen und Hintergründe der Entwicklung von Familienberatung**

Es liegt nahe, den dargestellten Anstieg in Angebot und Nachfrage von Beratung in einen Zusammenhang mit gesellschaftlichen Veränderungen zu bringen. Bereits ein Vergleich der beiden Auflagen des „Beratungsführers“ wie auch der dort aufgeführten Beratungsangebote (Psychosoziale Beratung; Ehe-, Familien- und Lebensberatung; Familienplanungsberatung; Sozialberatung; Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung; Sexualberatung; Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern), die durchweg einen starken Familienbezug aufweisen (vgl. Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung, 1987), legt es nahe, aus der Zunahme des Beratungsangebotes auf eine „Krise der Familie“ rückzuschließen. Ist auch vor voreiligen Schlußfolgerungen zu warnen, bleibt doch die Frage, welche gesellschaftlichen Veränderungen in den letzten Jahrzehnten das Beratungswesen beeinflusst haben könnten. Daher werden im folgenden einige solcher Verknüpfungen zwischen gestiegenem Angebot und vermehrter Inanspruchnahme von Familienberatung einerseits und gesellschaftlichen Veränderungen andererseits hergestellt. Daß man dabei - wie zu zeigen sein wird - oft von spekulativen Überlegungen ausgehen und demgemäß oft zu eher verallgemeinernden Aussagen kommt, ist bei der Komplexität der Problemstellung unvermeidlich.

So unumstritten es einerseits ist, daß gesellschaftliche Veränderungen ihren Niederschlag auf der Ebene individuellen Handelns und familialen Zusammenlebens finden (wie auch umgekehrt durch diese erzeugt werden), so schwierig ist es andererseits, die vermuteten Wechselwirkungen zwischen Vorgängen auf den verschiedenen Ebenen zu entwirren. Die Frage, ob bestimmte gesellschaftliche Veränderungen Familien belasten und dadurch einen erhöhten Beratungsbedarf geschaffen haben oder ob sich das Zusammenleben von Menschen „komplizierter“ gestaltet und unmittelbaren Beratungsbedarf erzeugt hat, läßt sich kaum anhand solider datengestützter Analysen beantworten. Erkennbar sind zweifelsohne deutliche zeitliche Koinzidenzen zwischen einem gestiegenen Beratungsbedarf und einzelnen gesellschaftlichen Veränderungen. Zum einen müßte analysiert werden, was sich hinter der quantitativen Zunahme des Beratungsangebots im einzelnen verbirgt, zum anderen ist zu konkretisieren, welche Veränderungen, die summarisch dem Konzept „gesellschaftlicher Wandel“ zugeordnet werden, im einzelnen in Betracht zu ziehen sind (z.B. Veränderungen im Selbstverständnis von

Familien und/oder Frauen, Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur) und wie diese Veränderungen in die Nachfrage nach Familienberatung eingegriffen haben könnten.

Die Zunahme des Beratungsangebots läßt sich anhand folgender Ursachen erklären: Sie ist (1) Folge einer erhöhten **Problembelastung** (Problemkumulation) in Familien und/oder (2) Folge **qualitativer** Veränderungen in der **Problemstruktur** der (einzelnen) Familien, die die Berater vor neue und zeitaufwendigere Aufgaben stellen und/oder die durch „neue Problemgruppen“ (z.B. Aussiedlerkinder, ausländische Kinder) erzeugt werden. Die Zunahme des Beratungsangebots kann (3) aber auch Ausdruck dessen sein, daß sich bei unverändertem Problempotential die **Formen der familialen Problembewältigung** zunehmend als weniger effizient erweisen, etwa weil im Zuge der Auflösung ländlich-dörflicher oder nachbarschaftlich-kirchlicher Hilfgemeinschaften (Deichsel 1987) informelle Stützsysteme weggefallen sind. Eine gestiegene Nachfrage nach Beratung mag (4) auch damit zusammenhängen, daß die **Ansprüche an ein „gutes“ Leben** gestiegen sind und daher zunehmend Wissen nachgefragt wird, wie ein solch „gutes“ Leben zu realisieren sei. Schließlich kann (5) die **Bereitschaft, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen**, insgesamt gestiegen sein. Dies mag mit einer zunehmenden Offenheit für Beratung und besserer Information zusammenhängen, ohne daß der gestiegenen Inanspruchnahme von Beratung (quantitative oder qualitative) Veränderungen in der familialen Problembelastung zugrunde liegen müssen. So wird zuweilen darauf verwiesen, daß Barrieren im Zugang zu professioneller Beratung weggefallen und die „Schwellenangst“ insgesamt geringer geworden sei. Aber auch die Bereitschaft, eigene psychische Nöte und Krisen gegenüber einem Berater offenzulegen kann- etwa als Folge einer zunehmenden öffentlichen Diskussion von Notlagen und der damit einhergehenden „Enttabuisierung“ bestimmter Probleme (z.B. sexueller Mißbrauch von Kindern) - gewachsen sein. Zudem führen auch Medien vor, wie in aller Öffentlichkeit individuelle und familiale Problemlagen durch „Lebensberater“ analysiert werden. Wie die Daten von Klann und Hahlweg (1987) zeigen, kommt die wichtigste Anregung für das Aufsuchen von Beratungsstellen - ungeachtet des konkreten Beratungsanlasses - in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle aus dem „sozialen Umfeld“. Dies kann als Hinweis darauf gedeutet werden, daß die Inanspruchnahme professioneller Beratung als Hilfe bei der Lebensbewältigung in den letzten Jahren stärker in das allgemeine Bewußtsein gerückt ist.

Der Ausbau der Beratungsstellen liegt in manchen Fällen vielleicht auch darin begründet, daß Akzentverschiebungen innerhalb ihres Aufgabengebietes vorgenommen wurden, z.B. indem Beratungsstellen sich vermehrt präventiven Aufgaben zugewandt haben (soweit dies mit den entsprechenden Länderrichtlinien vereinbar war und die personelle Kapazität dies erlaubte). Bei-

spielhaft zu nennen sind hier Aids-Beratungsstellen, soweit sie in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen präventive Arbeit leisten; zu nennen ist aber auch ein gewandeltes Verständnis von Jugendberatung: Während diese früher im wesentlichen darin bestand, die Gesellschaft vor „schwierigen“ und „verwahrlosten“ Jugendlichen zu schützen, will Jugendberatung heute die Selbständigkeit der Jugendlichen stärken und Hilfen beim Ablösungsprozeß vom Elternhaus bereitstellen. Zudem hat sich das Verständnis darüber, inwieweit der Jugendliche selbst „Problemträger“ oder nicht vielmehr „Symptomträger“ familialer Problem- und Konfliktlagen ist, grundlegend gewandelt. Dies führte auch zu Veränderungen der Arbeitsweise in den Beratungsstellen selbst (vgl. Ewert 1988). So werden heute oft zeit- und personalaufwendige systemische Interventionsansätze - z.T. unter Einbezug mehrerer Mitglieder des Familiensystems (vgl. Kap.3.1 dieses Gutachtens) bevorzugt.

Schließlich bleibt festzuhalten, daß der Beratungsbedarf selbst keine statische Größe ist, sondern Bedarfsvorstellungen einerseits von dem verfügbaren Angebot geprägt werden, wie auch andererseits auf Seiten der „Anbieter“ Interessenlagen (z.B. im Sinne der Erhaltung von Institutionen oder Beschäftigungsmöglichkeiten) in die „Berechnung“ des Bedarfs einfließen.

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorangegangenen Erörterungen, daß der hier dokumentierte Anstieg des Beratungsangebots - verstanden sowohl als Zuwachs an Beratungsstellen wie auch als erhöhte Inanspruchnahme von Familienberatung - **alleine** nicht als Hinweis auf eine erhöhte Problembelastung von Familien ausreicht. Dessen ungeachtet soll nicht übersehen werden, daß es spezifische Problemlagen gibt, mit denen Familien konfrontiert sind und die in der Tat einen gestiegenen Beratungsbedarf nach sich gezogen haben. Weitgehend unumstritten trifft dies für den Bereich der Suchtberatung zu: Dafür spricht die große Zahl von Drogenberatungsstellen, die insbesondere in den 70er Jahren neu gegründet wurden, wie auch die Tatsache, daß die Zahl der behandlungsbedürftigen alkohol- und medikamentenabhängigen Personen nach wie vor deutlich ansteigt. Zugenommen hat dabei nicht nur der Alkoholkonsum insgesamt, sondern vor allem der überproportionale Anstieg derjenigen Personen, die i.e.S. als „abhängig“ zu bezeichnen sind. Insbesondere hat der Anteil alkoholabhängiger Frauen in den letzten 30 Jahren so sehr zugenommen, daß das Zahlenverhältnis von männlichen zu weiblichen Alkoholabhängigen, das Ende der 50er Jahre 20:1 betrug, sich Ende der 80er Jahre in ein Verhältnis von 2:1 gewandelt hat (vgl. Kryspin-Exner 1990). Aber auch der Alkoholabusus unter Jugendlichen scheint in dieser Zeit beträchtlich zugenommen zu haben. Damit ist jedenfalls in diesem Bereich eine zusätzliche Belastung für **Familien** hinzugekommen. Unabhängig davon, welches Mitglied der Familie suchtmittelabhängig ist, sind die Rückwirkungen auf die Familie als Ganze so gravierend, daß man „Suchtberatung“ gleichsam als prototypisches Beispiel einer familienorientierten Beratung betrachten kann.

Ungeachtet dieser Beispiele ist - wie oben angedeutet - die Frage der Wirkungsrichtung offen: Eine Häufung bestimmter familialer Probleme mag Ausdruck oder Folge gesellschaftlicher Veränderungen sein. Umgekehrt mögen aber gewandelte familiäre Probleme ihrerseits Veränderungen auf der gesellschaftlichen Ebene erst erzeugt oder zumindest vorangetrieben haben. Man wird sich also wohl im wesentlichen darauf beschränken müssen, einzelne Aspekte dieser gesellschaftlichen Veränderungen herauszugreifen, um zu erörtern, inwieweit diese zu der Ausweitung des Beratungsangebotes und/oder -bedarfs beigetragen haben könnten.

#### **4.2.1 Gesellschaftliche Veränderungen**

Obschon sich der Beratungsbedarf nur auf der individuellen oder familialen Ebene äußern kann, werden - wie erwähnt - für seinen Anstieg vor allem auch tiefgreifende gesellschaftliche Wandlungsprozesse, soweit sie auf den autonomen Lebensvollzug der einzelnen oder der Familien rückwirken, verantwortlich gemacht. Demgemäß werden bei der Diagnose des „familialen Krisenpotentials“ die Ursachen weniger in der Institution Familie selbst, sondern eher in den strukturellen Bedingungen, unter denen Familien in modernen Gesellschaften leben, lokalisiert. So meint etwa Rerrich (1988), daß „die Familie ... nur der Ort, nicht die Ursache des Geschehens“ (S.169) sei. Auch Kaufmann (1988) kommt zu dem Schluß: „Was sich heute als krisenhafte Symptomatik familialer Lebensformen manifestiert, läßt sich auch als soziales Wirksamwerden des kulturellen Komplexes „Modernität“ im Bereich von Familie interpretieren“ (S. 407). Dem Stichwort „Modernität“ lassen sich nun eine Vielzahl von Veränderungen zuordnen, die mit unterschiedlicher Begrifflichkeit die Diskussion bestimmen. Hierzu sollen im folgenden einige ausgewählte Merkmale der aktuellen gesellschaftlichen Situation der Familie beleuchtet werden.

#### **Die aktuelle Pluralität von Familienformen**

Mit dem Begriff der Familie verbindet sich heutzutage die Vorstellung und die Erfahrung einer Pluralität von Lebensformen. Dabei zeigt ein kurzer Blick auf die Geschichte zum einen, daß von Familie im Sinne enger und gesellschaftlich als etwas Besonderes anerkannter Beziehungen zwischen Eltern und Kindern im deutschen Kulturraum erst etwa seit Ende des 18. Jahrhunderts die Rede ist.

Es hat also schon immer eine Pluralität familialer Lebensformen gegeben. Diese These läßt sich anthropologisch begründen. Zwar steht fest, daß Kinder und Jugendliche auf Fürsorge und Erziehung angewiesen sind. Doch vermochte der einzelne immer auch seine Erfahrungen zu reflektieren, sich in unterschiedlicher Weise mit der Umwelt auseinanderzusetzen und denkend zu handeln, woraus sich unterschiedliche Lebensformen entwickelten. Aller-

dings wurden seitens des Staates, der Kirchen und anderer gesellschaftlicher Kräfte stets bestimmte Formen von Familie als richtig oder jedenfalls als wünschenswert gekennzeichnet und entsprechend institutionalisiert. In neuer und neuester Zeit spielen die Wissenschaften dabei eine zunehmende Rolle, weil sie grundsätzlich für jedermann zugänglich empirisch über das tatsächliche Verhalten und die dabei auftretenden Probleme informieren.

Ein wichtiger Aspekt der aktuellen Situation im Vergleich zu früher liegt nun darin, daß weite Kreise der Bevölkerung mit der Vielfalt der Familienformen vertraut oder wenigstens bekannt sind. Sie stützen sich dabei nicht nur auf individuelle Erfahrungen, sondern auch auf Berichte in den Medien. Namentlich das Fernsehen hat die Grenzen zwischen den privaten und öffentlichen Sphären des Lebens verändert und die Bereitschaft erhöht, Persönliches öffentlich zu erörtern.

Pluralität von Familienformen bezeichnet mehreres. Zum einen leben immer mehr Menschen, wie die entsprechenden demographischen Daten zeigen, in verschiedenen Familientypen. Darauf verweist beispielsweise die Zunahme von Familiengründungen durch unverheiratete Paare, wie auch die Zunahme von Eltern, die nach einer Scheidung allein mit Kindern leben, sowie ein Anwachsen der Zahl von Stieffamilien. Das Wissen um diese Vielfalt trägt dazu bei, Vorstellungen von „Normalität“ zu relativieren. Dadurch wiederum erhöhen sich für die einzelnen die Spielräume persönlicher Entscheidungen.

### **Individualisierung und das pragmatische Verständnis von Ehe und Familie**

Das Interesse an der Pluralität von Familienformen geht mittlerweile über die Charakterisierung der äußeren Form von Familien hinaus. Es erstreckt sich darauf, wie sich die einzelnen Familien im Laufe ihrer Biographie verändern, welche praktischen Probleme des Alltags im Vordergrund stehen, wie sie typischerweise gelöst werden und welche Strukturen dabei relevant sind. Familien werden somit häufig im Hinblick auf die in ihnen und durch sie erbrachten „Leistungen“ betrachtet, also gewissermaßen unter pragmatischen Gesichtspunkten. Ferner wird erörtert, inwiefern die einzelnen Menschen Familie für sich persönlich und subjektiv als sinnstiftend empfinden. Die Pluralität von Familienformen steht dann in einem Zusammenhang mit Individualisierungstendenzen. Dabei sind unter den verschiedenen Bedeutungen, die sich mit diesem Begriff verbinden, zwei für das Verständnis von Familie von besonderem Belang.

Erstens wird das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit hervorgehoben, die jedem gleichermaßen zusteht. Für die Familie unterstreicht dies die Bedeutung der Pflege- und Erziehungsleistung für Kinder. Zugleich dürfen

aber auch die Persönlichkeitsentwicklung und die Interessen der Eltern, namentlich der Mütter, nicht zu kurz kommen.

Mit dieser Forderung verbindet sich ein zweiter wichtiger Aspekt. Die individuellen Gestaltungsspielräume wachsen v.a. auch in den Bereichen, die früher stark normiert waren. Dazu gehört die Entscheidung, ob und wann eine Familie gegründet werden soll, wie groß sie sein soll, wie Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit zueinander ins Verhältnis zu setzen sind, jedoch auch, ob eine Partnerbeziehung fortgeführt oder eher gelöst werden soll.

Individuelle Entscheidungen bekommen ein stärkeres Gewicht als die traditionale Orientierung an Brauch und Sitte. Auch Institutionen werden weniger von ihrer traditionellen Gegebenheit her verstanden oder um ihrer selbst willen gewürdigt, sondern im Hinblick auf die Bedeutung beurteilt, die sie für die einzelnen und im Hinblick auf praktisch anstehende Aufgaben tatsächlich oder vermeintlich zu erbringen vermögen.

Das Verständnis der Institutionen „Ehe“ und „Familie“ ist für viele Menschen pragmatischer geworden. So rückt die Heirat beispielsweise in einen engeren Zusammenhang mit der Entscheidung für eigene Kinder, und der Kinderwunsch wird wiederum mit anderen Lebensplänen abgestimmt. Solche Entscheidungen sind freier und werden persönlich verantwortet. Dadurch wiegen sie jedoch schwerer. Gerade Eltern, die sorgfältig und unter Bezug auf die eigene Biographie abwägen, wann eigene Kinder geboren werden sollen, erleben das eigene Wohlergehen und dasjenige der Kinder nicht als Schicksal, sondern auch als Folge persönlichen Gelingens oder auch Versagens. Der Vorsatz, das eigene Leben gut gestalten zu wollen, kann ein wichtiger Grund sein, um eine Ehe aufzulösen und unter Umständen eine zweite Familie zu gründen. Somit vervielfältigt Individualisierung die Muster möglicher Lebensverläufe. In besonderer Weise erfahren und artikulieren Frauen diese Spannungsfelder. Ihrer Perspektive entspricht darum heutzutage ein pragmatisches Verständnis von Familie wesentlich mehr als viele der präskriptiven Idealisierungen, die traditionellerweise die Familienrhetorik, d.h. das öffentliche Reden über Ehe und Familie, prägen und geprägt haben.

### **Widersprüche und Ambivalenzen in der Entwicklung von Ehe und Familie**

Die Pluralisierung von Familienformen, die als besonders kennzeichnend für den Wandel von Ehe und Familie seit den 60er Jahren angesehen wird, ist Ausdruck mehrerer eng miteinander verflochtener und sich wechselseitig beeinflussender, teilweise sogar verstärkender Entwicklungen. Die Veränderungen im **Verständnis** von Familie, die sich aus dem Wissen über alternative Lebensmöglichkeiten ergeben, das größere Gewicht individueller Orientierungen sowie die Betonung des Interesses an praktischen Fragen stehen ihrer-



seits in vielfältigen Bezügen zu den Veränderungen gesellschaftlicher **Strukturen** in Wirtschaft, Politik, Kultur, Kirchen und demographischen Prozessen wie beispielsweise den Verschiebungen im Altersaufbau der Bevölkerung.

Versuche, diese Zusammenhänge kurz zu umschreiben, stehen in Gefahr unangemessener Vereinfachung und lassen insbesondere die vielen Widersprüche außer acht, die mit dieser Entwicklung einhergehen und sie geradezu kennzeichnen. So trifft es nicht zu, daß die Bedeutung von Familie für die Gesellschaft wie auch für das Individuum dieser Probleme wegen von breiten Kreisen radikal in Frage gestellt würde. Weitaus die meisten Menschen bekunden schon als Jugendliche die Absicht, eine eigene Familie gründen zu wollen. Ebenso wenig können die - historisch betrachtet hohen - Scheidungsquoten einfach als Ausdruck einer Ablehnung der Ehe, ihres Zerfalls oder der „Desintegration“ von Familie interpretiert werden. Dagegen spricht die ebenfalls hohe Zahl derjenigen, die ein zweites Mal heiraten oder in einer festen Partnerschaft leben.

Die große Mehrheit der Eltern-Kind-Beziehungen ist von Liebe und Fürsorge geprägt. Dennoch gibt es Anzeichen für gestörte Verhältnisse bis zu Kindesmißhandlungen und sexuellem Mißbrauch, die u.a. auch auf überhöhte Rollenerwartungen hindeuten. Viele Befunde der Forschung über soziale Netze weisen aber auch auf die vielgestaltigen Solidarleistungen zwischen den Generationen, zwischen Ehegatten sowie Verwandten hin. Dennoch werden nicht mehr alle angesonnenen Rollenerwartungen selbstverständlich erfüllt, vor allem und mit guten Gründen seitens der Frauen.

Das Verhältnis von Gesellschaft bzw. Staat und Familie ist ebenfalls widersprüchlich. Einerseits wird - historisch argumentiert - die Eigenständigkeit der einzelnen Familie durchweg anerkannt und sogar rechtlich garantiert. Andererseits beeinflussen zahlreiche staatliche Maßnahmen die Familie, teils in stützender, teils jedoch (durch festgelegte Unterstützungsmodelle) auch in einschränkender Weise. Ob die Belange von Familien im Bereich der Politik ausreichend berücksichtigt werden, beispielsweise im Prozess der Europäischen Einigung, in der Wirtschafts- und der Verkehrspolitik, muß bezweifelt werden. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, daß die Zahl und Reichweite familienpolitischer Maßnahmen und Einrichtungen noch nie so groß und der Zugang zu ihnen noch nie so offen gewesen sind wie in der Gegenwart.

Ausgesprochen zwiespältig ist das Verhältnis von Familie und Wirtschaft. Obgleich als eigenständige Lebensseinheit anerkannt und gepriesen, wird doch sowohl beim Konsum als auch im Arbeitsleben den Belangen der Familie zu wenig Rechnung getragen.

Was auf gesellschaftlicher Ebene als komplexes System wechselseitiger Einflüsse, oft als gegensätzlich und widersprüchlich analysiert werden kann und ganz offensichtlich für die einzelnen im Alltag als Erschwernisse, als Ambivalenzen, unter Umständen als persönliches Versagen, kurz als Probleme. Zwar sind individualistische Orientierungen, hohe Erwartungen an sich selbst, größere Aufklärung über die füreinander zu erbringenden Leistungen, sogar die technischen Hilfen zur Haushaltsführung vielfach entlastend, können jedoch ebenfalls das Bewußtsein der Überforderung steigern.

## **Die selbstverständliche Notwendigkeit von Beratung**

Die Reflexion der gesellschaftlichen Situation von Familien in der Gegenwart bietet mehrere Ansatzpunkte, um die Entwicklung institutionalisierter Beratung zu verstehen, wie sie die in Kap.4.1. dieses Gutachtens bereits genannten statistischen Daten wiedergeben.

Den hier dargestellten Überlegungen liegt die These zugrunde, daß sich seit den 60er Jahren sowohl das Familienverhalten als auch das Familienverständnis weiter Kreise der Bevölkerung verändert hat und beides zusammen die Entwicklung von Familie in besonderer Weise prägt. Hierzu gehört, daß Familie ein Stück weit ihre Selbst-Verständlichkeit eingebüßt hat und stattdessen bewußter gelebt und gestaltet wird. Dementsprechend ist sie vermehrt ein Thema der Politik und öffentlicher Diskurse einerseits und des persönlichen Nachdenkens andererseits geworden. Beratung ist eine Art des Diskurses, die zwischen diesen Ebenen liegt. Damit ist gemeint, daß in ihr Persönliches und Privates in einem vertraulichen Rahmen, jedoch gegenüber Dritten, die einer sachkundigen Profession angehören, zur Sprache gebracht wird; dies geschieht in der Absicht, für anstehende Aufgaben bzw. Probleme praktikable Lösungen erarbeiten zu können.

Die Entstehung von Beratungsdiensten beruht folglich auf mehreren Voraussetzungen: auf Nachfrage, auf Angebot und auf einem institutionellen Rahmen, durch den sie organisiert, finanziert und in ihrer Kontinuität gewährleistet werden kann. Jede dieser Voraussetzungen beeinflusst in gewisser Weise die Entwicklung von Beratung. Weitere Faktoren kommen hinzu: Zum einen die öffentliche Wertschätzung von Beratung generell sowie im Rahmen familienpolitischer Programme. Zum anderen ist die direkte oder indirekte Evaluation von Beratung seitens der zuständigen Disziplinen von Belang, die sich auch darin widerspiegelt, ob die Ausbildung zur Beraterin und zum Berater Bestandteil von Studiengängen wird. Konflikte unter beteiligten Professionen belasten das Beratungswesen.

Die Nachfrage nach Beratung ist ihrerseits geknüpft an ein persönliches Interesse, das je nach ethnischer und sozialer Herkunft, nach Generationszugehörigkeit, nach Geschlecht, nach Region sowie nach individuellen Merkmalen differiert. Wesentliche Unterschiede bestehen im weiteren hinsichtlich der Problembereiche, für die Beratung gesucht wird. Auf einige dieser Aspekte wird in dem folgenden Kapitel näher eingegangen.

Aus der jüngsten Entwicklung der Familienberatung kann somit nicht, wie dies bisweilen geschieht, gefolgert werden, die Familie befände sich in einer Krise oder habe ihre Leistungsgrenzen erreicht. Vielmehr ist diese Entwicklung untrennbar verknüpft mit dem gesellschaftlichen Wandel und den Veränderungen des Familienverhaltens und **-Verständnisses**. Die Nachfrage nach familienorientierter Beratung dokumentiert ebenso das Interesse an dieser Lebensform. Die Pluralisierung familialer Lebensformen, ferner die wachsenden wissenschaftlichen Einsichten darüber, wie in den Familien tatsächlich gelebt wird, sowie ein überwiegend pragmatisches Verständnis der Aufgaben und Leistungen von Familien drückt sich dabei in einer zunehmenden Differenzierung der Beratungstätigkeiten aus. Für die absehbare Zukunft kann darum vorausgesagt werden, daß die Bedeutung von Beratung im Rahmen der Familienpolitik sowohl in quantitativer als auch namentlich in qualitativer Hinsicht zunehmen wird.

#### **4.2.2 Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur**

Auch wenn Parallelen zwischen der Zunahme des Angebots an Familienberatung einerseits und Veränderungen in der soziodemographischen Struktur der Bevölkerung andererseits aufgezeigt werden können, stellt sich auch hier die Schwierigkeit, kausale Verknüpfungen herzustellen. Doch können einige (nur cursorisch und beispielhaft darzustellende) Veränderungen auf soziodemographischer Ebene relativ leicht mit einem Anstieg des Beratungsbedarfs in Verbindung gebracht werden.

#### **Ehescheidungen**

Es gehört inzwischen zu den oft zitierten Tatsachen, daß die Zahl von Ehescheidungen in den letzten Dekaden in der Bundesrepublik deutlich gestiegen ist. Die folgende Tabelle zeigt aber auch, daß sich die Zahl der Ehescheidungen in den 80er Jahren auf einem höheren, in beiden Teilen Deutschlands unterschiedlichen Niveau stabilisiert hatte. Es bleibt abzuwarten, ob und auf welcher Höhe sich die Zahlen in den nächsten Jahren angleichen werden oder ob es einen neuen Anstieg geben wird.

## Gerichtliche Ehelösungen in Deutschland

Jahr	Ehescheidungen je 10.000 bestehende Ehen	
	alte Bundesländer	ehem. DDR
1950	67,5	109,0
1960	35,7	
1970	50,9	63,9
1980	61,3	106,6
1985	86,1	125,1
1988	86,6	121,1
1989	84,6	122,8

Quelle: Statistisches Jahrbuch 1991, Tab.3.32.

Zwar ist das Scheidungsrisiko von Ehen ohne Kinder höher als das von Ehen mit Kindern, doch lebt heute etwa jedes siebente Kind unter 18 Jahren nicht mit beiden leiblichen Elternteilen zusammen (vgl. Nauck 1991, S.400). Daß diese Entwicklung vielfältige Probleme und einen erhöhten Bedarf an Familienberatung mit sich gebracht hat, liegt auf der Hand.

Allerdings besteht dieser Bedarf wohl nicht nur in Form von „Scheidungs- und Trennungsberatung“, sondern er ergibt sich auch aus einer Reihe von Folgeproblemen: Schätzungen zufolge ist heute jede 14. Familie eine Stieffamilie und jedes zehnte Kind lebt heute in Stieffamilien oder stieffamilienähnlichen Verhältnissen. Wie berichtet wird (z.B. Kohaus-Jellouschek & Jellouschek 1988), suchen gerade Stieffamilien in wachsender Zahl psychologische Beratungsstellen auf, und es hat den Anschein, als seien sie - selbst gemessen an ihrem gestiegenen Anteil unter den Familien - in diesen Beratungsstellen sogar überrepräsentiert.

### Einpersonenhaushalte

Ein anderer Tatbestand, den man gleichermaßen als indirekten Effekt gesellschaftlicher Veränderungen auf höherer Ebene interpretieren kann, ist die stetig wachsende **Anzahl von Einpersonenhaushalten**. Hinter diesem demographischen Datum verbirgt sich natürlich eine Vielzahl unterschiedlicher Phänomene (z.B. die wachsende Zahl alleinlebender junger Menschen; die unterschiedliche Mortalität älterer Männer gegenüber der älterer Frauen; die Abnahme der Anzahl von Ehen, wenn man Tod und Scheidung gemeinsam als Eheauflösung betrachtet). Diese Entwicklung kann dazu führen, daß zunehmend weniger Personen über einen „sozialen Puffer“ gegen Alltagsbelastungen verfügen und diese sich schneller zu Lebensproblemen „auswach-

sen" können. Alleine zu leben mag somit auch bedeuten, daß die Betroffenen bei der Problembewältigung nicht auf ein entsprechendes soziales Stützsystem zurückgreifen können und daher umso eher geneigt sind, professionelle Beratung nachzufragen. Zwar mag die Variable „Zahl der im Haushalt lebenden Personen" einen eher fragwürdigen Indikator der Verfügbarkeit sozialer Unterstützung darstellen, eine Reihe von Studien (vor allem aus den USA) belegt jedoch, daß diese Variable über die Verfügbarkeit sozialer Ressourcen Prognosen für die Lebensbewältigung ermöglicht.

## **Armut**

Ein weiteres Charakteristikum der Bevölkerungsstruktur, das in Relation zu Veränderungen im Beratungsbedarf betrachtet werden kann, stellt die **Zahl der von (Dauer-) Arbeitslosigkeit betroffenen Personen** und damit oft verbunden das Problem der „**neuen Armut**" dar. Auch wenn - wie aus Beratungsstellen berichtet wird - Arbeitslose selbst nicht häufig unter den Ratsuchenden zu finden sind, ist ein gesteigener Beratungsbedarf als indirekte Folge von Armut nicht auszuschließen. Beratungsbedarf äußert sich dabei nicht nur direkt als Anliegen der ökonomischen Sicherung der Familie, sondern auch (und vielleicht sogar viel mehr) mittelbar in mit diesen Notlagen zusammenhängenden vielfältigen psychischen Belastungen, denen die betroffenen Familien und vor allem die in diesen Familien lebenden Kinder ausgesetzt sind. Vorliegende Befunde zeigen, daß die Familie nur in Einzelfällen in der Lage ist, auf das arbeitslose Familienmitglied als „stabilisierender Faktor" zu wirken, und so die negativen Auswirkungen auf die Familie insgesamt dominieren. Dies wird verständlich durch eine enge Verzahnung von Arbeit und Familie, so daß bei Arbeitslosigkeit die Familie insgesamt tief getroffen wird. Daher wird vermutet, daß „Armut" als ein Grund, Beratungsstellen aufzusuchen, zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zu berücksichtigen ist dabei natürlich, daß das Problem der Armut nicht nur Langzeit- und Mehrfacharbeitslose betrifft, sondern auch Einelternfamilien, kinderreiche Familien und Alte. Verschlechterungen der ökonomischen Lage von Familien gelten als „Vorläufer" erhöhter Suizidalität (d.h. als Vorhersagevariablen in den statistischen Analysen).

## **Altersstruktur der Bevölkerung**

Auch die **Veränderung der Altersstruktur** unserer Bevölkerung ist ein für den Beratungsbedarf relevantes soziodemographisches Datum. Mit Blick auf die Beratung alter Menschen und ihrer Angehörigen wird deutlich, wie ihr Beratungsbedarf gewachsen ist, ohne daß diesem Problem bislang hinreichend Beachtung geschenkt worden wäre. Zudem kann gezeigt werden, wie sich je nach Lebensphase Problemlagen und „Entwicklungsaufgaben" für den

einzelnen wandeln und wie der damit einhergehende Beratungsbedarf sich demgemäß über die Lebensspanne auch qualitativ verändert.

Sofern in den letzten Jahren überhaupt von „Beratung für alte Menschen“ die Bede war, wurde diese häufig als Forderung nach altengerechter Verbraucherberatung diskutiert. Es wurde argumentiert, daß alte Menschen wegen ihres in der Regel eher geringen Einkommens in besonderem Maße entsprechender Beratung bedürften und daß sie schlechter als andere Altersgruppen über (rechtliche) Fragen der Haushaltsführung und über entsprechende Hilfsangebote informiert seien. Traditionelle Institutionen der Verbraucherberatung seien insgesamt wenig „altengerecht“. Eine wichtige Forderung lautet daher, ältere Menschen sollten persönlich in ihrer Wohnung beraten werden, wie es etwa im Zusammenhang mit mobilen Beratungsdiensten organisiert werden könnte.

Betrachtet man nun „Altenberatung“ weniger unter dem engen Gesichtspunkt der Verbraucherberatung, sondern im weiteren Sinne einer „Lebensberatung“, so wird sehr schnell erkennbar, daß hier kaum Beratungsangebote verfügbar sind, die speziell auf die Probleme älterer Menschen und/oder ihrer Angehörigen zugeschnitten wären. So findet sich in einer entsprechenden Bibliographie des Informationszentrums „Raum und Bau“ der Fraunhofer Gesellschaft (1986) über Alteneinrichtungen nur ein einziger Literaturhinweis unter dem Stichwort „Beratung“. Bruder u. Schultze-Jena (1986) haben - unseres Wissens erstmals - psychologisch und z.T. psychotherapeutisch orientierte Hilfsangebote für alte Menschen in der Bundesrepublik dokumentiert. Ihrer Analyse zufolge gab es damals 55 Angebote, von denen allerdings 24 erst im Planungsstadium waren; nur vier der genannten Institutionen waren dabei als eigenständige Beratungsstellen aufzufassen (z. B. die „Beratungsstelle für selbständiges Leben im Alter“ in Wiesbaden oder die „Beratungsstelle für ältere Menschen, Ehe-, Familien- und Lebensberatung“ in Tübingen; vgl. hierzu Kienzerle 1982). Die Tatsache allerdings, daß sich unlängst eine „Bundesarbeitsgemeinschaft für die Beratung älterer Bürger und ihrer Angehörigen e.V.“ konstituiert hat, mag als Hinweis darauf gedeutet werden, daß im Bereich der Altenberatung etwas „in Bewegung“ gekommen ist.

Das bislang vorherrschende Angebot für alte Menschen ist meist eher sozial-psychiatrischer Natur, oder es wird von Sozialstationen nicht als Beratungs-, sondern als Hilfsangebot im engeren Sinne bereitgestellt. Hilfen für Alte erstrecken sich bekanntlich vorwiegend auf die Unterstützung bei alltagspraktischen Aufgaben (z.B. Essen auf Rädern), oder sie vermitteln Informationen über das bestehende Hilfsangebot im (teil-)stationären und ambulanten Bereich, ohne aber Beratungsbedarf bei psychosozialen Problemen älterer Menschen zu berücksichtigen. Mit anderen Worten: Mit Blick auf die Gruppe der alten Menschen stehen medizinisch-pflegerische Aufgaben oder Unter-

**Stützung bei alltagspraktischen Belangen**, nicht aber (psychosoziale) Beratung im Vordergrund.

Diese Akzentuierung verstellt den Blick dafür, daß es spezifische Lebensprobleme älterer Menschen gibt, zu deren erfolgreicher Bewältigung psychosoziale Beratung erheblich beitragen und u.U. eine Verfestigung bestehender Problemlagen verhindern könnte. Daß Altenberatung bislang in der Praxis kaum realisiert und im Bewußtsein potentieller Träger offenbar auch kaum präsent ist, mag vielleicht (auch) mit Charakteristika der hier betrachteten Generation und der Menschen, die von einer solchen Beratung profitieren könnten, zusammenhängen: Vielleicht ist in dieser Generation das Selbstverständnis, Probleme alleine lösen zu müssen, stärker ausgeprägt; vielleicht gibt es in dieser Generation eine weitverbreitete Zurückhaltung im „Anspruchsdenken“. Gleichwohl rechtfertigt all dies nicht, den vorhandenen Beratungsbedarf zu unterschätzen oder gar zu übersehen.

Angesichts dieses Defizits an Altenberatung wird von verschiedenen Autoren (z. B. Kruse & Wilbers 1987) immer wieder die Forderung an Träger von Sozialstationen oder an andere Institutionen gerichtet, neben Pflegetätigkeiten auch vermehrt Beratungsfunktionen zu übernehmen. Als alterstypische Probleme und Beratungsanlässe werden dabei in der Regel genannt: Beratung alter Menschen im Umfeld von Wohnortwechsel, insbesondere auch bei Heimübersiedlung; Beratung nach Partnerverlust oder anderen schwerwiegenden Personverlusten; Beratung bei problembelasteten intergenerationellen Beziehungen (vor allem zu Angehörigen, die Pflegeleistungen erbringen), die zu einer Entfremdung zwischen den Generationen führen können; schließlich Beratung der hilfeleistenden Angehörigen bei extremer psychischer Belastung. Auch in bezug auf scheinbar „kleine“ Probleme ertönt vereinzelt der Ruf nach Altenberatung, etwa wenn es darum geht, offenbar weit verbreitete Hemmungen älterer Menschen abzubauen, z.B. bei der Inanspruchnahme stationärer Mittagstische oder anderer Hilfsangebote. Denn gerade von solchen Einrichtungen erhofft man sich, die soziale Isolierung älterer Menschen durchbrechen und ihnen über die Versorgung mit warmem Essen hinaus die Lebensführung erleichtern zu können.

Schließlich wird Altenberatung auch gefordert, wenn es darum geht, Handlungsalternativen in bezug auf die Pflege und Betreuung alter Menschen aufzuzeigen und so Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alte Menschen selbst wie auch ihre Angehörigen in dieser Frage Entscheidungsfreiheit besitzen. Gerade weil hier Heime nicht unabhängig von ihren ökonomischen Interessen „Beratung“ anbieten oder der Blick auf Alternativen zuweilen gänzlich verschlossen bleibt, besteht für eine unabhängige „Altenberatung“ in dieser Problemlage ein wesentlicher Bedarf.

In diesem Problemzusammenhang geht es, wie erwähnt, nicht nur um die alten Menschen selbst, sondern auch um ihre Angehörigen, die (potentiell) Betreuungs- und Pflegeleistungen erbringen. Dabei ist zunächst festzuhalten, daß 95 Prozent der über 65jährigen nicht als pflegebedürftig im engeren Sinne zu bezeichnen sind, daß aber diejenigen, die pflegebedürftig sind, mehrheitlich **nicht** in Heimen oder Pflegestationen untergebracht sind: Die Zahl der zu Hause lebenden pflegebedürftigen alten Menschen liegt mit ca. 5,5 Prozent deutlich über der Zahl alter Menschen, die als Pflegefälle in außerfamiliären Einrichtungen leben (1,6 Prozent, wobei allerdings nicht berücksichtigt ist, wie viele der in Altenheimen lebenden alten Menschen pflegebedürftig sind, ohne daß sie explizit als solche in diese Berechnungen eingehen). Natürlich nimmt die Zahl Pflegebedürftiger in den höheren Altersgruppen stetig zu; so nimmt man für die Altersgruppe der über 80jährigen einen Anteil von ca. 15 Prozent an; von den in Privathaushalten lebenden Alten zwischen 80 und 90 Jahren gelten 5,6 Prozent als in höchstem und 6,9 Prozent in mittlerem Maße pflegebedürftig; bei den über 90jährigen liegen die entsprechenden Werte bei etwa 14,3 bzw. 28,6 Prozent. Solche Zahlen belegen, daß ein Großteil der Pflegeleistung durch die **Familien** erbracht wird mit all den Konsequenzen, die dies für die alten Menschen, aber eben auch für die betroffenen Familien hat.

Alle Studien zeigen (dies gilt übrigens auch für die USA), daß diese Pflegeleistungen fast ausschließlich von den **Frauen** (d.h. den Töchtern und Schwiegertöchtern) erbracht werden. Zwar leben noch etwa 33 Prozent der über 65jährigen in Haushalten mit zwei Personen, die derselben Generation angehören (in 90 Prozent der Fälle sind es Ehepaare), so daß auch Ehepartner in die Pflege einbezogen sind. Auch haben immerhin noch acht von zehn der über 65jährigen (bzw. sieben von zehn der über 75jährigen) Geschwister, doch scheinen die Geschwister alter Menschen in der Übernahme von Verantwortung und für Pflegeleistungen kaum eine Rolle zu spielen. Auch richten sich die Erwartungen der pflegebedürftigen Alten in der Regel an die (Schwieger-)Töchter und fast nie an die (Schwieger-)Söhne. Kurzum: Es sind insbesondere die **Frauen der mittleren Generation**, die den „stress of caring“ (Belle 1982) zu tragen haben. Dies hat häufig zur Folge, daß viele Frauen in einer ohnehin problematischen Lebensphase („empty nest“; hormonelle Veränderungen) gefordert sind; nicht minder häufig trifft es sie gerade auch zu einem Zeitpunkt, da sie - im Übergang in die post-parentale Phase - (erstmal) für sich selbst neue Lebensperspektiven entwickeln wollen oder können.

Bei der Betreuung alternder (Schwieger-)Eltern stellen nicht nur die Übernahme zusätzlicher Hausarbeiten, finanzielle Probleme oder alltagspraktische Fragen das Belastungspotential dar. Sehr häufig und oft noch belastender sind es andere Probleme, wie etwa die psychische Verfassung alternder Eltern, vor allem ihre depressive Gestimmtheit, Irritationen auf seiten der pfe-



genden Frauen, die durch intellektuelle Abbauprozesse bei den alten Menschen ausgelöst werden, die Tatsache, daß das über ein Leben lang aufgebaute positive Bild von den (eigenen) Eltern durch progressive Krankheitsverläufe zunehmend eine negative Tönung bekommt. Zudem stellt die Rollenverunsicherung, die darin besteht, daß die Frauen im mittleren Alter nun selbst zur „Mutter“ der eigenen hilfs- und pflegebedürftigen Eltern oder Schwiegereltern werden, eine besondere Belastung dar (Kiessmann 1990). Auch bei der Betreuung und Begleitung Sterbender sind die damit befaßten Familienmitglieder oft in vielfacher Hinsicht überfordert; dem hieraus erwachsenden Beratungsbedarf steht kaum ein angemessenes Angebot gegenüber.

Wenn also „Altenberatung“ gefordert wird, so ist auch an diese Gruppe von Frauen zu denken, die bei der Bewältigung dieser Aufgaben kaum auf außerfamiliäre Dienste und schon gar nicht auf Beratungsangebote, die für sie Stützfunktion erfüllen könnten, zurückgreifen können. Auch fällt es diesen Frauen häufig schwer, Entlastung anzunehmen, z.B. durch praktische Nachbarschaftshilfe, weil sie sich verpflichtet sehen, nach außen die Fiktion einer „gut funktionierenden“ Familie aufrechtzuerhalten - zuweilen um den Preis der eigenen psychischen und physischen Überforderung (vgl. hierzu Weakland & Herr 1984).

Zusätzliche Streßbelastung resultiert nach im amerikanischen Sprachraum durchgeführten Studien (Lerner, Somers, Reid & Terney 1989) für pflegende Angehörigen daraus, daß häufig Geschwister, also weitere (Schwieger-)Kinder des Pflegebedürftigen, zwar im Prinzip gleichermaßen für den pflegebedürftigen Elternteil verantwortlich sind, jedoch ein (vermeintlich oder tatsächlich) deutlich geringeres Engagement aufweisen. Aus dieser „egozentrischen Perspektive“ der mit der Pflege befaßten (Schwieger-)Töchter wie auch aus der offenkundigen Unfähigkeit, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für alternde Eltern befriedigend „aushandeln“ zu können, kann - so wird argumentiert - eine Vielzahl von Folgeproblemen erwachsen, die oft dringend professioneller Beratung bedürften.

Schließlich wird aus denjenigen Beratungsstellen, die sich auf ältere Menschen und ihre Angehörigen spezialisiert haben (vgl. z.B. Bruder 1986), auch berichtet, daß nicht nur die Angehörigen, sondern oft auch die **alten Menschen selbst** unter den durch Pflege und Fürsorge gekennzeichneten Beziehungsstrukturen leiden: Die Rollenumkehr im Verhältnis von Eltern und Kindern und die Neuverteilung der intrafamilialen Macht werden auch für sie zu einer belastenden Erfahrung, und ihre Sorge, für andere nur „Last“ zu sein, schlägt sich fast zwingend in einem verminderten Selbstwertgefühl und erhöhter Depressivität nieder. Gerade diese letztgenannten Probleme unterstreichen die Notwendigkeit, „**Altenberatung**“ als Teil einer **integrativen Familienberatung** zu begreifen.

# Familienberatung in öffentlicher und freier Trägerschaft

## 5.1 Trägerschaft und Organisation

Beratungsstellen werden in öffentlicher (z.B. Jugendämter) oder freier Trägerschaft (z.B. Wohlfahrtsverbände) (vgl. Kap.6.2 dieses Gutachtens) geführt. Auch wenn hiermit unterschiedliche Arbeitsbedingungen gegeben sind, ist die Unabhängigkeit der Beratungsstellen eine dem Grundsatz nach weithin akzeptierte Forderung. Sie bezieht sich zum einen auf die Unabhängigkeit von politischen und administrativen Weisungen sowie von Einflußnahmen auf den Beratungsprozeß, zum anderen auf die Vertraulichkeit der Informationen aus den Beratungen im Gespräch zwischen Klient und Berater oder Beraterin.

In der Praxis stellt das Prinzip einer unabhängigen Arbeitsweise ein umstrittenes und zunehmend drängenderes rechtliches Problem dar. Verlangen nach Auskunft oder Akteneinsicht seitens der Behörden und die Pflicht zur Verschwiegenheit der Berater über die ihnen anvertrauten Informationen stehen sich hier gegenüber. Sowohl wenn der Träger Auskünfte bzw. Akteneinsicht fordert, um die Beratungskraft dienstlich zu kontrollieren, als auch wenn Amtshilfe erbeten wird, müssen die Berater und Beraterinnen auf ihre strafrechtlich verbürgte Schweigepflicht und den Datenschutz verweisen und dürfen - ohne Zustimmung der Ratsuchenden - keine Informationen weitergeben.

Eine 1980 von der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (BKfE) durchgeführte Umfrage unter kommunalen Erziehungsberatungsstellen zeigte, daß die Erziehungsberatung weitgehend aus dem Jugendamt organisatorisch ausgegliedert worden war und als dezernatsunmittelbare Einrichtung geführt wurde. Begründet wurde dies vor allem mit der Trennung der Beratung von Verwaltungsvorgängen, mit der Verdeutlichung der Unabhängigkeit der Erziehungsberatungsstelle und mit dem Schutz des Privatgeheimnisses. Dies entspricht auch der Erwartung von Klienten und Nichtklienten: Nahezu neun von zehn Befragten gehen von der „absoluten Schweigepflicht“ der Berater aus (Joisten 1982).

Noch bedeutsamer als diese Erwartung an die Beratungsperson scheinen aber Aspekte des Erscheinungsbildes der Beratungsstellen für den Ratsuchenden zu sein. Insbesondere Eltern, die noch keine Erfahrungen mit Beratungsstellen haben, schließen häufiger den Besuch von Beratungsstellen deshalb aus, um nicht „aktenkundig“ zu werden, oder weil sie eine Beurteilung oder sogar eine Verurteilung durch den Berater oder die Beraterin fürchten. Auch fällt es ihnen schwer, sich Erziehungsprobleme einzugestehen. Gerade bei diesen Eltern ist die Vorstellung weit verbreitet, bei einer Beratungsstelle handle es sich um eine amtliche Stelle, gewissermaßen um eine Behörde.

## 5.2 Anlässe und Gründe der Beratung

Während der quantitative Ausbau des Beratungswesens in den 80er Jahren nur noch langsam voranging (vgl. Kap.4.1 dieses Gutachtens), haben sich die Beratungsdienste in ihrer Aufgabenstellung als Folge gesellschaftlicher Entwicklungen weiter verändert. Hier ist vor allem auf folgende Trends hinzuweisen:

- Das Entstehen neuer gesellschaftlicher Problemlagen wie z.B. eine zunehmende Überschuldung von Familien oder die Zunahme von HIV-Infektionen und Aidserkrankungen, die eine weitergehende Differenzierung und Spezialisierung von Beratungsdiensten zur Folge hatten.
- Die Veränderung der beraterischen Arbeitsformen wie die Wahrnehmung präventiver Aufgaben und die Ausweitung von therapeutischen Arbeitsformen.
- Die massive Ausweitung des privatwirtschaftlichen Beratungssektors.

Auch die Veränderung administrativer Förderregelungen hat zum Wandel der Aufgabenprofile familienbezogener Beratungsdienste beigetragen. So hat sich mit der Änderung der Förderrichtlinien in einzelnen Bundesländern zu Beginn der 80er Jahre die Möglichkeit eröffnet, neben der Erziehungsberatung auch nichtkindbezogene Partnerberatungen durchzuführen und Ehe-, Lebens- und Partnerprobleme in die Beratung einzubeziehen. Dies begünstigte das Entstehen der, besonders im evangelischen Trägerbereich verbreiteten, integrierten Erziehungs-, Eltern- und Familienberatungsstellen. Gleichzeitig lassen sich Entwicklungen feststellen, die einerseits eine Spezialisierung bestimmter Beratungsdienste auf einzelne ausgrenzbare Problemfelder beinhalten, andererseits aber eine stärker am Lebenskontext orientierte Zusammenfassung einzelner Beratungsdienste anstreben.

In den fachlichen Äußerungen von Jugend- und Familienberichten der Bundesregierung, der Psychiatrie-Enquete, aber auch in Empfehlungen von Fachverbänden (z.B. BKfE) wurde vor den Gefahren gewarnt, die sich aus einer zu engen Spezialisierung ergeben. Auch ein Überwiegen von Beratungsangeboten, die sich an Einzelpersonen wenden - ohne Berücksichtigung des sozialen Umfelds -, wird kritisch gesehen. Im Fünften Jugendbericht (1980) wurde eine „grundsätzliche Überprüfung der bisherigen Institutionalisierungsformen“ und die Entwicklung „flexible(r), offene(r) Institutionalisierungsformen die lokal und kleinräumig operieren können, alltagsnah und gemeinwesenorientiert sind“ gefordert (S.209f). In dieser Kritik wird die lebensweit- und kontextbezogene Sichtweise der Sozialisationsforschung erkennbar.

Auch aus der gemeindepsychologischen Perspektive ist die Erziehungsberatung in den 80er Jahren kritisiert worden. Durch die zunehmende Ausdifferenzierung der Beratungsdienste würden zwar die spezifischen Methoden der Erziehungsberatung optimiert, aber sie verfehlten teilweise die lebenslagenbezogenen Probleme der Bevölkerung (Keupp & Zaumseil 1978). Die Defizite und Krisen der Entwicklung von Beratung werden dabei vor allem der sozialen „Selektion“ im Zugang zu Beratungsdiensten, dem Individualbezug der Arbeitsformen („psychologischer Individualismus“) und der nicht-präventiven Ausrichtung der Beratungsangebote zugeschrieben (vgl. Institut für Psychologische Praxisforschung 1986).

Bevor nachfolgend auf Gründe und Anlässe der Nachfrage nach Beratung eingegangen wird, ist einschränkend anzumerken, daß empirische Gesamterhebungen nicht vorliegen, mit denen Aussagen solide abgesichert werden könnten. Man muß sich daher auf Erhebungen stützen, die entweder aus einzelnen Beratungsbereichen (etwa der Erziehungsberatung) stammen oder sich auf einzelne Trägergruppen bzw. auf Tätigkeitsberichte von Beratungseinrichtungen beziehen. Vergleiche zwischen diesen Einzelerhebungen sind nur eingeschränkt möglich, da Beratungsanlässe und -gründe unterschiedlich kategorisiert werden. Eine gründliche Bestandsaufnahme des Beratungswesens ist dringend erforderlich.

### **5.2.1 Erziehungsberatung**

Erziehungsberatungsstellen werden vor allem im Zusammenhang mit Erziehungs-, Leistungs- und Verhaltensproblemen von Kindern und Jugendlichen aufgesucht. Etwa 20 Prozent der Ratsuchenden nehmen Kontakt zur Beratungsstelle auf Veranlassung der Schule auf, weitere 15 Prozent auf Veranlassung des Jugendamtes, 8 Prozent auf ärztliche Empfehlung und 5 Prozent auf Rat des Kindergartens. Lediglich jede zweite Konsultation erfolgt auf eigene Initiative der Eltern (Holzel 1981).

Angesichts der Freiwilligkeit, die der Beratung nach allgemeiner Ansicht zugrundeliegen soll und die als wesentliche Vorbedingung für einen Beratungserfolg gilt, erscheinen diese Zahlen bedenklich. Die von Institutionen wie dem Jugendamt überwiesenen Klienten haben gegenüber der Beratungsstelle „teilweise erhebliche Vorbehalte ...“ und erleben „die Überweisung eher als Zwang“ (Joisten 1982, S.59). Nach Straus u.a. (1988, S.55ff.) berichten etwa zwei Drittel der Ratsuchenden von anfänglichen Vorbehalten. Die Vorbehalte beziehen sich vor allem auf die erwartete Effektivität der Beratung, auf die Themen, die in der Beratung möglicherweise zur Sprache kommen und auf die Rolle des Beraters oder der Beraterin. Bei ca. 10 Prozent der Befragten besteht auch Skepsis gegenüber vermuteten trägerspezifischen Vorgaben für die Beratung. Vor allem die weltanschaulichen Vorstellungen,

die Ratsuchende bei den jeweiligen Träger der Einrichtungen vermuten, scheinen diese Vorbehalte zu bestimmen. So wird z.B. bei kirchlichen Trägern häufig die kirchenoffizielle Haltung zur Ehe bzw. Scheidung als beraterische Grundlage unterstellt.

Diese institutionellen Attributierungen scheinen die Auswahl der Beratungsstelle durch Ratsuchende zu beeinflussen. Die anfänglichen Vorbehalte gegenüber Beratung schwinden auch dann nicht, wenn Ratsuchende Beratungsstellen wiederholt aufsuchen. Folglich ist der „Vertrauensvorschuß“ zu Beginn von Beratungen oft nicht hoch oder er fehlt gänzlich; der Berater bzw. die Beraterin muß ihn erst „erarbeiten“. Dies erfordert neben einer fachlich-professionellen Gesprächsführung auch die Fähigkeit, die Ratsuchenden von der Offenheit und Verschwiegenheit der Beraterin bzw. des Beraters zu überzeugen.

Anlässe für Beratungen sind vor allem emotionale Auffälligkeiten des Kindes bzw. Jugendlichen wie Stimmungs labilität, Minderwertigkeitsgefühle, Ängstlichkeit. Weitere Schwerpunkte sind innerfamiliäre Beziehungsprobleme und Störungen des Lern- und Leistungsverhaltens wie Schulschwierigkeiten, Störungen in der Arbeitshaltung und Konzentrationsfähigkeit. Störungen im Leistungsverhalten treten dabei meist nicht isoliert auf, sondern in Begleitung mit anderen Symptomen (Joisten 1982). Ein weiterer Beratungsschwerpunkt bei Kindern und Jugendlichen ist deren Sozialverhalten (Lügen, Diebstahl, Aggressivität, Hemmungen). Diese „Gründe“, Kinder in Beratungsstellen vorzustellen, decken vielfach nicht die eigentlich zugrundeliegenden Probleme auf; tiefer liegende Gründe werden erst mit zunehmendem Vertrauen und nach längerer Anamnese erkannt. Störungen und Fehlentwicklungen sind zu etwa 60 Prozent auf belastete Familienbeziehungen zurückzuführen; das Kind oder der Jugendliche ist demzufolge nur Symptomträger („Index Patient“) tieferliegender Schwierigkeiten in der Familie. Diese Aussage muß freilich auch auf dem Hintergrund der veränderten diagnostischen Perspektive beurteilt werden, die den Familienbezug stärker beachtet.

Zu den familienbedingten Problemhintergründen gehören vor allem lang andauernde Beziehungskonflikte und -Störungen, aber auch kritische Phasenübergänge im Familienlebenszyklus. Besonders zugenommen hat der Beratungsbedarf in Zusammenhang mit Trennungen und Scheidungen. Aber auch „unerwartete“ Ereignisse, wie Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Notlagen, Wohnprobleme können die bei Kindern und Jugendlichen auftretenden Störungen hervorbringen. Strätling-Tölle (1990) verweist darauf, daß auch Kinder aus nichtlegalisierten Partnerschaften unter den Ratsuchenden relativ häufig vertreten sind. Sie macht neben einem „überdurchschnittlichen Problembewußtsein“ dieser Gruppe vor allem die Tatsache dafür verantwortlich, daß die Mehrzahl der Kinder in solchen Partnerschaften aus früheren Bezie-

hungen und Ehen eines der Partner stammt. Die früher vorherrschende Autoritäts- und Gehorsamsproblematik spielt dagegen als Beratungsanlaß zunehmend eine untergeordnete Rolle.

Vielfach reagieren Eltern mit Unverständnis und Ablehnung, wenn ihre Elternrolle, ihr Erziehungsverhalten oder die Familienbeziehungen als Grund für die kindliche Störung angesehen werden. Joisten (1982), der Einstellungsuntersuchungen bei ratsuchenden Eltern in den Erziehungsberatungsstellen Oberhausens durchführte, fand bei den Eltern die Tendenz vor, die Störungen ihrer Kinder als isolierte Symptome anzusehen. Sie erwarteten - entsprechend dem Modell medizinischer Behandlung - allein eine Behandlung des Kindes und lehnten eine „Schuld“ für dessen Störung bei sich selbst häufig ab. Diese Einstellung von Eltern erschwert zum einen eine eingehende Anamnese, die als übermäßige Einmischung und als Ablenkung vom eigentlichen Problem angesehen wird, und schränkt zum anderen die Bereitschaft der Eltern ein, an der Behandlung mitzuwirken.

Angestiegen sind auch die Fälle, in denen Jugendliche aus eigenem Antrieb Beratungsstellen aufsuchen. Beratungsanlässe sind hier - neben Konflikten mit den Eltern - Probleme der selbständigen Lebensführung, der Abbruch von Schul- oder Berufsausbildung, Partnerprobleme und Suchtverhalten (vgl. Strätling-Tölle 1990).

### **5.2.2 Jugendberatung**

Neben den Erziehungsberatungsstellen haben sich in den 70er Jahren auch eigene Jugendberatungsstellen herausgebildet, die hinsichtlich des Zugangs und der Beratungsformen eigenständige jugendgemäße Kommunikations- und Beziehungsformen entwickelt haben. Die meisten Jugendberatungsstellen sind als Modelleinrichtungen des Bundes zu Beginn der 70er Jahre als Antwort auf die Protestbewegung unter Jugendlichen entstanden. Nach Auslaufen der Modellförderung haben sie jedoch ihre Tätigkeit weitgehend wieder einstellen müssen.

Derzeit arbeitende Jugendberatungsstellen werden vor allem im Rahmen des „Drogenprogramms“ der Bundesregierung unterhalten. Da die Probleme des Drogenkonsums nur „eine Ausdrucksform der Schwierigkeiten bei der Bewältigung von Lebensproblemen“ darstellen, ist eine Eingrenzung auf eine Drogenberatung „wenig hilfreich“ (Westphal 1987, S.115f). Tatsächlich sind die Gründe, Jugendberatungsstellen aufzusuchen, vielfältiger. Sie liegen vor allem in Konflikten mit dem Elternhaus (z.B. Ablösungsprobleme), in materiellen Problemen und Schwierigkeiten (z.B. ungeklärte Wohnverhältnisse), in Konflikten im Bereich von Ausbildung und Beruf sowie Partnerkonflikten bzw. Kontaktschwierigkeiten. Weitere Beratungsanlässe bilden strafrechtliche Probleme und Konflikte mit Institutionen.

Nicht selten sind die genannten Gründe für eine Beratung nur vorgeschoben, oder es handelt sich um äußere Anlässe, die mit anderen Lebensproblemen verknüpft sind. Diese erschließen sich den Beratern aber erst nach einer eingehenden Anamnese. Vielfach stehen hinter dem Wunsch nach Beratung Probleme der Sinnfindung, des Selbstwertgefühls, des Übergangs zum Erwachsenwerden und ungewisse Zukunftsperspektiven. Hinzu kommen Belastungen durch allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen (z.B. Jugendarbeitslosigkeit, verstärkter Leistungsdruck) und - oft damit verbunden - die Probleme bestimmter Gruppen von Jugendlichen (z.B. ausländischer Jugendlicher).

Die Themen der Beratung sind auch dadurch beeinflusst, daß sich an Jugendberatungsstellen nicht allein Jugendliche, sondern auch junge Erwachsene bis 25 Jahre wenden, die sich selbst noch nicht als Erwachsene einstufen. Sie haben zumeist von „Schlüsselpersonen“ wie Lehrern, Sozialarbeitern, kirchlichen Mitarbeitern von dieser Einrichtung gehört (vgl. Westphal 1987).

### **5.2.3 Familien- und Lebensberatung**

Die Bezeichnungen dieser Beratungsstellen sind nicht einheitlich. In ihnen kommen unterschiedliche Orientierungen und Arbeitsschwerpunkte zum Ausdruck. Häufig nennen sich diese Stellen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen. Vor allem evangelische und einzelne katholische Beratungsstellen verstehen sich als „integrierte Beratungsstellen“. Nach diesem Konzept bieten sie auch kinderlosen Paaren Beratung und Hilfen an. Probleme von Partnerschaften, etwa im Zusammenhang mit Trennungen oder Scheidungen, und persönliche Probleme von Erwachsenen, etwa soziale Isolation oder Arbeitslosigkeit, stehen hier im Vordergrund. Zwei von drei Ratsuchenden geben als Beratungsanlässe Beziehungsprobleme zum Partner an. Dazu gehören Unzufriedenheit mit der Beziehung, Wunsch nach Klärung der Beziehung, Trennungswünsche und -ängste, Streit, sexuelles Desinteresse u.a.. Eine weitere große Gruppe von Ratsuchenden nennt persönliche Probleme. Dazu gehören sowohl psychosomatische Beschwerden (z.B. Stimmungsschwankungen, Depressionen) als auch Probleme, die das Selbstbild betreffen wie etwa Minderwertigkeitsgefühle, Versagen vor Leistungsanforderungen, Einsamkeitsgefühle und Kontaktschwierigkeiten. Ehepaare und nichtverheiratete Lebensgemeinschaften unterscheiden sich in den Beratungsanlässen: Letztere nennen vor allem Anlässe, die auf soziale Unsicherheit, Probleme mit der sozialen Umgebung (z.B. Eltern), soziale Isolation und psychiatrische Symptome hinweisen. Demgegenüber sind bei verheirateten Partnern Differenzen der Partner und die Klärung von Beziehungen vorwiegende Anlässe für eine Beratung. Üblicherweise werden mehrere Gründe für die Beratungsaufnahme genannt (vgl. Klann & Hahlweg 1987). In den meisten

Fällen wird eine hohe Übereinstimmung zwischen den von den Ratsuchenden äußerten Gründen, die Beratungsstelle aufzusuchen, und den von den Beratern ermittelten Problemen festgestellt. Dies ist ein wichtiger Unterschied zur Erziehungsberatung.

## **5.2.4 Sexual-, Schwangeren- und Familienplanungsberatung**

Sexualberatung von Alleinlebenden, von unverheirateten und verheirateten paaren sowie Beratung im Zusammenhang mit Familienplanung und Schwangerschaft erfolgen zwar auch in den Familien- und Lebensberatungsstellen kirchlicher und nichtkirchlicher Träger, sind aber vor allem Schwerpunkte der Beratungsstellen, die Pro Familia- Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung - unterhält. Vor Einführung der obligatorischen Schwangerenberatung durch die Reform des § 218 StGB von 1976 konzentrierte sich die Tätigkeit dieser Einrichtungen neben der Konzeptions- und Kontrazeptionsberatung vor allem auf die Erziehung zur Liebesfähigkeit und Ermutigung angstfreien Erlebens von Liebe und Sexualität.

Diese Aufgaben wurden durch die zunehmende Schwangerschaftskonfliktberatung aufgrund der Reform des § 218 StGB weit in den Hintergrund gedrängt. Diese Schwangerschaftskonfliktberatungen umfassen in den Beratungsstellen von ProFamilia heute zwei Drittel der Beratungen. In je 15 Prozent der Beratungen werden Fragen der Familienplanung beziehungsweise der Sexualität und Partnerschaft behandelt. Ganz überwiegend (80 Prozent) kommen Frauen zur Beratung. Der Anteil von Ausländerinnen liegt mit 18 Prozent über deren Bevölkerungsanteil (vgl. Pro Familia Magazin 2/91).

Aus anderer historischer Wurzel und vor einem anderen Erfahrungshintergrund haben sich neben den überwiegend psychosozial oder medizinisch orientierten Beratungsangeboten im Schwangerschaftskonflikt auch Beratungsstellen mit stärker fürsorglicher Ausrichtung entwickelt. Es sind dieses vor allem die Beratungsstellen der Caritas und der Diakonie sowie die Sozialdienste katholischer Frauen und Männer. Diese Beratungsstellen werden in der Erwartung aufgesucht, konkrete Hilfen in Form von Geld oder Sachleistungen zu erhalten. Sie verwalten den Großteil der Mittel aus kirchlichen und staatlichen Stiftungen für Mutter und Kind. Da die unterschiedlichen Traditionen, fachlichen und weltanschaulichen Orientierungen der Beratungsstellen den betroffenen Frauen und ihren Angehörigen bekannt sind, können sich die Ratsuchenden die Beratungsstelle ihrer Wahl aussuchen, sofern es keine regionalen Begrenzungen einzelner Beratungsangebote gibt. Um der Vielfalt der Erwartungen entsprechen zu können, hat die „Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 StGB" gefordert, daß ungleiche regionale Verteilungen von Beratungsangeboten überwunden werden müssen (vgl. BT-Drucksache 8/3630).



## 5.2.5 Präventive Aufgaben

Eine Veränderung des Aufgabenprofils von Beratungsstellen hat sich nicht nur durch den Wandel gesellschaftlicher Problemlagen ergeben, sondern auch durch veränderte Ziele und Arbeitsauffassungen der Beratungsstellen. Dies wird am Anstieg nichtfallbezogener Arbeitsformen deutlich, bei denen nicht die „Krisenintervention“ im Vordergrund steht, sondern Aufgaben von Information, Aufklärung und weiterer präventiver Angebote übernommen werden. Diese Veränderungen haben zu vermehrter Kooperation mit anderen Institutionen wie Kindergarten, Schule, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und zu erweiterter Zusammenarbeit mit Schlüsselpersonen wie Ärzten oder Elternbeiräten geführt.

Die Wahrnehmung präventiver Aufgaben schwankt bei einzelnen Beratungsstellen beträchtlich zwischen 0 und 40 Prozent des Arbeitsanfalls (nach Presting 1987). Dabei lassen sich die Unterschiede weniger auf die Arbeitsweise der Einrichtung (Erziehungs- oder kombinierte Beratungsstelle) oder auf die personelle Kapazität der Beratungsstelle zurückführen. Der Anteil präventiver Aufgaben schwankt vor allem nach dem Aufgabenverständnis des Trägers und seines Personals. Auch der Standort einer Beratungsstelle ist von Einfluß (z.B. die Lage in einem sozialen Brennpunkt).

## 5.3 Inanspruchnahme von Beratung

### 5.3.1 Erziehungsberatung

Nach Erhebungen aus den vergangenen 20 Jahren werden besonders Kinder im Grundschulalter (6-11 Jahre) in Erziehungsberatungsstellen vorgestellt. Die Gruppe der 14-18jährigen hat in der Vergangenheit deutlich zugenommen. Jungen überwiegen im Verhältnis von 60 Prozent zu 40 Prozent gegenüber Mädchen. Mit zunehmendem Alter steigt der Anteil der Mädchen jedoch stark an (Presting 1987). Diese Verteilung spiegelt Ergebnisse der Sozialisationsforschung wider, nach denen Jungen die größeren Probleme im schulischen Leistungsbereich und während der Pubertätsphase zeigen, Mädchen im Jugendalter aber Probleme in ihrer Ablösung von den Eltern und in der Entwicklung ihrer Eigenständigkeit erfahren.

In der Vergangenheit wurde oftmals kritisiert, daß vor allem Mittelschichtseltern in die Beratung kommen, weniger Eltern der unteren sozialen Schichten (Zweiter Familienbericht, Fünfter und Siebter Jugendbericht und Enquete zur Lage der Psychiatrie). Je höher die Bildung und die berufliche Stellung der Eltern, desto häufiger wird die Erziehungsberatung aufgesucht. Die „Zugangsbarrieren“ werden in der Literatur zum einen der geringeren Information über die Beratungsstellen mit abnehmendem Sozialstatus der Familien zuge-

schrieben, zum andern in den Arbeitsformen der Beratungsstellen gesehen. Die stark verbale Ausrichtung der Beratung, die eingehende Anamnese, die Reflexion über Gefühle, Wertvorstellungen und Verhaltensweisen, der tendenziell längerfristige Beratungsvorgang mit hohen Anforderungen an das Durchhaltevermögen, die Notwendigkeit zu eigener Initiative für die Kontaktaufnahme sprechen eher Eltern der sozialen Mittelschichten an. Zur „sozialen Distanz“, die Angehörige sozialer Unterschichten zu diesen Verhaltensweisen einnehmen, kommen negative Erfahrungen mit Behörden hinzu. Ihnen werden die Beratungsstellen vielfach gleichgestellt. Auch die Kommunikation zwischen Beratern, die meist selbst sozialen Mittelschichten entstammen, und Ratsuchenden aus sozialen Unterschichten kann zur sozialen und kulturellen Distanz beitragen.

In den letzten Jahren sind aber an dieser Einschätzung der Beratung als Einrichtung mit „Mittelschicht-Bias“ Zweifel geäußert worden. Höger (1985) sieht aufgrund seiner Erhebungen die These der Mittelschichtorientiertheit als Vorurteil an. Allerdings kann Höger seine Aussage nur auf Erstkontakte von Ratsuchenden beziehen, bei denen nach seiner Untersuchung Klienten aus der Unterschicht überwiegen. Möglicherweise setzen Unterschichtangehörige weniger häufig die Beratung fort oder geben diese frühzeitiger auf.

Auch wenn der „Mittelschicht-Bias“ noch nicht überwunden sein sollte, haben veränderte Arbeitsformen die „Schwellenängste“ bei Inanspruchnahme von Beratungsstellen wohl doch verringern können.

Dies wurde erreicht:

- durch die Ausweitung präventiver Arbeitsformen wie z.B. die Durchführung von Vorträgen und offenen Sprechstunden, die Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schule und Erwachsenenbildung oder die Betreuung von Selbsthilfegruppen;
- durch die Verlegung von Beratungsstellen in „soziale Brennpunkte“ und eine stärkere Gemeinwesenorientierung der Beratungsarbeit („Geh-Struktur“) wie z.B. die Betreuung von Gruppen in Obdachlosenquartieren, Angebote zur Freizeitgestaltung oder von schulbegleitenden Gruppen (vgl. Heye 1991).

Als besondere Gruppen, die die Erziehungsberatung in Anspruch nehmen, sind alleinerziehende Eltern und ausländische Familien zu erwähnen. Erstere sind unter den Ratsuchenden über-, letztere dagegen unterrepräsentiert (vgl. Presting 1987). Die Überrepräsentation von alleinerziehenden Eltern mit Kindern und Jugendlichen geht vermutlich darauf zurück, daß Beratungsstellen häufig im Zusammenhang von Trennungen und Scheidungen aufgesucht werden. Sowohl Probleme, die Trennungen und Scheidungen vorausgehen, als

auch Probleme, die auf Trennungen und Scheidungen folgen (so insbesondere Erziehungsprobleme der Kinder) sind häufige Beratungsanlässe. Auch Uneinigkeit über das Sorgerecht oder Regelungen über das Besuchsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils stellen häufige Beratungsanlässe dar (vgl. Joisten 1982).

In der Bundesrepublik fehlen weitgehend spezielle Beratungsangebote der nachgehenden Trennungs- und Scheidungshilfen, wie sie aus den USA berichtet werden. Dort gibt es Stellen mit besonderen Angeboten an Kinder und Jugendliche aus Trennungs- bzw. Scheidungsfamilien, in Gruppen ihre besondere Problematik aufzuarbeiten. Die BKfE sieht die besonderen Beratungsaufgaben in Trennungs- und Scheidungssituationen vor allem darin, die Eltern in der „Diagnose“ der akuten Familienkrise zu unterstützen und mit ihnen Lösungswege zu erarbeiten. Ferner wird besonders die Notwendigkeit hervorgehoben, die Eltern im Prozeß der Trennung zu befähigen, ihre Partnerkonflikte von ihrer Elternrolle, die sie weiterhin gemeinsam einnehmen, zu trennen. Den betroffenen Kindern und Jugendlichen müsse man helfen, das Auseinandergehen ihrer Eltern zu ertragen und die Belastungen aus der Trennungssituation zu verarbeiten. Diese am gesamten familiären Zusammenhang orientierten Aufgaben in allen Phasen vor und nach einer Trennung und Scheidung sprechen nach Auffassung der BKfE (1989) gegen eine Spezialisierung der Trennungs- und Scheidungsberatung.

### **5.3.2 Familien- und Lebensberatung**

Vorliegende Teilerhebungen weisen auf eine größere soziale Ausgewogenheit in der Inanspruchnahme dieser Beratungsdienste hin, als dies bei der Erziehungsberatung der Fall ist. Die Hauptgruppe der Ratsuchenden stellen mit rund zwei Dritteln die Frauen. Vor allem jüngere und mittlere Altersgruppen unter Erwachsenen suchen diese Beratungsstellen auf; ältere Ratsuchende sind dagegen selten. Verheiratete stellen mit nahezu 65 Prozent die Hauptgruppe der Ratsuchenden; Geschiedene sind über-, Verwitwete jedoch -jeweils gemessen an ihren Anteilen in der Bevölkerung - unterrepräsentiert (Klann & Hahlweg 1987).

Hinweise auf die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen erhalten die Ratsuchenden vor allem aus ihrem eigenen sozialen Umfeld: Verwandte und Bekannte geben die wichtigsten Anregungen für die Beratungsaufnahme. Ansonsten werden Presse und Ärzte am häufigsten genannt.

Die geringere Inanspruchnahme dieser Beratungsstellen durch Ausländer - bezogen auf ihren Anteil an der Bevölkerung und angesichts ihrer vielfach belasteten Lebensumstände - ist vermutlich nicht allein auf die soziale und kulturelle Distanz und die geringere Kenntnis deutscher Institutionen zurückzuführen, sondern auf schlechte Sprachkenntnisse und die Erfahrung, daß

den Beraterinnen und Beratern spezielle kulturelle und soziale Informationen über die Herkunftsländer fehlen. 71 Prozent der Jugendämter sehen sich nach einer Befragung von Kreft u.a. (1990) nicht in der Lage, spezielle Beratungen für ausländische Kinder und Jugendliche in ihrem Jugendamtsbezirk anzubieten.

Sowohl für Erziehungsberatungsstellen als auch für Familien- und Lebensberatungsstellen gelten Wartezeiten zwischen Anmeldung und Beginn einer Beratung als normal. Allerdings hat sich die Situation verbessert. Die zuvor im Durchschnitt mehrmonatigen Wartezeiten konnten, teilweise durch den Ausbau des Beratungswesens, teilweise durch organisatorische Maßnahmen wie z.B. die Einrichtung offener Sprechstunden verkürzt werden. Jedoch wird gleichfalls vermutet, daß die veränderten Arbeitsformen der Beratungsstellen wie beispielsweise die Zunahme therapeutischer Behandlungen gegenläufig zu einer zeitlichen Ausweitung der Arbeit mit dem Ratsuchenden führen und daß daher wieder mit einem Ansteigen der Wartezeiten zu rechnen ist.

#### **5.4 Personelle Ausstattung**

Genauere Angaben zur personellen Ausstattung der Beratungsstellen liegen nur von der BKfE vor. Nach der Erhebung der BKfE 1987 sind in den angeschlossenen Beratungsstellen 5093 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Beratung und weitere 1018 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Schreib- und Verwaltungsdienst beschäftigt gewesen. Lediglich jeder zweite Mitarbeiter in der Beratung ist als Vollzeitkraft tätig, 28,9 Prozent als Teilzeit- und 22,5 Prozent als nebenamtliche Mitarbeiter (vgl. Menne o.J., S.13).

In den Erziehungsberatungsstellen dominieren Psychologen und Mitarbeiter mit pädagogischen Studienabschlüssen (Diplom-, Heil- und Sozialpädagogen): etwa die Hälfte der voll- und teilzeitlich Beschäftigten verfügt über ein psychologisches Diplom, weitere 40 Prozent der Vollzeit- bzw. 33 Prozent der Teilzeitkräfte über einen pädagogischen Abschluß. Der Anteil der Ärzte war in der Vergangenheit rückläufig; ganz überwiegend sind Ärzte nur noch nebenamtlich in Beratungsstellen tätig und aufgrund ihres Anstellungsstatus in die Beratungsteams nicht gleichberechtigt eingebunden (vgl. Presting 1991). Die Zusammensetzung des Beratungsteams ist folglich weniger multidisziplinär, als es für die Arbeit gewöhnlich für erforderlich angesehen wird. Grenzen werden der multidisziplinären Zusammensetzung der Beratungsteams auch durch die durchschnittliche Personalstärke der Beratungsstellen gesetzt. Nach der erwähnten Erhebung der BKfE verfügen fast ein Viertel der Erziehungsberatungsstellen über weniger als drei Stellen, unterschreiten also die von den Jugendministern bereits 1973 vereinbarte Mindestbesetzung und auch die von der WHO empfohlene Zahl von Fachkräften für eine voll ausgebauten Erziehungsberatungsstelle. Innerhalb und zwischen den Bundeslän-

dem bestehen - gemessen an den Kriterien „Zahl“ und „Personal“ der Beratungsstellen - beträchtliche Versorgungsunterschiede. Noch ungünstiger ist die personelle Struktur von Einrichtungen der Ehe- und Familienberatung und der Sexual- und Schwangerschaftsberatung zu beurteilen, denn in ihnen bestehen die Beratungsteams häufiger aus Teilzeit- und nebenamtlichen Kräften.

## 5.5 Finanzierungsprobleme familienorientierter Beratung

Über die Finanzierung von Beratungsdiensten liegen keine Überblicksangaben vor. Eine deshalb eigens für dieses Gutachten veranlaßte Umfrage bei allen Bundesländern unterstreicht zunächst nur die Tatsache großer Unterschiede in den Förderungsrichtlinien der Länder für die jeweiligen Beratungszweige. Ein Gesamtbild, wie sich die einzelnen Beratungsdienste finanzieren, erschließt sich damit jedoch nicht. Nachstehender Überblick beruht auf den Antworten von zwölf Bundesländern.

Für den Bereich der **Erziehungsberatung** zeigt sich die größte Varianz der Länderbeteiligung: Während einzelne Länder die Aufgaben der Erziehungsberatung offensichtlich als Pflichtaufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf kommunaler Ebene ansehen und keine eigene Länderfinanzierung vorsehen, unterscheiden sich andere Länder in ihrer Förderung bezüglich der Zuschußhöhen, der Finanzierungsarten (Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung) und der förderungsfähigen Kosten.

Die Länderzuschüsse bewegen sich zwischen 25 und 50 Prozent der förderungsfähigen Personalkosten; ihre Höhe wird bei einigen Ländern von den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig gemacht und nur als freiwillige Leistung, ohne Rechtsanspruch also, gewährt. Die gegenwärtige Haushaltsituation einzelner Länder sieht deshalb auch Kürzungen der Förderzuschüsse vor.

Nach diesem Überblick scheinen die Kosten für Erziehungsberatung überwiegend von den öffentlichen Jugendhilfeträgern, den Städten und Landkreisen aufgebracht zu werden. Eine Ausnahme stellt das Land Berlin dar: Hier werden die Erziehungsberatungsstellen in kommunaler Trägerschaft, die in Berlin die Mehrheit ausmachen, vollständig vom Land gefördert; die Beratungsstellen in freier Trägerschaft erhalten vom Land eine Fehlbedarfsfinanzierung, deren Höhe sich nach der Leistungsfähigkeit des Trägers richtet.

In der öffentlichen Förderung von **Familien- und Lebensberatung**, die durchweg von freien Trägern angeboten wird, weisen die Länder eine größere Übereinstimmung auf: alle antwortenden Länder fördern diese Beratungsstellen, wenn auch in unterschiedlicher Form und Höhe; zumeist werden weniger als 50 Prozent der förderungsfähigen Personal kosten übernommen; überwiegend handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung. Im Gegensatz zur

Erziehungsberatung ist eine kommunale Förderung von Familienberatung nur in wenigen Ländern als freiwillige Leistung gegeben.

Da jedoch über die anteilige Länderfinanzierung hinaus keine Angaben verfügbar sind, ist es z. Z. nicht möglich, eine Gesamtbewertung zur finanziellen Situation von Familien- und Lebensberatungsstellen vorzunehmen. Den Antworten einzelner Länder kann aber entnommen werden, daß ihre Förderung jährlich neu festgesetzt und in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln gewährt wird. Das bedeutet für die Träger von Familienberatungsstellen eine permanente finanzielle Planungsunsicherheit.

Abgesehen von der im Einigungsvertrag getroffenen Übergangsregelung für die Schwangerschaftskonfliktberatung weisen die neuen Bundesländer in ihrer Förderung von Erziehungsberatung einerseits sowie Familien- und Lebensberatung andererseits eine den alten Bundesländern vergleichbare Unterschiedlichkeit auf. Auf der anderen Seite zeigt sich, daß immer mehr Bundesländer damit beginnen, Erziehungsberatung sowie Familien- und Lebensberatung nach gemeinsamen Richtlinien zu fördern.

Für **Beratungen in Schwangerschaftskonflikten** ist in den alten Bundesländern eine hohe Anteilsfinanzierung von Personalkosten und teilweise auch von Sachkosten durch die Länder gewährleistet; in den neuen Bundesländern besteht aufgrund der Regelung des Einigungsvertrages z. Z. noch eine 90 prozentige Bezuschussung durch den Bund; 10 Prozent der Kosten tragen die neuen Bundesländer.

Die im Bereich der Schwangerenberatung häufig gewählte Form einer eng auf das Beratungsgespräch mit der Schwangeren bezogenen Förderung wird als bedenklich angesehen, wenn dieses dazu führt, daß die einzelnen Aktivitäten einer Beratungsstelle unterschiedlich bezuschußt werden. Dadurch wird die Übernahme von präventiven Aufgaben der Schwangerenberatung sowie die Entwicklung neuer Beratungsansätze in diesem Bereich entscheidend behindert.

## **5.6 Erreichbarkeit des Beratungsangebots**

In den zurückliegenden drei Jahrzehnten hat sich das Angebot an familienbezogenen Beratungsdiensten in der Bundesrepublik verbessert. Hervorzuheben ist auch die weitere Ausdifferenzierung des Beratungswesens als Antwort auf neue gesellschaftliche Problemlagen ebenso wie die Ausweitung präventiver Aufgaben in den Beratungsstellen.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, daß in den letzten zehn Jahren der Ausbau des familienbezogenen Beratungswesens weitgehend stagnierte, während die Nachfrage nach Beratung weiter zunahm. Für die Zukunft ist mit einem

weiteren Anstieg des Beratungsbedarfs zu rechnen, nicht zuletzt auch in den Regionen, in denen es bislang wenig Beratungsstellen gibt.

Das Problem der sozial-selektiven Inanspruchnahme von Beratung konnte bislang nicht gelöst werden. Einzelne Modellvorhaben zeigen jedoch, daß neue Arbeitsformen und die Wahl des Standorts von Beratungsstellen in der Nähe von besonders beratungsbedürftigen Gruppen Schwierigkeiten im Zugang reduzieren könnten. Die „lokale“ und „psychische“ Erreichbarkeit der Einrichtungen bleibt eine wichtige Aufgabe im Ausbau des Beratungswesens.

## **6. Rechtliche Aspekte und Probleme des Beratungswesens<sup>1)</sup>**

### **6.1 Rechtliche Grundtypen von Beratung**

Einen einheitlichen Rechtsbegriff der Beratung gibt es nicht, da je nach Zweck der Beratung ganz unterschiedliche Begriffe verwendet werden. So stellt z. B. Beratung i.S.v. § 14 Satz 1 Sozialgesetzbuch Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I) („Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz“) etwas anderes dar als Beratung i.S.v. § 28 Sozialgesetzbuch Buch VIII - Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) („Erziehungsberatung“).

Es ist daher nur möglich, folgende rechtliche Grundtypen zu unterscheiden:

#### **Allgemeine Verfahrensberatung**

Seit langem gehört es im Verwaltungsrecht zu den anerkannten - und inzwischen auch in § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gesetzlich geregelten - Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahrens, daß eine Behörde Anträge mit dem Antragsteller erörtert, auf sachgemäße Anträge hinwirkt und ihm die erforderlichen Wege ebnet. Die Behörde ist dabei jedoch nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Hilfe verpflichtet und muß z. B. nicht auf andere Behörden hinweisen. Teilweise werden durch Landesrecht weitergehende Pflichten statuiert, so z. B. die Verpflichtung der Gemeinden, ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich zu sein, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist (§ 94 LVwVfG Baden-Württemberg).

1) Diesem Kapitel des Gutachtens liegt eine ausführliche Expertise von B. Schulin und O. Gebler, Universität Konstanz, „Überblick über rechtliche Grundlagen und Probleme des Beratungswesens“ zugrunde, die inzwischen in der Vierteljahresschrift für Sozialrecht (März 1992, H.1) veröffentlicht worden ist.

## **Soziale Rechts- und Verfahrensberatung**

In bestimmten Lebensbereichen ist die Verwaltung über den Mindeststandard des § 25 VwVfG hinaus zur Beratung verpflichtet. Dies ist insbesondere im Sozialrecht der Fall, wo Beratung eine der wichtigsten Formen sozialer Hilfe darstellt (Jans/Happe 1988, § 5 Anm.5 A d).

Von zentraler Bedeutung ist bereits die Beratung in Form der Wegweisung zur Geltendmachung von Sozialleistungen. Beratung erfüllt hier in erster Linie die Funktion der Aufklärung über Rechte und Pflichten des ratsuchenden Bürgers, die deshalb eine so große Rolle spielt, weil die Vielfalt und Unübersichtlichkeit sozialrechtlicher Regelungen dem Bürger eine Orientierung ohne fremde Hilfe in den meisten Fällen unmöglich machen.

## **Beratung als Lebenshilfe**

Neben der Raterteilung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens oder zu seiner möglichen Vorbereitung kommt im Umgang mit Verwaltungsstellen noch die Form der Beratung vor, die selbst Hauptgegenstand und Zweck des Rechtsverhältnisses ist. Es handelt sich um „Beratung als Lebenshilfe“ oder „Lebensberatung“ im weitesten Sinne. Da sich die familienorientierte Beratung als dem Schwerpunkt des vorliegenden Gutachtens in erster Linie dieser Beratungsform zuordnen läßt, werden sich die folgenden Ausführungen - auch hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen - auf diese Beratungsformen konzentrieren.

## **Sonderfall: Schwangerenberatung**

Einen Sonderfall stellt die sog. Schwangerenberatung gemäß § 218 b StGB dar. Sie ist, nachdem das Jugendhilferecht durch den Erlaß des KJHG überwiegend zu einem Leistungsgesetz umgestaltet worden ist, abgesehen von wenigen Ausnahmen der einzige und wichtigste Tatbestand einer Zwangsberatung im geltenden Recht. Anders als bei den vorgenannten Beratungsformen stellt ihre Inanspruchnahme eine unter Strafandrohung stehende Pflicht dar. Problematisch im Hinblick auf den Begriff der Beratung ist zum einen diese Verpflichtung, zum anderen das durch einige landesrechtliche Ausführungsbestimmungen vorgegebene Beratungsziel. Hier ergeben sich Spannungen zwischen dem Recht und dem Selbstverständnis der beratenden Berufe und Beratungsstellen.

## **6.2 Öffentliche, freie und gewerbliche Träger**

Das Nebeneinander von öffentlichen, freien und privatgewerblichen Trägern ist ein Charakteristikum des Beratungswesens.



Öffentliche Träger sind staatliche bzw. kommunale, d.h. hoheitliche Organisationen (Münder 1985, § 5 Anm.4.1.), z.B. die Landkreise bzw. Gemeinden als Träger der örtlichen Jugend- (§ 69 KJHG) und Sozialämter (§ 96 Abs.1 BSHG), die Bundesländer und bestimmte Kommunalverbände höherer Ordnung als Träger der überörtlichen Jugend- und Sozialämter (Schellhorn/Jirasek/Seipp 1985, § 96 Rdnr.20).

Sowohl das KJHG als auch das BSHG tragen jedoch der Tatsache Rechnung, daß die Leistungen der Jugend- bzw. der Sozialhilfe nicht nur von staatlichen Stellen, sondern auch - in manchen Bereichen sogar überwiegend - von sog. freien Trägern erbracht werden. Das Gesetz spricht hier von „freier Jugendhilfe“ (§ 3 KJHG) bzw. „freier Wohlfahrtspflege“ (§ 10 BSHG).

Neben den Kirchen und Kommunen sind die Wohlfahrtsverbände die wichtigsten Träger von Beratungsstellen. Zur Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege gehören: Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk der EKD, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (als Dachverband vieler kleiner Träger), Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Die Beratungsstellen der o.g. Träger und/oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich unter fachlichen und weltanschaulichen Gesichtspunkten zu Beratungsverbänden zusammengeschlossen, die im Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung zusammenarbeiten (vgl. die Einleitung dieses Gutachtens).

Da das KJHG, anders als das ehemalige Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) in seinem § 5 Abs.4 JWG, die Träger der freien Jugendhilfe nicht mehr ausdrücklich benennt, zählt außerdem zu den freien Trägern nunmehr jede Organisation, die sich auf dem Gebiet der Jugendhilfe betätigt, z.B. ein als eingetragener Verein organisierter Träger einer Beratungsstelle oder auch nur ein Zusammenschluß Jugendlicher ohne größeren organisatorischen Aufbau.

Gewerbliche Träger schließlich sind private, auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtungen oder Unternehmer, z.B. Eheberater, Rentenberater und Heilpraktiker. Manche Formen von Lebensberatung werden nicht nur von Verwaltungsbehörden bzw. gemeinnützigen Vereinigungen, sondern auch von kommerziellen Beratern durchgeführt.

Bei der Beratung im Rahmen der Jugend- und Sozialhilfe besteht ein deutliches Übergewicht zugunsten der freien Träger, wie dies dem Subsidiaritätsgedanken des KJHG und des BSHG entspricht. Beide Gesetze bestimmen zum rechtlichen Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern, daß die öffentlichen Jugend- bzw. Sozialhilfeträger mit der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten sollen, daß die öffentlichen Träger von eigenen Maßnahmen abzusehen haben, wenn und soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugend- bzw. Sozialhilfe angeboten werden und daß die

öffentlichen die freien Träger unterstützen sollen (§ 4 Abs.2 KJHG und § 10 Abs.4 BSHG).

Insbesondere in den beiden letzten Grundsätzen kommt der Subsidiaritätsgedanke zum Ausdruck, der häufig Anlaß zu rechtlichen Auseinandersetzungen bietet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enthält der heute in § 4 Abs.2 KJHG und § 10 Abs.4 BSHG zum Ausdruck kommende Subsidiaritätsgrundsatz keine Funktionssperre für die Tätigkeit der Kommunen im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe und daher auch keinen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung (BVerfGE 22, S.180 u.206).

Dies führt zur Frage, wie frei die „freien“ Träger tatsächlich sind. Die freien Träger erbringen die Leistungen der Jugend- und Sozialhilfe als öffentliche Aufgabe. Sie werden dabei von den öffentlichen Trägern nach deren Bestimmungen gefördert und bedürfen hierfür i.d.R. der Anerkennung (§ 74 Abs.1 Satz 2 KJHG), die ihrerseits von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht wird. Auf diese Weise können die freien Träger nicht unwesentlich durch die öffentlichen Träger gesteuert und kontrolliert werden.

Damit ist die Gefahr verbunden, daß das Verhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern den Charakter einer öffentlich-rechtlichen „Beleihung“ annimmt. Diese Einschätzung liegt insbesondere bei der Übertragung von Aufgaben der Jugend- bzw. Sozialhilfe auf freie Träger gemäß § 76 KJHG bzw. § 10 Abs.5 BSHG nahe, wovon allerdings bisher in der Praxis kaum Gebrauch gemacht worden ist.

Die Beleihung, die einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf, zeichnet sich durch ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis zwischen dem beleihenden Verwaltungsträger und dem Beliehenen aus. Der Beliehene ist zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Verwaltungsaufgaben berechtigt und verpflichtet, hat evtl. finanzielle Erstattungsansprüche und unterliegt der Aufsicht des Beleihenden (Maurer 1990, § 23 Rndr.58). Die Qualifikation der freien Träger als Beliehene hätte u.a. die rechtliche Konsequenz, daß Fehler einer Beratungsstelle, die ihr bei der Beratung unterlaufen, dem betreffenden öffentlichen Träger zuzurechnen wären, so daß dieser neben dem freien Träger auf Schadensersatz (z.B. aus Amtshaftung) (Maurer 1990, § 25 Rndr.43) haften würde. Ferner wäre die freie Beratungsstelle eine öffentliche Einrichtung, so daß der Bürger einen Anspruch auf Nutzung hätte.

Eine Qualifizierung der freien Träger als Beliehene - oder auch nur als sog. Verwaltungshelfer - stünde in schärfstem Widerspruch zum gesetzlich normierten Subsidiaritätsgrundsatz und zum grundgesetzlich verbürgten Autonomiefreiraum der freien Träger.

Eine Steuerung der Tätigkeit freier Beratungsträger erfolgt in der Praxis häufig über Auflagen aufgrund von Richtlinien oder Bewilligungsbedingungen, die

im Zusammenhang mit finanziellen Zuwendungen erteilt werden. Dies betrifft zum einen den großen Bereich der allgemeinen finanziellen Förderung freier Träger, die helfen soll, die allgemeinen Personal- und Verwaltungskosten abzudecken. Die Förderung erfolgt in erster Linie durch die Kommunen als den örtlichen Trägern der Jugend- und Sozialhilfe, zusätzlich aber auch durch staatliche Stellen. Diese Zuwendungen werden insbesondere durch einmalige und laufende Zuschüsse gewährt, auf die i.d.R. keine Rechtsansprüche bestehen (vgl. § 74 KJHG - s.insbes. Abs.2! -, § 10 Abs.3 Satz 2 BSHG) und bei denen die öffentlichen Träger auf der Grundlage ihrer Finanzhoheit die Gewährung von mehr oder weniger detaillierten Vorgaben abhängig machen.

Zum anderen geht es um den nicht minder wichtigen Bereich der Kostenerstattung, wenn ein öffentlicher Träger einen freien Träger allgemein oder in Einzelfällen zur Erbringung von Leistungen in Anspruch nimmt (vgl. § 76 KJHG, § 10 Abs.5 BSHG). Schließlich - und auch dem kommt in der Praxis größte Bedeutung zu - nehmen die öffentlichen Träger z.B. ganz erheblichen Einfluß auf die Tätigkeit der freien Träger im Zusammenhang mit dem Abschluß von Vereinbarungen über Kostenerstattungen bei Leistungen, welche die freien Träger in eigener Verantwortung Hilfesuchenden erbringen (vgl. § 77 KJHG i.V.m. den landesrechtlichen Regelungen sowie insbesondere auch § 93 Abs.2 BSHG). In allen diesen Fällen bestehen Möglichkeiten, auch Art und Inhalt der Leistungen zu steuern und somit die Beratungsstellen in ihrer Gestaltungsfreiheit einzuschränken.

Im Ergebnis scheint die Selbständigkeit der freien Träger weniger durch direkte staatliche Einflußnahme als durch Auflagen und Bedingungen im Rahmen öffentlicher Zuwendungen gefährdet zu sein (Oestreicher/Schelter/Kunz 1990, § 10 Rdnr.9). Diesem problematischen Zustand könnte u.U. dadurch abgeholfen werden, daß die Förderungsvoraussetzungen näher gesetzlich festgelegt werden und ein Rechtsanspruch auf Förderung normiert wird.

## **6.3 Zustandekommen eines Beratungsverhältnisses**

### **6.3.1 Freiwillige Beratung - insbesondere Anspruch auf Beratung**

In den meisten Fällen kommt ein Beratungsverhältnis auf Initiative des Ratsuchenden zustande. Hier stellt sich die Frage, ob ein Anspruch auf Begründung des Beratungsverhältnisses, kurz: auf Beratung besteht. Im Vordergrund steht dabei vor allem der gegen öffentliche Träger gerichtete gesetzliche Anspruch auf Beratung, auf den im folgenden eingegangen wird. Für den einzelnen von nicht geringerer Bedeutung ist daneben freilich die Frage, ob auch die freien Träger zu Beratungsleistungen verpflichtet sein können, was wegen der öffentlichen Förderung nicht abwegig ist. Dabei ist weiter zu berücksichtigen,

daß nicht selten überhaupt nur Beratungsstellen freier Träger zur Verfügung stehen.

Zwei Möglichkeiten, Rechtsansprüche auf Beratung zu begründen, sind zu unterscheiden. Zum einen kann ein Anspruch aufgrund von gesetzlichen Einzelbestimmungen begründet sein. Zum anderen kann er aus allgemeinen Bestimmungen, ggfs. auch außerhalb des Jugend- und Sozialhilferechts, folgen, insbesondere aus dem allgemeinen Zulassungsanspruch zu öffentlichen Einrichtungen.

Zwingende Rechtsansprüche auf Beratung ergeben sich aus § 18 KJHG (der u.a. Müttern und Vätern, die allein ein Kind erziehen, ausdrücklich einen „Anspruch auf Beratung“ einräumt), aus § 21 KJHG (Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht), § 23 Abs.2 Satz 2 KJHG (Beratung von Tagespflegepersonen), § 36 Abs.1 KJHG (Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung), § 42 Abs. 1 Satz 4 KJHG (Beratung bei Inobhutnahme) und § 53 Abs.2 KJHG (Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern).

Daneben enthält das KJHG einige Rechtsbestimmungen, bei denen die Beratungsstelle unter bestimmten Voraussetzungen tätig werden soll. Das bedeutet, daß im Regelfall die Leistung zu erbringen ist, die Beratungsstelle aber in begründeten Ausnahmefällen davon absehen kann. Dies ist z.B. bei § 1 Abs.3 Nr.2 (Beratung Erziehungsberechtigter), § 16 Abs.2 Nr.2 (Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung), § 17 (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung) und § 28 (Erziehungsberatung) der Fall.

Von der Literatur zum Jugendhilferecht bislang - soweit ersichtlich - nicht erörtert wird der in den Gemeindeordnungen geregelte Anspruch auf Nutzung öffentlicher Einrichtungen. Dies ist jedoch nicht ohne praktische Bedeutung, da die Qualifizierung der Beratungsstellen als öffentliche Einrichtungen dazu führt, daß der Bürger einen Anspruch auf Nutzung jeder kommunalen Beratungsstelle hat.

### **6.3.2 Erzwungene Beratung**

Neben der Beratung, die auf freie Initiative des Ratsuchenden zustandekommt, gibt es Fälle der Pflichtberatung. Abgesehen davon, daß erzwungene Beratung wegen des für eine sinnvolle Beratung erforderlichen Vertrauensverhältnisses (vgl. Kap.1 dieses Gutachtens) zwischen Berater und Ratsuchendem problematisch ist, ergibt sich hier eine Reihe rechtlicher Fragen.

Da es sich bei Pflichtberatung um sog. eingreifende Verwaltung handelt, ist stets eine gesetzliche Grundlage erforderlich (sog. Vorbehalt des Gesetzes)

(Erichsen/Martens 1986, § 2 II 2). Notwendig und ausreichend ist dabei i.d.R. ein Gesetz im materiellen Sinn, d.h. entweder ein von einem Parlament erlassenes formelles Gesetz oder eine Rechtsverordnung oder Satzung. In Ausnahmefällen genügen eine Rechtsverordnung oder Satzung nicht, nämlich dann, wenn es gemäß der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie um Maßnahmen geht, die sich maßgeblich auf Grundrechtspositionen auswirken können (Maurer 1990, § 6 Rdnr.11ff). Dies dürfte bei der Schwangerenberatung der Fall sein.

Umstritten ist allerdings, ob die §§218,218 b StGB eine Mitwirkungspflicht der Schwangeren begründen. Dies wäre dann der Fall, wenn Gegenstand der Beratungspflicht nicht nur die Aufklärung über die in § 218 b Abs.1 Nr.1 StGB genannten Hilfen, sondern der gesamte psychische Konflikt der Frau ist. Da aber eine solche „Schwangerschaftskonfliktberatung“ über den gesetzlichen Auftrag des § 218 b StGB hinausgeht, kann sie immer nur ein Angebot sein, das anzunehmen die Schwangere nicht verpflichtet ist und das keinerlei Einlassungs- und Offenbarungspflichten begründen kann (vgl. auch Kap.9 dieses Gutachtens).

§ 218 b Abs.1 Nr.1 StGB gibt lediglich vor, daß in der Schwangerenberatung über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten wird. Dabei soll insbesondere über solche Hilfen beraten werden, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Läßt sich daraus nach herrschender Meinung zwar keine Pflicht der Beratenden ableiten, gezielt zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu motivieren, so läßt diese Regelung doch erkennen, daß der Gesetzgeber das Hauptziel der Schwangerenberatung im Schutz des ungeborenen Lebens gesehen hat. Weiter gehen hier die Ausführungsbestimmungen einiger Länder. Diese sind von den meisten Ländern als Verwaltungsvorschriften erlassen worden, was im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt nicht immer unbedenklich ist (Ebenso der Bericht der „Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 des Strafgesetzbuches“, Deutscher Bundestag, 8. Wahlperiode, BT 8/3630, S.25).

## **6.4 Geheimnis- und Datenschutz**

Die Beratungsstellen sind verpflichtet, richtig, unmißverständlich und vollständig zu informieren. Für öffentliche Träger besteht eine entsprechende Amtspflicht, die letztlich auf das rechtsstaatliche Gebot des Vertrauensschutzes zurückzuführen ist. Für freie und gewerbliche Berater und Beraterinnen folgt die Pflicht zu richtiger Beratung aus dem Beratungsvertrag.

Das bei einer Beratung entstehende Vertrauensverhältnis zwischen Beratern und Ratsuchenden bringt es mit sich, daß die Beratungsstellen Einblick in die Privatsphäre der Betroffenen erhalten. Dies kann sich auf die verschiedensten personenbezogenen Daten erstrecken, so z.B. auf wirtschaftliche und familiäre Verhältnisse oder auch auf medizinische Untersuchungsergebnisse. Im Umgang mit solchen Daten können sich für die Beratungsstellen Pflichten auf folgenden Ebenen ergeben: bei jeder Kenntniserlangung personenbezogener Daten (vgl. § 35 Abs.1 SGB I), bei der Datenerhebung, die vor allem im Gespräch mit dem Betroffenen, aber u.U. auch bei Dritten erfolgt (vgl. § 62 Abs.2 und 3 KJHG), bei der Datenspeicherung, mit der die Aufnahme der Informationen in Akten oder sonstige Datenträger gemeint ist (vgl. § 63 Abs.1 KJHG), und bei der Datenverwendung (vgl. § 64 KJHG).

Ausgangsnorm für den Datenschutz ist § 35 Abs.1 Satz 1 SGB I. Nach dieser Bestimmung hat jedermann einen Anspruch darauf, daß Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse (personenbezogene Daten) von den öffentlichen Leistungsträgern als Sozialgeheimnis gewahrt und nicht unbefugt offenbart werden. § 61 Abs.3 KJHG soll dasselbe Ziel in bezug auf die freien Träger gewährleisten.

Die Offenbarung von Sozialdaten ist nur ausnahmsweise zulässig, und zwar dann, wenn entweder der Betroffene eingewilligt hat oder eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis nach §§ 68 bis 77 SGB X besteht (§ 67 SGB X) (Richtlinien, Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen genügen nicht.) Die „Offenbarung für die Erfüllung sozialer Aufgaben“ gemäß § 69 SGB X ist im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nur unter der zusätzlichen Voraussetzung zulässig, daß durch die Offenbarung der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht gefährdet wird (vgl. § 64 Abs.2 KJHG).

Handelt es sich bei den Daten um solche, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe anvertraut worden sind, ist die Offenbarung nur unter den in § 65 KJHG genannten - engeren - Voraussetzungen zulässig; werden Beratungsstellen der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist nach § 61 Abs.3 KJHG sicherzustellen, daß der Schutz personenbezogener Daten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist. Als Spezialvorschrift schließt § 65 KJHG ausdrücklich die weitergehenden Offenbarungsmöglichkeiten des allgemeinen Sozialdatenschutz aus.

Besondere Probleme ergeben sich dadurch, daß eine Beratungsstelle i.d.R. nicht nur aus dem konkret tätig werdenden Berater, sondern aus einer hierarchisch strukturierten Organisation besteht. Es stellt sich hier die Frage, ob Klienteninformationen, die gegenüber einem Mitarbeiter abgegeben worden sind, in rechtlicher Hinsicht nur diesem, oder auch der Verwaltungseinheit ins-

gesamt zugänglich gemacht worden sind. Ist also der Mitarbeiter, dem im Rahmen eines Beratungsgespräches vertrauliche Angaben gemacht werden, befugt, diese innerhalb seiner Stelle an Kollegen oder Vorgesetzte weiterzugeben? Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Schweigepflicht des Mitarbeiters auf der einen und dem dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Kontroll- und Weisungsrecht des Arbeitgebers auf der anderen Seite.

Diese Frage ist unter dem Stichwort „innerbetriebliche Schweigepflicht“ in der Vergangenheit ausgiebig und kontrovers diskutiert worden. Im Anschluß an eine wegweisende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG v. 13.1.1987, NDV 1987, S.333) hat sich inzwischen jedoch eine gewisse Klarheit in der Problematik ergeben. Anknüpfungspunkt ist § 203 Abs.1 StGB. Ausgehend von dieser Vorschrift und den im Zusammenhang mit den von der Rechtsprechung entwickelten Prinzipien des Arbeitsrechts hat das Gericht entschieden, daß ein angestellter Berufspsychologe, der im Rahmen seiner Beratungstätigkeit Informationen erhalten hat, diese auch gegenüber seinem Arbeitgeber geheimhalten muß. Damit ist zugleich klargestellt, daß auch für die in der öffentlichen Verwaltung tätigen Berater § 203 Abs.1 StGB gilt, nicht dagegen Abs.2 dieser Regelung, welcher für Amtsträger eine Schweigepflicht nur nach außen, nicht innerhalb der Behörde begründet.

Zur Frage der innerbetrieblichen Schweigepflicht werden jedoch auch Differenzierungen vorgenommen. Für die Anwendbarkeit des § 203 StGB ist nicht allein maßgeblich, ob eine der in Abs.1 genannten Personen ein Geheimnis erfahren hat. Entscheidend ist vielmehr, in welcher Funktion der Mitarbeiter tätig geworden ist. Entscheidend ist, ob derjenige, der zu einer schweigepflichtigen Berufsgruppe gehört, als Schweigepflichtiger, also in seiner berufs- und damit vertrauensspezifischen Funktion angesprochen worden ist. Es ist daher auf die konkrete Tätigkeit im Einzelfall abzustellen. Nimmt beispielsweise ein Sozialarbeiter als Sachbearbeiter des Sozialamtes Anträge auf Sozialhilfe entgegen, unterliegt er - da er keine vertrauensspezifische Funktion wahrnimmt - nicht der innerbetrieblichen Schweigepflicht.

Erfüllt die Beratungsstelle bzw. der Berater die genannten Pflichten nicht, kommen rechtliche Sanktionen in Betracht. Die Rechtsfolgen richten sich zum einen nach der Rechtsform des Trägers der Beratungsstelle, zum anderen danach, ob es sich um unrichtige Beratung oder um einen Vertrauensbruch handelt.

Gegenüber der starken Betonung der Schweigepflicht ist das Zeugnisverweigerungsrecht in der Strafprozeßordnung § 53 für die beratenden Berufe unbefriedigend geregelt. Außer den medizinischen und theologischen Fachkräften haben die wichtigsten beratenden Berufsgruppen (Psy-

chologie, Pädagogik und Sozialarbeit) bisher kein Zeugnisverweigerungsrecht.

## **6.5 Überlegungen zur Weiterentwicklung des Beratungsrechts**

Überlegungen, wie das „Beratungsrecht“ weiterentwickelt werden könnte, lassen sich im derzeitigen Stadium allenfalls auf sehr hoher Abstraktionsebene andeuten. Beratung gehört gewiß zu den ureigensten und damit autonomiegeschützten Tätigkeitsbereichen der öffentlichen und freien Träger, wobei letztere im Jugend- und Sozialhilferecht ein Vorrang gilt. Wie für den sog. Pflegefall ist auch für die Beratung festzustellen: Zunächst einmal sind Lücken in den notwendigen personellen und sächlichen Kapazitäten zu schließen. Hier besteht ein wichtiges Anwendungsfeld der im (Sozial- und sonstigen) Recht bisher immer noch weitgehend vernachlässigten sog. institutionellen Förderung. Des Weiteren ist zu prüfen, inwieweit die Ausbildung der Berater einer rechtlichen Ordnung bedarf.

Die eigentliche, ja aktuelle Beratungstätigkeit selbst läßt sich vermutlich nur schwer in rechtliche Regelungen fassen. Entscheidend sind die rechtlichen (und sonstigen) Rahmenbedingungen. Eine wichtige rechtliche Rahmenbedingung, die zu schaffen wäre, ist die Regelung des Zeugnisverweigerungsrechtes für alle beratenden Berufe.

Wie in vielen anderen Bereichen auch hängt die Effizienz von Beratung gewiß nicht nur, aber maßgeblich von den Entfaltungsmöglichkeiten freier Initiativen ab. Aber hierbei handelt es sich in erster Linie um eine nichtrechtliche These, aus der rechtliche Konsequenzen erst gezogen werden können, wenn die fachlich zuständigen Disziplinen sie konkretisiert (oder widerlegt) haben.

Eines der rechtlich schwierigsten Probleme wird sein, wie man die Familie als solche rechtlich als Adressaten von Beratungsangeboten und Beratungstätigkeiten erfassen kann. Denn unser Recht ist streng individualistisch konzipiert: Nur das einzelne Familienmitglied ist rechtsfähig, nicht dagegen die Familie als Personenverband.

Feststehen dürfte dagegen, daß es keinen eigenständigen Rechtszweig „Beratungsrecht“ - wie etwa Krankenversicherungsrecht, Sozialhilferecht oder Schulrecht - geben kann, daß vielmehr die beratungsrelevanten Regelungen bei den je einzelnen Sach- und Rechtsgebieten angebundnen und in sie integriert werden müssen. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß einige allgemeine, spezifisch beratungsrechtliche Grundsätze entwickelt werden können und müssen.



## 7. Volkswirtschaftliche Überlegungen zur Familienberatung

### 7.1 Stellenwert wirtschaftlicher Aspekte der Familienberatung

Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen hat bei seinen Überlegungen über die Familienberatung die inhaltlichen Probleme der Ausgestaltung von Beratung in den Mittelpunkt gestellt und nicht die wirtschaftlichen Bedingungen der Familienberatung als eigentlichen Gegenstand der Analyse betrachtet. Gleichwohl sah der Beirat die Notwendigkeit, die bislang in der Diskussion über Beratung wenig beachteten volkswirtschaftlichen Aspekte wenigstens zur Abrundung einzubeziehen.

Bei ökonomischer Betrachtung erscheint die Familienberatung - wie andere Bereiche öffentlicher Informations- und Beratungsleistungen (z. B. im Bereich der Berufsausbildung und der Arbeitsförderung) - zunächst als eine Dienstleistung und damit als Teil der wirtschaftlichen Leistungserstellung im Dienstleistungsbereich, die Kosten verursacht, und für die gesellschaftlich knappe ökonomische Ressourcen eingesetzt werden müssen.

Daher ergibt sich bei gegebenen Grundwerten und gesellschaftspolitischen Leitbildern sowie bei gegebenen Zielen und Aufgaben der Familienpolitik auch für den Einsatz und die Ausgestaltung der Familienberatung die (wohlfahrts-) ökonomische Problematik der bestmöglichen Verwendung der gesellschaftlich knappen Ressourcen. Dies gilt grundsätzlich für jede nach Rationalität strebende Politik (auch wenn man dem „Ökonomischen“ keinen Eigenwert verleiht).

In der Ordnungskonzeption der „Sozialen Marktwirtschaft“ wird die Verteilung knapper Ressourcen primär durch freie Nachfrage- und Angebotsentscheidungen der Individuen und durch eine dezentrale Wettbewerbs- und Marktsteuerung erwartet. Die ökonomische Leistungsfähigkeit dieser „Gesellschaftstechnik“ wird durch die politische Rahmensetzung (Rechts- und Sozialstaat) auf die Erfüllung sozialer Ziele und Anliegen ausgerichtet.

Für eine systemkonforme Lösung der mit Familienberatung verbundenen ökonomischen Probleme bleibt dabei insgesamt zu begründen, warum und inwieweit für die Familienberatung eine staatliche Intervention erforderlich ist, warum also im einzelnen

- der Bedarf nicht durch die individuelle Zahlungsbereitschaft der Nachfrager erfaßt, sondern durch stellvertretende Interessenwahrnehmung der Träger oder durch politische Entscheidungen bestimmt werden soll,

Produktion und Angebot in öffentlicher Regie und/oder im Rahmen staatlicher Regulierung erfolgen sollen und

eine öffentliche Finanzierung (Subventionierung) angebracht erscheint.

## **7.2 Zum Bedarf an Familienberatung in ökonomischer Perspektive**

Wachsender wirtschaftlicher Wohlstand und zunehmender Ausbau der sozialen Absicherung und Betreuung gehen nicht einher mit einem zunehmenden Bewußtseins von Selbständigkeit und gesellschaftlicher Kompetenz des einzelnen, der Familien und der kleinen sozialen Netze. Vielmehr kann in den verschiedensten Lebensbereichen eine Ausweitung der tatsächlichen Inanspruchnahme externer Beratung festgestellt werden (z.B. Verbraucher-, Versicherungs- oder Sozialberatung der Haushalte; vgl. Kap.1 u. 2 dieses Gutachtens).

Da die Nachfrage nach Familienberatung i.d.R. nicht an die Zahlung eines „Marktpreises“ gebunden ist, ist die tatsächliche Nachfrage im ökonomischen Sinne nicht als der Bedarf oder als die geoffenbarten Präferenzen für Beratungsleistungen zu interpretieren. Der einzelne oder der Haushalt ist bei der Nachfrage nach Beratung nämlich nicht gezwungen, eine individuelle Abwägung der Dringlichkeit des Bedarfs an Beratungsleistungen im Vergleich zu anderen Bedürfnissen vorzunehmen.

Eine Feststellung des Bedarfs an Beratung durch politische Organe (im wohlverstandenen Interesse der Individuen oder Familien) und die entsprechende öffentlich geregelte Bereitstellung von Beratungsleistungen ohne ein kostendeckendes Entgelt setzt innerhalb der freiheitlich marktwirtschaftlichen und sozialstaatlichen Ordnung die Annahme einer „gesellschaftlichen Schwäche“ (Kleinhenz 1970 und 1978) voraus, die durch Beratung überwunden oder gemindert werden kann.

Diese „gesellschaftliche Schwäche“ kann darin begründet liegen, daß Individuen oder Familien oft nicht in der Lage sind, unter den gegebenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen im Rahmen der grundrechtlichen Handlungsfreiheit bei selbstverantwortlichem Handeln den Wert der Beratung zu erkennen und damit die erwünschte Entscheidungssicherheit bei der Verfolgung ihrer eigenen Lebensziele zu erreichen. Beratung (in dem für dieses Gutachten maßgeblichen Verständnis) sollte die Fähigkeit der Individuen und Familien, bei Ehe- und Familienproblemen, in Erziehungsfragen, bei Schwangerschaftskonflikten oder in Überschuldungssituationen sinnvoll zu entscheiden, verbessern und somit gerade erst selbstverantwortliches Handeln ermöglichen.

Eine solche „gesellschaftliche Schwäche“ begründet sozialpolitischen Bedarf an Familienberatung bei Erziehungs- und Familienproblemen zunächst im Interesse des Wohls der Kinder und Jugendlichen (z.B. Beratung nach KJHG), bei Personengruppen und Familien, die aus anderen Gründen als „gesellschaftlich schwach“ erscheinen (z.B. körperliche oder geistige Behinderung, geringes Bildungsniveau, Armut, Abhängigkeit, Sucht etc.), sowie bei besonderen Beeinträchtigungen der Handlungskompetenz von Individuen in kritischen Lebenssituationen (z.B. bei Verlust des Partners durch Scheidung oder Tod).

Ausschlaggebend für den Beratungsbedarf können auch gesellschaftlich als Norm unterstellte Werte oder tatsächliche Werthaltungen und Verhaltensziele der Menschen sein. Ein gesellschaftliches Leitbild „Selbst ist der Mann/die Frau“ und hohe Anforderungen an die dem einzelnen zumutbaren „Qualen der Wahl“ und an die vom einzelnen zu tragenden Risiken getroffener Entscheidungen würden ebenso die Nachfrage nach Beratung bestimmen wie entsprechende Wertvorstellungen in den Familien selbst zu einer niedrigen Einschätzung des Beratungsbedarfs und zu einer geringen tatsächlichen Nachfrage nach Beratung führen können. Bei einer Bereitschaft der Menschen, sich für ihr ganzes Leben an einmal getroffene Entscheidungen (wie eine Eheschließung) zu halten, Probleme zu ertragen oder sich innerhalb der Familie mit ihnen auseinandersetzen und Risiken der selbst getroffenen Entscheidung auch alleine zu tragen, wird der Beratungsbedarf gering sein. Insofern hängen die Bestimmung des Beratungsbedarfs und die tatsächliche Nachfrage nach Beratung immer schon von gesellschaftlichen Wertvorstellungen und den gegebenen Werthaltungen der Familien ab.

Schließlich könnte die Komplexität der tatsächlich im Zuge des technisch-wirtschaftlichen und sozialorganisatorischen Fortschritts eröffneten neuen Handlungsmöglichkeiten und der damit heute gegebenen materialen Entfaltungsfreiheit die Mündigkeit der Individuen überfordern. Zunehmender Beratungsbedarf wäre dann Ausdruck eines Systemmangels und einer generellen Überforderung der Menschen in der modernen Gesellschaft - wie dies in der System- und Kulturkritik vielfach dargestellt wird. Die hier angemessene sozialstaatliche Intervention würde jedoch weniger im Ausbau von Beratungsangeboten als vielmehr in Systemreformen bestehen müssen.

Die Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland kann im Rahmen der gegebenen gesellschaftspolitischen Grundwertentscheidungen nicht von vornherein von einem generellen Mangel an Mündigkeit und Kompetenz der Individuen und Familien für selbständige und selbstverantwortliche Regelung ihrer eigenen (alltäglichen) Angelegenheiten ausgehen. Will man jedoch nicht kultur- und systempessimistisch annehmen, die Menschen seien generell durch die Komplexität des modernen Lebens, insbesondere durch die ständi-

gen Erweiterungen der Handlungsmöglichkeiten überfordert, dann wird man für die stellvertretende Feststellung eines Beratungsbedarfs wieder auf die situativen besonderen Beeinträchtigungen der Mündigkeit/Kompetenz (z.B. durch kritische Lebenssituationen) und auf die allgemeinen Kriterien für eine „soziale gesellschaftliche Schwäche“ verwiesen, die auch in anderen Bereichen der Sozialpolitik sozialpolitischen Handlungsbedarf nach dem Subsidiaritätsprinzip begründen.

Die Wertvorstellungen und Zielsetzungen in bezug auf die dem einzelnen zumutbare Selbstverantwortlichkeit sind offenbar in der Gesellschaft einem erheblichen Wandel ausgesetzt. Dies wirkt sich auch auf das durch die öffentliche Hand finanzierte Beratungsangebot aus, wie auch die Umfrage zur Finanzierung von Beratungsstellen zeigt (vgl. Kap.5.5 dieses Gutachtens). Bei der grundlegenden Ausrichtung der praktischen Sozialpolitik wechseln Phasen mit einer Tendenz zur Unterschätzung ab mit Phasen einer Tendenz zur Überschätzung der Fähigkeiten zur „Mündigkeit“ der Bürger. Eine Wertentscheidung in dieser Frage ist nicht wissenschaftlich begründbar. Aus der Erfahrung, daß vielfach sogar eine Scheu zur Inanspruchnahme von (notwendig erscheinender) Beratung feststellbar ist, zeichnet sich auch ein wachsender „Beratungsbedarf“ als möglicher Ausdruck einer Überforderung der Individuen und Familien, die bisher mangelhaft auf die im Familienleben zu erwartenden Probleme vorbereitet werden, ab. So scheint Zurückhaltung geboten, wenn mit der politischen Annahme eines wachsenden und umfassenden Beratungsbedarfs der Familien deren Fähigkeit zu selbstverantwortlichem Handeln in ihren eigenen Angelegenheiten im Rahmen der gegebenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen (gesellschaftliche Mündigkeit/Kompetenz) zunehmend in Frage gestellt und immer mehr von vorneherein auf den professionellen Rat vertraut wird.

### **7.3 Staatliche Intervention durch Regulierung und/oder Subventionierung des Angebots an Familienberatung**

#### **7.3.1 Die ökonomisch-theoretische Begründung für eine staatliche Intervention**

Familienberatung kann, wie andere Beratungsdienstleistungen auch (z.B. von Anwälten, Versicherungsberatern etc.), nicht per se als ein öffentliches Gut angesehen werden. Von der Beratung könnte derjenige ausgeschlossen wer-

- 2) "Mündigkeit" meint hier die Fähigkeit, unter Kenntnis aller für eine rationale Entscheidung erforderlichen, prinzipiell erreichbaren Informationen (Transparenz) mit Hilfe des eigenen Urteilsvermögens, d.h. selbständig (souverän) eine optimale Entscheidung zu treffen.

den, der kein Entgelt für die Inanspruchnahme der Beratungsleistung zu zahlen bereit ist. Die Begründung für staatliche Bedarfsfeststellung und Regulierung des Angebots von Familienberatung sowie für die Anwendung einer öffentlichen Voll- oder Teilfinanzierung (Subventionierung) der Familienberatung ist nur aus anderen Gründen des „Marktversagens“ oder aus sonstigen politischen Zielen zu rechtfertigen.

Die übliche (individualistisch begründete) wohlfahrtsökonomische und finanzwissenschaftliche Argumentation würde als Rechtfertigung für eine staatliche Intervention in dem Dienstleistungsbereich „Familienberatung“ unter dem Gesichtspunkt der allokativen Effizienz zunächst die Existenz positiver externer Effekte bei der Inanspruchnahme von Familienberatung anerkennen. Eine finanzielle Förderung der Familienberatung würde sich (wie bei anderen Fällen positiver externer Effekte, z.B. bei der Ausbildung) insofern empfehlen, als durch Familienberatung Familien in kritischen Lebenssituationen stabilisiert und dadurch externe gesellschaftliche Vorteile (z.B. für das Wohl und die Entwicklung der Kinder) hervorgebracht und/oder gesellschaftliche Kosten vermindert werden können (z.B. in der Sozialen Sicherung Aufwendungen für die Therapie psychosomatischer Erkrankungen, für Rehabilitation oder für Renten bei vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit).

Daneben kommt die systematische Unterschätzung des (den Beratenen selbst zurechenbaren) Nutzens der Beratung durch die (potentielle) Klientel als Interventionsgrund in Frage (Beratung als „meritorisches Gut“). In bezug auf eine solche Fehleinschätzung des (subjektiven) Wertes der Beratung sind jedoch keine generelle Über- oder Unterschätzung zu erwarten, sondern unterschiedliche Vermutungen begründbar. Wahrscheinlich sind eher individuell oder gruppenspezifisch differenzierte Ergebnisse, die auch eine entsprechend differenzierte Subjektförderung im Fall der Inanspruchnahme von Familienberatung begründen würden.

Unter distributiven Aspekten würde eine Intervention bei der Produktion von Familienberatung berechtigt erscheinen, wenn die Nachfrage als Ausdruck einer besonderen Bedürftigkeit der Ratsuchenden angesehen werden kann, die durch die Einkommenssituation und andere soziale Indikatoren nicht erfaßbar ist. Die theoretisch begründeten Handlungsempfehlungen würden unter Distributionsgesichtspunkten dann allerdings eher darauf hinauszulaufen, eine bedarfsgerechte Einkommensumverteilung herzustellen, als eine Subventionierung des Angebots an Beratung vorzunehmen.

### **7.3.2 Eine praxisbezogene (historische) Begründung für ein staatliches Engagement bei der Familienberatung**

Bei der Suche nach konkreten Beispielen der Familienberatung kann sich eine Minderschätzung des (eigenen) Nutzens mit der Existenz positiver externer

Effekte aus der Beratung vermischen. Zudem kann die grundsätzlich unterstellte „Mündigkeit“ bei der Klientel der Familienberatung in bezug auf die Beurteilung des subjektiven Wertes der Beratung grundsätzlich und besonders in den kritischen Lebenssituationen, auf die sich Beratung meist bezieht, bezweifelt werden. Schließlich kann Familienberatung (vgl. Kap.4.1.1 dieses Gutachtens) nicht als Gut oder Leistung mit fest definierbaren nutzenstiftenden Eigenschaften bestimmt werden, sondern stellt in stärkerem Maße als bei Konsumgütern und standardisierten Dienstleistungen einen komplexen interaktiven Prozeß dar, dessen Ergebnis apriori und überhaupt ungewiß ist. Der Erfolg (Nutzen) der Beratung für den Beratenen bleibt ebenso von der Ausbildung einer positiven Beziehung zwischen Berater und Klient in der Beratungssituation wie von der Qualifikation der Berater und der qualifizierten gemeinsamen Erarbeitung von Lösungswegen und Handlungsmöglichkeiten wie auch von deren Umsetzung durch die Familie in ihrer konkreten Lebenspraxis abhängig.

Für eine auf die gegenwärtige familienpolitische Situation und Beratungspraxis bezogene Abwägung der ökonomischen Gründe für eine öffentliche Organisation oder Regulierung des Angebots zum einen und eine öffentliche Subventionierung von Familienberatung zum anderen ist daher am ehesten auf die analoge Situation der Rolle des Allgemeinarztes im System der Gesundheitssicherung hinzuweisen.

Dabei ergäbe sich dann (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) der folgende Katalog von Argumenten zur ökonomischen Begründung des öffentlichen Engagements im Bereich der Familienberatung:

Aufgrund der gestiegenen und weiter steigenden Komplexität des modernen Lebens sowie aufgrund der für fachspezifisch nicht vorgebildete Bürger sehr begrenzten Transparenz wirtschaftlicher, rechtlicher und sozialer Problemfelder und einschlägiger rechtlicher Bestimmungen kann man nicht davon ausgehen, daß die Familienmitglieder und die Familie als soziale Gruppe in der Lage sind, ihre rechtliche Handlungsfreiheit und die tatsächlichen technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Handlungsmöglichkeiten mit der Souveränität mündiger Bürger voll und situationsgerecht zu nutzen, d.h. ohne zusätzliche informatorische Hilfe und ohne Entscheidungshilfe kompetenter Fachleute. Dies kann zum einen als Folge des Defizits bei der Entwicklung gesellschaftlicher Kompetenz im modernen Bildungswesen gelten. Zum anderen ist von einer situativen Einschränkung der Urteils- und Selbsthilfefähigkeit in vielen kritischen Familiensituationen auszugehen.

Eine besondere Situation besteht zudem in den neuen Bundesländern, wo der Wandel der Lebensverhältnisse mannigfaltigen Beratungsbedarf schafft, weil einzelne und Familien oft weder die Kenntnisse noch die Erfahrungen haben, problematische Situationen umsichtig und vernünftig bewältigen zu können.

Familienberatung, die nicht wissenschaftlich fundierten und staatlich garantierten Qualitätsstandards entspricht, würde mit schweren Gefahren für die Stabilität der Familien, für die psychische und physische Gesundheit der Familienmitglieder sowie für das Leben verbunden sein können. Damit wäre als Folge unqualifizierter und nicht seriös betriebener Beratung („Scharlataner“) auch mit erheblichem sozialem Folgeaufwand zu rechnen.

Daher empfiehlt sich zunächst eine staatliche Regulierung des Angebots von Familienberatung. Gegenstände der Regulierung könnten sein: vor allem die Qualifikation der Berater, Transparenz und Qualitätsstandards der Beratung bis hin zur Festlegung von Honoraren für grundlegende, qualitativ standardisierte Beratungsleistungen. Innerhalb der politisch gesetzten Rahmenbedingungen könnte ein Wettbewerb zwischen freien und gemeinnützigen sowie privatwirtschaftlichen Trägern der Familienberatung mit einer Pluralität der Beratungskonzepte erfolgen.

Darüber hinaus kann grundsätzlich auch eine öffentliche Finanzierungsbeteiligung wohlfahrtsökonomisch begründet werden, da

1. auch gegenwärtig noch eine Minderschätzung von Familienberatung verbreitet ist (u.a. durch die gesellschaftliche Norm, mit Familienproblemen, ebenso wie mit persönlichen Lebensproblemen, selbst und ohne „fremde“ Hilfe fertig werden zu müssen) und
2. durch die Familienberatung schwerwiegende externe Schäden und Kosten in der Sozialen Sicherung vermieden und gesamtgesellschaftliche Vorteile (Stabilität der Familie als Unterstützungssystem, Sozialisation der Kinder etc.) befördert werden können.

Angesichts der positiven externen Effekte von Familienberatung und der (immer noch) schichtspezifischen Unterschiede bei der tatsächlichen Inanspruchnahme von Familienberatung wäre ein abgestuftes System einer Mischfinanzierung aus **öffentlicher Grundfinanzierung**, aus einer nach Beratungsanlässen, Zielgruppen oder Einkommensverhältnissen **differenzierten Subventionierung** von Beratungsleistungen sowie aus einer **finanziellen Eigenleistung der Klienten** von Familienberatung erwägenswert. Die konkrete Ausgestaltung eines solchen Systems einer öffentlichen und privaten Mischfinanzierung bedürfte indes noch einer intensiveren Analyse, detaillierter Überlegungen und der Erörterung mit den Trägern der Familienberatung, da das Verhältnis von externen Effekten zu den der Familie zurechenbaren Nutzen der Familienberatung kaum abzuschätzen ist. Eine differenzierte Eigenbeteiligung an den Kosten bestimmter Beratungsleistungen könnte zudem die für den Beratungserfolg gebotene Integration der Angebote erschweren.

### **III. Ausgewählte Beratungsfelder**

#### **8. Beratung in der Jugendhilfe - Neue Perspektiven durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**

##### **8.1 Einleitung**

Im Juni 1990 wurde das Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfe-rechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) verabschiedet. Es trat am 1.1.1991 in Kraft. Für die Länder der ehemaligen DDR gilt das KJHG bereits mit dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland am 3.10.1990. Für einzelne Leistungsbereiche räumt das KJHG Übergangsfristen ein. Mit dem Inkrafttreten des KJHG fand eine über 30 Jahre andauernde Reformdebatte des in seinem zentralen Kern seit 1922 geltenden Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, das 1961 als Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) novelliert worden war, ihren Abschluß. Entsprechend der Zuständigkeit des Bundes stellt das KJHG lediglich den rechtlichen Rahmen dar. Zu den einzelnen Leistungsabschnitten sind die Bundesländer aufgefordert, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese Ausführungsbestimmungen liegen derzeit noch nicht vor. Erst sie werden Aufschluß darüber geben, ob mit dem KJHG eine einheitliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe gesichert werden kann.

##### **8.2 Intentionen des KJHG**

In seinem § 1 formuliert das Gesetz den prinzipiellen Anspruch des jungen Menschen auf „Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Die Verantwortung hierfür sieht das Gesetz primär bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Mit dieser Position des Gesetzes stimmt überein, daß gerade die Leistungen zugunsten der familiären Erziehung, die die Eltern in Anspruch nehmen können, stark ausgeweitet wurden; dies gilt auch für Beratungsleistungen nach diesem Gesetz.

##### **Folgende generelle Intentionen des KJHG sind hervorzuheben:**

- Mit der Verstärkung des „Familienbezugs“ seiner Leistungen folgt das KJHG der Entwicklung der Sozialisationsforschung und dem Perspektivenwechsel in den Beratungsdisziplinen, die sich zunehmend auf systemtheoretische Erklärungen stützen und auftretende Verhaltensauffälligkeiten etwa von Kindern und Jugendlichen vorwiegend als Symptome zugrundeliegender Beziehungsstrukturen des Familiensystems ansehen.



- Die Leistungsangebote des KJHG zielen schwerpunktmäßig auf die Förderung und den Erhalt der Familien (familienunterstützende und familienergänzende Angebote). Auch diese Intention unterstreicht die Bedeutung von Beratung für die Förderung der familiären Lebenssituationen. Interventionen, die vorsehen, Kinder und Jugendliche aus ihren Familien herauszunehmen, sind auf akute Gefährdungssituationen begrenzt.
- Die stärkere Familienorientierung von Leistungen nach dem KJHG kommt auch darin zum Ausdruck, daß es spezielle Leistungen im Hinblick auf unterschiedliche Lebenssituationen von Familien (z.B. bei alleinerziehenden Eltern) und Lebensereignissen in der Familienentwicklung (z.B. Trennung und Scheidung) anbietet.
- Die Familienorientierung zeigt sich darüber hinaus auch darin, daß die Jugendhilfe sich bemüht, Kinder und Jugendliche in ihre Herkunftsfamilien auch nach ihrer Herausnahme wieder zurückzuführen. Herausnahmen aus Familien werden also prinzipiell nur als befristet angesehen.
- Durch früh einsetzende Fördermaßnahmen und Hilfen soll gerade dem Aspekt der Primärprävention Rechnung getragen werden. Das Gesetz verweist in diesem Zusammenhang auf Angebote der Familienbildung, Familienfreizeit und -erholung.

Bereits aus diesen generellen Orientierungen des KJHG ist abzulesen, daß Beratung im KJHG von zentraler Bedeutung ist:

- Sie soll flexibel für die unterschiedlichsten Lebenssituationen und -Probleme eingesetzt werden;
- mit ihrer Hilfe sollen Familien möglichst frühzeitig unterstützt werden;
- sie beläßt und stützt die Autonomie von Familien.

### **8.3 Beratung als Leistungsangebote in JWG und KJHG**

Nach dem KJHG lassen sich zwei Grundformen von Beratung unterscheiden: zum einen Beratung als Teil des fachlich-sozialpädagogischen und Verwaltungshandelns und zum anderen Beratung in eigenständigen, diesem Zweck dienenden Einrichtungen.

Bevor auf diese Unterscheidung näher eingegangen wird, veranschaulicht die synoptische Gegenüberstellung von JWG und KJHG, in welchem Maße sich die Beratungsangebote im KJHG ausgeweitet haben.

### 8.3.1 Beratung als Leistungsangebote im Vergleich von JWG und KJHG

Kurzbeschreibung der Leistung	Regelung nach		Anmerkungen
	KJHG in § (Abs.)	JWG in § (Abs)	
Beratung von Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Erziehung	1 (3)		
Beratung von Kindern und Jugendlichen	8(3)		Beratung kann auch ohne Kenntnis der Personenberechtigten durchgeführt werden
Jugendberatung	11 (3)		
Beratung der Eltern und Sorgeberechtigten in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen	16(2)		
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	17(1)		Während der Übergangsfrist bis Ende 1994 als Kann-Leistung
Beratung bei der Ausübung der Personensorge (einschl. Unterhaltsfragen)	18(1)	51 (1)	
Beratung nicht-ehelicher Mütter bzgl. der Ansprüche auf Erstattung der Entbindungskosten und Unterhalt	18(3)	52(1)	
Beratung der Sorgeberechtigten bei Ausübung des Umgangsrechts	18(4)		
Beratung zur anderweitigen Unterbringung zwecks Erfüllung der Schulpflicht	21		

Kurzbeschreibung der Leistung	Regelung nach KJHG in § (Abs.)	JWG in § (Abs.) Anmerkungen
Beratung von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten in Fragen der Tagespflege	23 (2)	
Beratung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen	23 (4)	
Beratung von Selbstorganisationen der Eltern/ Erziehungsberechtigten zur Förderung von Kindern	25	
Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen für Kinder, Jugendliche, Eltern/ Erziehungsberechtigte	28	Umfang der Beratung nach KJHG ausgeweitet auf individuelle und familienbezogene zugrundeliegende Faktoren, Erziehungsfragen, bei Trennung und Scheidung
Beratung Jugendlicher in Heimerziehung o.a., in Fragen der Lebensführung, Ausbildung und Beschäftigung	34	
Beratung des Personensorgeberechtigten, des Kindes bzw. Jugendlichen vor Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung	36(1)	
Beratung von Herkunftsfamilien von Kindern/ Jugendlichen in Dauerpflege	37(1)	
Beratung der Pflegefamilien zur Förderung des Kontakts der Kinder/Jugendlichen zu ihren Herkunftsfamilien	37(1)	

Kurzbeschreibung der Leistung	Regelung nach KJHG in § (Abs.)	JWG in § (Abs.)	Anmerkungen
Beratung der Pflegeperson vor und während der Pfllegetätigkeit	37 (2)	31(2)	
Beratung junger Volljähriger in der Nachbetreuung	41 (4)		Kann-Leistung während der Übergangsfrist bis Ende 1994
Beratung von Kindern/ Jugendlichen bei deren Inobhutnahme (vorläufige Unterbringung)	42 (1)		
Beratung eines Elternteils beim Adoptionsverfahren	51 (2)	51 a	
Beratung des nichtehelichen Vaters vor Eintritt der Adoptionspflege	51 (3)		
Beratung von Pfleger und Vormund während einer bestehenden Pflegschaft bzw. Vormundschaft	53 (2)	47 d	
Beratung ehrenamtlicher Personen in der Jugendhilfe bei ihrer Tätigkeit	73	60	Bei JWG auf Erziehungsbeistand bezogen

### 8.3.2 Beratung als Teil des sozialpädagogischen und Verwaltungshandelns

Die voranstehende Übersicht verweist auf die starke Ausweitung der Beratungsverpflichtung vor allem der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber Eltern, Kindern, Jugendlichen und anderen Erziehungsberechtigten.

Das KJHG trägt damit einem wiederholt bestätigten Grundsatzurteil des BGH vom 26.9.1957 Rechnung, wonach die behördliche Beratungspflicht im sozialen Rechtsstaat „zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Bevölkerungskreise betrauten Beamten" (Giese & Melzer 1974, S.15)

zählt. Auch der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches sieht Beratungen über die Rechte und Pflichten zur Sicherung oder Verbesserung der Rechtsstellung der Bevölkerung vor.

Das Verdienst des KJHG ist es, diesen allgemeinen Rechtsanspruch gegenüber den Leistungsberechtigten zu verdeutlichen; die Vorgaben des Gesetzes ermöglichen damit aber auch der öffentlichen Jugendhilfe, den Beratungsbedarf in ihre organisatorischen und personellen Planungen einzubeziehen; die Verpflichtung zu einer bedarfs- und bedürfnisorientierten Planung ist in § 80 geregelt.

Für die Erfüllung der Beratungsaufgaben seitens der öffentlichen Jugendhilfe sind u.a. folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Leistungsberechtigten sind - über die Erteilung von Auskünften hinausgehend - umfassend zu informieren. Die Beratung muß die Ratsuchenden in die Lage versetzen, mit Hilfe der Beratung die für sie beste Entscheidung treffen zu können. Aus diesem Grund muß sich Beratung auf alle rechtlichen, sozialpädagogischen und psychologischen Aspekte von Lebens- und Entscheidungssituationen erstrecken.

Folglich haben Ratsuchende Anspruch auf richtige und vollständige Beratung. Genügt die Beratung nicht diesem rechtsstaatlichen Gebot, besteht ein Anspruch auf Schadenersatz im Rahmen der Amtshaftung (vgl. Kap.6.3.1 dieses Gutachtens).

2. Beratung erfolgt auf freiwilliger Basis. Sie setzt seitens der Ratsuchenden Offenheit voraus. Dies schließt auch die Offenbarung von vertraulichen Informationen ein, z.B. über die wirtschaftliche Situation, familiäre Verhältnisse oder gesundheitliche Befunde. Ratsuchende müssen aber sicher sein, daß die Erörterung ihrer Situation in Form der Beratung von etwaigen Entscheidungen und Interventionen der öffentlichen Jugendhilfe getrennt bleibt, und daß Hinweise und Informationen nicht weitergegeben werden (vgl. Kap.6.4 dieses Gutachtens).
3. Bei etwaigen Interessenkollisionen dürfen diese nicht zu Lasten der Ratsuchenden gehen. Eine Interessenkollision kann sich für die Fachkraft daraus ergeben, daß sie einerseits verpflichtet ist, umfassend zu beraten und alle Alternativen aufzuzeigen, andererseits aber auch auf eine sparsame Wirtschaftsführung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zu achten hat. Besonders deutlich kann eine Interessenkollision bei einer Beratung im Falle einer Trennung oder Scheidung (§17 KJHG) auftreten, denn die hier vorgesehene Beratung muß organisatorisch und personell von der Beteiligung des Jugendamts bei der gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung getrennt werden. Die beratende Fachkraft des Jugendamts kann - ohne

ausdrückliches Einverständnis aller Beteiligten - weder direkt an der Entscheidung über das elterliche Sorgerecht mitwirken noch ihre in der Beratung erhaltenen Informationen für die Stellungnahme des Jugendamts offenbaren. Besonders im Falle der Beratung von gewaltbelasteten Familien, bei der der Zugang zur Familie und ihre Mitarbeit angesichts des häufigen Mißtrauens gegenüber dem Jugendamt nur über sanktionsfreie Beratung und Hilfe zu erreichen ist, wird die Konfliktlage für die beratende Fachkraft deutlich.

Derartige Interessenkollisionen müssen durch organisatorische Vorkehrungen ausgeschlossen werden. Darüberhinaus sind die Fachkräfte gegenüber Kollegen und Vorgesetzten von der Informationsverpflichtung freizustellen. Dies allein ist aber noch nicht ausreichend: Auch gegenüber den Ratsuchenden muß die Vertraulichkeit des Beratungsvorgangs zum Ausdruck gebracht werden, damit nicht Vermutungen über die Weitergabe von Informationen und Befürchtungen über Sanktionen die Vertrauensbasis gefährden und die Beratungsmöglichkeiten einschränken.

Dem öffentlichen Jugendhilfeträger stehen zudem zwei weitere Wege offen, mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden: Zum einen die Verweisung von Ratsuchenden an institutionelle Beratungsstellen, die - ob in öffentlicher oder freier Trägerschaft - in der Regel eine größere Eigenständigkeit und Unabhängigkeit besitzen und für deren Beratungskräfte der Vertrauensschutz von Informationen durch die Rechtsprechung bejaht wird; zum anderen die Übertragung von Beratungsaufgaben an freie Träger. Die letztgenannte Möglichkeit steht im Einklang mit den in der Jugendhilfe verankerten Prinzipien der Subsidiarität und weltanschaulichen Pluralität (vgl. § 3 KJHG).

### **8.3.3 Institutionelle Beratung im KJHG**

Das Jugendwohlfahrtsgesetz sah in § 5 die „Beratung in Fragen der Erziehung“ vor. Aus dieser Aufgabe entwickelte sich die Erziehungsberatung als eigenständige Beratungseinrichtung in der Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe oder freier Träger (Wohlfahrtsverbände). Die rechtliche Grundlage der Beratung in § 5 JWG wurde in der Praxis weit ausgelegt: Die Beratung umfaßte alle Fragen der Entwicklung und Erziehung, der Ausbildung und Lebensführung von Kindern und Jugendlichen. Dieses Aufgabenspektrum schloß auch spezielle Probleme ein, wie z.B. Drogenabhängigkeit und andere Suchtprobleme.

Die Entwicklung des Beratungssektors ist durch unterschiedliche Linien gekennzeichnet. Vor allem wurde sie durch die weltanschauliche Pluralität der Träger und die Spezialisierung der Einrichtungen auf bestimmte Beratungsaufgaben und -methoden geprägt. Die Trägervielfalt im Beratungsangebot

entspricht auch der Forderung des KJHG nach Subsidiarität und weltanschaulicher Pluralität (§ 3 KJHG), damit Berechtigte zwischen verschiedenen Angeboten wählen können. Auf dieses Wahlrecht sind sie hinzuweisen (vgl. § 5 KJHG).

Die Spezialisierung von Beratungsdiensten folgt vor allem den fachlichen und methodischen Spezialisierungen der beratenden Fachkräfte. So lässt sich für Erziehungsberatungsstellen eine stärker therapeutische Orientierung in den Arbeitsweisen feststellen, während bei Einrichtungen der Familienberatung nichttherapeutische Gesprächsformen überwiegen. Eine übermäßige Spezialisierung von Beratungseinrichtungen auf wenige Problemlagen oder auf lediglich einen methodischen Beratungs- oder Behandlungsansatz schränkt die Inanspruchnahme beträchtlich ein (Specht 1990, S.148).

Auch die verschiedenen Rechts- und Förderungsgrundlagen sind für die unterschiedliche Entwicklung mitbestimmend gewesen: Waren die gesetzlichen Grundlagen für den Bereich der Erziehungsberatung bisher im Rahmen der Jugendhilfe (JWG) und der Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten für den Berechtigtenkreis nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) verbindlich verankert, so sind die Grundlagen anderer familienbezogener Beratungsdienste länderspezifisch geregelt (so war die Eheberatung in Kombination mit der Erziehungsberatung in einigen wenigen Bundesländern, wie z.B. Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland, bereits in die Richtlinien zur Finanzierung nach dem JWG aufgenommen worden).

Neben der Förderung durch die Länder gibt es z.T. auch finanzielle Unterstützung auf kommunaler Ebene. So wird z.B. die Schwangerschaftskonfliktberatung aufgrund von Richtlinien des Landes Bayern in Mischfinanzierung von Land und jeweiligem Landkreis getragen. Hier liegt eine stets von den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängige Finanzierung vor. Der Umfang der jeweils geförderten Beratungstätigkeit ist ebenfalls nach Ländern unterschiedlich. So fördert z.B. das Land Niedersachsen anteilig auch die präventive Arbeit von Ehe-, Familien- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, während die Richtlinien Baden-Württembergs dies lediglich für die „Pflichtberatung“ vor einem Schwangerschaftsabbruch vorsehen.

Innovationen im Beratungswesen wurden meist nur zeitlich befristet als Modellmaßnahme gefördert, insbesondere solche, die neue Konzeptionen praktizierten (z.B. offene Beratungsarbeit).

Als Folge der bisherigen unterschiedlichen Förderung von Erziehungsberatung einerseits und Ehe- und Familienberatung andererseits haben sich die Einrichtungen in institutioneller, organisatorischer und personeller Hinsicht unterschiedlich entwickelt: Träger von Ehe-, Lebens- und Familienberatungs-

stellen sind ausschließlich freie Träger (Wohlfahrtsverbände); in Erziehungsberatungsstellen befinden sich dagegen zahlreiche in der Trägerschaft öffentlicher Jugendhilfe (z.B. waren 1986 in Nordrhein-Westfalen 37 Prozent der Erziehungsberatungsstellen in kommunaler Trägerschaft). Die rechtliche Verankerung der Erziehungsberatung im JWG führte zu einer stärkeren Professionalisierung; Erziehungsberatungsstellen verfügen über mehr hauptamtliches Personal und der Grundsatz interdisziplinär arbeitender Teams ist anerkannt.

In einzelnen Bundesländern, etwa in Nordrhein-Westfalen, wurden Anstrengungen unternommen, die divergierenden Entwicklungen zu harmonisieren. Die unterschiedlichen rechtlichen und Förderungsregelungen setzten jedoch diesen Bemühungen enge Grenzen. So bestanden auch dort im Jahre 1986 nur 21 integrierte Beratungsstellen, während die überwiegende Mehrzahl als reine Erziehungsberatungsstellen arbeiteten (insgesamt 211).

Inzwischen haben sich die rechtlichen Grundlagen geändert. Das KJHG erstrebt eine stärkere Gleichstellung in der Förderung der verschiedenen Einrichtungen und eine einheitliche Entwicklung der vielfältigen Beratungsdienste. Die Regelungen sowohl von § 28 (Erziehungsberatung und andere Beratungsdienste) als auch von § 17 (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung) stellen den Familienbezug und familiäre Problemsituationen ins Zentrum: Nicht allein bei Erziehungsproblemen von Kindern und Jugendlichen können die Beratungsdienste nach dem KJHG in Anspruch genommen werden, sondern bei allen familiären Krisen und Beziehungsproblemen, sofern Minderjährige mitbetroffen sind. Die bislang in der Beratungspraxis nur schwer vorzunehmende und ihrer Arbeit nicht mehr entsprechende Unterscheidung von Erziehungs- und Familienproblemen wird damit überwunden. Zugleich werden damit aber auch bisherige Förderungsunterschiede aufgehoben. Auch die Anforderungen an die personelle Ausstattung von Beratungsstellen werden angeglichen. In allen Beratungsgremien sollen Fachkräfte aus verschiedenen Disziplinen arbeiten, die mit unterschiedlichen methodischen Arbeitsansätzen vertraut sind (§ 28). Die Stellung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung wird somit durch ihre Einbeziehung in die Förderung nach dem KJHG institutionell und finanziell deutlich verbessert.

Die Integrationsbemühungen dürfen aber das Prinzip der weltanschaulichen Pluralität der Beratungsdienste nicht verletzen. Die Pluralität der freien Träger entspricht nicht nur der Vielfalt der Überzeugungen auf der Seite der Ratsuchenden, sondern in ihr drückt sich auch die Verschiedenheit der Vorstellungen verschiedener Gruppen in der Gesellschaft aus, auf welche Ziele hin beraten werden soll.



## **8.4 Einige Gesichtspunkte zur Gestaltung der Ausführungsregelungen zum KJHG**

Das KJHG bietet lediglich den gesetzlichen Rahmen. Die näheren Ausführungsbestimmungen sind seitens der Bundesländer zu erlassen. Diese Regelungen stehen jedoch noch aus. Erst die Ausführungsregelungen werden Aufschluß geben können, inwieweit der Anspruch des KJHG, die Jugendhilfe in Deutschland weiterzuentwickeln und zu vereinheitlichen, erreicht werden kann.

Für die Ausgestaltung dieser Ausführungsregelungen sind nach Auffassung des Wissenschaftlichen Beirats folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

### **8.4.1 Vereinheitlichung der Fördergrundlage für familienbezogene Beratungsdienste**

Die künftige gemeinsame rechtliche Grundlage aller Beratungsdienste für Kinder, Jugendliche und Eltern eröffnet die Möglichkeit ihrer einheitlichen Förderung. Da sich die einzelnen Beratungsdienste bislang unterschiedlich entwickelt haben, ist von einer längeren Phase für ihre Angleichung auszugehen. Die derzeitigen Unterschiede bestehen vor allem im personellen Standard der Beratungsstellen, d.h. dem Zahlenverhältnis von hauptamtlichen und nebenamtlichen Fachkräften, der interdisziplinären Zusammensetzung der Teams, den unterschiedlichen Arbeitsformen und -methoden.

Dem Gesichtspunkt eines integrativen Beratungskonzepts, wie er in diesem Gutachten vorgeschlagen wird, kann auch über den weiteren Ausbau des Beratungswesens verstärkt Rechnung getragen werden. Daneben sollte aber auch der Forderung nach trägerübergreifender Kooperation und nach gemeinsamer Fortbildung Nachdruck verliehen werden, um die zwischen den verschiedenen Beratungsdiensten und Trägergruppen bestehenden „sozialen Distanzen“ abzubauen. So ist zu überlegen, ob Beratungsstellen nicht durch gemeinsame „Anlaufstellen“ wie auch durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, die Transparenz des Beratungsangebots für die Ratsuchenden erhöhen können.

### **8.4.2 Sicherung eines regional bedarfsdeckenden Beratungsnetzes**

Regionale Analysen zeigen vor allem eine Unterversorgung des ländlichen Bereichs. Hier und in den Kleinstädten befinden sich anteilig weniger Beratungsstellen. Auch sind diese vielfach personell nicht ausreichend besetzt, um ein differenziertes Beratungsangebot anbieten zu können. Räumliche Nähe von Beratungsstellen ist nicht nur für deren Erreichbarkeit von ausschlaggebender Bedeutung, sie ist auch für präventive Arbeitsformen (s.u.) Voraussetzung. Der weitere Ausbau des Beratungsnetzes sollte deshalb

bemüht sein, Unterschiede des regionalen Angebots auszugleichen. Dies könnte etwa über eine regional differenzierte Länderförderung erfolgen.

### **8.4.3 Erhöhung der Anteile an präventiver Beratungstätigkeit**

Beratungsstellen sind ganz überwiegend auf soziale Einzelfallhilfe ausgerichtet. Sie werden von Einzelpersonen bzw. Familien in der Regel erst bei Vorliegen akuter und massiver Beziehungs-, Verhaltens- oder Partnerschaftsprobleme aufgesucht. In der überwiegenden Zahl der Fälle suchen Eltern und ihre Kinder etwa Erziehungsberatungsstellen erst auf Veranlassung der Schulen auf. Diesen Aufgaben entspricht die sogenannte „Komm-Struktur“, d.h. Eltern und Kinder bahnen die Kontakte zur jeweiligen Beratungseinrichtung von sich aus an und suchen die Beratungsstelle auf.

Demgegenüber sind präventive Arbeitsformen bislang insgesamt nur gering entwickelt. Dafür sind meist mehrere „Faktoren“ zugleich verantwortlich, wie z.B. die fehlende Arbeitskapazität der Beratungsstellen (nachweisbar etwa an den Wartezeiten der Neuanmeldungen), die geographische Lage der Beratungsstellen oder das berufliche Selbstbild der Berater.

Die Forderung, die präventiven Aufgaben von Beratungsstellen auszuweiten, ist in der Fachöffentlichkeit grundsätzlich anerkannt; bislang fehlen aber systematische Schritte zu ihrer Realisierung. Dabei kommen unterschiedliche Gesichtspunkte ins Spiel:

- Die Verlagerung von Beratungsstellen in soziale Brennpunkte, aber auch die Durchführung von Hausbesuchen oder offenen Sprechstunden („Geh-Struktur“).
- Die Zusammenarbeit mit bzw. Mitwirkung in anderen Institutionen, wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten, Schulen, aber auch Betrieben, Einrichtungen der Familien- und Erwachsenenbildung sowie des kulturellen und religiösen Lebens.
- Die Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung von Fachkräften in sozialen Berufen, von Lehrern und beruflichen Ausbildern.
- Die präventiven Aufgaben können etwa an den kritischen Phasenübergängen in der Familienentwicklung orientiert werden, die besondere Anforderungen an personale und Beziehungskompetenzen stellen (z.B. Übergang von der Paarsituation zur jungen Familie), präventive Vorgehensweisen können aber auch an speziellen Problemlagen örtlicher sozialer Brennpunkte ausgerichtet werden.
- Mit der Aufnahme bzw. Ausweitung der präventiven Arbeit in Beratungsstellen sollte auch eine größere Bekanntheit der Beratungsstellen in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet verbunden sein. Dadurch könnte die bisher ge-

bene sozialselektive Inanspruchnahme (d.h. die Überrepräsentation von Personen und Familien mit höherem Ausbildungs- und Sozialstatus) reduziert werden. Entsprechend den vorwiegenden Arbeitsformen von Beratern stellen die Förderrichtlinien für die Beratungsstellen und die Arbeitsnachweise von Beratern auf den Umfang und die Anzahl der durchgeführten Beratungen und Behandlungen (Therapien) ab. Die Wahrnehmung präventiver Aufgaben setzt aber voraus, daß weitere Arbeitsformen, z.B die Wahrnehmung von Kooperation, die Beteiligung an sozialen Netzwerken und Selbsthilfeinitiativen, die fachliche Begleitung von Selbsthilfegruppen und die Durchführung von Bildungskursen und Gruppentreffen als Tätigkeits- und Förderungsnachweise zuzulassen sind.

#### **8.4.4 Trennung von Kontrollen bzw. Entscheidungen und Beratung**

Die Trennung von Kontrollen bzw. Entscheidungen einerseits und Beratung andererseits betrifft vor allem die Bereiche der Beratung im Rahmen des Verwaltungshandelns seitens der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Trennung von Beratung und Kontroll- bzw. Entscheidungshandeln wurde im Hinblick auf eine wirkungsvolle Beratung vor allem aus folgenden Gründen für erforderlich gehalten:

- Herstellung eines vertrauensvollen Beratungsverhältnisses,
- Vermeidung von Befürchtungen über Nachteile durch die offene Darlegung von familiären oder erzieherischen Problemen auf Seiten der Ratsuchenden,
- Abbau von Befürchtungen über die Weitergabe von nachteiligen Informationen.

Auch auf Seiten der beratenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden Interessenkonflikte vermieden, wenn ihr jeweiliger Tätigkeitsstatus eindeutig ist. Die Einführung von eigenständigen, von der Sachbearbeitung des Jugendamts abgekoppelten Beratungsstellen stellt hierfür eine mögliche Lösung dar. Dabei ist jedoch sicherzustellen, daß Beratung und die Sachbearbeitungspraxis des Jugendamtes von ähnlichen rechtlichen Interpretationen (insbesondere bei Ermessensvorschriften) ausgehen. Kooperationen und gemeinsame Fortbildung von „Beratern“ und „Sachbearbeitern“ stellen hier Wege zur Sicherung einer fortlaufenden Abstimmung dar.

Alternativ kann die Übertragung von Beratungsaufgaben im Rahmen des Verwaltungshandelns auch auf freie Träger erfolgen. Zumindest ist organisatorische Vorsorge zu treffen, daß auf Wunsch der Ratsuchenden ein Berater bzw. eine Beraterin ihres Vertrauens zur Verfügung steht. Interessenkonflikte bezüglich Beratung und sozialer Kontrolle bzw. Entscheidungshandeln des

Jugendamts sind sicherlich nicht für alle Bereiche der ausgewiesenen Beratungsaufgaben anzunehmen. Sie können aber in einigen Bereichen erhebliche Konsequenzen haben. So ist etwa eine klare Abgrenzung von Beratung und Verwaltungshandeln bei der Durchführung einer Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 KJHG) und bei der Mitwirkung der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren (z.B. Stellungnahmen zum Sorge- bzw. Umgangsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils) unbedingt angezeigt.

## **g. Schwangerenberatung**

### **9.1 Der Schwangerschaftskonflikt**

Schwangerschaftskonflikte und -abbrüche gehören in allen Gesellschaften zu den schweren Belastungen für Frauen. Besteht auch in der Bundesrepublik gesellschaftlicher Konsens hinsichtlich einer Ablehnung des Schwangerschaftsabbruches als Mittel der Familienplanung und der Notwendigkeit einer quantitativen Reduzierung von Schwangerschaftsabbrüchen, so ist gleichzeitig zu berücksichtigen, daß es nie möglich sein wird, jeden Abbruch durch gesetzliche Regelungen zu verhindern. Gesetzliche Regelungen können immer nur die Minimierung von Abbrüchen verfolgen, nicht jedoch ein Instrumentarium zur Verhinderung entwickeln. So ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Staaten mit strafrechtlichen Sanktionen nicht geringer als in Staaten mit restriktiver Strafverfolgung. Daher scheint die Zahl der Abbrüche durch die Anwendung des Strafrechts nur wenig beeinflussbar.

In den Mittelpunkt rücken sollten deshalb sogenannte „flankierende Maßnahmen“ mit dem Ziel, Schwangere in ihren Konfliktlagen zu entlasten und ihre Bereitschaft zu stärken, das Ungeborene aufgrund vielfältiger gesellschaftlicher Unterstützungsleistungen auszutragen.

„Alle Anstrengungen zum Schutz des ungeborenen Lebens im Mutterleib [müssen] darauf gerichtet sein, es mit der Frau und nicht gegen sie zu schützen“ (Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 1989, S.65) Diese gemeinsame Forderung aller christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften Deutschlands bedeutet, daß der Schutz des ungeborenen Lebens vor allem die Förderung der Mutter durch ein ausgearbeitetes soziales Netz mit Entlastungs- und Unterstützungsangeboten notwendig macht, die es ihr ermöglichen, die Schwangerschaft zu bejahen und die Verantwortung für die Elternschaft zu übernehmen.

Die Konfliktlagen von Schwangeren sind komplex. Sie reichen von intrapsychischen Problemkonstellationen bis zu gesellschaftlich bedingten Konflikten (Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familientätigkeit, Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, materielle Absicherung, Doppelbelastung etc.). Staatliche Maßnahmen - insbesondere rechtliche Regelungen und auch das Adoptionsrecht - können solche Konflikte nicht auflösen, ermutigen aber unter Umständen dazu, eine ungeplante Schwangerschaft auszutragen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß werdende Mütter das Für und Wider eines Abbruchs sehr gründlich abwägen und die Verantwortung für sich und das Ungeborene in hohem Maße übernehmen. Diese persönliche Verantwortung kann der Frau niemand abnehmen. Kein Außenstehender wird letztlich die gesamte Komplexität eines Schwangerschaftskonflikts voll erfassen und angemessen beurteilen können, inwieweit eine ungewollte Schwangerschaft die ratsuchende Frau physisch und psychisch an die Grenze ihrer Belastbarkeit führt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß in Konfliktsituationen eine Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit auftreten kann, die sich mit Hilfe kompetenter Beratung reduzieren oder beseitigen läßt.

Eine konfliktaufhebende Lösung des Schwangerschaftskonflikts ist - unabhängig von der gesetzlichen Regelung - kaum möglich. Vielmehr gilt es - etwa im Rahmen des Beratungsgespräches - eine Regelung zu finden, die die dem Konflikt zugrundeliegenden Ambivalenzen der Schwangeren und das Lebensrecht des Ungeborenen wahrnimmt und Unterstützungsangebote bereithält, die die Schwangere zu einer von ihr akzeptierten Entscheidung ermutigt.

## **9.2 Rechtliche Rahmenbedingungen der Schwangerschaftskonfliktberatung**

Die rechtliche Ausgangslage für eine gesetzliche Neuregelung der Schwangerschaftskonfliktberatung im Rahmen der Reform der §§ 218ff StGB ist in beiden Teilen Deutschlands sehr unterschiedlich. Während in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik seit der Reform von 1972 keine öffentliche Diskussion mehr hierüber geführt worden ist, kam diese Diskussion in der Bundesrepublik auch nach der Novellierung von 1976 nicht zur Ruhe. Sie erhielt vielmehr durch den Entwurf zu einem Beratungsgesetz von 1988 neuen Auftrieb und mündete unmittelbar in die gegenwärtige Auseinandersetzung um die gesetzliche Verortung von Beratung im Zuge einer rechtlichen Neuregelung des Gesamtkomplexes ein. Darum wird die kurze Information über die Gesetzeslage in den neuen Bundesländern der erweiterten Erörterung der Problemlage in der Bundesrepublik vorangestellt.

## 9.2.1 Die Gesetzeslage in den neuen Bundesländern

Im Unterschied zur Bundesrepublik war der Schwangerschaftsabbruch in der DDR nicht im Rahmen des Strafgesetzbuches, sondern in einem eigenen „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ vom 9.3.1972 und in einer Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz vom selben Tage geregelt. Dieses Gesetz behält mit Einschränkungen seine Gültigkeit für die neuen Bundesländer bis zum 31.12.1992 bzw. bis zur gesetzlichen Neuregelung.

In diesem Gesetz wurde das Recht der Frau, „über die Unterbrechung einer Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden“ (§ 1 Abs.1) aus der „Gleichberechtigung der Frau in Ausbildung und Beruf, Ehe und Familie“ abgeleitet (Präambel). Dabei konnten Anzahl, Zeitpunkt und zeitliche Aufeinanderfolge der Geburten nicht nur durch Empfängnisverhütung selbst bestimmt werden; in der DDR galt auch der Schwangerschaftsabbruch als Mittel der Familienplanung.

Das Recht der Frau, ihre Schwangerschaft „durch einen ärztlichen Eingriff in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung unterbrechen zu lassen“ (§ 1 Abs.2), besteht allerdings nur innerhalb von 12 Wochen nach Beginn der Schwangerschaft. Zu einem späteren Zeitpunkt unterliegt die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch, z.B. bei Gefährdung des Lebens der Frau oder „wenn andere schwerwiegende Umstände vorliegen“, einer Fachärztekommision (§ 2). Der Abbruch ist unzulässig, wenn der Eingriff selbst zu „schweren gesundheitsgefährdenden oder lebensbedrohenden Komplikationen führen kann“ oder wenn „seit der letzten Schwangerschaftsunterbrechung weniger als sechs Monate vergangen sind“ (§ 3). Im letzten Fall kann die Fachärztekommision in besonderen Ausnahmefällen die Genehmigung erteilen.

Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung eines Schwangerschaftsabbruchs werden versicherungsrechtlich, ähnlich wie in der Bundesrepublik, als Krankheitsfall behandelt. Allerdings sind in der DDR auch die Mittel zur Verhütung einer Schwangerschaft nach ärztlicher Verordnung unentgeltlich erhältlich.

Zur Beratung der Schwangeren „über die medizinische Bedeutung des Eingriffs“ und die „künftige Anwendung schwangerschaftsverhütender Methoden und Mittel“ sind der jeweilige Arzt bzw. die Ärztin, die den Eingriff vornehmen, verpflichtet (§ 1 Abs.3). In der Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz ist die Beratung der „für den Wohnort zuständigen“ Schwangerenberatungsstelle (§ 2 Abs.1) und den Einrichtungen, in denen der Eingriff vorgenommen wird, zugeordnet. Hier heißt es ausdrücklich, daß die Beratung nach § 1 Abs.3 des Gesetzes das Ziel verfolgt, „im Interesse der Gesundheit der Frau, einen erneuten ärztlichen Eingriff zur Unterbrechung der Schwangerschaft vermei-

den zu helfen". Denjenigen Frauen, die von ihrem Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch zurücktreten oder deren Ersuchen nicht stattgegeben wurde, wird „eine auf diese Umstände besonders orientierte Beratung und Betreuung während der Schwangerschaft zugesichert“ (§ 8). Die zuständigen Organe des Gesundheits- und Sozialwesens sind verpflichtet, im Zusammenwirken mit anderen staatlichen Bereichen und gesellschaftlichen Organisationen für alle mit der Schwangerschaft und Geburt auftretenden Probleme für Mutter und Kind Lösungsansätze zu entwickeln.

Die allgemeine Ehe- und Sexualberatung oblag in der DDR eigens dafür eingerichteten „Ehe- und Sexualberatungsstellen als medizinischer Zweig der Ehe- und Familienberatung“, die gem. § 4 Abs.2 des Familiengesetzbuches der DDR vom 20.12.1965 vorgesehen waren. Die Ehe- und Sexualberatungsstellen waren nach den Richtlinien vom 8.1.1968 „für sämtliche Kreise im Rahmen der Volkswirtschaftspläne zu sichern“ (§ 4 Abs.3.1 des Familiengesetzbuches) und hatten drei Aufgabenbereiche: Erziehung zu Ehe und Familie, Förderung des Willens zum Kind und Beratung bei Problemen der Familienplanung sowie Beratung in Problemsituationen.

Die medizinisch orientierte Sexualberatung wie die Schwangerenberatung oblagen ausschließlich den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens. Allerdings wurde hier zwischen Schwangerenberatung und allgemeiner Sexualberatung strikt getrennt. Damit gab es - im Unterschied zur Bundesrepublik - nur im Bereich der Ehe- und Familienberatung das konkurrierende Angebot durch kirchliche Beratungsstellen.

## 9.2.2 Die Gesetzeslage in den alten Bundesländern

In der Bundesrepublik wird der Schwangerschaftsabbruch seit der Gesetzesreform 1976 nach § 218f StGB geregelt, unterliegt also der Strafverfolgung. Nach Abschluß der Nidation, d.h. von der dritten Schwangerschaftswoche an, ist ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich strafbar (§ 219 d und § 218 StGB). Straffreiheit wird lediglich dann gewährt, wenn **erstens** die Schwangere dem Abbruch der Schwangerschaft zustimmt und **zweitens** „nach ärztlicher Erkenntnis (...) eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren“ - „medizinische Indikation“ - besteht (§ 218 a Abs.1).

§ 218 a Abs.2 StGB enthält drei weitere Indikationen: die eugenische, die kriminologische und die Notlagenindikation oder auch soziale Indikation.

Bei der eugenischen Indikation dürfen nicht mehr als 22 Wochen seit der Empfängnis vergangen sein, während für die kriminologische und Notlagenindikation die 12. Schwangerschaftswoche nicht überschritten sein darf (§ 218 a

Abs.3). Ärztinnen oder Ärzte dürfen einen Schwangerschaftsabbruch nur dann vornehmen, wenn ihnen eine schriftliche Indikationsfeststellung eines anderen Arztes oder einer anderen Ärztin vorliegt (§ 219). § 218 b bestimmt die beraterischen Voraussetzungen, ohne die der Abbruch einer Schwangerschaft strafbar ist. Die schwangere Frau muß „von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden“ sein (Abs.1 Nr.2). Außerdem muß die Schwangere mindestens drei Tage vor dem Eingriff an einer Beratung teilnehmen, bei der sie über öffentliche und private Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern, zu informieren ist (Abs.1 Nr.1). Diese Beratungspflicht gilt nicht für die medizinische Indikation. Die Beratung durchführen dürfen Beraterinnen und Berater einer anerkannten Beratungsstelle oder Ärzte und Ärztinnen, die als Berater bzw. Beraterinnen anerkannt sind und sich über zur Verfügung stehende Hilfen informiert haben (§ 218 b Abs.2).

Das fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts (5. StrRG Art.2) bestimmt, daß niemand verpflichtet ist, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, es sei denn bei Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung für die Frau. Art.3 des 5. StrRG gewährt nur Krankenhäusern und zugelassenen Einrichtungen das Recht, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen.

Der vierte Artikel bestimmt die Einrichtung einer Bundesstatistik für die nach einer Indikation durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche. Ärzte und Ärztinnen sind verpflichtet, Alter und Familienstand der Schwangeren anzugeben und die Gründe für die Indikationsstellung mitzuteilen. Des weiteren sollen Auskünfte über den Verlauf bisheriger Schwangerschaften weitergegeben werden. Lediglich der Name der schwangeren Frau darf nicht genannt werden.

Ärzte und Ärztinnen bzw. Berater und Beraterinnen unterliegen nach § 203 StGB der Schweigepflicht und können sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen (§ 42 StPO) und aus privaten Gründen (§ 383 ZPO) berufen.

Die Rechtmäßigkeit eines Schwangerschaftsabbruches bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen gewährleistet die Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen nach § 200f RVO.

### **Schwierigkeiten in der Praxis**

Die Erfahrungen im Umgang mit den Gesetzestexten brachten in der Vergangenheit immer wieder Probleme, sowohl für die betroffenen Frauen als auch für Ärzte und Ärztinnen bzw. Berater und Beraterinnen, mit sich. Die Schwierigkeiten ergaben sich zum einen durch die ungenaue Kenntnis der Gesetzeslage und zum anderen durch rechtliche Auslegungsfragen.



Die Frage, ob Straffreiheit in bestimmten Fällen zugleich einen Rechtsanspruch auf die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches bedingt, verneint die „Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 des Strafgesetzbuches“ (1980, S.20).

Darüberhinaus stellt sich die Frage, inwieweit der Staat dafür Sorge zu tragen hat, daß zugestandene Leistungsangebote wahrgenommen werden können, d.h. inwieweit er also eine ausreichende medizinische und ärztliche Versorgung **sicherstellen muß**: „Das Sozialstaatsprinzip (Art.20 GG) kann (...) staatliches Handeln rechtfertigen, das dafür Sorge trägt, den Frauen, bei denen die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruch gegeben sind, die medizinisch gebotene Versorgung anzubieten“ (ebd. S.20). Da niemand verpflichtet werden darf, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, kann die diesbezügliche medizinische Versorgung jedoch nicht immer gewährleistet werden.

Die einzige Instanz für eine **Indikationsstellung** ist die Ärzteschaft. Ärzte und Ärztinnen tragen die alleinige Entscheidungsverantwortung bei allen Indikationen, also auch der kriminologischen und der Notlagenindikation. Dies bedeutet nicht nur eine Ausweitung des ärztlichen Kompetenzbereiches, sondern zugleich auch Strafandrohung bei falscher Indikationsstellung wider besseren Wissens. Dieser Sachverhalt führt zu Verunsicherungen, besonders im Umgang mit der Notlagenindikation.

Für die einen Abbruch durchführenden Ärzte und Ärztinnen enthält die Strafandrohung eine zusätzliche Problematik, da sie zugleich die **Letztverantwortung** für die Rechtmäßigkeit eines Schwangerschaftsabbruches tragen. Sie haben zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach den §§ 218 a, 218 b und 219 StGB erfüllt sind, wobei sie sich nochmals von der Rechtmäßigkeit der Indikationsstellung zu überzeugen haben.

### **Ausführungsbestimmungen der Länder**

Die Ausführungsbestimmungen von § 218 b Abs.2 StGB und Art.3 Abs.1 des fünften StrRG haben eine besondere Bedeutung sowohl für die Zulassung bestimmter Einrichtungen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen dürfen als auch für die Anerkennung von Beraterinnen und Beratern. Die landesrechtlichen Vorschriften regeln die Sicherstellung der Beratung und die medizinische Versorgung der schwangeren Frauen.

Die Ausführungsbestimmungen der Länder differieren jedoch erheblich in Form und Inhalt. Einige Bundesländer regeln die Bestimmungen durch Gesetze, in anderen gelten Richtlinien im Sinne von Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen.

Pur die Anerkennung von Beratungsstellen, die Anerkennung von Ärzten und Ärztinnen als Berater und Beraterinnen und die Zulassung von Einrichtungen zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches sind in den einzelnen Bundesländern verschiedene Behörden zuständig.

Gemäß Art.3 des fünften StrRG darf ein Schwangerschaftsabbruch nur in Krankenhäusern und zugelassenen Einrichtungen durchgeführt werden. Die **Anerkennung zugelassener Einrichtungen** wird auf Länderebene unterschiedlich gehandhabt.

Für die **Anerkennung von Beratungsstellen** ist u.a. ihre Trägerschaft ausschlaggebend. Während ein Bundesland die Zugehörigkeit der Beratungsstelle zu einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des Öffentlichen Rechts oder der Liga der freien Wohlfahrtspflege verlangt, ist es in anderen Bundesländern ausreichend, daß der Träger eine juristische oder natürliche Person ist.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Länder über das **Ziel der Beratung** ist § 218 b Abs.1 Nr.2 StGB. Danach ist die Schwangere „über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder (...) insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern“ zu beraten. Einige Länder zitieren lediglich den o.g. Paragraphen, andere betonen darüberhinaus ausdrücklich den Schutz des ungeborenen Lebens, wieder andere Bundesländer führen die Notwendigkeit einer eigenverantwortlichen Entscheidung der Schwangeren an. Einige Ländervorschriften berücksichtigen auch ausdrücklich die **Beratungsinhalte**. So verlangen manche Vorschriften ein besonderes Eingehen auf die persönliche, familiäre, wirtschaftliche und soziale Situation der Schwangeren.

Nach § 219 Abs.1 StGB kann eine **Indikationsstellung** von jedem Arzt und jeder Ärztin vorgenommen werden, es sei denn, dies wäre ihnen ausdrücklich untersagt. Auch hier unterscheiden sich die Länderbestimmungen vielfältig.

Die **Anerkennung von Ärzten und Ärztinnen als Berater und Beraterinnen** wird in § 218 b Abs.2 Nr.2 geregelt. An Berater und Beraterinnen, die durch eine Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung Öffentlichen Rechts anerkannt werden, stellen alle Bundesländer bestimmte Anforderungen, z.B. eine mehrjährige Berufserfahrung, Kenntnisse auf sozialem Gebiet oder verpflichtende Fortbildungsmaßnahmen. Ärzte und Ärztinnen können auch ohne Anerkennung durch eine Behörde oder ähnliches die Beratung vornehmen, wenn sie sich durch „geeignete Weise über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichtet haben“ (§ 218 b Abs.2 Nr.2 c). Ein Rechtsanspruch auf **Förderung von Beratungsstellen** mit öffentlichen Mit-

teln wird von keinem Bundesland gewährt. Die Zuwendungen werden in den einzelnen Ländern in verschiedener Höhe und nach unterschiedlichen Modellen und Schlüsseln vergeben.

Die unterschiedliche Handhabung der einzelnen Bundesländer bildete einen wesentlichen Grund für die Vorlage eines **Schwangerenberatungsgesetzes**.

### **9.2.3 Entwurf des „Schwangerenberatungsgesetzes“ und die Diskussion seitens der freien Träger (1988)**

Mit dem geplanten „Schwangerenberatungsgesetz“ (vom 6.6.1988) sollte der Rechtsanspruch der Schwangeren auf eine Beratung „in allen die Schwangerschaft betreffenden Fragen in einer Beratungsstelle nach § 218 b Abs.2 Nr.1 StGB“ sichergestellt werden (§ 1). Die Sicherstellung des Beratungsangebotes oblag dabei den Ländern, die „die Vielfalt der Träger von Beratungsstellen zu berücksichtigen haben“ (§ 3 Abs.1). „Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, daß in anerkannten Beratungsstellen (...) für 40.000 Einwohner mindestens eine beratende Person vollzeitbeschäftigt (...) zur Verfügung steht.“ (§ 11 Abs.1). Im einzelnen sollten die Länder 90 Prozent der Personal- und Sachkosten in den Beratungsstellen selbst (§ 11 Abs.2) und einen angemessenen Anteil an den Kosten der zentralen Aufgaben der freien Träger (§ 11 Abs.3) übernehmen.

Die öffentliche Förderung der Beratungsstellen setzte voraus, daß diese nach bundeseinheitlichen Kriterien anerkannt waren (§ 10 Abs.1). Solche Kriterien bildeten die Gewährleistung einer kontinuierlichen, aufgabengemäßen Arbeit in einem angemessenen organisatorischen Rahmen durch fachlich qualifiziertes, sich regelmäßig fortbildendes Personal (§ 10 Abs.1 Nr.3 und 5). „Ärztliche, juristische oder psychologische Fachkräfte“ sollten bei Bedarf hinzugezogen werden können (§ 10 Abs.1 Nr.6). Außerdem mußte die Zusammenarbeit mit den Stellen erfolgen, „die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren“ (§ 10 Abs.1 Nr.4).

Auch für die Anerkennung ärztlicher Beraterinnen und Berater, die nicht Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle sind, wurden Kriterien vorgegeben (§ 12). Danach mußten Ärzte und Ärztinnen neben einer mindestens zweijährigen Tätigkeit über ausreichende Kenntnisse der gesetzlichen und anderer Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder verfügen (§ 12 Abs.1 Nr.2) und sich regelmäßig fortbilden, um ihren Kenntnisstand „den Entwicklungen auf diesem Gebiet anzupassen“ (§ 12 Abs.2). Diese Verpflichtung zur Fortbildung galt auch für die indizierenden Ärzte und Ärztinnen. Die Landesärztekammern sollten diese Fortbildung regeln und zugleich „standesrechtliche Folgen der Verletzung des Fortbildungsangebots“ festlegen (§ 12 Abs.3).

Mit diesen Bestimmungen zur Sicherstellung des Beratungsangebotes hoffte der Gesetzgeber einen wichtigen Schritt zur einheitlichen Handhabung der im § 218 b StGB vorgeschriebenen Beratung in den Ländern zu tun.

Der maßgebliche Grund für das Schwangerenberatungsgesetz bildete jedoch \_ der Begründung der Bundesregierung vom 23.4.1988 folgend - die „hohe Zahl der Schwangerschaftsabbrüche, die mit einer Notlage begründet werden“. In diesem Zusammenhang schien eine Aufgabenbeschreibung der Schwangerenberatung besonders wichtig. Es ging darum, „die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und sie, vor allem in Fällen sozialer Not, durch praktische Hilfsmaßnahmen zu unterstützen“ (§ 2 Abs.1).

Während der Aprilentwurf des Gesetzes sich ausschließlich auf den „Schutz des ungeborenen Lebens“ konzentrierte, bezog der Juni-entwurf ausdrücklich „die Lebenssituation der Schwangeren und die Lebensperspektiven für Mutter und Kind“ mit ein (§ 2 Abs. 1). Dennoch folgte die Beschreibung von **Inhalt und Umfang der Beratung** weitgehend der ursprünglichen Zielsetzung. Es handelte sich um eine breit angelegte, auf Wunsch der Schwangeren wichtige Bezugspersonen einbeziehende und sich auf drei Jahre erstreckende soziale Beratung über alle einschlägigen öffentlichen und privaten Hilfen, sowie die Unterstützung bei der Beschaffung der zur Verfügung stehenden Mittel, die der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft ermöglichen sollten (§ 4 Abs.1 und 2). Auch die Beratung in Fragen der Familienplanung, Ehe-, Partner- und Sexualberatung (§ 4 Abs.3) sowie die Nachsorge nach einem Schwangerschaftsabbruch (§ 4 Abs.4) sollten auf Wunsch der Ratsuchenden von den Beratungsstellen geleistet werden.

Die Beurteilung des geplanten Beratungsgesetzes durch die freien Träger wies erhebliche Unterschiede auf:

- Der **Sozialdienst Katholischer Frauen** stimmte dem Schwangerenberatungsgesetz grundsätzlich zu, da es „eine quantitative und qualitative Verbesserung der Beratung bundeseinheitlich und für alle Beratungsstellen-träger gleichermaßen“ vorsah (Stellungnahme Sozialdienst Katholischer Frauen 1988, S.27). Besonders begrüßt wurde die Zielbestimmung des geplanten Gesetzes, „das Inhalt und Ziel der Beratung eindeutig im Sinne des Grundrechts“ (vgl. ebd., S.24) festlegte.
- Die **Stellungnahme der EKD** (Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland 1988) befürwortete das geplante Gesetz, da seine Intention im Schutz des ungeborenen Lebens lag. Problematisch schien jedoch der dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Beratungsbegriff, der nach Meinung der EKD die Beratungsstellen in erheblichem Maße überforderte.

- Die **Haltung der Arbeiterwohlfahrt** zum Beratungsgesetz war eher kritisch (Stellungnahme Arbeiterwohlfahrt-Bundesverband e.V. 1988). Man sah die Intention des Bundesberatungsgesetzes, nämlich eine Verbesserung der Schwangerschaftskonfliktberatung, in ihr Gegenteil verkehrt.
- Auch die **Pro Familia** (Pro Familia 1987) kritisierte an dem geplanten Beratungsgesetz vor allem die Nachteile einer Pflichtberatung und die Regelung des Schwangerschaftsabbruches. So dürfte Beratung weder einer Zielvorgabe unterliegen noch dürfte der „Erfolg“ der Beratung an eine bestimmte Problemlösung geknüpft werden (vgl. ebd. S.6).

Mit Ausnahme des Sozialdienstes Katholischer Frauen problematisierten die freien Träger vor allem die Verwendung des **Beratungsbegriffes** im Gesetzesentwurf. Die Mitgliedsverbände des „Deutschen Arbeitskreises Jugend-, Ehe- und Familienberatung“ (vgl. die Einleitung dieses Gutachtens) mit Ausnahme der katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung verstehen in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 10.5.1988 unter dem Begriff **Beratung** „eine wissenschaftlich reflektierte, besonders qualifizierte und mit einer fachlichen Ethik begründete Art der Gesprächsführung“. Kennzeichen einer solchen Beratung sind, „daß Beratung

- freiwillig in Anspruch genommen wird,
- den Ratsuchenden keine Wertorientierungen aufdrängt,
- unabhängig gegenüber Dritten ist,
- nicht zu vorab festgelegten Ergebnissen führt,
- sondern die Ratsuchenden zu einer persönlich zu verantwortenden Entscheidung befähigt“. Ein solches Verständnis schein nicht mit dem des Bundesberatungsgesetzes vereinbar, da der Gesetzesentwurf nicht nur eine Verpflichtung zur Beratung enthalte, sondern auch ein bestimmtes Beratungsziel verfolge.

### 9.3 Das Beratungsverständnis der freien Träger

#### Das Beratungsverständnis der katholischen Beratungsstellen

Das Beratungsverständnis der katholischen Beratungsstellen basiert auf der „Bejahung des Wertes und der Würde jedes menschlichen Lebens“ - auch des ungeborenen - und auf dem Gebot „Du sollst nicht töten!“, dem universale Gültigkeit zugesprochen wird (Deutscher Caritasverband 1980, S.11). Danach darf kein Mensch über sein Leben oder das Leben anderer frei verfügen. Diese Position ordnet das Selbstbestimmungsrecht der Frau dem Lebens-

„cht des ungeborenen Kindes unter (vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofs-Konferenz 1986, S.5-7).

Daraus leitet sich nach den Richtlinien der deutschen Bischöfe für die katholischen Beratungsstellen als Ziel der Beratung „der Schutz des ungeborenen Lebens durch Überwindung der Not- und Konfliktlage, in der sich die ratsuchende Schwangere befindet“ ab (Richtlinien der deutschen Bischöfe 1982, § 1). Der Schwangeren soll geholfen werden, „eine persönlich verantwortete Entscheidung zu treffen, die ihrer Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Leben gerecht wird“ (ebd., § 3).

Berater und Beraterinnen sollen sich „auf die Situation der ratsuchenden Frau einlassen, um sie erfahren zu lassen, daß sie angenommen ist“ und so „eine vertrauensvolle, tragfähige Beziehung (...) aufbauen“, um gemeinsam die Lebenssituation der Schwangeren zu bedenken und „um Perspektiven zu finden, die das Leben sowohl der Mutter als auch des Kindes achten“ (Deutscher Caritasverband 1984, S.5f). Hierbei verdeutlicht die Beraterin ihre „Lebens- und Glaubenssicht“ und tritt als „Anwalt des ungeborenen Kindes“ auf (ebd., S.7).

Nach dem Verständnis des „Integrativen Beratungsansatzes“ gehört zum „persönlichen und beratenden Gespräch (...) auch das Anbieten, Leisten und Vermitteln von Hilfen“ (vgl. Ulrich 1984, S.46). Der Vermittlung und Sicherstellung finanzieller Hilfen, Sachhilfen und individueller Hilfen wird hiernach eine besondere Bedeutung für die Überwindung von Not- und Konfliktsituationen zugesprochen (vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 1986, S.35). Außerdem integriert das Beratungskonzept „die Beratung von Familienplanung und Sexualfragen, die längerfristige Beratung und Begleitung der Mutter, des Partners und der Familie, das psychische Erschließen der Adoption“ und „die Vermittlung zur weiterführenden Fachberatung (...) und Therapie“ (Deutscher Caritasverband 1984, S.14).

Eine Beratungsstelle soll mit mindestens einer hauptamtlichen Mitarbeiterin besetzt sein. Da „Beratung und flankierende Maßnahmen untrennbar zusammengehören“, ist die Berufsausbildung als Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin vorrangig gefordert (vgl. ebd., S.23).

Hauptträger der katholischen Beratungsstellen sind der Sozialdienst Katholischer Frauen und der Deutsche Caritasverband.

### **Das Beratungsverständnis der evangelischen Beratungsstellen**

Zum Auftrag der Ev. Kirche gehört es, „für das Leben einzutreten, auch für ungeborenes Leben“ (Schober 1980, S.2). Die Auslegung des fünften Gebotes „Du sollst nicht töten!“ nach der Bergpredigt besagt, daß Töten schon durch Verweigerung von Liebe geschehe. Es geht nicht nur um die Erhaltung

des Lebens, sondern auch um die Schaffung von Rahmenbedingungen für menschliches Leben. So ist bei dem „Ziel der Erhaltung werdenden Lebens (...) auch die Frage nach Erhaltung der leiblichen und seelischen Entfaltungsmöglichkeiten für Mutter und Kind" einzubeziehen (ebd., S.7). Die Konflikte schwangerer Frauen treffen daher nicht nur sie selber, sondern auch alle Mitmenschen im persönlichen wie im gesellschaftlichen Lebenszusammenhang. Die Entscheidung muß jedoch letztendlich die Schwangere fällen.

Die gesetzlich vorgeschriebene soziale Beratung wird „als psychosoziale Beratung im fachlichen Sinne unter Anwendung moderner Methoden der Gesprächsführung" verstanden (ebd., S.7). Die Beratung soll eine Hilfe für die Schwangere sein, „eine vor ihrem Gewissen für ihre Situation verantwortbare Entscheidung zu treffen, die ihre Lebenskraft nicht überfordert" (ebd., S.9).

Durch eine offene Gesprächsführung soll „ein Klima des Vertrauens (...), eine vorurteilsfreie Schonzone" geschaffen werden (ebd., S.9). Nur so kann es gelingen, daß die Schwangere offener wird und Ambivalenzen benennen kann. Berater und Beraterinnen können die „vorhandenen positiven Gesichtspunkte ins Blickfeld" rücken, ohne durch Überredung auf die Schwangere einzuwirken. Denn „jede Art von Druckausübung durch Angsterzeugung oder Moralisieren verfehlt die beraterische Aufgabe" (ebd., S.9).

Die Evangelische Kirche sieht ihren Beitrag zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften auch in der Sexualpädagogik, um zu einem verantwortlichen Sexualverhalten zu erziehen und über den Gebrauch antikonzeptioneller Mittel aufzuklären. Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind Bestandteil eines differenzierten Systems evangelischer Beratungsstellen, die zum Leben ermutigen sollen. Zur prophylaktischen und weiterführenden Beratung dienen die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen. Vermittlung konkreter Hilfen und Beratung in sozialen Fragen leisten die Ortsstellen der Diakonie. Seelsorger und Seelsorgerinnen bzw. Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen stehen in Krankenhäusern zur Begleitung und Beratung zur Verfügung.

### **Das Beratungsverständnis der Arbeiterwohlfahrt**

Nach dem Verständnis der Arbeiterwohlfahrt ist das Ziel der Schwangerschaftskonfliktberatung, daß sich die Ratsuchende nach Abwägung aller Gesichtspunkte „frei entscheiden" kann. Betroffene Frauen sollen durch eine Beratung in die Lage versetzt werden, „eine eigenständige und tragfähige Entscheidung zu treffen" (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband 1988, S.2). Hinweise auf Hilfsmöglichkeiten, die das Austragen einer Schwangerschaft erleichtern können und Wege zu deren Erlangung werden selbstverständlich aufgezeichnet.

Die Beratung unterliegt jedoch generell keinem bestimmten Beratungsziel (vgl. Arbeiterwohlfahrt Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen 1988, S.3). So wird auch die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch als „achtenswerte Wissensentscheidung“ (ebd., S.3) akzeptiert, nicht jedoch als „geeignete Methode der Geburtenregelung“ angesehen (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband 1979, S.1).

Die Arbeiterwohlfahrt ist „der Meinung, daß Frauen in Not ein straffreier Abbruch - ohne Demütigung und medizinisch-technisch einwandfrei - zu gewähren ist“ (ebd., S.1).

### **Das Beratungsverständnis der Pro Familia**

Pro Familia ist der Ansicht, daß die Entscheidung einer Frau für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich respektiert werden muß (vgl. Pro Familia 1989, S.3f). Als Mittel zur Familienplanung ist ein Schwangerschaftsabbruch jedoch nicht zu akzeptieren.

Nach Pro Familia verfolgt jede Beratung das Ziel, „Lebenshilfe zu sein“. Beratung will in krisenhaften und ambivalenten Lebenssituationen Beistand bieten auf dem Weg zu einer Entscheidung, die vor dem Hintergrund der individuellen Lebensgeschichte, **-Wirklichkeit** und **-Perspektive** verantwortbar und tragfähig ist“ (Pro Familia 1989, S.6). Diese Entscheidungshilfe im Rahmen einer psychosozialen Beratung schließt „Informationen über alternative Problemlösungen und über Mittel zu deren Verwirklichung“ ein (ebd., S.6). Entscheidet sich eine Ratsuchende zu einem Schwangerschaftsabbruch, so wird ihr Hilfe zu dessen Durchführung angeboten.

Die Gesprächsatmosphäre während einer Beratung sollte es der ratsuchenden Frau erleichtern, offen über ihren Schwangerschaftskonflikt zu sprechen.

Eine Beratung, die sich lediglich auf die Information über soziale Hilfen konzentriert, geht nach Meinung von Pro Familia an den entscheidenden Gründen für einen Schwangerschaftsabbruch vorbei. Hauptbeweggründe eines Schwangerschaftsabbruches sind nach Pro Familia die Infragestellung des persönlichen Lebensentwurfes, das Aufbrechen psychischer Verletzungen und Probleme in der Partnerschaft.

In das Beratungskonzept der Pro Familia sind das Angebot der gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Beratung sowie die mögliche Indikationsstellung integriert. Weitere Angebote sind Fortsetzung der Beratung „nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Entscheidung zur Fortsetzung der Schwangerschaft“ und eine weitreichende Beratung über Verhütung und Familienplanung.



## 9.4 Erwartungen an den gesamtdeutschen Gesetzgeber

### 9.4.1 Die Priorität von Prävention

Die amtliche Statistik in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wie in der bisherigen Bundesrepublik gab in den letzten Jahren vor der Vereinigung jeweils eine Zahl von rund 90.000 Schwangerschaftsabbrüchen an, in der DDR mit stark, in der Bundesrepublik mit leicht fallender Tendenz. Diese Tendenz scheint sich nach einigen Irritationen während der „Wende“ inzwischen weiter fortzusetzen. Dabei wird die tatsächliche Zahl der in der Bundesrepublik infolge der Dunkelziffer nicht gemeldeten Abbrüche auf mindestens das Eineinhalbfache geschätzt. Beide Staaten lagen mit ihren Angaben bereits 1984 international in der jeweils vergleichbaren Ländergruppe - die Vergleichbarkeit der offiziellen Länderstatistiken vorausgesetzt - eher auf einem niedrigen Niveau (vgl. Tabelle).

### Häufigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen in europäischen Ländern

Land	Jahr	Anzahl	Abbrüche auf 1000		Gesamtabbruchrate*
			Frauen von 15-44 Jahren	bekannte Schwangerschaften	
Bulgarien	1984	113 500	61,9	481	
Bundesrepublik	1984	97 900	7,3	144	
Dänemark	1984	20 700	18,4	286	0,554
DDR	1984	96 200	26,6	297	
England u. Wales	1984	136 400	12,8	173	0,36/
Finnland	1983	13 400	12,1	168	0,362
Frankreich	1984	177 000	14,9	189	-
Island	1983	690	12,9	140	
Italien	1984	227 400	19,0	280	
Niederlande	1984	18 700	5,6	97	0 16'
Norwegen	1984	14 100	15,9	219	0,465
Polen	1984	133 000	16,5	160	-
Rumänien	1983	421 400	90,0	567	-
Schottland	1984	9 400	8,9	123	0,236
Schweden	1984	30 800	17,7	247	0,534
Sowjetunion	1983	11 000 000	181,0	680	
Tschechoslowakei	1984	113 800	34,5	338	1,005
Ungarn	1984	82 200	37,1	409	1,095

\* Schätzung der mittleren Anzahl von Schwangerschaftsabbrüchen pro Frau während der ganzen Lebensspanne.

Quelle: Tietze & Henshaw 1986.

Der Schwangerschaftsabbruch wurde in beiden deutschen Staaten den jeweiligen Grundoptionen entsprechend geregelt. In der DDR wurde aus der verfassungsrechtlich verankerten Gleichberechtigung der Frau ihr Entscheidungsrecht über Zeitpunkt, Abstand und Anzahl der Geburten nicht nur mit den Mitteln der Empfängnisverhütung abgeleitet, sondern auch durch einen Schwangerschaftsabbruch. Diese Regelung widersprach nach der in der Bundesrepublik herrschenden Rechtsauffassung dem grundgesetzlichen Schutz der Würde des Menschen und seiner Unantastbarkeit, der sowohl geborenes wie vorgeburtliches Leben umfaßt und 1976 zur Indikationsregelung nach §218 StGB führte.

Unumstritten ist, daß der beste Schutz der Ungeborenen in einer breiten Unterstützung der Mütter und Väter besteht. D.h. nur familien- und frauenpolitische Maßnahmen, die die Beeinträchtigung der Lebensbedingungen von Müttern durch die Geburt und Erziehung von Kindern soweit wie möglich aufheben, können die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche weiter verringern. Das Leben eines ungeborenen Kindes kann nicht gegen, sondern nur mit seiner Mutter geschützt werden. Diese Aussage der beiden großen Kirchen aus ihrer gemeinsamen Stellungnahme „Gott ist ein Freund des Lebens“ wurde inzwischen von allen gesellschaftlich relevanten Gruppen aufgegriffen und unterstützt.

Umstritten ist jedoch, ob zum Schutz des ungeborenen Lebens die strafrechtliche Sanktionierung des Schwangerschaftsabbruchs notwendig ist, oder ob nicht die Freigabe des Abbruchs innerhalb bestimmter Fristen in Kombination mit einer umfassenden Beratung auf dem Hintergrund einer qualitativ verbesserten Familien- und Frauenpolitik das ungeborene Leben wesentlich wirkungsvoller schützen kann.

„Der Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands“ (Einigungsvertrag) verpflichtet den Gesetzgeber jedenfalls in besonderer Weise auf die Verbesserung der sozialen Rahmenbedingungen, wenn es darin heißt: „Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird in dem Art.3 genannten Gebiet mit finanzieller Hilfe des Bundes unverzüglich ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen verschiedener Träger aufgebaut. Die Beratungsstellen sind personell und finanziell so auszustatten, daß sie ihrer Aufgabe gerecht werden können, schwangere Frauen zu beraten und ihnen notwendige Hilfen auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus zu leisten“ (Art.31(4)).

Der Einigungsvertrag liegt damit auf der Linie des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 25.2.1975. Den vierten Leitsatz hat der Erste Senat wie folgt formuliert:

„Der Gesetzgeber kann die grundgesetzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit dem Mittel der Strafandrohung. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen eine der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet. Im äußersten Falle, wenn der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise erreicht werden kann, ist der Gesetzgeber verpflichtet, zur Sicherung des sich entwickelnden Lebens das Mittel des Strafrechts einzusetzen“ (Arndt u.a. 1979, S.388).

Die besondere Betonung sozialer Hilfen beim Schwangerschaftskonflikt erscheint dem Wissenschaftlichen Beirat als der Situation angemessen; denn im Schwangerschaftskonflikt geht es um entscheidende Lebens- und Existenzfragen, die Beratung, Begleitung und Hilfe der Gesellschaft und des Staates in besonderer Weise erforderlich machen. Auftrag und Ziel von Beratung muß es deshalb sein, der schwangeren Frau solche Hilfen anzubieten und zur Verfügung zu stellen, die es ihr ermöglichen, in einer bedrängenden Konflikt- und Notsituation diejenige Unterstützung zu erfahren, die ihr eine verantwortliche Entscheidung ermöglicht.

Nahezu alle Schwangerschaften sind unter Wahrnehmung der Interessen des ungeborenen Kindes von Ambivalenzen begleitet, auch wenn die Frauen einen Abbruch nicht in Erwägung ziehen und ihre Kinder austragen. Daneben gibt es jedoch auch Schwangerschaftskonflikte, die von den betroffenen Frauen als derart schwierig und existentiell bedrohlich erlebt werden, daß sich für sie die Frage eines Abbruchs stellt. Das Problem wird also unzulässig vereinfacht, wenn man Frauen im Schwangerschaftskonflikt einfach nur vor der Entscheidung zwischen sich selbst und dem Kind sehen wollte. Auch die Sorge um die Lebenschancen des Kindes und die Lebenschancen bereits vorhandener Kinder können für eine Schwangere die Frage des Abbruchs aufwerfen.

Schwangerschaftskonflikte sind in sich höchst komplex und oft widersprüchlich. Daher gibt es generell für diese Konflikte weder gesellschaftliche noch individuelle „Lösungen“. Jede Entscheidung innerhalb eines Schwangerschaftskonfliktes wird aufgrund der Komplexität immer ambivalent bleiben.

Angesichts dieser Sachverhalte nennt der Beirat im folgenden die entscheidenden Kriterien für die Weiterentwicklung von Bildung und Beratung im Umfeld von Sexualität, Partnerschaft und Schwangerschaft, die das Auf-

treten von Schwangerschaftskonflikten einschränken und den Umgang mit Schwangerschaftskonflikten erleichtern können.

#### **9.4.2 Sexualpädagogik und Schwangerenberatung als flankierende Maßnahmen**

Bereits in der Begründung seines Urteils vom 25.2.1975 hat das Bundesverfassungsgericht es „als die vornehmste Aufgabe des Staates“ angesehen, „die Abtötung ungeborenen Lebens durch Aufklärung über vorbeugende Schwangerschaftsverhütung einerseits sowie durch wirksame soziale Förderungsmaßnahmen und durch eine allgemeine Veränderung der gesellschaftlichen Auffassung andererseits zu verhindern.“ (Arndt u.a. 1979, S.428)

Zu wirksamen sozialen Förderungsmaßnahmen hat sich der Wissenschaftliche Beirat wiederholt, zuletzt in seinem Gutachten „Leitsätze und Empfehlungen für eine Familienpolitik im vereinigten Deutschland“ (1991) geäußert. Ein dem Grundgesetz gemäßer Familienlastenausgleich, die Ermöglichung der Vereinbarkeit und Wahlfreiheit in bezug auf Erwerbstätigkeit und Familienentätigkeit von Frauen und Männern, der Ausbau familienergänzender Einrichtungen sowie die Bereitstellung ausreichender und von den Eltern mit Kindern finanzierbarer Wohnungen, erscheinen dem Beirat als die wichtigsten „sozialen Förderungsmaßnahmen“, die die Bereitschaft zur Elternschaft stärken können.

In dem vorliegenden Gutachten geht es u.a. um die Weiterentwicklung der Schwangerenberatung und ihre Integration und Vernetzung innerhalb des gesamten Angebotes von Bildung, Beratung und sozialer Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten.

#### **Sexualpädagogik**

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (KJHG § 1(1)) Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit sind im Zusammenhang von Sexualität und Partnerschaft, Ehe und Familie zweifellos in besonderer Weise gefordert. Von daher gehört die Sexualpädagogik als Aufklärung und Erziehung zu verantwortlichem Verhalten sowohl zum allgemeinen Bildungsauftrag der Schule als auch zur außerschulischen Jugendarbeit.

Bund und Länder haben in ihren jeweiligen Zuständigkeiten für die entsprechenden Richtlinien und Lehrpläne die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte und der Mitarbeiterschaft der Jugendverbände sowie für die Erarbeitung und Bereitstellung der notwendigen sexualpädagogischen Materialien Sorge zu

tragen. Dabei ist der Information über Mittel und Methoden der Empfängnisverhütung ausreichend Raum zu geben.

Beraterinnen und Berater mit Erfahrung in Sexualpädagogik und Sexualberatung sollten in die Planung und Durchführung der Unterrichts- und Bildungsangebote einbezogen werden. Sie können oft auf Grund ihrer beraterischen Erfahrungen mit Sexualitäts-, Partnerschafts- und Schwangerschaftskonflikten Erwachsener gezielter als die in Schule und Jugendarbeit Tätigen präventiv auf die Vermeidung ungewollter Schwangerschaften hinarbeiten.

Angesichts der weltanschaulichen Pluralität unserer Gesellschaft und der grundgesetzlich garantierten Glaubens- u. Bekenntnisfreiheit (Art 4 GG) ist es selbstverständlich, daß staatlich erarbeitete oder mit Förderung von Bund und Ländern entstandene sexualpädagogische Materialien und schulische wie außerschulische Curricula keine Themen im Umfeld von Sexualität ausklammern dürfen.

Der Verantwortung der Eltern für die sexuelle Entwicklung ihrer Kinder ist vor allem durch sexualpädagogische Angebote der Erwachsenen- und Familienbildung Rechnung zu tragen sowie durch die Bereitstellung sexualpädagogischer Materialien für die Sexualerziehung in der Familie. Hier leuchtet es unmittelbar ein, daß die Zusammenarbeit zwischen Familienbildung und Beratungsstellen mit sexualpädagogischer Erfahrung und Schwangerenberatungsstellen sinnvoll und notwendig ist. Für Eltern mit schulpflichtigen Kindern ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule gerade auf diesem Gebiet unerlässlich.

### **Rechtsanspruch auf Schwangerenberatung**

Zur Prävention von Schwangerschaftskonflikten ist neben dem Recht auf Sexualpädagogik als integralem Bestandteil der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit auch ein umfassender Rechtsanspruch auf Beratung zu sichern. Dieser Rechtsanspruch darf sich nicht nur auf die Schwangerschaftskonfliktberatung im engeren Sinne beschränken, sondern muß das gesamte Feld der Sexualberatung, der Partner-, Ehe- und Familienberatung einbeziehen. Erst dieser Schritt würde Rechtssicherheit für alle Ratsuchenden und Beratungsanbieter schaffen.

Er würde die mit dem KJHG (insbesondere §§17 und 28) eingeleitete Entwicklung zum Abschluß bringen (vgl. dazu ausführlich Kap.8 dieses Gutachtens). Wurde dort die Beratung Erwachsener bei eigenen Lebenskonflikten einbezogen, wenn bereits vorhandene Kinder von diesen Konflikten betroffen sind, würde eine solche Beratung jetzt auch dann rechtlich abgesichert, wenn die Frage des Kinderwunsches noch offen ist. Der Rechtsanspruch darf also nicht erst mit der eingetretenen Schwangerschaft einsetzen, sondern muß als

präventive Maßnahme gerade auch die Phase der Familienplanung einbeziehen. Hierzu kann auf bereits existierende Präventionsprogramme zurückgegriffen werden.

Erst ein derartiger genereller Rechtsanspruch auf Beratung würde auch eine gleichmäßige öffentliche Förderung nach sich ziehen und damit eine bessere Integration und Vernetzung aller familienrelevanten Beratungsangebote ermöglichen. Dadurch könnten Ratsuchende bei unterschiedlichen, im Laufe ihres Familien- und Lebenszyklus auftretenden Beratungsanlässen auf vertraute Beratungssysteme oder -netzwerke zurückgreifen.

So könnte es für das eine Paar hilfreich sein, bei Erziehungsschwierigkeiten mit einem Kind an eine zurückliegende Schwangerenberatung anzuknüpfen, und für das andere, bei einem Schwangerschaftskonflikt auf eine Beraterin zu treffen, die bereits die Probleme in der vorfindlichen Familienkonstellation kennt.

Rechtsanspruch und gleichmäßige öffentliche Förderung müssen den vorhersehbaren Bedarf berücksichtigen. Die in den derzeit vorliegenden Gesetzesentwürfen zur Schwangerenberatung zugrundegelegte Zahl von einer Fachkraft auf 40.000 Einwohner erscheint als angemessen. Diese Fachkräfte können je nach örtlichen Gegebenheiten sowohl in speziellen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen als auch zusätzlich in integrierten Familien- und Lebensberatungsstellen eingesetzt werden.

### **Informationspflicht und Beratung**

So sehr Staat und Gesellschaft zu Aufklärung, Bildung und Beratung verpflichtet werden müssen, so wichtig ist es, die Inanspruchnahme von Beratung nicht zu erzwingen. Psychologische Beratung lebt, darauf wurde in diesem Gutachten nachdrücklich hingewiesen, von der Freiwilligkeit. Ein offenes Durcharbeiten von intrapsychischen und interpersonellen Problemen und Konflikten kann nicht erzwungen werden. Auf der anderen Seite beinhaltet die Beratung der Schwangeren schon im geltenden Recht in den alten Bundesländern und ebenso in mehreren Entwürfen zur Rechtsreform zahlreiche Elemente medizinischer und sozialpolitischer Information. Allenfalls kann dieser Teil einer Schwangerenberatung im weiteren Sinne, der die Aufklärung über die medizinischen Implikationen eines Schwangerschaftsabbruches, den aus dem Grundgesetz abgeleiteten Schutz des ungeborenen Lebens und die Information über die sozialstaatlichen Möglichkeiten der Unterstützung bei Schwangerschaft und Geburt sowie die Hilfestellung bei der Ausschöpfung dieser Möglichkeiten einschließt, für die Schwangere verpflichtend gemacht werden (vgl. Kap.6.3.2 dieses Gutachtens).

Auf ein umgangssprachliches Verständnis von Beratung im weiteren Sinne stützt sich nach Auffassung des Wissenschaftlichen Beirats das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, demzufolge Beratung im Rahmen der staatlichen Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens einen hohen Stellenwert besitzt und daher nicht in das Belieben der Schwangeren gestellt werden kann.

Mehr als eine verpflichtende Inanspruchnahme von Beratung in diesem weiteren Sinne kann auch ein Verfassungsgebot nicht fordern: denn eine psychosoziale Konfliktberatung (Beratung im engeren Sinne), die gegebenenfalls unter Zwang gegen den inneren Widerstand der Ratsuchenden stattfinden müßte, wäre ein Widerspruch in sich selbst (vgl. Kap.1.1 dieses Gutachtens).

Allenfalls Beratung im weiteren Sinne kann ein inhaltlich festgelegtes Beratungsziel haben. Ein wichtiger Aspekt dieser im weitesten Sinne informierenden Beratung sollte auch der Hinweis auf das Angebot einer tieferehenden psychosozialen Beratung sein.

Der Konfliktberatung im engeren Sinne jedoch muß es vor allem darum gehen, eine Gesprächsatmosphäre zu schaffen, in der die Schwangere offen über ihre Probleme sprechen kann und ihr so eine Entscheidung zu ermöglichen, die sie auch in ihrem weiteren Leben noch bejahen und durchhalten kann.

Die Beteiligung wichtiger Bezugspersonen der Schwangeren an den Beratungsgesprächen ist differenziert zu sehen. Einerseits ist es sicher wichtig und notwendig, die Mitverantwortung der Väter für die Bewältigung des Schwangerschaftskonflikts zu stärken. Andererseits kann gerade von dem Partner ebenso wie von den Eltern der Schwangeren und weiteren wichtigen Bezugspersonen, die in einzelnen Gesetzesentwürfen als zu Beteiligende genannt werden, unangemessener Druck auf die Schwangere ausgeübt werden, der ihre eigenständige Entscheidung erschwert. Oft hat die Schwangere in der Beratungsstelle zum ersten Mal eine Gesprächspartnerin, die in dem Konflikt keine eigenen Interessen vertritt, sondern die Ratsuchende ermutigt, sich über ihre widerstreitenden Bestrebungen klar zu werden. Eine Ausweitung des Kreises der zu Beratenden sollte daher nur auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren und unter Hinweis auf die möglichen negativen Auswirkungen eines solchen Schrittes erfolgen.

### **9.4.3 Trägerschaft und Organisation der Schwangerenberatung**

#### **Pluralität der Träger und Methoden**

Es gehört zu den anerkannten Grundsätzen unseres sozialen Rechtsstaates, daß Sozialhilfe wie Kinder- und Jugendhilfe primär in der weltanschaulichen

Vielfalt der freien Träger, die dem pluralistischen Charakter unserer Gesellschaft entspricht, geleistet werden. Es ist daher eine notwendige Konsequenz, wenn auch Beratung und Hilfe im Schwangerschaftskonflikt primär von diesen freien Trägern geleistet werden. Im Schwangerschaftskonflikt ist die Pluralität des Beratungsangebotes darüberhinaus auch von der Art des Konfliktes selbst, seiner Widersprüchlichkeit und Komplexität her, die keine „glatte“ Lösung kennt, sondern immer auch Fragen offenläßt, geboten.

Außerdem ist es unabdingbar, daß die Schwangere in erreichbarer Nähe zu ihrer Wohnung eine Beratungsstelle ihrer Wahl aufsuchen kann. Dazu ist eine gleichmäßige regionale Verteilung des Beratungsangebotes, die dem weltanschaulichen Pluralismus der jeweiligen Wohnbevölkerung gerecht wird, sicherzustellen. Dabei darf kein kirchlicher oder nichtkirchlicher Träger bevorzugt oder benachteiligt werden.

Der Abschnitt über das unterschiedliche Beratungsverständnis der einzelnen Träger (s.o.) hat deutlich gemacht, daß die Anerkennung der Pluralität der Träger die Akzeptanz der unterschiedlichen Konzepte und Methoden von Schwangerenberatung einschließen muß. Gerade weil das Verhältnis von Information, Beratung und konkreter Hilfe von den einzelnen Trägern ganz unterschiedlich gewichtet und im Gesamtprozeß der Beratung geregelt wird, darf nicht ein bestimmtes Beratungskonzept zur Grundlage der Richtlinien für die Anerkennung als Schwangerenberatungsstelle gemacht werden. Die Diskussion um das Beratungsgesetz von 1988 ist auch deswegen so ausführlich in diesem Gutachten behandelt worden, weil das hier angesprochene Problem schon damals offenkundig wurde.

### **Vernetzung und Erreichbarkeit**

In Schwangerschaftskonflikten treffen sehr oft eine Reihe von Problemen und Schwierigkeiten zusammen, für die es spezielle Beratungsangebote gibt. So werden etwa Erziehungsschwierigkeiten und Partnerprobleme, Ausbildungs- und Berufsfragen, beengte Wohnverhältnisse und Überschuldung - unabhängig von der Schwangerenberatung - in besonderen Beratungsstellen bearbeitet, die für die jeweiligen Fragestellungen kompetent sind.

In der kurzen Zeit, die der Schwangerenberatung zur Verfügung steht, können in der Regel nicht alle Schwierigkeiten, die einen Schwangerschaftskonflikt mitkonstituieren, aufgearbeitet werden. Auch kann eine Schwangerenberaterin nicht für jede soziale Problematik gleichermaßen kompetent sein. Daher ist es wichtig, daß der Schwangeren und ihrer Familie parallel oder nachfolgend zur Schwangerenberatung die jeweils notwendige weitere Beratung angeboten werden kann, ohne daß Schwellenängste und Zugangsprobleme gegenüber einer neuen Beratungsstelle auftauchen. So wird auch hier am Ende des Beispiels der Schwangerenberatung deutlich, wie Zersplitterung und Unüber-



sichtigkeit des Beratungswesens durch Integration und Vernetzung zu überwinden sind.

Die Schwangerenberatung sollte in der Regel in Beratungsstellen, die auch Erziehungs- und Familienberatung sowie Ehe- und Lebensberatung anbieten, integriert sein. Da für diese Beratungszweige der Bedarf annähernd gleich hoch ist, dürfte einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung durch solche integrierten Beratungsstellen nichts entgegen stehen. Auch dürfte die einzelne Beratungsstelle noch nicht zu groß und damit anonym, und die Entfernung für die Ratsuchenden noch nicht zu weit werden. Wo örtliche Gegebenheiten, Bevölkerungsdichte, soziale Brennpunkte u.a. oder trägerspezifische Schwerpunkte und Besonderheiten andere Lösungen nahelegen, sollte innerhalb einer Region wenigstens ein Verbundsystem zwischen diesen Familienberatungszweigen im engeren Sinne geschaffen werden. Darüberhinaus erscheint es notwendig und sinnvoll, eine Vernetzung aller familienrelevanten Beratungsangebote innerhalb einer Stadt oder eines Landkreises anzustreben, um der Ratsuchenden zu helfen, ihre Probleme möglichst umfassend anzugehen und nicht auf halbem Wege steckenzubleiben, so wie es in diesem Gutachten auch am Beispiel der notwendigen Kooperation zwischen Schuldnerberatung und Familienberatung exemplarisch aufgezeigt worden ist.

## **10. Schuldnerberatung<sup>3</sup>**

### **10.1 Einleitung**

Die Schuldnerberatungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland befassen sich mit den Problemen von Familien im Zusammenhang mit Konsumentenkrediten und insbesondere mit den Folgen, die sich aus Zahlungsschwierigkeiten ergeben. Finanzierungsprobleme privater Haushalte bei der Aufnahme von gewerblichen Krediten oder bei Kreditaufnahmen für den Erwerb von Haus- und Wohnungseigentum sind - auch wenn sie mit psychosozialen und

<sup>3</sup> Im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und des Bundesministeriums der Justiz wurde im August 1990 der Abschlußbericht eines Forschungsvorhabens zur „Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik“ erstellt. Die Bearbeitung erfolgte durch Dieter Korczak und Gabriela Pfefferkorn der Forschungsgruppe Grundlagen- und Programmforschung (GP). Es wird, soweit erforderlich, auf das empirische Material dieses Forschungsberichts (Daten 1989) und einer Untersuchung von St. Freiger der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (Daten 1987) zurückgegriffen. Inzwischen veröffentlicht als Bd.3 der Schriftenreihe des BMFuS: s. Korczak u. Pfefferkorn (1992).

familialen Problemen verknüpft sein mögen - nicht Gegenstand der Arbeit dieser Beratungsstellen.

Bis in die späten 70er Jahre hinein war nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Ländern, anders als in den USA, die private Haushaltsführung weithin durch Sparsamkeit geprägt. Ein „Privatleben auf Kredit“ haben sich höchstens zahlungsfähige Bürger geleistet. Schuldenmachen galt überwiegend als Zeichen der Unfähigkeit im Umgang mit Geld, der Leichtfertigkeit und als persönliches Versagen.

Der mit „haushälterischem Handeln“ noch immer gemeinte sparsame Umgang mit den verfügbaren Ressourcen hat sich in allen westlichen Industriestaaten deutlich zugunsten einer Auffassung verändert, die in den USA bereits früher entstanden ist. In der Bundesrepublik hat der Versandhandel mit seinen Ratenkreditangeboten durch den deutschen Vereinigungsprozeß noch einmal einen großen Aufschwung erlebt; Zahlungen mit Schecks und Kreditkarten finden zunehmende Verbreitung; beim Kauf hochwertiger Gebrauchsgüter wird „Leasing“ häufiger; Dispositions- und Überziehungskredite sind in der Regel einfach und problemlos für jedermann verfügbar.

Die Finanzdienstleistungen des Kreditgewerbes ermöglichen einen Vorgriff auf eine relativ sicher zu erwartende Wohlstandsentwicklung bzw. bringen Zahlungserleichterungen mit sich, welche allerdings das Risiko in sich bergen, daß unerwartete Einkommenseinbußen oder andere zwingende Ausgaben rasch zu erheblichen Zahlungsschwierigkeiten führen können.

Kredite können haushälterisch angemessene Finanzierungsformen auch beim privaten Verbrauch sein. Allerdings ist zu bedenken, daß Konsumentenkredite für den Haushalt nur tragbar sind, wenn Einkommenssteigerungen oder Ausgabeneinsparungen (gegebenenfalls die Auflösung von Rücklagen) die Vorwegnahme der Konsumanhebung und die um den Schuldendienst erhöhten laufenden Aufwendungen zu decken vermögen. Hier liegen die Risiken und Gefahren, von der Verschuldung in eine Überschuldung zu geraten. Diese Gefahr verstärkt sich durch Veränderungen im Lebensverlauf eines Menschen, die neue und zusätzliche finanzielle Anpassungsstrategien verlangen und die nicht selten überraschend eintreten.

Verschuldung bezeichnet die Belastung der Privathaushalte mit monatlichen Abzahlungen auf im voraus in Anspruch genommenes Kapital. Von einer Überschuldung wird gesprochen, wenn die bestehenden fälligen Verpflichtungen nicht mehr eingehalten werden können. Dabei zählen zu den fälligen Forderungen nicht nur Verpflichtungen aus bestehenden Kreditverträgen, sondern auch in Verzug geratene Zahlungsverpflichtungen des Schuldnerhaushalts wie Miet-, Energie- oder Telefonschulden sowie Versicherungs-

beiträge, die zur Grundversorgung der Haushaltsmitglieder gehören und die für die Daseinsvorsorge existentielle Bedeutung haben.

Bei einem wirtschaftlichen Zusammenbruch eines Haushalts durch Überschuldung umfassen die Kreditschulden in der Regel rein quantitativ die größeren Beträge. Sie spielen somit bei einer Sanierung die entscheidende Rolle. Für das haushälterische Alltagshandeln und die Familie sind jedoch die Folgen der Zahlungsschwierigkeiten bei der Wohnungsmiete, der Energieversorgung, dem Telefon mitunter viel dramatischer, da diese Schulden zu einem Verlust lebensnotwendiger Bedarfsdeckung führen und die Kommunikationsmöglichkeiten empfindlich stören können.

Die Verschuldung der privaten Haushalte ist in einer Gesellschaft mit prosperierender Wirtschaft und haushälterisch kompetenten Bürgern und Bürgerinnen kein Problem. Sie kann allerdings auch zur Vorstufe für eine Überschuldung werden, da nur von wenigen Haushalten die vielfältigen Formen von Schulden im Konsumbereich und die daraus resultierenden Verpflichtungen laufend kontrolliert werden. Wenn finanzwirtschaftliche Unerfahrenheit der Privathaushalte verknüpft mit Konsumerwartungen, die nicht an das Einkommen angepaßt sind, auf ein Kreditangebot stoßen, dessen Inanspruchnahme einfach und leicht gestaltet als Finanzdienstleistung ausgegeben wird, ist diese Gefahr besonders groß. Dies gilt insbesondere dann, wenn die vertraglichen Regelungen bei Zahlungsschwierigkeiten ständig steigende Folgekosten auslösen. Bei den derzeitigen Regelungen können Schuldnerhaushalte in Lebenskrisen zu lebenslangen Kreditnehmern und/oder zu Sozialfällen werden.

Nach allen bisherigen in- und ausländischen Untersuchungen sind die wesentlichen Faktoren, die eine haushälterisch tragbare Verschuldung in eine krisenhafte Überschuldung umschlagen lassen, unerwartete und länger andauernde Arbeitslosigkeit bzw. Einkommensverluste durch Kurzarbeit, Einkommensrückgänge durch Rückstufungen, Krankheit oder Tod eines Einkommensbeziehers und Ehescheidungen. Aber auch die ungeplante Geburt eines Kindes oder die Notwendigkeit, um der Versorgung von Kindern willen einen Arbeitsplatz aufgeben zu müssen, kann zu solchen finanziellen Einbrüchen führen. Neben diesen objektiven Fakten spielen in den weitaus meisten erfaßten Fällen der Überschuldung auch Faktoren wie Unwissenheit, Sorglosigkeit, Ungewandtheit bei geschäftlichen Dingen und eine deutlich abnehmende Hemmschwelle gegenüber der Inanspruchnahme von Krediten zur Erfüllung von Konsumansprüchen eine bedeutende Rolle.

Die in den 70er Jahren in allen Schulsystemen und auf allen Bildungsstufen mit guten Gründen und falschen Illusionen abgebaute „hauswirtschaftliche Bildung“ für Mädchen hatte zur Folge, daß seitdem weder Jungen noch Mädchen auf die haushälterischen Aufgaben der persönlichen Lebensführung

vorbereitet werden. Auch fehlt in zunehmendem Maße die fachliche Kompetenz bei den Lehrern, im gegenwärtigen Schulbetrieb diesbezügliche Unterrichtseinheiten in anderen Fächern einzufügen. Die Mündigkeit des Bürgers - die Grundvoraussetzung marktwirtschaftlicher Gesellschaften - wird daher zu einer Leerformel, wenn nicht über das Bildungssystem und über Informations- und Beratungsdienstleistungen diejenigen Kompetenzen vermittelt werden, die in der modernen Wohlstandsgesellschaft zur eigenverantwortlichen Lebensführung erforderlich sind. Haushälterische Handlungskompetenz ist heute nicht mehr ausschließlich über die Alltagserfahrung zu erlangen. Information, Bildung und Beratung müssen helfen, diese Kompetenzen zu vermitteln.

## **10.2 Die Entwicklung des Beratungsbedarfs**

Die Verschuldung der Privathaushalte hat seit den späten 70er Jahren in der Bundesrepublik in einem beachtlichen Ausmaß zugenommen. Nach der EVS 1988 hatten 20 Prozent der Privathaushalte nach eigenen Angaben Konsumkreditverpflichtungen, d.h. Schulden ohne Berücksichtigung von Wohnungs- und Hauskrediten. Die durchschnittlichen Verpflichtungen je Haushalt mit Konsumkreditschulden betragen zum gleichen Zeitpunkt (31. Dezember 1988) 11.280,— DM. 1978 waren es dagegen erst 14,6 Prozent mit einer durchschnittlichen Restschuld von 7.144,— DM.

Die Zahl der überschuldeten privaten Haushalte in der Bundesrepublik kann nur sehr grob geschätzt werden. Es gibt nach Angaben der Forschungsgruppe Grundlagen- und Programmforschung (GP Forschungsgruppe) im einzelnen allerdings durchaus überzeugende Indikatoren für Überschuldungsprobleme. Es sind dies:

- Stundung und Kündigung von Kreditverträgen,
- Lohn- und Gehaltspfändungen,
- Energiesperrungen und Energieratenzahlungen und
- die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen.

Da jedoch ein und derselbe Privathaushalt durch eine Überschneidung der Überschuldungsindikatoren betroffen sein kann und zumeist auch betroffen ist, und da die Privathaushalte, die sich in einer Übergangphase von der Verschuldung in die Überschuldung befinden, nicht erfaßbar sind, bleibt es bei einer vagen Annahme der realen Zahl von Betroffenen. Es ist daher nicht zu erwarten, daß ein Forschungsprojekt den Schuldnerberatungsbedarf und seinen Entwicklungstrend realitätsgetreu empirisch darstellen könnte. Nach der Studie der GP Forschungsgruppe gab es 1989 in der Bundesrepublik 1,2 Mio.

überschuldeter Haushalte. „Zu diesen 1,2 Mio. Haushalten gehören 630.000 Haushalte mit abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen, 500.000 bis 800.000 Haushalte mit Energieschulden, 800.000 Haushalte mit gekündigten Krediten, 200.000 Haushalte mit Lohn und Gehaltspfändungen, rund 250.000 bis 300.000 Langzeitarbeitslose" (GP Forschungsgruppe, S.XV). Nach Informationen der Deutschen Bundesbank stieg der Anteil des Konsumentenkredits am verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte von 1981-1989 von 13 auf 16,6 Prozent.

Die Kreditwirtschaft argumentiert auch in der politischen Auseinandersetzung um den Konsumentencredit mit dem nachhaltigen positiven Wachstums- und Beschäftigungseffekt ihrer Finanzdienstleistungen im Konsumentenkreditgeschäft. Sie spricht von einer hohen Zahlungsmoral der Privathaushalte (bank und markt, Sonderheft Konsumentenkredit, 1987, S.3). Die Lasten und Risiken dieses wachsenden Konsumentenkreditgeschäfts tragen zunächst fast ausschließlich die Privathaushalte und nachfolgend vielfach auch der Sozialstaat, wenn er als „Nothelfer" einspringen muß.

Verschuldete Haushalte und Familien in der Gefahrenzone der Überschuldung befinden sich in allen sozialen Schichten, wenn auch gehäuft in einkommensschwachen Milieus und bei instabilen Familienverhältnissen. Es sind in der Mehrzahl junge Familien in der Aufbau- und Stabilisierungsphase der Familie, die in das Schuldenkarussell geraten und gleichzeitig immer mehr Aufforderungen begegnen, sich doch der vielfältigen Kreditformen zu bedienen.

Verschuldungsprobleme mit der Tendenz zur Überschuldung stehen auch im Zusammenhang mit kritischen Lebenssituationen, die in der Folge meist auch Sozialhilfebedürftigkeit begründen, wie

- wirtschaftliche Verarmung von Familien,
- Zunahme von sozialen Problemen, Familienkonflikten, Erziehungsschwierigkeiten, sozialen Auffälligkeiten,
- Formen von Sucht (Alkohol und Tabletten)
- psychische Erkrankungen,
- Wohnungsverlust und
- Arbeitsplatzverlust, Mehrfach- und Dauerarbeitslosigkeit.

Von den in Schuldnerberatungsstellen bearbeiteten Fällen waren 63 Prozent vorher noch nicht von der Sozialhilfe betreut worden, 37 Prozent sind jedoch Haushalte, welche Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Wenn die Zahl der Sozialhilfeempfänger wächst - und dies ist der Fall -, steigt auch die Zahl

derjenigen Haushalte an, welche in die Gefahrenzone der „Armutsgrenze“ gelangen, also in angespannten finanziellen Lebensverhältnissen stehen oder finanzielle Schwierigkeiten haben. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß der Sozialhilfebezug stets auch mit Schuldenproblemen verknüpft sein muß, er könnte es aber in Zukunft vermehrt sein, wenn die Barrieren für eine Konsumentenkreditaufnahme in allen sozialen Schichten abgebaut werden.

Daten über den Konsumentenkredit in den neuen Bundesländern liegen noch nicht vor. Ein präventives Beratungsangebot wäre dort ohne Frage besonders hilfreich. Es scheint allerdings so, als biete die höhere Hemmschwelle beim Zugriff auf das Finanzdienstleistungsangebot zunächst mehr Schutz als Information und Bildungsangebote für den Umgang mit Konsumentenkrediten. In einer ersten Konferenz in Potsdam über Verbraucher- und Schuldnerberatung in den neuen Bundesländern wurden als besonderes Problem die Haustürgeschäfte und Drückerkolonnen dargestellt. Die mangelnde Aktivität beziehungsweise Unkenntnis bei der Beachtung der Fristen für Widerruf und Kündigung ist zur Zeit ein weiterer Schwerpunkt der Beratungsarbeit. Die Folgen risikoreicher oder fehlgeleiteter Finanzdispositionen privater Haushalte werden sich erst mittelfristig zeigen. Dann sind sie jedoch in der Regel nur noch zu sanieren, nicht aber mehr rückgängig zu machen.

Auch die Kreditwirtschaft gibt zu, daß im Zusammenhang mit den Konsumentenkrediten einige Fragenkreise dringend einer politischen Diskussion bedürfen. Es sind dies

- die Informations- und Beratungsleistungen der Kreditinstitute im Hinblick auf die Zahlungsverpflichtungen,
- die Wettbewerbspraktiken in Zeiten zurückgehender Nachfrage nach Konsumentenkrediten,
- das Kreditmarketing zur Erleichterung von Dauerverschuldungen,
- die Zusammenarbeit der Banken mit zweifelhaften Kreditvermittlern (bank und markt, Sonderausgabe 1987, S.3).

Von den mit der Schuldnerberatung befaßten Institutionen der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V. werden jedoch sehr viel weitreichendere Forderungen an den politischen Handlungsbedarf gestellt. Diese betreffen

- die Forderungen nach einem Insolvenzrechtsgesetz (Verbraucherkonkurs) sowie
- gesetzliche Regelungen und Hilfen zur Verhinderung von Überschuldung und
- Regelungen zur Schuldensanierung.

Hierzu legten die genannten Verbände 1990 einen Gesetzesentwurf vor, der verdeutlicht, wie weit das am 1.1.1991 in Kraft getretene Verbraucherkreditgesetz von den Vorstellungen und Erwartungen derer entfernt ist, die sich mit der Beratung der ver- und überschuldeten Privathaushalte und vor allem den Folgen dieser Schulden für familiales Leben zu befassen haben.

### **10.3 Rechtliche Rahmenbedingungen der Schuldnerberatung**

In einer Untersuchung im Rahmen der Rechtstatsachenforschung zur „Praxis des Konsumentencredits“ (Holzscheck, Hörmann u. Navier 1982) wurden aus rechtssoziologischer Sicht die Rechtstatsachen bei der Kreditaufnahme und bei Zahlungsproblemen im sozialen Kontext aufgearbeitet. In einem „kritischen Resümee“ wird in der Untersuchung in einem „ordnungspolitischen Ausblick“ die Auffassung vertreten, daß im Rahmen der Verbraucherschutzpolitik sowie eines gesamtgesellschaftlichen Wohlfahrtsinteresses neue ordnungspolitische Reglementierungen des Konsumentencredits notwendig wären. Gegen die Schlußfolgerung dieser Analyse wurde argumentiert (Bank und Markt 1987), nicht die Reglementierung, sondern der Wettbewerb habe in einer Marktwirtschaft den Konsumenten zu schützen. Der Konsument sei der Souverän, er sei mündig und solle seine Entscheidung frei treffen können.

Die meisten Abhandlungen im Rahmen dieser Diskussion beziehen sich vornehmlich auf die Fragen der richterlichen Überprüfung der privatautonom zustande gekommenen Kreditverträge und deren mögliche „Sittenwidrigkeit“ bei Zahlungsverzug. Bedeutsam ist, daß bei der juristischen Auseinandersetzung über „sittenwidrige“ Kreditkostenkalkulationen nicht nur die Überlegungen der Kreditgeber bei der Gestaltung der Struktur ihrer Kosten- und Gewinnkalkulation diskutiert werden, sondern auch die „Angewiesenheit der Kreditnehmer auf Reproduktion“ ihrer Arbeitskraft. Dabei wird argumentiert, daß die sozial-kulturell vorgegebene Höhe des Konsumniveaus immer mehr Konsumenten zwingt, sich zu verschulden. Der Gesetzgeber müsse eine Mindestversorgung gesellschaftlich garantieren und dazu veranlaßt werden, ein entsprechendes „alternatives Wirtschaftsrecht“ zu entwickeln (Reifner 1979).

Diese Diskussion zeigt, daß sich polare Positionen gegenüberstehen, nach denen die privaten Haushalte entweder als „souveräne Kunden“ oder im Gegenbild als „zu schützende, sich zu reproduzierende Arbeitnehmer“ angesehen werden. Die privaten Haushalte werden nur selten als Gemeinschaft von Menschen betrachtet, die mittels ihrer Haushaltsdispositionen sich eine persönlich zu verantwortende Daseinsvorsorge ein Leben lang unter sehr unterschiedlichen Vorgaben zu gestalten wünschen. Wohlhabenheit schafft Freiräume, aber auch Risiken, die in privater Verantwortung nur dann getra-

gen werden können, wenn sie für den einzelnen durchschaubar sind und abschätzbar gemacht werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der gegenwärtigen Schuldnerberatung betreffen vornehmlich drei Themenbereiche:

- das Verbrauchercreditgesetz und das Insolvenzrechtsgesetz (Pfändungsfreigrenze, Verbraucherkonkursgesetz)
- das Rechtsberatungsgesetz und schließlich
- die Sozialgesetzgebung, um im Rahmen der Sozialarbeit Schuldnerberatung anbieten zu können.

Der Gesetzgeber hat bisher die Forderung nach einem Insolvenzrechtsgesetz zur Regelung eines Verbraucherkonkurses nicht erfüllt. Da die Gesamtvollstreckungsordnung der ehemaligen DDR keinen Unterschied zwischen natürlichen und juristischen Personen kannte, ist ein Privatkonkurs von in den neuen Bundesländern lebenden Personen auf Antrag beim zuständigen Gericht noch möglich. Besonders wichtig ist dabei der § 18 der Gesamtvollstreckungsordnung der DDR, wonach ein Gläubiger nach Abschluß des Verfahrens erst dann wieder Zugriff auf das Einkommen des Schuldners hat, wenn dieser über ein angemessenes Einkommen hinaus wieder zu Vermögen gelangt ist. Diese Tatsache sollte auch eine Aufforderung sein, baldigst für eine faire Regelung der Verbraucherinsolvenz in allen Bundesländern zu sorgen. Auch die noch dringlichere Notwendigkeit, die Pfändungsfreigrenze angemessen anzuheben und an die steigenden Lebenshaltungskosten anzupassen - also zu dynamisieren - ist nach wie vor nicht erfolgt. Gepfändete Bürger und Bürgerinnen können so zu Sozialhilfebedürftigen werden.

Die in der Schuldnerberatung tätigen Verbände kritisieren die Rechtslage und weisen darauf hin, daß überschuldete Haushalte ein Leben lang zur Schuldentilgung verpflichtet sind. Ihr Gehalts- wie das Schuldenkonto wird von der Bank verwaltet. Schuldner flüchten sich in Schwarzarbeit oder andere Kriminalität, um sich aus dieser tristen Lage zu befreien. Anders ist die Regelung in anderen Ländern. Ein Insolvenzrechtsgesetz für private Haushalte gibt es in den USA seit dem 19. Jahrhundert. In Frankreich ist zum 1.1.1990 eine neue gesetzliche Regelung zur Entschuldung in Kraft getreten, in den Niederlanden ist ein Verbraucherkonkursgesetz in Vorbereitung, und auch die Schweiz kennt besondere Verfahrensregelungen, die es den Gläubigern Privatpersonen gegenüber erheblich erschweren, Forderungen durchzusetzen, und stattdessen die Suche nach gütlichen Einigungen nahelegen.

Die gesetzlich geregelten Entschuldungsverfahren haben in den USA nur in unbedeutender Weise zu Mißbrauch durch die Verbraucher geführt. Sie konn-



ten bewirken daß der Mißbrauch des bestehenden Zwangsvollstreckungssystems durch Schwarzarbeit oder Scheineigentum dritter Personen reduziert wird Die ausländischen Modelle zur Bekämpfung der Überschuldung sehen Eingriffe in den Prozeß der Überschuldung in vier Stufen vor, und zwar durch

- Information vor der Kreditaufnahme,
- Erhaltung des Kreditverhältnisses bei kleineren Problemen und damit Verhinderung von teuren Umschuldungen,
- eigenverantwortliche Schuldenregulierung mit aktiver Teilnahme des Schuldners,
- Unterstützung bestimmter Problemgruppen durch Regelungsfonds.

Zur Förderung der verstärkten Einrichtung von Beratungsinstitutionen heißt es in dem Gutachten zum Verbraucherkonkurs des Instituts für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz (IFF, Hamburg, vom 24.8.1990, Kurzfassung, S.5): „Alle entwickelten Länder sind in den letzten Jahren in besonderer Weise bemüht, ein unentgeltliches Netz von kompetenten Beratungsinstitutionen in Kredit- und Schuldenangelegenheiten aufzubauen, denen weitgehende Befugnisse bei der Interessenvertretung Verschuldeter und Überschuldeter zugestanden werden. Während in den USA die Finanzierung solcher Stellen durch Banken erfolgt, hat in Frankreich die Zentralbank die Verwaltung solcher Stellen übernommen. In den Niederlanden und in der Bundesrepublik sind vornehmlich die Gemeinden Kostenträger. In Großbritannien werden freie Beratungsorganisationen durch staatliche Zuwendungen und Firmenspenden sowie auch durch Beiträge der Ratsuchenden finanziert.“

Als Grundsatz für eine gesetzliche Regelung wird in dem genannten Gutachten gefordert, daß

- koordiniert zum Insolvenzrecht Präventions- und Sanierungsmöglichkeiten geregelt werden sollten
- und es möglich sein sollte, auf jeder Stufe des Überschuldungsprozesses selbstgestaltete Schuldenabwicklungsmöglichkeiten zu ergreifen.

Zivilrechtlich bedeutet dies eine Einschränkung der Lohnvorausabtretung, die stärkere Beachtung des familialen Zusammenhangs von Schuldnergemeinschaften, deren Bedrohung durch Ehescheidung und den entsprechenden Folgen für Familienmitglieder sowie eine deutlich bessere Regelung der Verzugszinsregelungen und Zahlungsverrechnungen nach Kreditkündigungen, so daß Chancen endgültiger Schuldentilgungen bestehen und nicht aus Kreditabwicklungen lebenslange Zwangskreditverhältnisse werden.

Kernstück aller dieser die Konsumentenkreditnehmer schützenden Vorschläge ist eine qualifizierte und nicht gewerblich orientierte Schuldnerberatung für überschuldete Haushalte.

Gegenüber den Regelungen anderer Länder und den verbreiteten Forderungen zur Verbesserung der Überschuldungsprävention und -Sanierung und des Verbraucherkonkurses fallen die derzeitigen gesetzlichen Regelungen in der Bundesrepublik deutlich zurück:

- Ein Verbraucherkonkursrecht gibt es noch nicht.
- Die gesetzliche Lohnvorausabtretung ist das allgemeine Mittel der Schuldenregulierung bei Überschuldung.
- Die Verschuldungsursachen, die nicht selten unverschuldete Lebenskrisen sind, werden in der Verfahrensregelung nicht berücksichtigt.
- Es gibt zu wenig Anreize, außergerichtliche Schuldenregulierungen durch Stärkung der Position der Kreditnehmer herauszufordern und den Kreditgebern als annehmbare Lösung erscheinen zu lassen.

Die im Rahmen der Verbraucherorganisationen für alle privaten Haushalte zugängliche Schuldnerberatung ist trotz umfangreicher Aktivitäten in den letzten 10 Jahren nur sehr begrenzt in der Lage, Konsumentenkreditnutzer vor unlauteren Praktiken zu schützen, ihnen bei der Überprüfung ihrer Kreditverträge zu helfen und ihnen im Streitfall bzw. bei sittenwidrigen Vertragsbedingungen rechtsberatend zur Seite zu stehen.

Die Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit versteht sich im Unterschied zur Schuldnerberatung der Verbraucherzentralen als ganzheitlich angelegte soziale Beratung und Hilfe. Ihr wird durch die Sozialgesetzgebung der Handlungsspielraum abgesteckt. Die Sozialgesetzgebung regelt die Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch des Ratsuchenden besteht, und die Hilfen, die in Lebenskrisen zur Vermeidung und/oder Bewältigung von menschenunwürdigen Notlagen von Betroffenen benötigt werden. Diese Hilfen sind - sollen sie wirklich hilfreich sein - kaum gesetzlich bis ins einzelne definierbar. In der Sozialarbeit gibt es somit Definitions- und Überschneidungsprobleme vor allem dann, wenn die Sozialarbeit aufgrund ihres Anspruches, eine ganzheitliche Beratung anbieten zu wollen, in die gesetzlich geregelten Kompetenzen bestimmter Professionen eingreift. Die Feststellung der „Sittenwidrigkeit“ eines Kreditvertrages oder Umschuldungsverfahrens in einer Beratung kann so leicht zu „einer unerlaubten Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten“ werden, denn die Beratung in Rechtsangelegenheiten ist durch das Rechts-

beratungsgesetz den Rechtsanwälten vorbehalten und nur in Ausnahmen anderen Institutionen gestattet.

Wird aber beispielsweise durch familiäre Krisen, Krankheit oder Arbeitslosigkeit betroffenen Familien eine Hilfe durch die Sozialarbeit angeboten, so müssen vielfach auch finanzielle Probleme gelöst werden, die nicht selten - und zunehmend mehr - Schulden- oder Überschuldungsprobleme sind und somit leicht eine Rechtsberatung sein können. Für die durch Schulden und Überschuldung betroffenen Familien ist jedoch der Weg zum Rechtsanwalt ein Schritt, der in vielen Fällen zunächst einer beratenden Unterstützung durch die Sozialarbeiter bedarf. Oft ist auch bei der Beratung keine Zeit zu verlieren, da bei Zwangsvollstreckungen Termine einzuhalten sind.

Die psychosoziale Beratung steht allerdings auch in vielen anderen Bereichen in einer zunehmend verrechtlichten Gesellschaft vor der Aufgabe, Rechtsfragen aufgreifen, Lösungen anstoßen und Rechtsprobleme klären zu müssen. Probleme dieser Art sind durch vernünftige Absprachen mit den Anwaltsverbänden durchaus zufriedenstellend regelbar. Für die Schuldnerberatung in der Sozialhilfe dient dabei das Sozialhilferecht als Grundlage. Die Schuldnerberatung ist dann ein Teil der „persönlichen Hilfe“, weil sie als vorbeugende Hilfe geeignet ist, eine drohende (also noch nicht eingetretene) Notlage abzuwenden. Ein Beratungsanspruch besteht allerdings nicht. Der Sozialhilfeträger kann in der Sozialhilfepraxis auf diese vorbeugenden Leistungsangebote aus Kostengründen verzichten (§ 8 Abs.2 BSHG und § 6 BSHG).

Wenn die Sozialhilfe dem Empfänger der Hilfe „die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen“ soll (§ 1 Abs.2 BSHG), so muß die soziale Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten weit ausgelegt werden (Münder, Höfker u.a. 1989, S.75ff.). Rechtsberatungen in „sonstigen sozialen Angelegenheiten“ werden nur dann als zulässig angesehen, wenn sie „unlösbar mit den sozialen Problemen der Ratsuchenden verknüpft sind.“ Allerdings haben Sozialhilfeträger nur nach dem Subsidiaritätsprinzip Rechtsberatung anzubieten, da die gesetzlich geregelte Rechtsberatung grundsätzlich Aufgabe der Rechtsanwälte ist.

In der Jugendhilfe ist es noch unklar, ob dem Jugendamt nach der neuen Gesetzeslage über die Erziehungsberatung hinaus das Angebot einer Schuldnerberatung möglich ist. Familien, die mit Verschuldungs- und Überschuldungsproblemen zu kämpfen haben, sind vielfach auch von Spannungen in den Erziehungssituationen betroffen. Jedoch wurden in Jugendämtern bisher nur vereinzelt Schuldnerberatungsstellen eingerichtet.

Neben der Rechtsberatung ist in der Schuldnerberatung, soll sie erfolgversprechend sein, auch eine Rechtsbetreuung und außergerichtliche und

gerichtliche Rechtsbesorgung vonnöten, die ebenfalls durch das Rechtsberatungsgesetz geregelt sind. Die Rechtsberatung betrifft nämlich nur das „Innenverhältnis zwischen Ratgeber und Ratnehmenden“ und nicht die Kontaktaufnahme zu Dritten. Diese Beschränkung ist in der Praxis der Schuldnerberatung sachlich kaum sinnvoll. So wird von den freien Wohlfahrtsverbänden die rechtspolitische Forderung erhoben, daß bei der nächsten Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes die rechtsbesorgenden Tätigkeiten in der Schuldnerberatung eindeutig und einheitlich auch für die Sozialarbeit geregelt werden. 1980 wurde den öffentlich geförderten Verbraucherzentralen als neue Nr.8 zu Art.1 § 1 RBerG „die außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Verbrauchern durch für ein Bundesland errichtete, mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherzentralen im Rahmen ihres Aufgabebereichs“ ermöglicht. Die Verbraucherzentralen der Länder haben somit in der Schuldnerberatung einen gesetzlich geregelten weiteren Handlungsspielraum als die Träger der Sozialarbeit. (BGBl. I, S.1503) (Groth 1986).

Es ist folglich einsichtig, daß die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Schuldnerberatung zwei ganz unterschiedliche rechtspolitische Konfliktfelder haben:

- zum einen die Auseinandersetzung zwischen Verbraucherschutz und Kreditwirtschaft und
- zum anderen zwischen Trägern der Schuldnerberatung und der Anwaltschaft.

Relativ unberücksichtigt bleibt in diesen rechtspolitischen Interessenkonflikten das Problem selbst, nämlich die Frage, ob es für die haushälterisch Handelnden unter den gegebenen Bedingungen und den vielfältigen Formen der Kreditgewährung überhaupt noch möglich ist, die Chancen, Risiken und Kosten der Inanspruchnahme von Konsumentenkrediten abzuschätzen. Wenn dies nicht der Fall ist, dann sollte neben der Regelung der Schuldnerberatung mehr Aufmerksamkeit der allgemeinen haushälterischen Grundbildung aller Personen gewidmet werden. Wer das Instrument des Konsumentenkredits als wichtige Erweiterung des wirtschaftlichen Handlungsspielraums und als Beitrag zum wirtschaftlichen Gedeihen der Privathaushalte ansieht, muß auch dafür verantwortlich eintreten, daß die allgemeine Inanspruchnahme dieses Instruments mit der entsprechenden haushälterischen Kompetenz und sozialen Verantwortung erfolgt. Fehlende Kompetenzen erzeugen in dramatischer Weise zunehmende familiäre Leiden. Ihnen zu begegnen ist nicht nur Aufgabe der Rechts- und Wirtschaftsordnung und der Sozialgesetzgebung. Vielmehr sind auch präventive pädagogische Maßnahmen zur Kompetenzsicherung der „mündigen“ Bürgerschaft beim haushälterischen Handeln zu ergreifen.

## 10.4 Die Angebote an Schuldnerberatung

Die Anzahl der Beratungsstellen, die schwerpunktmäßige Schuldnerberatung durchführen, wurde für das Jahr 1987 in der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin auf 250 geschätzt (Freiger 1989). In dieser Fragebogenuntersuchung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Schuldnerberatung wurden die Angaben von 152 Schuldnerberatungsstellen ausgewertet. Die Befragung ergab, daß die ersten beiden Schuldnerberatungsstellen 1975 entstanden und seit den 80er Jahren die Zahl der Schuldnerberatungsstellen Jahr für Jahr deutlich zunahm. 1986 wurden 43 neue Schuldnerberatungsstellen gezählt. Die Weiterentwicklung bis 1991 ist nicht bekannt. Die GP Forschungsgruppe spricht von 420 Schuldnerberatungsstellen. Die Zahl stieg in den Ländern am deutlichsten an, in denen eine hohe Arbeitslosigkeit in den 80er Jahren dieses Beratungsangebot besonders dringlich erscheinen ließ und ABM-Stellen die Einrichtung für die Träger möglich machten. Aus einer Untersuchung der GP Forschungsgruppe im Jahr 1989 wird deutlich, daß die Hauptgründungsphase von Schuldnerberatungsstellen in den Jahren 1985-1988 lag.

Die Träger der Schuldnerberatungsstellen waren 1987 zu 36 Prozent Städte und Kreise, die Kirchen folgten mit 36 Prozent der Schuldnerberatungsstellen und die Arbeiterwohlfahrt mit 8 Prozent. Die restlichen 20 Prozent verteilen sich auf Schuldnerberatungsvereine und sonstige „Soziale Vereine“ mit sehr unterschiedlichen Zielgruppen. Die Untersuchung der GP Forschungsgruppe bestätigte, daß Unternehmen, welche durch die Lohn- und Gehaltspfändungen ihrer Arbeitnehmer mit Überschuldungsproblemen befaßt sind, diese Schuldner gern an die örtlichen Schuldnerberatungsstellen verweisen und kaum selber Beratungshilfen anbieten.

Neben den genannten Trägern der Schuldnerberatungsstellen gibt es im Rahmen der Officialberatung im Agrarbereich die sozial-ökonomische Beratung, die zumindest programmatisch den Strukturwandel im Agrarbereich (Betriebsaufgaben) mit einer den Betrieb, den Haushalt und die Familie umfassenden Beratung begleitet. In der Regel sind auch Aufgaben der Schuldnerberatung zu übernehmen. Budgetberatungsdienste bieten die Sparkassen unter der Leitung der „Zentralstelle für rationelles Haushalten“ an.

Die Rechtsformen der Schuldnerberatungsstellen waren 1987 zu 53 Prozent öffentliche Körperschaften und zu 46 Prozent gemeinnützige Vereine, der Rest von 1 Prozent hatte sonstige Rechtsformen. Die Qualifikation des Personals in den 1987 untersuchten Schuldnerberatungsstellen bestand zu 52 Prozent aus sozialen und pädagogischen Berufen; 7 Prozent hatten eine juristische Ausbildung, 23 Prozent eine kaufmännische oder ökonomische. 18 Prozent waren Verwaltungspersonal und Hilfskräfte. Die Mitarbeiterqualifikation in der Studie der GP Forschungsgruppe von 1989 (N = 619 Beratungskräfte) zeigt noch deutlicher, daß die Diplom-Sozialarbeiter und Diplom-

Pädagogen die Mehrzahl der Berater und Beraterinnen stellen, gefolgt von Kaufleuten und Juristen.

Unter den Beschäftigten in den Schuldnerberatungsstellen von 1987 waren nur etwas mehr als die Hälfte (56 Prozent) Dauerbeschäftigte, 44 Prozent waren ABM-Beschäftigte. Da die Schuldnerberatung ein hohes Maß an Kompetenzen und Qualifikationen bedarf, die nicht in den bezeichneten Studiengängen gelehrt werden, und deshalb Weiterbildung und praktische Erfahrung benötigt, können ABM-Beschäftigte für die Schuldnerberatung nur eine Übergangs- und Notlösung sein. Sie stellen eine Chance, aber auch ein Problem dar. Schuldnerberatung in der Sozialarbeit benötigt Mehrfach-Qualifikationen in juristischen, sozialpsychologischen und häuslicher Feldern, die nur durch Dauerarbeitsplätze gewährleistet werden können.

Die Schuldnerberatung wurde 1987 zu 42 Prozent von der Bundesanstalt für Arbeit finanziert. Die restlichen 58 Prozent teilen sich nach Abzug der Eigenmittel die Träger, die Kommunen und die Länder- Ein Entschuldungsfonds stand 1987 nur 23 Prozent der Schuldnerberatungsstellen zur Verfügung.

### **10.5 Beratung in den Schuldnerberatungsstellen der Sozialarbeit**

In der Sozialarbeit ist die Schuldnerberatung eine „persönliche Hilfe“ zur Vermeidung von noch größeren Notlagen oder „eine Hilfe zur Sicherung eines sozialen Mindeststandards im Lebensniveau“. Auch sind, je nach Träger-schaft der Schuldnerberatungsstelle, nur bestimmte Zielgruppen berechtigt, die Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen- Im Unterschied zu der Schuldnerberatung im Rahmen der Sozialarbeit ist es Aufgabe der Verbraucherzentralen, den Verbraucher vor Übervorteilung, Irreführung und vor „Sit-tenwidrigkeit bei Verzugszinsen“ zu schützen. Hier geht es vornehmlich um Aufklärung, Information und Rechtsberatung für den Einzelfall und auch um mögliche Problemlösungsstrategien.

Die zielgruppenorientierte und damit auch eingegrenzte Schuldnerberatungsarbeit innerhalb der Sozialarbeit ist aus Kostengründen notwendig. Sie ist eher als eine Notlösung anzusehen. Erfreulicherweise konnte 1987 die Mehrzahl der Schuldnerberatungsstellen (63 Prozent) jedem ratsuchenden Haushalt mit Konsumkreditproblemen Rat geben, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- Die Schuldner müssen freiwillig zur Beratungsstelle kommen.
- Eine intensive Motivation zur Mit- und Zusammenarbeit muß sich rasch zeigen und bewähren.

- Der Schuldnerhaushalt muß alle sein Kreditverträge, auch „kleine“ Schulden, offenlegen und dazu bereit sein, seine Vermögensverhältnisse sowie das Verhältnis von Einkommen zu Verbrauch vollständig anzugeben.
- Um diese Aufstellungen ordnungsgemäß machen zu können, muß dem Berater oder der Beraterin Einblick in alle geldwirtschaftlichen Unterlagen und den dazugehörigen Schriftverkehr (Lieferscheine, Rechnungen, Mahnungen, Mahnbescheide, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Quittungen etc.) einschließlich des Schriftverkehrs mit dem Gläubiger übergeben werden.
- Während der Beratungszeit dürfen keine neuen Schulden gemacht und keine Verhandlungen mit Gläubigern ohne die Beratungsstelle geführt werden.
- Es werden nur Privatschulden und nicht Geschäftsschulden bearbeitet.
- Die Einhaltung von Absprachen muß unbedingt sichergestellt sein; mitunter ist auch eine Erteilung von Vollmachten an die Schuldnerberatungsstellen unerlässlich.

Es ist offenkundig, daß sich die Schuldnerberatung im Vergleich zu anderen in diesem Gutachten behandelten Beratungsfeldern nicht ausschließlich im „nicht-direktiven“ Beratungsbereich bewegen kann, sondern daß Handlungsanweisungen notwendigerweise gegeben werden müssen. Über „vollstreckungsschützende Maßnahmen“ kann nicht verhandelt werden; es kann auch nicht gewartet werden, bis jemand seine Finanzsituation akzeptiert. Die Maßnahmen sind einzuleiten, ehe es zu spät ist, denn jedes rechtskräftige Zahlungsurteil ist ein 30 Jahre lang gültiger Schuldtitel. Selbst die Schuldenanierungspläne müssen von dem Schuldnerhaushalt eingehalten werden, und die Einhaltung muß für die Beratungsstelle kontrollierbar sein.

Die Leistungsangebote der Schuldnerberatungsstellen zeigen deutlich, daß es sich um integrierte Beratungsaufgaben handelt, wobei die „Feststellung der ökonomischen Situation“ sowie eine „Krisenintervention“ die Einstiegsaufgaben jeder individuellen Schuldnerberatungsleistung sein müssen. Es folgen je nach Ergebnis der Einstiegsgespräche Folgeaufgaben in der Beratung, die dann unterschiedlich gewichtet sein und sich über Jahre hinziehen können.

In den Verbraucherzentralen wird eine höher gebildete Mittelschicht beraten, die der Aufklärung, Information und einmaliger Hilfen bei der Budgetplanung bedürfen. So ist es auch verständlich, daß sich in der Schuldnerberatung eine Zielgruppenorientierung herausgebildet hat, die wiederum Grundlage für eine auf Arbeitsteilung und Kooperation ausgerichtete „integrierte Familienbera-

ung" sein könnte. Koch und Reis (1987) schlagen vor, drei Typen von Zielgruppen in der Schuldnerberatung zu unterscheiden:

Erstens: die verschuldeten und überschuldeten Privathaushalte ohne weitere soziale und familiäre Probleme mit einem ausreichenden Selbsthilfepotential. Diese Gruppe kann sich direkt an Anwälte wenden und über Verbraucherzentralen Aufklärung und Informationen holen.

Zweitens: die verschuldeten Haushalte, die weitere soziale und familiäre Probleme haben und dringend präventiver Schuldnerberatungshilfen bedürfen. Sie sind bereits Klientel des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD), des Jugend- und Sozialamts, der Ehe- und Lebensberatung, der Drogen- und Obdachlosenbetreuung und der Straftatlassenenhilfe. Die Überschuldungsprävention ist bei diesen Fällen ein nicht unwesentliches Teilproblem der Gesamtberatung.

Drittens: die von Überschuldung bereits betroffenen Haushalte, deren Hauptproblem die Überschuldung ist, die aber außerdem vielfache unterschiedliche Ursachen und Folgen der Überschuldung in den sozialen und familialen Beziehungen haben können. Dies ist die Hauptzielgruppe für die Schuldnerberatungsstellen, allerdings dürfte auch hier die Sanierung des Überschuldungsproblems kaum alleine die damit vorgezeichneten Lebenskrisen zu lösen vermögen. Die Schuldnerberatung wird außerdem zugleich auch Bildungs- und Informationsaufgaben zu übernehmen haben, soll sie sich möglichst bald überflüssig machen.

Bei der Ursachensuche für die finanzielle Krise und dem Bemühen um Problemlösungsstrategien treffen sich die haushälterische Finanzberatung und die psychologisch orientierte Familienberatung, denn Schulden- und Überschuldungsprobleme sind selten oder nie ohne Persönlichkeits- und/oder Beziehungsprobleme entstanden und auch nicht ohne familiäre Solidarität zu lösen. Hier gilt dann ganz sicher, daß alle möglichen Problemlösungsstrategien nur Angebote an die Schuldnerhaushaltsmitglieder sein können. Verhaltens- und Einstellungsänderungen sind in der Regel erforderlich.

Innerhalb der Gesamtarbeit einer Schuldnerberatungsstelle stellt die Hilfe zur Selbsthilfe, also die im strengen Verständnis der Begriffsbestimmung als „Beratung“ definierte Intervention nur einen Teilbereich der Aufgabenstellung dar, der möglicherweise an eine integrierte Familienberatung, den „Sozialarbeiter vor Ort“, delegierbar ist. Dieser hätte der Schuldnerfamilie den Weg zur Bearbeitung des Schuldenproblems zu eröffnen und nach dem „operativen Eingriff“ der Schuldnerberatung die begleitende Hilfe zur Schuldensanierung zu leisten. Das Konzept der Schuldensanierung ist von der Spezialberatung für Schuldnerprobleme mit dem Schuldnerhaushalt zu erarbeiten.



Die mit der Zielgruppentypologie vorgegebene Aufgabenteilung zwischen

- der Schuldnerberatung im Rahmen der Verbraucherzentralen,
- der Schuldnerberatung im Rahmen der klientelbezogenen, präventiven Sozialarbeit und
- der Schuldnerberatung für den überschuldeten Haushalt in Verbindung mit Sozialarbeit

führt zu unterschiedlichen Konzeptionen in der Schuldnerberatungsarbeit. Sie führt in den besten Fällen zu Kooperation und Integration der Schuldnerberatung in jeweils für sie typische Organisationsformen oder eben vielfach leider auch zu Konkurrenz und gegenseitiger Abschottung.

In der Studie der GP Forschungsgruppe wird zwischen „integrierten“ und „spezialisierten“ Schuldnerberatungsstellen unterschieden, wobei nach dieser Einteilung eine Tendenz bei den Neugründungen zur „spezialisierten“ Schuldnerberatungsstelle festgestellt wurde. „Fachteams“, die ausschließlich die Schuldenprobleme abzubauen versuchen bzw. die entsprechenden Rechts- und Finanzhilfen geben, waren allerdings noch eine Minderheit. Da die Schuldnerberatung eine hohe Fachkompetenz verlangt, erscheint die Spezialisierung dieser Beratungsstellen als Spezialteam für die Lösung von Finanzierungsproblemen von Privathaushalten mit Schulden und Überschuldungen wünschenswert, erfordert aber eine enge Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Sozialarbeit im weitesten Sinne. Die Entlastung der Schuldnerberatung von der allgemeinen Familienberatung und Sozialarbeit würde es diesen Stellen erleichtern, effektiv zu arbeiten. Sie würde den Schuldnerberatungsstellen auch ermöglichen, Haushalten in einem größeren Einzugsgebiet zu helfen. Allerdings muß eine Schuldnerberatung, der die Einrichtungen der Sozialarbeit und andere Familienberatungsstellen Ratsuchende zuführen, Einzelfallanalysen und für den Einzelfall Sanierungspläne erstellen. Das sind zeitaufwendige Aufgaben, die ohne Hausbesuche keinen Sinn haben. Dennoch sollte und könnte die Beratung und Betreuung der Familie vor Ort und über die Krisenphase hinweg dann dem Familienberatungsdienst überlassen bleiben.

## **10.6 Die Integration der Schuldnerberatung in eine Familienberatung**

Schon 1961 haben Schmucker et al. anhand einer Modellrechnung mit empirischem Material des Bayerischen Statistischen Landesamtes dargestellt, daß sehr häufig Ungleichgewichte im Verhältnis von Einkommen und Verbrauch in den Lebens- und Familienzyklusphasen auftreten, weil etwa bei der Geburt von Kindern die Ausgaben wachsen, das Einkommen jedoch häufig zurückgeht und Einbußen nicht durch Sozialleistungen kompensiert werden. Diese

Ungleichgewichte können mit Hilfe von Konsumentenkrediten abgefangen werden, wenn Ersparnisse für auftretende Zahlungsschwierigkeiten verfügbar gehalten werden oder Einkommenszuwächse wieder sicher zu erwarten sind. Kommen jedoch unerwartete zusätzliche Einkommensverluste durch Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder berufliche Wiedereingliederungsschwierigkeiten hinzu und/oder steigen die Ausgaben durch unerwartete Probleme in der Partnerschaft, bei der Kindererziehung oder durch Krankheit und Tod von Familienmitgliedern, dann sind Konsumentenkredite nicht mehr zurückzahlbar. Verschuldung schlägt dann leicht in Überschuldung um.

Bei Finanzierungsfragen wird eine Beratungsstelle in der Regel nur dann in Anspruch genommen, wenn die Zahlungsschwierigkeiten schon eingetreten sind und ein präventives Beratungsangebot nur noch Schlimmeres verhüten kann. Die Beratung als Hilfe zur Selbsthilfe hat dann drei Aufgaben zu bewältigen:

- Die Abwendung lebenslanger Verpflichtungen zur Schuldentilgung,
- Hilfen zur Verbesserung der Einkommenslage und
- Hilfen zur Verringerung des Konsumniveaus.

Alle drei Aufgaben setzen die freiwillige Mitarbeit der betroffenen Familien voraus und führen dazu, daß die Sanierungskonzepte kurzfristig wirksam und zugleich mittel- und langfristig von der Familie als tragbar angesehen werden. Die Arbeitsformen der Schuldnerberatung müssen folglich Informations- und Bildungsarbeit und auch korrektive Interventionen umfassen können, denn die notwendigen Verhaltensänderungen im Umgang mit Geld sind selten nur ein Problem mangelnder Informiertheit der Kreditnehmer und/oder eines „sittenwidrigen“ Verhaltens der Kreditgeber, das juristisch korrigierbar ist.

Da die Kreditverträge juristisch so abgefaßt werden, daß Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners erhebliche Kostensteigerungen für ihn bringen, also teuer verrechnet werden, kann die Kreditwirtschaft die Konsumentenkreditaufnahme ausweiten, ohne allzu große Risiken einzugehen. Die zu erwartenden Ausfälle lassen sich bei der Berechnung der Kosten des Kredits einkalkulieren. Die Kreditwirtschaft verfügt über ein gut erprobtes Kredit-Scoring, dessen Zielsetzung es ist, eine möglichst vollständige Erfassung der eigenen Zielgruppe zu sichern und dabei das individuelle Kreditvergabe-Risiko durch das Kredit-Scoring-System zu minimieren. Es handelt sich um Bonitäts-Checklisten, welche eine einheitliche Kreditvergabepraxis bei unterschiedlichen Kreditformen sichern sollen. Es wird also eine „Kreditwürdigkeitsprüfung“ seitens des Kreditgebers durchgeführt, denn das Interesse des Kreditgebers ist der Verkauf eines Kredits bei größtmöglichen Sicherheiten. Dies erreicht er dann, wenn auch die laufenden Lohn- und Gehaltskonten von dem

Kreditinstitut verwaltet werden. Bei Zahlungsschwierigkeiten können die Schuldner schließlich lebenslang zu Kreditnehmern eines Instituts werden. Aus den materiellen Notlagen, in die Dauerschuldner geraten sind, ziehen die Kreditinstitute immer noch Gewinn.

Dieser Zusammenhang kann an einem konkreten Beispiel erläutert werden: Neuerdings wird als Finanzdienstleistung von Banken ein Scheckrahmenkredit angeboten. Bei dieser Kreditform muß der effektive Jahreszins im Unterschied zum Ratenkredit nicht ausgewiesen werden. Auch sind die Verrechnungsmodalitäten beim Scheckrahmenkredit nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Dieses Finanzdienstleistungsangebot ist am ehesten mit einem Dispositionskredit mit einem sehr weiten Kreditrahmen vergleichbar, der mit annähernd festen Rückzahlungsraten vereinbart wird.

Ein Beispiel:

Familie K. hat das zweite Kind bekommen, die Zeit der Erziehungsgeldzahlungen ist zu Ende, eine Rückkehr in den Erwerbsberuf ist Frau K. bei zwei kleinen Kindern nicht möglich. Der Ehemann verdient 2.600,— DM netto, die Wohnung kostet 750,— DM. Nach der Einstellung die Erziehungsgeldzahlungen von 600,— DM/Monat wird im ersten Monat das Konto der Familie K. um 300,— DM überzogen. Die Bank bietet nun für das Gehaltskonto eine Dispositionsgrenze von 4.000,— DM und ein Scheckkonto von 35.000,— DM als Scheckrahmenkreditform an. Das Schuldenkarussell beginnt mit den monatlichen Überziehungen von 300,— DM.

Nach 6 Monaten ist das Gehaltskonto mit 1.800,— DM überzogen und durch die laufend steigenden Zinszahlungen ist nach zwei weiteren Monaten das Monatsgehalt schon ausgegeben, wenn es bei der Bank ankommt. Das laufende Konto wird nunmehr von der Bank mittels des Scheckkontos aufgefüllt, und damit beginnen die festen Rückzahlungsraten, die zusätzlich zu den Zinsen monatlich entrichtet bzw. verrechnet werden müssen. Das Karussell dreht sich immer schneller, und nach kurzer Zeit hat Familie K. 42.000,— DM Schulden. Die Kreditrahmen sind ausgeschöpft. Die Bank muß sich um diesen Kunden nicht mehr kümmern. Sie verwaltet das Gehaltskonto und zieht sich die Rückzahlungsraten ab, die in solchen Fällen in der Regel fast nur noch aus Zinszahlungen bestehen und somit zu lebenslangen Zahlungsverpflichtungen führen.

Familie K. wird den Kredit bedienen, wie die Bank es wünscht. Falls Frau K. wieder erwerbstätig wird, Herr K. nicht arbeitslos oder krank wird, die Ehe nicht von Trennung bedroht ist und die Kinder keine besonders „teuren“ Kinder werden, wird es möglich sein, an die Bank ein Leben lang zu zahlen. Die Bank hat einen Kunden an sich gebunden, der zu ihrem Gewinn insofern in besonderer Weise beiträgt, als er über Jahre kaum noch Verwaltungsaufwand

erfordert und Zinsen zahlt. Die Finanzdienstleistungen sind dabei kaum noch zu durchschauen. Die Zahl derjenigen Haushalte und jungen Familien nimmt zu, die durch ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von Kreditinstituten bei Lebenskrisen in akute Überschuldungsprobleme geraten und eigentlich schon viel früher als erst in einer solchen Notlage einer Schuldnerberatung bedürfen (Kohl 1989, S.110).

Kreditinstitute sind keine Sozialeinrichtungen. Daher ist das Interesse der Kreditwirtschaft berechtigt, Gewinne erzielen zu wollen. Aber das Risiko bei der Kreditvergabe muß auch von der Kreditwirtschaft getragen werden. Zahlungsschwierigkeiten dürfen nicht ausschließlich zu Lasten des Kreditnehmers gehen und zu lebenslanger Abhängigkeit führen.

## 10.7 Schlußfolgerungen

Materielle Notlagen und persönliche bzw. familiäre Lebenskrisen sind nicht notwendig miteinander verknüpft. Es ist jedoch unverkennbar, daß jedes Schuldnerproblem in besonderem Maße persönliche Verhaltensänderungen und familiäre Solidarität verlangt und umgekehrt persönliche und familiäre Probleme sich immer auch in finanziellen Anforderungen und Umorientierungen niederschlagen. Hilfen, die Familien über die Beratungen suchen, sind folglich nur mit Einsicht und Rücksicht auf das Gesamtgefüge des Familienhaushaltssystems adäquat zu geben. Dazu gehört in vielen Fällen neben den psychosozialen Schwierigkeiten eben auch die Finanzwirtschaft des privaten Haushalts.

Eine Schuldnerberatungsstelle ist ein Spezialberatungsdienst, der für den vor Ort arbeitenden Familienberatungsdienst die Spezialaufgabe der Prävention, der Schuldensanierung oder des Verbraucherkonkurses zu lösen hat, während der Familienberatungsdienst die Beratungshilfe für den ersten Schritt zur Lösung des Schuldenübelns leistet und die „Nachsorge“ bei der Sanierung der Finanzen übernimmt. Ein solches Konzept der Zusammenarbeit setzt voraus, daß die Schuldnerberatungsstellen in die Lage versetzt werden, ihr Beratungsangebot so zu gestalten, daß die Familienberatungsdienste die Klienten übernehmen und begleiten können, und zwar sobald als möglich. Der Familienberatungsdienst seinerseits hat die Schuldnerfamilie zur Einsicht zu bringen, daß sie die Schuldnerberatungsdienstleistungen in Anspruch nimmt und aus eigener Einsicht mit dieser zusammenarbeitet.

Die Schuldnerberatungsstellen müssen fachlich in der Lage sein, nicht nur die Kreditverträge und Zahlungsverpflichtungen zu überprüfen, sondern ein Finanzierungsmodell mit Alternativen für den Haushalt im Lebens- und Familienzyklus zu entwickeln, das der Lebensweise des Klientenhaushalts entspricht. Genau hier aber fehlen oft die Kompetenzen. Computergestützte

Simulationsmodelle könnten Schuldnerhaushalten veranschaulichen, zu welchen Folgen diese oder jene Handlungsalternative führt. Selbstverantwortlich handeln und entscheiden kann eine Schuldnerfamilie nur, wenn sie einerseits die Situation und die Folgen ihres Handelns deutlich vor Augen hat, andererseits für sie aber auch die Hoffnung besteht, die finanzielle Lebenskrise zu bewältigen.

## **IV. Perspektiven und Empfehlungen**

### **11. Voraussetzungen und Perspektiven einer pluralen und integrativen Familienberatung**

In diesem Gutachten wird der Versuch unternommen, angesichts der sich ausweitenden Nachfrage nach Beratung und des zunehmend differenzierten und spezialisierten Angebots von Beratung eine Perspektive zu entwickeln, die der Pluralität von kompetenten Beratungsdiensten Raum geben will, aber zugleich die Notwendigkeit der Kooperation unter den vielfältigen Diensten betont. Diese Perspektive drängt sich insbesondere aus der Sicht von Familien auf, die nach Hilfe suchen. Ihnen nützt eine Beratung wenig, die weitere Probleme von Familienmitgliedern und den gesamten Lebenszusammenhang von Familien, in den Probleme eingebettet sind, nicht berücksichtigt. An ausgewählten Beispielen (Familienberatung im Rahmen des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Schwangeren- und Schuldnerberatung) wurde dargestellt, wie veränderte und neue Problemlagen vermehrten Beratungsbedarf erzeugen, wie der familiäre Zusammenhang für die Beratung auch dann bedeutsam wird, wenn eine scheinbar isolierbare Problematik bearbeitet wird, und wie komplexe Probleme die Kooperation von Beratern und Beraterinnen mit unterschiedlichen Kompetenzen herausfordern.

#### **11.1 Flexibilität von Beratungsangeboten**

Die vermehrte Nachfrage nach familienorientierter Beratung und die Ausweitung der Beratungsfelder sind - mit etwas historischer Distanz betrachtet - ein Stück Sozialgeschichte dieses Jahrhunderts: Wechselnde soziale Lagen, von denen jeweils ein nennenswerter Anteil der Bevölkerung betroffen wird, spiegeln sich in der Vielfalt und Institutionalisierung entsprechender Angebote wider. Selbstverständlich konnte es nicht Aufgabe des vorliegenden Gutachtens sein, die weitere Entwicklung sozialer Lagen für den Rest des Jahrhunderts zu prognostizieren und auf dieser Grundlage verbindliche Vorschläge zur künftigen Gestaltung von familienorientierter Beratung zu machen. Zweifellos wird der deutsche Einigungsprozeß, der in den neuen Bundesländern die Lebensverhältnisse der Familien tiefgreifend verändert, zusätzlichen Beratungsbedarf schaffen (vgl. das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats „Leitsätze und Empfehlungen zur Familienpolitik im vereinigten Deutschland“ 1991). Wie die Geschichte der Entwicklung des Beratungswesens spätestens in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts überzeugend deutlich macht, ist es im großen und ganzen meistens gelungen, auf wechselnde lebensweltliche Belastungsmuster von Familien mit variantenreichen Hilfsangeboten zu ant-

**Worten** - ein Wechselprozeß von Bedürfnislagen und Hilfeangeboten, der nicht ohne Not gegängelt werden sollte.

## **11.2 Pluralität von Beratungsangeboten**

Positiv zu bewerten ist die entstandene Vielfalt der Beratungsdienste, die eigene thematische Schwerpunkte ausgebildet haben, methodisch in unterschiedlicher Weise vorgehen und zum Teil begonnen haben, verschiedene Beratungsthemen miteinander zu verbinden. Sie unterscheiden sich in grundlegenden Vorstellungen, an denen sie ihre Tätigkeit orientieren. Diese Pluralität spiegelt sich auch in der Vielfalt der Arbeitsgemeinschaften oder Verbände wider, in denen sich Beratungsstellen zusammengeschlossen haben. Viele dieser Beratungsstellen haben eigene wertvolle Arbeitstraditionen und sind zu Anwälten von Kindern und Erwachsenen in besonderen Problemlagen geworden. Unsere Betonung einer Familienorientierung in der Beratung will dieses Engagement für spezifische Themen und Problemgruppen nicht schmälern, sondern für erweiterte Beratungszusammenhänge gewinnen. Aus der Sicht der Ratsuchenden ist es wichtig, daß Beratungsstellen mit unterschiedlichem Profil erreichbar sind. Der freie, persönlich getragene Entschluß zur Beratung, der eine wesentliche Voraussetzung für den Beratungserfolg ist, kommt leichter zustande, wenn Ratsuchende sich einen Beratungsdienst aussuchen können, dem sie Verständnis für die eigenen Probleme und kompetente Hilfe zutrauen.

Die Forderung nach Pluralität hat für den quantitativen Ausbau des Beratungswesens Konsequenzen. Richtlinien wie die WHO-Empfehlung, die generell eine Erziehungsberatungsstelle für 50.000 Einwohner vorsieht, und andere Bedarfsschätzungen für spezifische Beratungsfelder setzen angesichts des derzeitigen Beratungsangebots Ziele, die noch nicht erfüllt sind. Sie lassen aber außer acht, daß Menschen in Gesellschaften mit vielfältigen Traditionen und Lebensvorstellungen darüber hinaus nach einer Beratungsstelle verlangen, die ihren Sinnorientierungen nahe ist. Die mögliche Wahl, die Ratsuchende unter Beratungsangeboten treffen können, trägt auch zum Abbau immer noch bestehender Barrieren im Zugang zu Beratungseinrichtungen bei. Nicht nur die lokale Unerreichbarkeit der Einrichtung, sondern auch die mentale Fremdheit zwischen Ratsuchendem und Berater kann verhindern, daß Ratsuchende das Beratungsangebot tatsächlich in Anspruch nehmen.

Zur erwünschten Pluralität gehört auch, daß Beratung in ausreichendem Umfange in Einrichtungen zu erhalten ist, die von gemeinnützigen Trägern unterhalten werden. Gerade bei der Suche nach Hilfe in einer Notlage sollten Stellen erreichbar sein, bei denen gewährleistet ist, daß kommerzielle Interessen den Rat nicht beeinflussen. Die öffentliche Unterstützung dieser gemeinnützigen Träger hat dafür zu sorgen, daß Beratungsstellen nicht um ihren Erhalt

fürchten müssen, wenn Ratsuchende sich nicht für eine langfristige Therapie entscheiden können. Auch für marktwirtschaftlich arbeitende Einrichtungen muß gelten, daß Therapiepläne nicht nur eine angemessene Diagnostik, sondern auch eine Phase der Beratung einschließen, in der ein Ratsuchender auf wohlinformierter Grundlage in größtmöglicher Freiheit entscheiden kann, ob er die Anstrengungen und Risiken einer Therapie auch im Vergleich alternativer Möglichkeiten auf sich nehmen will.

### **11.3 Beratung zwischen Therapie und Prävention**

Dem Beirat war bei Aussagen dieser Art sehr bewußt, wie schwer es fällt, Beratung und Therapie voneinander zu scheiden. Tatsächlich muß eine Beraterin bzw. ein Berater oft empfehlen, daß sich problemüberlastete Personen oder Familien einer Therapie unterziehen, zumal viele Menschen erst spät und daher bereits tief in Probleme verstrickt eine Beratung aufsuchen. Viele Ratsuchende kommen schon mit dem Gefühl, daß ein „bloßer Rat“, den sie oft bereits an anderer Stelle erhalten haben, nicht genügen wird, um aus eigenen Kräften ihre individuellen Lebensprobleme oder die Familienproblematik bewältigen zu können. Das Beratungswesen hat auch auf vielen Wegen von therapeutischen Theorien und Methoden gelernt und wendet von dort stammende Verfahren an, die inzwischen z.B. in Betrieben und Organisationen etwa bei der Verbesserung der Kooperation von Arbeitsgruppen und in der Personalführung ebenfalls weithin üblich sind.

Auch durch die Supervision ihrer Arbeit, durch die Beraterinnen und Berater versuchen, ihre Schwierigkeiten im Umgang mit Problemen aufzuklären, geraten die Mitarbeiter der Beratungsstellen in therapienahe Bereiche. Viele von ihnen haben zusätzliche therapeutische Ausbildungen. Es wäre für sie sehr unbefriedigend, sich ausschließlich als eine Durchgangsstation auf dem Wege zur Therapie begreifen zu müssen. Ratsuchende bleiben ebenfalls gern bei der Person, der sie sich oft erst nach der Überwindung innerer und äußerer Widerstände mit ihren Problemen anvertraut haben. Auch in der konkreten Beratungsarbeit selber ist die Grenze zwischen Beratung und Therapie fließend. In vielen Fällen werden nicht nur Lösungen für bestimmte Problemlagen erarbeitet, sondern dieser Prozeß bringt beim Ratsuchenden oder in der Familie zugleich Veränderungen hervor, die den Wirkungen einer therapeutischen Intervention entsprechen.

Dennoch hat der Beirat es für wichtig gehalten, die Unterscheidung von Beratung und Therapie im Auge zu behalten, selbst wenn sie in der Realität nicht immer trennscharf vollzogen werden kann. Um die Eigenverantwortung ratsuchender Menschen nicht vorschnell zu untergraben, ist es erforderlich, bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen, daß sie ihre Schwierigkeiten ohne aufwendige Therapie meistern können. Falls jedoch aufgrund



eines diagnostisch abgeklärten Störungsbildes eine therapeutische Behandlung notwendig ist, sollte der Übergang von der Beratung zur Therapie deutlich gemacht werden, damit die veränderten Vertragsverhältnisse in der Zusammenarbeit von Hilfesuchendem und Helfendem um des anderen Ziels willen klar werden. Der Beirat verhehlt nicht, daß ihm diese Grenzlinie auch deshalb wichtig ist, weil es schwer einschätzbare, unseriöse Angebote von Therapeuten gibt, die sich der wissenschaftlichen Diskussion und Evaluation nicht stellen und offenbar maximalen Profit erstreben, der auf einer dauerhaften Abhängigkeit ihrer Patienten beruht. Zudem läßt sich auf ausgewiesene Therapierichtungen nicht einfach übertragen, was der Beirat zur Begründung eines öffentlichen Interesses und öffentlicher Verantwortung für ein ausgebautes Beratungswesen von hoher Qualität gesagt hat. Der Schutz, der einem Patienten zugesichert sein muß, geht noch über den hinaus, der für den Rat-suchenden im Beratungsprozeß garantiert sein muß. Auch an dieser Frage zeigt sich im übrigen, wie dringend die Verabschiedung eines seit langem diskutierten Psychotherapeutengesetzes ist.

Die Grenze zwischen Beratung und primärer Prävention - verstanden als Vorbeugung von Fehlentwicklungen und Dysfunktionen -, die in vielen Bereichen immer mehr als dringlich erkannt wird, ist ebenfalls nicht leicht zu ziehen. Beratungsstellen beginnen sich in diesem Feld zu engagieren, weil sie den Sachverstand besitzen und andere Einrichtungen wie Schulen die Aufgabe mit eigenen Kräften zu wenig aufgreifen. Würde durch Prävention das Problembewußtsein der Menschen und ihre Fähigkeit, Probleme zu bearbeiten, von vornherein mehr gestärkt, würden vermutlich Schwierigkeiten rechtzeitiger, nämlich vor dem Eintreten schwer wieder auflösbarer Verstrickungen, erkannt und besprochen. Beratungsstellen könnten unter dieser Voraussetzung hoffen, daß Beratung im engeren Sinne ausreicht und der Übergang in Therapien seltener erforderlich ist. Im übrigen können die vermehrten präventiven Aufgaben nicht allein von den Beratungsstellen übernommen werden. An dieser Stelle sind insbesondere die Schulen und Ausbildungsstätten der Heranwachsenden gefordert.

#### **11.4 Transparenz des Beratungsangebots**

Die Vielfalt pluraler Beratungsangebote bringt jedoch auch Reibungsflächen und Schwachstellen innerhalb und zwischen verschiedenen Formen von Institutionen hervor, auf die wir aufmerksam machen wollen. Sie werden besonders deutlich, wenn die verschiedenen Beratungsangebote aus einer umfassenderen Perspektive betrachtet werden, wie es in diesem Gutachten aus der Perspektive familienorientierter Beratung geschieht. Die um die Bewältigung von Krisen ringende Familie kann durch nicht aufeinander abgestimmte Beratung für Einzelprobleme, die miteinander verflochten sind, und durch man-

gelnde Berücksichtigung des Lebenszusammenhangs der Familie auf ihrem Lösungsweg zusätzlich belastet werden.

Eine erste Schwierigkeit besteht bereits darin, sich das Beratungsangebot überhaupt zu erschließen, denn die Vielfalt ist für den Ratsuchenden in der Regel unübersichtlich geworden. In nicht wenigen Fällen ist unbekannt, daß für spezielle Problemlagen differenzierte Beratungsangebote bereitgehalten werden (etwa das relativ junge Beratungsangebot Schuldnerberatung). In anderen Fällen wiederum stellt sich die Frage: An wen wende ich mich mit meinen Problemen am besten? Dies gilt besonders darin, wenn verschiedene Träger im gleichen Einzugsbereich Beratung anbieten. Auch ist oft für diejenigen Ratsuchenden, die eine grundlegende Familienproblematik vermuten, nicht zu erkennen, inwieweit Beratungsstellen die Familie als ganze in die Betrachtung einbeziehen.

Eine gewisse Orientierungshilfe bietet die Öffentlichkeitsarbeit von Institutionen, insbesondere wenn sie sich auf Zielgruppen hin orientiert. Auch bei knappem Zeitbudget von Beraterinnen und Beratern ist dies ein wesentlicher Teil ihrer Arbeit, auf den in keinem Fall verzichtet werden darf. Eine andere Orientierungshilfe sind lokale und regionale Beratungsführer, die über die im Lebensbereich vorhandenen Beratungsmöglichkeiten informieren. Freilich ist der Ratsuchende oft überfordert: er weiß nicht, was sich hinter der für ihn fremden Terminologie der Beratungsstellen verbirgt, und er steht oft unter starkem emotionalen und zeitlichen Druck. Eltern erfahren beispielsweise oft sehr spät vom Problemverhalten eines Kindes, und es ist begreiflich, daß dann sofort gehandelt werden und keine weitere Zeit verloren werden soll. Dies sind nicht die Voraussetzungen, unter denen ein umfangreicher Katalog sorgfältig auf geeignet erscheinende Hilfsangebote hin studiert wird. Es wäre ein erster Schritt zur wünschenswerten Integration, wenn sich Beratungsstellen einer Region in unterschiedlicher Trägerschaft und mit unterschiedlichem Beratungsangebot auf die benutzerfreundliche Gestaltung eines Beratungsführers einigen und auch den weiteren erreichbaren Umkreis mit einbeziehen würden, um den Ratsuchenden die bestehenden Möglichkeiten zu zeigen. Dieser Führer sollte auch die Informationen enthalten und hervorheben, die ein Ratsuchender als Erstinformation benötigt. Ein geeignetes Muster für die Gestaltung von Beratungsführern könnte am besten von einer Arbeitsgruppe realisiert werden, die von verschiedenen Trägern besetzt wird.

Noch hilfreicher wäre es, wenn der Beratungsführer die Telefonanschlüsse von Beratern und Beraterinnen für den Erstkontakt mitteilen würde. Bei diesen Beratern sollte es sich um erfahrene Personen handeln, die in einem persönlichen Gespräch mit dem Ratsuchenden vorab klären, ob und welches Beratungsangebot im speziellen Falle am besten wahrgenommen werden sollte. Möglicherweise ließe sich so der nicht ganz seltene Gang durch mehrere

Beratungsinstitutionen vermeiden oder doch abkürzen. Ein solches orientierendes Angebot sollte die öffentliche Hand bei gemeinnützigen Trägern unterstützen.

Bei der Suche des Ratbedürftigen nach einem passenden Beratungsangebot fällt auf, daß Beratungsstellen Beratung teils für einzelne und teils für unterschiedlich kombinierte Probleme anbieten. Etwa ein Drittel der Beratungsstellen widmet sich nicht nur Kindern, Jugendlichen und deren Familien, sondern wendet sich auch an Erwachsene (z.B. als Ehe- oder Lebensberatung). Wie in diesem Gutachten dargelegt wurde, ist abzusehen, daß auch durch die Probleme, die aus der Betreuung von alten Menschen in der Familie erwachsen, ein rasch ansteigender, familienrelevanter Beratungsbedarf entstehen wird. Der Beirat sieht verschiedene Möglichkeiten, die bewirken könnten, daß Familien nicht von unterschiedlichen Beratungsangeboten gleichsam zerrissen werden, sondern auf ihren Lebenszusammenhang zugeschnittene Beratung erhalten. Verschiedene Modelle werden im folgenden Abschnitt skizziert.

### **11.5 Modelle der Integration familienorientierter Beratung**

Zunächst ist allerdings anzumerken, daß die Forderung nach Integration nicht nur wegen der sachlogischen Begründung von Beratungsarbeit mit Familien erhoben wird, sondern dahinter wenigstens teilweise auch eher vordergründige, haushaltstechnische Sachzwänge stehen, die der Beirat ebenfalls ernst nimmt. Wie in jeder guten Verwaltung sind die Haushaltsmittel von Beratungsstellen nämlich sachgebunden. Mit dem Aufkommen von neuen Problemlagen bleibt es aber nicht aus, daß sich die Lebenswirklichkeit rascher verändert als die Zweckbestimmung von Haushaltszuweisungen. Beispielsweise nehmen neuerdings junge Erwachsene Beratungsdienste häufiger als je zuvor für die Lösung von Orientierungsproblemen in Anspruch, ohne daß diese Zielgruppe bei der Mittelzuweisung für die betreffende Institution „mitgedacht“ worden war. So haben etwa Landesrechnungshöfe in jüngerer Zeit die vermeintlich nicht sachgemäße Verwendung von Mitteln beanstandet. Die integrative Familienorientierung der Beratung kann zu enge Zweckbindungen in verantwortbarer Weise aufbrechen, wie das Gutachten an den durch das neue KJHG geschaffenen erweiterten Handlungsspielräumen und Beratungsaufgaben zeigt.

Noch sehr viel schwieriger als die Anpassung von Zwecken und Mitteln einer Institution an wechselnde Problemsituationen und neue psychosoziale Belastungsmuster ist aber Integration dann, wenn unter dieser Zielsetzung verstanden werden soll, Ganzheitlichkeit angesichts einer zunehmenden Vielfalt von Beratungsangeboten herzustellen.

Als eine erste von insgesamt drei Alternativen bietet sich eine **additive Integration** an. Erstrebt wird, daß alle Arten von Beratung, nach denen gefragt wird, auch tatsächlich erreichbar zur Verfügung stehen, nach Möglichkeit sogar in derselben Einrichtung. Die Mängel einer bloß additiven Integration ohne zusätzliche Fachkräfte für die neuen Aufgaben liegen auf der Hand. Da, wo Integration lediglich ein Ausweiten des Angebotskatalogs bedeutet, ist zu befürchten, daß am Ende für die Probleme der „klassischen“ Zielgruppe dieser Einrichtung, mit der sie die meisten Erfahrungen hat, plötzlich weniger Zeit und Interesse übrig bleibt. Die Aufnahme zusätzlicher „Beratungssparten“ darf daher nicht primär von dem Wunsch geleitet sein, niemanden wegschicken zu müssen und somit keine Klienten zu verlieren, sondern muß vor allem den inhaltlichen Verbund verschiedener Angebote im Auge haben. Besonders in ländlichen Regionen ist eine derartige additive Ausweitung des Angebots anzustreben; denn hier fehlen oft Beraterinnen und Berater für spezifische Problemfelder. Wenn die Ausweitung mit zusätzlichem Personal in der Beratungsstelle verbunden ist, hilft somit schon die „Addition“ Engpässe in der Arbeit zu überwinden.

**Kooperative Integration** - als zweite Alternative - zielt darauf ab, daß Berater mit unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten und Vorgehensweisen sich ihre Erfahrungen zur Verfügung stellen. Im Falle der familienorientierten Beratung geschieht das insbesondere mit dem Ziel, die miteinander verwobenen Problemaspekte im Familienzusammenhang umfassender aufzuklären. Diesen Austausch unter Beratern gibt es, gelegentlich auch in der Form von „Beraterkonferenzen“. Die dadurch entstehenden Probleme, Daten zu schützen und Vertrauen zu wahren, sind nicht leicht und grundsätzlich nur mit den Ratsuchenden gemeinsam zu lösen. Es kommt auch vor, daß kooperierende Berater sich Ratsuchende gegenseitig überweisen, wenn sie erkennen, daß ein anderer mit dem Problemzusammenhang besser vertraut ist. Zumeist aber hält man den Ratsuchenden doch im eigenen Haus.

Auch über weitere Grenzen muß man sich im klaren sein: Eine Integration, die verschiedene Sichtweisen innerhalb einer Einrichtung oder in einer Region zur engen Kooperation zwingen würde, wäre eher schädlich. Integration im Sinne einer Vereinheitlichung der Sichtweisen ist nach Ansicht des Beirats abzulehnen. Ein solches Verständnis von Integration wird der Fülle von tatsächlich vorhandenen, im Prinzip gleichwertigen Orientierungen nicht gerecht und birgt auf Dauer die Gefahr schulischer Verengung in sich, die Weiterentwicklungen im Beratungswesen gefährden würde. Dennoch mag es Fälle geben, in denen sich eine Gruppe von verschiedenen spezialisierten Beratern entschließt, unter Erweiterung gegenwärtig bereits zusammengeführter Arbeitsbereiche (z.B. in den Beratungsstellen der „Familien- und Lebensberatung“) eine Einrichtung mit enger Kooperation auf der Basis einer gemeinsa-

men Ausrichtung auf Familienprobleme zu gründen. Dies wäre sicherlich eine Bereicherung im Angebot.

Auch bei Achtung vor den verschiedenen Richtungen in der Beratung ist es jedoch durchaus möglich, die Perspektive der Familienorientierung mit den verschiedenen Beratungsschwerpunkten und methodischen Vorgehensweisen deutlicher zu verbinden, als es bislang geschieht. Dieser Ansatz einer **familienorientierten Integration**, in dem die verschiedenen Beratungsdienste durch den Blick auf den Problemkontext näher zusammengeführt werden, stellt eine dritte Alternative dar. Die familienorientierte Perspektive wird sicherlich von den verschiedenen Richtungen und Schulen der Beratung in unterschiedlicher Weise aufgenommen und in die Berater Tätigkeit umgesetzt werden. Aber wenn es gelänge, in den verschiedenen Richtungen des Beratungswesens - etwa der tiefenpsychologischen, der verhaltenstheoretischen, der humanistischen und der systemischen Richtung - auch den familiären Lebenszusammenhang als eine zentrale problemstrukturierende Perspektive zu etablieren, dann wäre viel gewonnen, um Problemen einen konzeptionellen Rahmen zu geben, der die verschiedenen Beratungsrichtungen übergreift. Dieser Rahmen kann Kooperation fördern. Jedoch wird nicht versucht, dies primär auf der organisatorisch-institutionellen Ebene zu erreichen. Es wird vielmehr erwartet, daß sich ein gemeinsames Verständnis davon entwickelt, daß die beraterbedürftigen Probleme auch Teil des Geflechts von wechselseitigen Einflüssen in der Familie und ihrer Entwicklungszyklen sind. Ein derartiges gemeinsames Verständnis wird Gespräche, Absprachen und Zusammenarbeit auch unter Beraterinnen und Beratern mit ansonsten unterschiedlicher Arbeitsweise erleichtern. Ob ein solcher Weg der Integration das Beratungswesen verändern kann, wird zum einen sehr davon abhängen, ob sich die Familienorientierung im Beratungsprozeß als hilfreich erweist. Zum anderen wird dieser Weg zu vermehrter Integration auch davon beeinflusst, ob die Familienorientierung zum festen Bestandteil der Beraterausbildung und -fortbildung wird.

Während dies eine eher langfristige Perspektive für das Beratungswesen ist, könnte ein schneller zu realisierender Weg darin bestehen, die unumgängliche Integration vielseitiger Beratungsangebote auf der Ebene des Dialogs von Ratsuchenden und Beratern anzusiedeln. Vor allem wenn sich die Träger um die oben beschriebene größere Übersichtlichkeit des Beratungsangebots bemühen, wird es oft schon beim Erstkontakt möglich sein, dem Ratsuchenden eine gute Orientierung über die prinzipiell zur Verfügung stehenden Hilfsmöglichkeiten zu geben, und zwar auch über solche, die an der zuerst angesprochenen Institution nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Auf diese Weise könnten über Trägerverbände hinweg alle Ressourcen einer Region genutzt werden. Wenn der Ratsuchende einwilligt, daß sein „Erstberater“ über das Ergebnis einer vorgeschlagenen Maßnahme informiert wird,

dann kann der Erstberater als ständiger Ansprechpartner den unter Umständen mehrgliedrigen Beratungsprozeß begleiten und Empfehlungen geben, damit wichtige Gesichtspunkte nicht verloren gehen. Die Integration erwächst hier aus der Zuordnung von Hilfen mit unterschiedlichen Teilzielen zu der jeweils besonderen Problematik eines bestimmten Ratsuchenden.

Integration in diesem Sinne läßt sich nur vorschlagen, nicht anordnen. Eigeninteressen, darunter durchaus auch wohlverstandene und schätzenswerte, müßten mit der Bereitschaft abgeglichen werden, bestimmte Aufgaben an andere Dienste, möglicherweise auch an niedergelassene Ärzte, Psychologen oder Pädagogen zu delegieren. Integrativ kann eine solche Arbeitsweise nur in dem Maße sein, wie der Ratsuchende im „Erstberater“ einen ständigen Ansprechpartner hat, mit dem er Erfolge und Mißerfolge von getroffenen Maßnahmen besprechen kann.

### **11.6 Sicherung der Qualität von Beratungsangeboten**

Jegliche Integration von Beratung, die vermehrten Austausch und engere Zusammenarbeit schafft, erfordert es, noch auf eine andere Seite der Integrationsproblematik einzugehen, nämlich auf die Qualitätssicherung von Beratungsangeboten. Hierzu gehören

- die personelle wie räumliche Ausstattung einer Arbeitsstelle,
- die Qualifikation in den verschiedenen Grundberufen, die Leistungen im Rahmen einer familienorientierten Beratung erbringen,
- Bestimmungen über Zulassungsvoraussetzungen für die Beratertätigkeit
- Regelungen über Fortbildungsverpflichtungen nebst Art und Häufigkeit von Supervision.

Gespräch und andere engere Kooperationsformen setzen voraus, daß in allen Bereichen des Beratungswesens grundsätzlich dieselben professionellen Standards gelten. Die verschiedenen Träger haben zur Verbesserung der Ausbildung und zur Sicherung guter Beratung teilweise bereits erhebliche Vorarbeit geleistet. Andererseits gibt es jedoch immer noch nicht in allen (selbst nicht in allen alten) Bundesländern förmliche Anerkennungsrichtlinien für Erziehungsberatungsstellen. Auch andere rechtliche Regelungen sind noch lückenhaft oder vage, wie die vom Beirat eingeholte Rechtsexpertise (vgl. Kap.6 dieses Gutachtens) gezeigt hat. Das mag sogar manchem Berater derzeit als Vorteil erscheinen, wirkt sich aber sicher nachteilig aus, weil mangelhafte Kontrolle letztlich fragwürdige Phänomene nicht eindämmen kann, die auf das Beratungswesen insgesamt zurückschlagen. Die in anderem Zusammenhang positiv zu wertenden Leitvorstellungen von „Vielfalt“ und „Selbstor-

ganisation" können solche Entwicklungen nicht rechtfertigen. Im Interesse vermehrter Integration und im Interesse der Ratsuchenden muß mit Nachdruck auf einheitliche, in ihrer Einhaltung kontrollierbare Gütestandards hinsichtlich der Qualität von Aus- und Weiterbildung sowie des Angebots an Beratung gedrungen werden.

Diese Qualitätssicherung muß nach Auffassung des Beirats auch dadurch erreicht werden, daß das Thema Beratung in universitäre Ausbildungsgänge aufgenommen und der Beratungsprozeß zum Gegenstand der Forschung in den beteiligten Disziplinen gemacht wird, so wie es hinsichtlich einiger therapeutischer Ansätze bereits ein Stück weit geschehen ist. Das verlangt allerdings auch, daß die Disziplinen sich dieser Fragestellung öffnen und insbesondere die Familienorientierung der Beratung als eine wesentliche Problemdimension aufgreifen. Dies brächte in mehrfacher Hinsicht Vorteile: Im Beratungswesen würden die Ergebnisse der Evaluationsforschung dazu beitragen, spezifische Vorgehensweisen im Beratungsprozeß unter Berücksichtigung von Angemessenheit und Erfolg zu überprüfen. Die engere Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen würde sicher auch die öffentliche Anerkennung des Beratungswesens fördern und zugleich verhindern, daß die in einigen Bereichen zu beobachtenden Tendenzen zu einer fragwürdigen pseudo-therapeutischen Subkultur die Oberhand gewinnen.

Nicht zuletzt ergäbe sich aus einer engeren Anbindung des Beratungswesens an Wissenschaft und Universität die Basis für eine „Kultur der Beratung“, in der die Notwendigkeiten, Bedingungen und Wirkungen von Beratung ständig einer kritischen Reflexion unterzogen würden. Zugleich würden auf diesem Wege die Voraussetzungen geschaffen, um die Kontrolle des Ausbildungs- und Prüfungswesens sowie des Zugangs zu beratenden Berufen in Analogie zu öffentlich-rechtlichen Regelungen für medizinisch-therapeutische Berufe Selbstverwaltungsgremien zu übertragen.

## **12. Empfehlungen**

Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie und Senioren legt der politischen Öffentlichkeit dieses Gutachten in der Absicht vor, einen Beitrag dafür zu leisten, daß

- die Förderung und Gestaltung der familienorientierten Beratung deutlicher als wichtiges familienpolitisches Anliegen erkannt wird,
- die Unübersichtlichkeit der familienorientierten Beratungsangebote überwunden wird,

- die verschiedenen Beratungsdienste, die Familien und ihren Mitgliedern angeboten werden, vermehrt und enger zusammenarbeiten,
- die Qualität der Familienberatung durch verbindliche Standards der Aus- und Weiterbildung verbessert und gesichert wird, und
- die Förderungsrichtlinien von Bund, Ländern und Kommunen einheitlich gestaltet werden.

Im vorigen Kapitel „Voraussetzungen und Perspektiven“ hat der Wissenschaftliche Beirat seine Vorstellungen formuliert, in welche Richtung sich familienorientierte Beratungsangebote weiterentwickeln sollten, damit Übersichtlichkeit erreicht, Integration verstärkt und Qualität gesichert werden kann.

In seiner Aufarbeitung der Problematik stand der Wissenschaftlich Beirat immer wieder vor der Schwierigkeit, daß

- die gegenwärtige Situation des Beratungswesens bislang in vielen wichtigen Aspekten unzulänglich untersucht und dokumentiert worden ist,
- begleitende Forschungen, die den Beratungsprozeß in seinen verschiedenen Formen und Wirkungen aufklären, weithin fehlen,
- die an sich durchaus zu schützende Vielfalt der Beratungsfelder und Beratungsträger andererseits die Überwindung der uneinheitlichen rechtlichen und finanziellen Bedingungen der Beratung, die auch einer vermehrter Zusammenarbeit zugutekäme, erschwert, und
- die vielen unterschiedlichen Wege der Ausbildung zum Berater und zur Beraterin, die außerhalb und ohne Verbindung zu universitären Ausbildungsgängen eingerichtet wurden, die Durchsetzung von Qualitätsstandards erschweren.

Damit Entwicklungen zu größerer Überschaubarkeit, gesicherter Qualität und verstärkter Integration gefördert werden, schlägt der Wissenschaftliche Beirat eine Reihe von Schritten vor, die ihm geeignet erscheinen, dem angestrebten kompetenten familienorientierten Beratungsangebot näherzukommen.

### **Bestandsaufnahme des Beratungswesens**

Wichtige grundlegende Informationen über den institutionellen und personellen Ausbau, über die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsweisen der Beratungsstellen fehlen oder sind umstritten. Einige Bestandsaufnahmen beziehen sich nur auf Teilbereiche des Beratungswesens, auf bestimmte Regionen und Trägerverbände oder auf zurückliegende Zeiträume. Zumeist werden sie von Verbänden in eigener Sache vorgelegt. Besonders unklar ist die Situation



im privatwirtschaftlichen Beratungswesen, über die ebenfalls bessere Daten vorliegen sollten, um den politischen Handlungsbedarf einschätzen zu können.

*Angeichts der großen Bedeutung, die dem Beratungswesen familienpolitisch zukommt, empfiehlt der Beirat gründliche Bestandsaufnahmen dieses Arbeitsbereichs, damit Grunddaten und Vergleichsgrößen für den Ausbau des Beratungswesens in öffentlicher und freier Trägerschaft vorliegen. Schon jetzt ist zu erkennen, daß es nach wie vor Regionen gibt, in denen Beratung generell nur unter großem Aufwand erreichbar ist oder für spezifische Probleme nicht angeboten wird. In anderen Bereichen ist ganz offensichtlich eine über dem Durchschnitt liegende Ausstattung erforderlich („soziale Brennpunkte“).*

## **Forschung zur familienorientierten Beratung**

Evaluative Forschungen über die Wirksamkeit von Beratung, die nach verschiedenen theoretischen Ansätzen durchgeführt wird, und über den Einfluß der verschiedenen Faktoren, die den Ablauf von Beratungsprozessen mitbestimmen (rechtliche, finanzielle, organisatorische Bedingungen), sind im deutschsprachigen Bereich nur spärlich vorhanden. Dies erschwert die anstehenden Entscheidungen über den Ausbau und die Konsolidierung des Beratungswesens. Es belastet auch die Arbeit der erwiesenermaßen guten Einrichtungen, weil infolge der ungenügenden Erforschung dieser Prozesse Grundlagen fehlen, um die unterstützenswerten Vorgehensweisen von den ungesicherten, unseriösen Praktiken abzugrenzen. Trotz einer breiter akzeptierten systemischen Betrachtungsweise fehlen auch noch Studien, die den Beitrag, den ein verstärkter Familienbezug zum Erfolg des Beratungsprozesses leistet, unter verschiedenen Vorbedingungen präziser untersuchen.

*Zur Erweiterung der Erkenntnisse über den Beratungsprozeß empfiehlt der Beirat eine nachhaltige Unterstützung der Beratungsforschung und appelliert an die forschungsfördernden Einrichtungen, diesen sozialwissenschaftlich und gesellschaftspolitisch relevanten Themen größeren Raum zu geben.*

*Die Beratungsforschung soll insbesondere auch die Bedingungen klären, unter denen der Familienkontext, in dem Probleme und Krisen entstehen und auf den sie wieder zurückwirken, in sinnvoller und effektiver Weise im Beratungsprozeß berücksichtigt werden kann. Rechtliche, organisatorische und finanzielle Bedingungen der Beratung ebenso wie die Ausbildung und die Arbeitsweisen der Beraterinnen und Berater sollten so gestaltet werden, daß dieser Familienbezug den Beratungsprozeß unterstützt und seine Ergebnisse dauerhaft sichert.*

## **Einrichtung eines Modellprogramms für familienorientierte Beratung**

Die gleichermaßen erforderliche Entwicklung zur fachlichen Spezialisierung von Beratung und die Stärkung einer ganzheitlichen Perspektive, die Probleme in ihrem (familiären) Kontext wahrnimmt, hat den Wissenschaftlichen Beirat, wie dargestellt, dazu geführt, verschiedene Formen der Vernetzung von Beratungsangeboten und der Kooperation unter Beratungsstellen und ihren Mitarbeitern zu erwägen, die von besserer Information über die Breite der verschiedenen Beratungsangebote durch einen Beratungsführer oder eine das Angebot erschließende Person bis zu Formen abgestimmter, konzeptuell koordinierter Zusammenarbeit und Integration unter einem Dach reichen kann. Die Bedingungen, unter denen diese Integrationsformen verschiedener Art sich als hilfreich erweisen, sollten in einem Erprobungsprogramm untersucht werden, um sich über Modelle familienorientierter Beratung verständigen zu können, die die weitere Entwicklung in diesem Bereich des Beratungswesens anregen können.

*Daher empfiehlt der Beirat, ein Modellprogramm einzurichten, das verschiedene Formen engerer Zusammenarbeit von Beratungsdiensten unter der Rücksicht der gemeinsamen Familienorientierung entwickelt und in ihrer Wirksamkeit unter verschiedenartigen Arbeitsbedingungen in der Praxis erprobt (additive Integration in schlecht versorgten Regionen; kooperative Integration in Regionen mit einem differenzierten Beratungsangebot; Integration mit familialem Problembezug unter Einrichtungen, die inhaltlichen Austausch anstreben).*

## **Sicherung der professionellen Qualität in der Ausbildung von Beraterinnen und Beratern**

An verschiedenen Stellen seines Gutachtens hat der Wissenschaftliche Beirat auf Unzulänglichkeiten in den Ausbildungswegen zum Beruf des Beraters/der Beraterin hingewiesen. Er unterstreicht, daß auch bei der Rekrutierung von Beratern aus den nahestehenden universitären Disziplinen (insbesondere Psychologie und Erziehungswissenschaft) eine Zusatzausbildung erforderlich ist, die auf die Berater Tätigkeit theoretisch und praktisch vorbereitet. Überwiegend stehen diese Ausbildungsgänge unter unzulänglicher Selbstkontrolle, außerhalb öffentlicher Kontrolle und abgetrennt von Forschung und Lehre in den universitären Bezugsdisziplinen.

*Wegen der zentralen Bedeutung der professionellen Standards für ein effektives Beratungswesen empfiehlt der Beirat Bund und Ländern eine gemeinsame Initiative mit den Trägerverbänden, um qualitative Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung in allen Bereichen des Beratungswesens durchzusetzen und um dabei auch der familienorientierten Perspektive Platz in den Ausbildungsordnungen zu verschaffen. Wissenschaft und Praxis soll-*

*ten an den Ausbildungsordnungen beteiligt sein. Auf längere Frist sollte eine Approbation von Beratern nach dem Modell der Kammern in anderen Professionen angestrebt werden.*

*Der Beirat appelliert ferner an die Studienplan- und Studienreformkommissionen der Bezugsdisziplinen des Beratungswesens in Universitäten und Fachhochschulen, den Beratungsprozeß als Thema in ihre Studienangebote aufzunehmen und diesem Thema auch Forschung zu widmen. Darüber hinaus wäre ein spezifischer universitärer Aufbau-Studiengang „Beratungswissenschaft“ zwischen Psychologie und Sozialpädagogik wünschenswert.*

## **Stärkung der präventiven Aufgaben in der familienorientierten Beratung**

Bislang hängt die Übernahme präventiver Aufgaben in den Beratungsstellen weitgehend vom Selbstverständnis des Trägers, dem persönlichen Einsatz von Beraterinnen und Beratern, der Lage der Beratungsstellen in einem sozialen Problembereich sowie länderspezifischen Finanzierungsbedingungen ab, obwohl überaus deutlich ist, daß Information und Rat vorbeugend oft hilfreicher gewesen wäre als die Beratung nach dem Eintritt einer Krisensituation. Insbesondere die Probleme, die vorhersehbar im Lebens- und Familienzyklus auftreten und bewältigt werden müssen, legen nahe, Menschen auf derartige Probleme vorzubereiten, damit sie gar nicht erst zu schwerwiegenden Krisen führen. Da präventive Arbeit im Regelfall nicht in Einzel- oder Kleingruppenberatung geschieht, sondern mit größeren Gruppen oder Einrichtungen, sind besondere Förderungsrichtlinien erforderlich, die diese Arbeit im Rahmen von Beratungsstellen ermöglichen.

*Angesichts der zunehmenden Bedeutung präventiver Arbeit empfiehlt der Beirat, die präventiven Tätigkeiten im Beratungswesen besonders zu unterstützen und dafür verschiedene Fördermodelle zu erproben, die veränderte Arbeitsweisen berücksichtigen (Sprechstunden, Vorträge, Lehrveranstaltungen). Die Zusammenarbeit von Beratungsstellen mit Kindergärten, Schulen, Universitäten, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und mit Betrieben sollte ausgebaut werden und zu festen Kooperationsbeziehungen führen.*

## **Rechtliche Absicherung der Grundbedingungen des Beratungsprozesses und des Schutzes des Beraters/der Beraterin**

Grundsätzlich ist nicht umstritten, daß der Erfolg der Beratung mit der Freiheit der Ratsuchenden in Zusammenhang steht, sich an eine Beratungsstelle zu wenden und eine Beratungsstelle ihrer Wahl aufzusuchen. Der Wissenschaftliche Beirat weist darauf hin, daß diese Freiheit gewährleistet sein muß, weil der Erfolg des Beratungsprozesses weitgehend davon abhängt, daß der Ratsuchende selbst die ihn beeinflussenden Motive und Umstände offen aus-

sprechen kann. Dies ist aber nur zu erwarten, wenn diese Offenheit nicht dem Ratsuchenden zum Nachteil wird, weil Beratern die Weitergabe dieser Mitteilungen an Behörden, Gerichte oder Träger auferlegt werden kann. Daher sind Freiwilligkeit der Beratung und Vertrauensschutz durch Zusicherung der Verschwiegenheit sowie das Zeugnisverweigerungsrecht der Berater zu garantierende Grundbedingungen eines Beratungsprozesses, der die gesellschafts- und familienpolitischen Erwartungen erfüllen kann.

*Angeichts der fundamentalen Bedeutung dieser Grundbedingungen empfiehlt der Beirat, in allen Rechtssetzungen, die das Beratungswesen betreffen, diese Grundbedingungen zu schützen. Sie müssen auch bei der Ausweitung der Beratungsaufgaben beachtet werden, die das neue KJHG den Einrichtungen der öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vermehrt zugewiesen hat.*

### **Initiative der Bundesregierung**

Der Wissenschaftliche Beirat ist sich bewußt, daß die Verwirklichung von Empfehlungen für das Beratungswesen besonders schwer ist. Sie richten sich an viele Adressaten, zwar auch an den Bund, aber mehr noch an die Länder und Kommunen, daneben aber auch an die Trägerverbände im Beratungswesen, an Ausbildungsstätten und Universitäten. Wir erhoffen uns von der Bundesregierung, daß sie hier initiativ wird, obwohl ihr die rechtliche Kompetenz zur Regelung der meisten angesprochenen Aufgaben fehlt. Sie hat jedoch die Autorität, die zahlreichen und mit jeweils eigener Verantwortung und Erfahrung beteiligten Körperschaften und Organisationen an einen Tisch zu bringen, damit das Beratungswesen in einer Form weiterentwickelt werden kann, die seiner gesellschaftlichen und familienpolitischen Bedeutung entspricht.

*Um die erforderliche öffentliche Diskussion über die notwendige Weiterentwicklung der familienorientierten Beratungsarbeit in Gang zu setzen, regt der Beirat an, daß die Bundesregierung in absehbarer Zeit die Initiative ergreift und eine Konferenz zum Themenkomplex „Familie und Beratung“ einberuft.*